

# **BDEW/VKU/GEODE- Leitfaden**

Marktprozesse

Bilanzkreismanagement Gas

Teil 1

30.06.2014

Herausgegeben vom

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,

Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) sowie von

GEODE – Groupement Européen des entreprises et Organismes de Distribution d'Énergie,  
EWIV

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	12
1.1	Ziel des Leitfadens.....	12
1.2	Darstellung der verschiedenen Marktrollen.....	12
2	Grundlagen.....	14
2.1	Begriffsbestimmungen.....	14
2.2	Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen.....	19
2.3	Einrichtung eines neuen Netzkontos beim Marktgebietsverantwortlichen.....	19
2.4	Zuordnung von Punkten zu Bilanzkreisen.....	20
2.5	Bilanzkreisnummer bzw. Bilanzkreisbezeichnung.....	21
2.6	Besonderheiten von Biogas-Bilanzkreisen.....	22
2.7	Verbindung von Bilanzkreisen.....	23
2.8	Besonderheiten bei der Verbindung von Biogas-Bilanzkreisen.....	25
2.9	Definition von Zeitreihentypen.....	26
3	Vorgelagerte bilanzierungsrelevante Prozesse.....	40
3.1	Übermittlung der zulässigen BK/SBK für Ein- und Ausspeisepunkte.....	40
3.2	Durchführung des Fallgruppenwechsels.....	41
3.2.1	Fallgruppenwechsel zu RLMoT.....	43
3.2.2	Fallgruppenwechsel zu RLMmT.....	43
3.2.3	Fallgruppenwechsel zu RLMNEV.....	43
3.3	Erstellung und Versand von Deklarationslisten und Deklarationsmitteilungen.....	43
3.3.1	Monatliche Erstellung und Versand der Deklarationslisten und Deklarationsmitteilungen.....	44
3.3.2	Untermonatliche Erstellung und Versand der Deklarationslisten und Deklarationsmitteilungen.....	45
3.4	Deklarationsclearing.....	46
3.4.1	Deklarationsclearing (Auslöser BKV/TK).....	47
3.4.2	Deklarationsclearing (Auslöser MGV).....	47
4	Nominierung.....	49

4.1	Beschränkungen der Renominierungsrechte an MÜP und GÜP .....	50
4.2	Renominierungsverbote an MÜP und GÜP.....	52
4.3	Tägliche Kapazitätsbestandsmeldung und Mitteilung Renominierungsgrenze.....	53
4.4	Nominierungen an Punkten ohne Bündelung von Entry- und Exit- Kapazitäten.....	54
4.5	Nominierungen an Punkten mit Bündelung von Entry- und Exit-Kapazitäten .....	56
4.6	Nominierungen gegenüber einem MGV am VHP .....	57
4.7	Nominierungsersatzverfahren .....	58
4.8	Technische Mengenanmeldung für einzelne Ein- oder Ausspeisepunkte.....	58
4.9	Netzrelevantes Nominierungsmanagement zwischen einzelnen Netzbetreibern (Mengenanmeldung).....	58
5	Allokation .....	60
5.1	Definition der verschiedenen Allokationsverfahren.....	60
5.2	Bestimmung des Bilanzierungsbrennwerts .....	61
5.3	Bereitstellung von monatlichen Gasbeschaffungsdaten .....	62
5.4	Allokation der verschiedenen Zeitreihentypen.....	64
5.4.1	Allokation von SLP-Ausspeisepunkten (Zeitreihentypen SLPsyn und SLPana) .....	64
5.4.1.1	Allokation von SLP-Ausspeisepunkten im synthetischen Verfahren (SLPsyn).....	64
5.4.1.2	Allokation von SLP-Ausspeisepunkten im analytischen Verfahren (SLPana) .....	64
5.4.1.3	Täglicher Datenaustausch der SLP-Allokationsdaten .....	64
5.4.1.4	SLP-Ersatzwertbildung durch den MGV.....	65
5.4.2	Allokation von RLM-Ausspeisepunkten (Zeitreihentypen RLMmT, RLMoT, RLMNEV) .....	66
5.4.2.1	Stündliche Energiedatenübermittlung NB an TK.....	67
5.4.2.2	Übermittlung von untertägigen RLM-Daten an den BKV .....	69
5.4.3	Allokation von MÜP, GÜP, Speicherein- und Ausspeisungen sowie Produktionseinspeisungen.....	69
5.4.3.1	Allokation der Zeitreihentypen Entryso und Exitso nach dem Verfahren Allokiert wie Nominiert .....	69

5.4.3.2	Allokation der Zeitreihentypen Entryso und Exitso nach dem Verfahren Allokiert wie Gemessen .....	69
5.4.4	Allokation von gemessenen physischen Biogaseinspeisungen (Zeitreihentyp „Entry Biogas physisch“) .....	70
5.4.5	Allokation von gemessenen physischen Wasserstoffeinspeisungen (Zeitreihentyp „Entry Wasserstoff physisch“).....	71
5.4.6	Allokation von Netzkopplungspunkten (Zeitreihentyp „Entry NKP“).....	71
5.4.7	Allokation von Nominierungen beim MGV (Zeitreihentypen „Entry/Exit VHP“).....	74
5.4.8	Allokation bei Instandhaltungsmaßnahmen nach § 24 KoV .....	74
5.4.8.1	Informationspflichten bei Maßnahmen nach § 24 KoV .....	74
5.4.8.2	Erfassung bilanzierungsrelevanter Netzkopplungspunkt-Mengen bei Maßnahmen nach § 24 KoV .....	75
5.4.9	Allokation im Falle eines Marktgebietswechsels eines (Teil)-Netzes.....	78
5.5	Ausspeisung von Biogas an Letztverbraucher .....	80
6	Ermittlung des Bilanzkreisstatus und Anreizsystem .....	83
6.1	Ermittlung der Bilanzkreisstatus.....	83
6.2	Stündliches Anreizsystem für Erdgasbilanzkreise.....	86
6.3	Biogasbilanzierung .....	88
6.3.1	Bilanzierungszeitraum für Biogasbilanzkreise.....	88
6.3.2	Übertragung von Flexibilitäten für Biogasbilanzkreise.....	88
6.3.3	Berechnung der absoluten Flexibilität für Biogasbilanzkreise.....	89
6.3.4	Regeln der Flexibilitätsübertragung.....	89
6.4	Speicherung von Biogas.....	94
7	Konvertierung und Konvertierungsumlage .....	96
7.1	Grundsätze der Konvertierung.....	96
7.2	Qualitätsübergreifende Bilanzierung Erdgas.....	97
7.3	Stündliches Anreizsystem bei einer qualitätsübergreifenden Bilanzierung .....	97
7.4	Berechnung und Abrechnung der Konvertierungsmenge in Erdgasbilanzkreisen .....	97
7.5	Konvertierungsumlage.....	101
7.6	Regeln der Konvertierung für Biogasbilanzkreise.....	102

8	Allokationsclearing.....	103
8.1	Allokationsclearing SLP .....	105
8.1.1	Abwicklung des Allokationsclearing SLP.....	106
8.2	Allokationsclearing physischer Zeitreihentypen außer SLP.....	108
8.2.1	Grundsätze für den Ablauf des Allokationsclearings physischer Zeitreihentypen außer SLP .....	108
8.2.2	Gründe für ein Allokationsclearing physischer Zeitreihentypen außer SLP .....	109
8.2.3	Gründe für ein Allokationsclearing an nominierten physischen Ein- bzw. Ausspeisepunkten .....	111
8.2.4	Abwicklung des Allokationsclearings physischer Zeitreihentypen außer SLP.....	111
8.3	Nachträgliche Allokationskorrektur.....	113
9	Abrechnung von Bilanzkreisverträgen.....	115
9.1	Grundsätze der Bilanzkreisabrechnung .....	115
9.1.1	Mindestinhalte Abrechnung Bilanzkreisvertrag und Abschlagsrechnung auf die Regel- und Ausgleichsenergieumlage:.....	116
9.1.2	Mindestinhalte Abrechnung von Entgelten für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes.....	118
9.2	Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flexibilität bei Biogasbilanzkreisen.....	118
9.3	Abrechnung von Differenzmengen außerhalb des Flexibilitätsrahmens eines Biogasbilanzkreises (Ausgleichsenergie) .....	120
9.4	Übertragung oder Abrechnung von Differenzmengen am Ende des Bilanzierungszeitraums.....	123
9.5	Rechnungserstellung für Überschreitungsmengen.....	124
9.6	Abwicklung von außerordentlichen Kündigungen von Bilanzkreisen .....	125
10	Mehr-/Mindermengenabrechnung.....	126
10.1	Was sind Mehr- oder Mindermengen? .....	126
10.2	Ermittlung der Mehr-/Mindermengen.....	127
10.2.1	Mehr-/Mindermengenermittlung für Erdgas-RLM-Ausspeisepunkte .....	129
10.2.2	Aufteilung von Verbrauchs- sowie SLP-Mehr-/Mindermengen auf verschiedene Zeitpunkte bzw. Monate / Gewichtungsverfahren.....	130
10.2.3	Auswahl des Mehr-/Mindermengenverfahrens.....	132

10.2.4	Mehr-/Mindermengenermittlung für SLP-Ausspeisepunkte bei rollierendem Ableseverfahren .....	133
10.2.4.1	Mehr-/Mindermengenermittlung – einzelkundenscharfes, rollierendes Verfahren.....	134
10.2.4.2	Mehr-/Mindermengenermittlung – jährliche Abgrenzung aggregiert .....	134
10.2.4.3	Mehr-/Mindermengenermittlung – Monatsverfahren aggregiert.....	136
10.2.4.4	Mehr-/Mindermengenermittlung – Monatsverfahren einzelkundenscharf .....	136
10.2.5	Mehr-/Mindermengenermittlung für SLP-Ausspeisepunkte bei stichtagsbezogenem Ableseverfahren .....	137
10.2.5.1	Mehr-/Mindermengenermittlung für SLP-Ausspeisepunkte bei stichtagsbezogenem Ableseverfahren – einzelkundenscharf.....	137
10.2.5.2	Mehr-/Mindermengenermittlung für SLP-Ausspeisepunkte bei stichtagsbezogenem Ableseverfahren – aggregiert .....	138
10.2.6	Wechsel zum einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren.....	138
10.2.7	Rundungsdifferenzen und Berücksichtigung der Ersatzallokation durch den MGV .....	140
10.3	Meldung der SLP und RLM-Mehr-/Minder Mengen vom NB an den MGV .....	140
10.4	Preisbildung der Mehr-/Minder Mengen.....	142
10.5	Abwicklung Zahlungsströme zwischen NB und TK .....	144
10.5.1	Abwicklung der Zahlungsströme für RLM-Ausspeisepunkte .....	145
10.5.2	Abwicklung der Zahlungsströme für SLP-Ausspeisepunkte .....	145
10.6	Abwicklung Zahlungsströme zwischen NB und MGV .....	146
10.6.1	Prinzipielle Vorgehensweise .....	146
10.6.2	Rechnungen für Mehrmengen vom NB an den MGV .....	147
10.6.3	Rechnungen für Mindermengen vom MGV an den NB .....	148
10.6.4	Inhalte der Datenmeldungen und Rechnungen bzw. Gutschriften.....	149
10.6.4.1	Inhalte Rechnungs- bzw. Gutschrifterstellung vom NB an den TK .....	149
10.7	Datenmeldung und Rechnungslegung zwischen NB und MGV .....	151
10.7.1	Mengenmeldungen für die Führung des Netzkontos (NB an MGV).....	151
10.7.2	Datenmeldung für Rechnungen für die Abrechnung der Mehr- /Mindermengen (NB an MGV).....	152
10.7.3	Matching zwischen SSQNOT und INVOIC.....	153

10.8	Korrektur einer Mehr-/Minder mengenabrechnung.....	154
10.8.1	Korrektur der Mehr-/Minder mengenabrechnung gegenüber dem MGV.....	155
10.8.2	Korrektur der Mehr-/Minder mengenabrechnung gegenüber dem TK.....	155
10.8.3	Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Minder mengenabrechnung durch den TK.....	156
10.8.4	Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Minder mengenabrechnung durch den MGV.....	157
10.9	Anreizsystem zur Durchführung der Mehr-/Minder mengen-abrechnung .....	158
11	Berechnung und Abrechnung von Netzkonten.....	160
11.1	Definition der Netzkontosalden .....	164
11.2	Netzkontenabrechnung.....	166
11.2.1	Eckpunkte zur Abrechnung von Netzkonten .....	166
11.2.2	Abrechnung von Netzkontosalden – Abrechnungssystem .....	167
11.2.2.1	Abstimmung des Netzkontos .....	167
11.2.2.2	Clearing der Zeitreihentypen „Entry NKP“ und „Entry Flüssiggas“ .....	169
11.2.3	Ermittlung der prozentualen monatlichen Abweichung im Netzkonto .....	170
11.2.4	Methodik der Abrechnung von Netzkonten .....	170
11.2.5	Auswirkungen auf die Abrechnung der Mehr-/Minder mengen.....	171
11.2.6	Meldesystem an die BNetzA.....	173
11.3	Veröffentlichungssystem.....	174
11.3.1	Veröffentlichung von NB auf der Homepage des MGV .....	174
11.3.2	Veröffentlichung der aggregierten Netzkontenberechnung auf der Homepage des MGV .....	174
12	Mini-MüT .....	176
12.1	Beschreibung der Systematik .....	176
12.2	Bestimmung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazität .....	177
12.2.1	Bestimmung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazitäten in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell.....	178
12.2.2	Bestimmung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazitäten in Verteilernetzen mit Entry-Exit-System.....	180
12.3	Operative Durchführung des Mini-MüT .....	182

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Überblick über das Zusammenspiel der einzelnen Marktrollen .....	13
Abbildung 2: Prozesskette „Durchführung des Netzzugangs“ .....	14
Abbildung 3: Identifikationsnummer von Netzkonten im Marktgebiet NCG .....	20
Abbildung 4: Identifikationsnummer von Netzkonten im Marktgebiet Gaspool .....	20
Abbildung 5: Kennzeichnung von Bilanzkreisen und Sub-Bilanzkonten .....	21
Abbildung 6: Mögliche Verbindungen von Bilanzkreisen in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet .....	24
Abbildung 7: Quotale Aufteilung von UBK auf RBK .....	25
Abbildung 8: Beispielhafte Darstellung verschiedener Messungen an einem Netzanschluss für Biogasaufbereitungsanlagen .....	30
Abbildung 9: Übersicht Zeitreihenversand NB an MGV .....	38
Abbildung 10: Übersicht Zeitreihenversand MGV an NB .....	38
Abbildung 11: Übersicht Zeitreihenversand MGV an BKV .....	39
Abbildung 12: Begrenzung der Renominierungsrechte .....	51
Abbildung 13: Prinzip Nominierungsabwicklung an Punkten mit Bündelung von Entry- und Exit-Kapazitäten .....	56
Abbildung 14: Energiedatendarstellung in der Stunden-MSCONS .....	68
Abbildung 15: Beispiel für eine Aufteilung von Biogaseinspeisungen auf verschiedene Bilanzkreise .....	70
Abbildung 17: Meldung quotaler NKP .....	72
Abbildung 18: Versorgung über andere NKP im gleichen Marktgebiet .....	76
Abbildung 19: Teil-/Versorgung über andere NKP im anderen Marktgebiet .....	76
Abbildung 20: Ersatzversorgung .....	78
Abbildung 21: Biogasmischlieferung mit 2 nominierenden Bilanzkreisen .....	80
Abbildung 22: Biogasmischlieferung mit einem verbundenen Bilanzkreis .....	82
Abbildung 23: Ermittlung der stündlichen Abweichungen zwischen Ein- und Ausspeisung .....	84
Abbildung 24: Kaskadische Bilanzkreiskonstruktion .....	85
Abbildung 25: Beispiel für die kaskadische Bilanzkreiskonstruktion einer Gasqualität .....	86
Abbildung 26: Toleranzband und Toleranzüberschreitung bei Erdgasbilanzkreisen .....	87

Abbildung 26: Beispiel für den Flexibilitätsübertragungsprozess .....	92
Abbildung 28: Mengenübertragung über den VHP .....	96
Abbildung 29: Berechnung der Konvertierungsmenge Beispiel 1 .....	98
Abbildung 30: Berechnung der Konvertierungsmenge Beispiel 2 .....	99
Abbildung 31: Berechnung der Konvertierungsmenge.....	100
Abbildung 32: Bio-Bilanzkreisabbildung im Konvertierungsgebiet.....	102
Abbildung 33: Übersicht der Abrechnungen zwischen den Marktpartnern .....	104
Abbildung 34: Zählwertkreislauf.....	105
Abbildung 35: Abrechnung des Flexibilitätsrahmens eines Biogas-Bilanzkreises .....	120
Abbildung 36: Überschreitung des Flexibilitätsrahmens.....	121
Abbildung 37: Beispiel für die Abrechnung von Überschreitungsmengen .....	121
Abbildung 38: Überschreitung des Flexibilitätsrahmens.....	122
Abbildung 39: Überschreitung und Abrechnung des Flexibilitätsrahmens am 06.03.10 .....	123
Abbildung 40: Aufteilung der Mehr-/Mindermenge auf die einzelnen Monate aufgrund der Allokationsprozentsätze .....	131
Abbildung 41: Aufteilung der Verbrauchsmenge auf einzelne Monate aufgrund des erneut ausgerollten SLPs .....	132
Abbildung 42: Übersicht SLP Mehr-/Mindermengungsverfahren .....	133
Abbildung 43: Mehr-/Mindermengenermittlung – einzelkundenscharfes, rollierendes Verfahren .....	134
Abbildung 44: Mehr-/Mindermengenermittlung – jährliche Abgrenzung auf das GWJ 2012/2013.....	135
Abbildung 45: Mehr-/Mindermengenermittlung – jährlich bei Stichtagsabrechnung .....	138
Abbildung 46: Aggregation der einzelnen Ausspeisepunkte je TK.....	141
Abbildung 47: Aggregation der TK nach Mehrmenge und nach Mindermenge .....	142
Abbildung 48: Übersicht Preisbildung Mehr-/Mindermengengerpreis je Monat .....	143
Abbildung 49: Termine für die Versendung der Mehr-/Mindermengengerrechnung an den TK.....	146
Abbildung 50: Zahlungsflüsse einer SLP-Mehrmengenabrechnung zwischen NB und MGV.....	147
Abbildung 51: Zahlungsflüsse einer SLP-Mindermengengerrechnung zwischen NB und MGV.....	149

Abbildung 52: Beispiel für die Übermittlung der Mehr-/Minderungen Einzeldaten für RLM-Ausspeisepunkte .....	151
Abbildung 53: Grenzen eines Netzkontos.....	160
Abbildung 54: Berechnung des Netzkontosaldos 0.....	161
Abbildung 55: Netzkonten in Netzen mit Marktgebietsüberlappung mit getrennten Netzkopplungspunkten je Marktgebiet.....	162
Abbildung 56: Netzkonten in Netzen mit Marktgebietsüberlappung mit ungetrennt aufgespeisten Netzkopplungspunkten aus verschiedenen Marktgebieten .....	163
Abbildung 57: Mengen im Marktgebiet bei Marktgebietsüberlappung mit ungetrennt aufgespeisten Netzkopplungspunkten aus verschiedenen Marktgebieten .....	164
Abbildung 58: Berechnung des Netzkontosaldos 0, 1 und 2.....	165
Abbildung 59: Netzkontoauszug - Datenteil .....	168
Abbildung 60: Netzkontoauszug - Analyseteil .....	169
Abbildung 61: Beschreibung des „Mini-MüT-Mechanismus“ .....	177
Abbildung 62: Mini-MüT im Netz eines Netzbetreibers mit Netzpartizipationsmodell .....	179
Abbildung 63: Mini-MüT in Netz eines Netzbetreibers mit Entry-Exit-System .....	180
Abbildung 64: Tatsächlich nutzbare Mini-MüT Austauschkapazität.....	182

## Abkürzungsverzeichnis

ANB	Ausspeisenetzbetreiber
BDEW	Bundesverband der deutschen Energie- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BK	Bilanzkreis
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
D	Tag/Betrachtungstag (= Liefertag) im Format Gastag
D+1	Folgetag auf den Liefertag
D+2	Folge-Folgetag auf den Liefertag
D-1	Vortag des Liefertages
D-2	Vor-Vortag des Liefertages
D-3	Vor-Vor-Vortag des Liefertages
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
EDM	Energiedatenmanagement
ENB	Einspeisenetzbetreiber
FNB	Fernleitungsnetzbetreiber
GABi Gas	Grundmodell der Ausgleichsleistungen und Bilanzierungsregeln im deutschen Gasmarkt
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung
GEODE	Europäischer Verband der unabhängigen Strom- und Gasverteilerunternehmen
GÜP	Grenzübergangspunkt
LV	Letztverbraucher
KoV	Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen
kWh/d	Kilowattstunden pro Tag
KT	Kalendertag
M	Liefermonat: Monat M ist der Liefermonat. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats. Bei untermonatlichen Lieferanmeldungen beginnt der Liefermonat am 1. Tag der Belieferung 06:00 Uhr. Bei untermonatli-

chen Lieferabmeldungen endet der Liefermonat um 06:00 Uhr des Folgetages.

M+2M	2 Kalendermonate nach Ende des Liefermonats
M+2M-XWT	x-ter Werktag vor Ende des 2. Kalendermonats nach Ende des Liefermonats
M+XWT	x-ter Werktag nach Ende des Liefermonats
M+XKT	x-ter Kalendertag nach Ende des Liefermonats
MDL	Messdienstleister
MGV	Marktgebietsverantwortlicher
MÜP	Marktgebietsübergangspunkt
NB	Netzbetreiber
PKP	Primärkapazitätsplattform
RBK	Rechnungsbilanzkreis
RLM	Registrierte Leistungsmessung
SLP	Standardlastprofile
SBK	Sub-Bilanzkonto
SSO	Speicherbetreiber
TK	Transportkunde
TUM	Technische Universität München
UBK	Unterbilanzkreis
VHP	Virtueller Handelspunkt
VKU	Verband kommunaler Unternehmen
WT	Werktag
ZRT	Zeitreihentyp

## 1 Einleitung

### 1.1 Ziel des Leitfadens

In diesem Leitfaden werden sämtliche relevante Hauptprozesse der Bilanzkreisführung beschrieben und dargestellt. Alle beteiligten Marktteilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, die Regelungen der Kooperationsvereinbarung Gas anwenden und umsetzen zu können.

Sämtliche hier verwendete Definitionen sind direkt aus dem Energiewirtschaftsgesetz, den zugehörigen Verordnungen, der Kooperationsvereinbarung Gas sowie aus dem DVGW-Regelwerk zitiert oder abgeleitet. Die agierenden Marktpartner sind in ihrer Funktion im Markt unter dem Oberbegriff „Markttrollen“ beschrieben. Eine Differenzierung erfolgt dabei ausschließlich unter funktionalen Aspekten, da mehrere Funktionen und Aufgaben von ein und demselben Unternehmen wahrgenommen werden können.

Der Leitfaden gliedert sich in 2 Teile:

Teil 1: Textbeschreibung der Prozesse und Abläufe,

Teil 2: Prozessbeschreibung mit Usecases im UML-Format.

### 1.2 Darstellung der verschiedenen Markttrollen

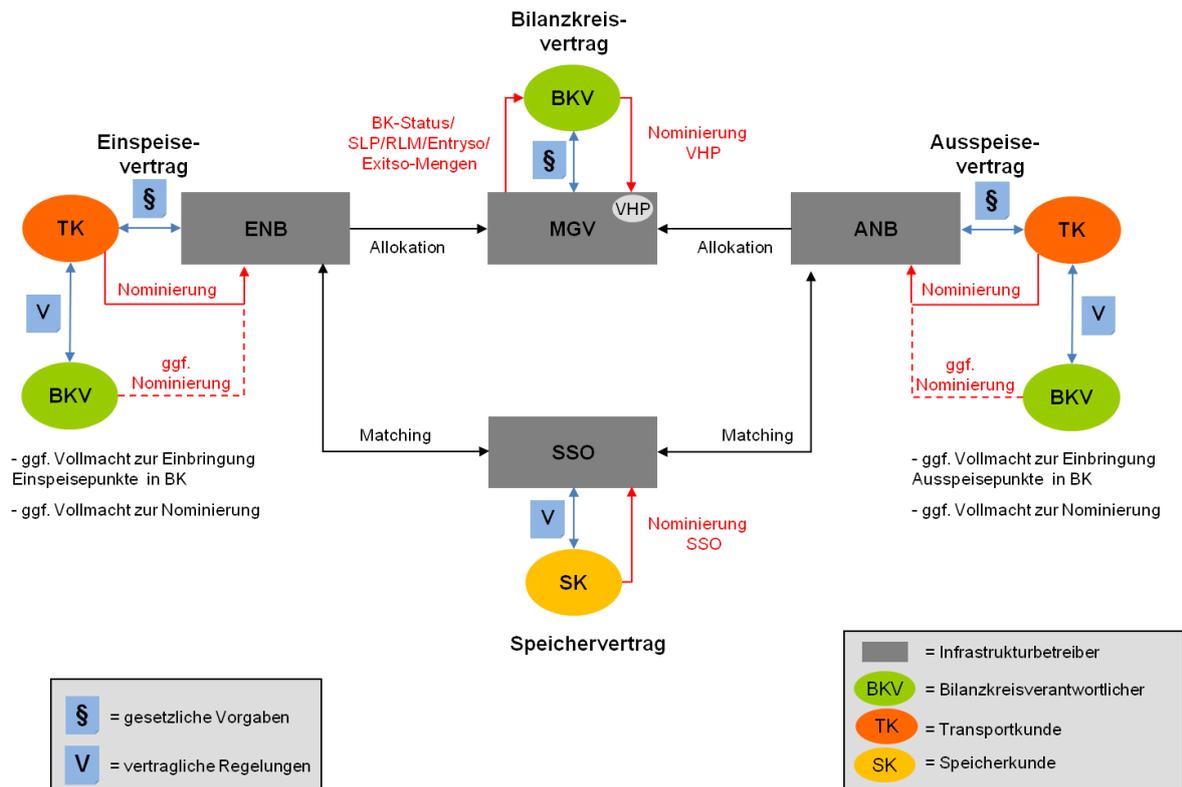
Folgende Markttrollen sind an den Prozessen des Bilanzkreismanagement beteiligt:

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV);
- Marktgebietsverantwortlicher (MGV);
- Messdienstleister (MDL);
- Netzbetreiber (NB) in der Ausprägung:
  - Ausspeisenetzbetreiber (ANB),
  - Einspeisenetzbetreiber (ENB),
  - Fernleitungsnetzbetreiber (FNB);
- Speicherbetreiber (SSO);
- Biogas-Einspeiser;
- Transportkunde (TK);
- Letztverbraucher (LV).

Abbildung 1 gibt einen Überblick über das Zusammenspiel der einzelnen Markttrollen, der Verträge bzw. Vereinbarungen, die für die Bilanzkreisführung notwendig sind, und die abzuwickelnden Hauptprozesse. Der Gesamtprozess kann hinsichtlich der beteiligten Markttrollen in mehrere Ebenen unterteilt werden:

- ENB-Ebene;
- MGV-Ebene;

- ANB-Ebene;
- Weitere Infrastrukturbetreiber, z.B. SSO, welche nicht Unterzeichner der Kooperationsvereinbarung Gas sind.

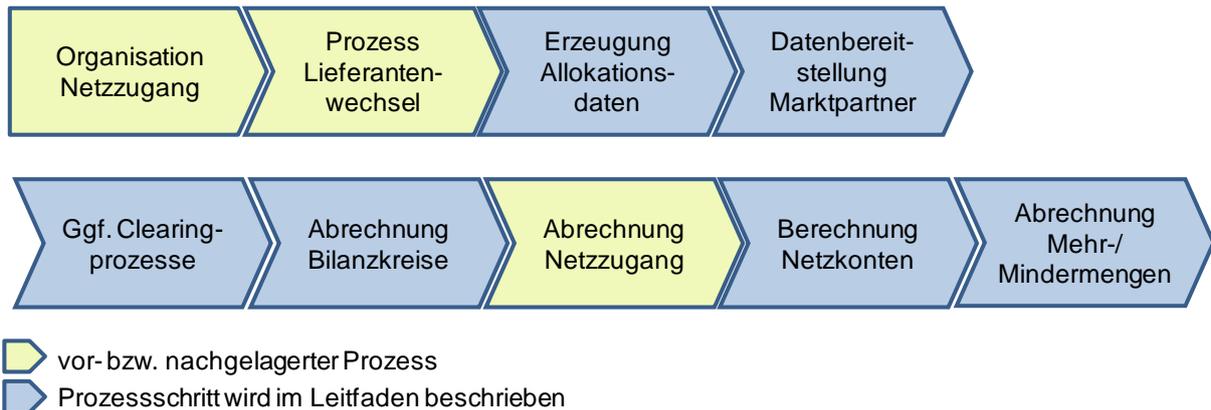


**Abbildung 1: Überblick über das Zusammenspiel der einzelnen Markttrollen**

Sämtliche Prozesse der Marktrolle SSO sind nicht Teil dieses Leitfadens, mit Ausnahme der in Kap. 6.4 beschriebenen Regeln für die Einspeicherung von Biogas. Es wird den Infrastrukturbetreibern angrenzender Systeme (Speicher, Produktionsanlagen, etc.) empfohlen, die Prozesse analog zu den in diesem Leitfaden beschriebenen Prozessen aufzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Prozesse für die Nominierung (Kap. 4) und die Allokation von Mengen (Kap. 5).

## 2 Grundlagen

Die Bilanzkreisführung stellt eine Teilaufgabe innerhalb der gaswirtschaftlichen Prozesskette zur Durchführung von Gastransporten dar.



**Abbildung 2: Prozesskette „Durchführung des Netzzugangs“**

### 2.1 Begriffsbestimmungen

#### Allokation

Zuordnung von Gasmengen zu einem Bilanzkreis.

#### Ausspeisenetzbetreiber (ANB)

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt.

#### Ausspeisepunkt

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann, bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.

#### Bilanzkreis

Die Zusammenfassung von Einspeise- und Ausspeisepunkten, die dem Zweck dient, Einspeisemengen und Ausspeisemengen zu saldieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen.

### **Bilanzkreisnummer**

Eindeutige Nummer, die von dem Marktgebietsverantwortlichen an einen Bilanzkreisverantwortlichen für einen Bilanzkreis vergeben wird und insbesondere der Identifizierung der Nominierungen oder Renominierungen von Gasmengen dient.

### **Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)**

Ist eine natürliche oder juristische Person, die gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen für die Abwicklung des Bilanzkreises verantwortlich ist.

### **Biogas**

Biomethan, Gas aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Grubengas sowie Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid jeweils nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) stammen.

### **Einspeisenetzbetreiber (ENB)**

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GasNZV einen Einspeisevertrag abschließt. Dies kann z.B. an Speichern, an LNG-Einspeisungen, inländischen Produktionsanlagen, an Grenzübergängen zu ausländischen Netzen, an Marktgebietskopplungspunkten und Biogaseinspeisepunkten bzw. Mischanlagen der Fall sein. Damit kann jeder Netzbetreiber zum ENB werden, sobald die erste Biogasanlage in seinem Netz in Betrieb geht und Gas einspeist.

### **Einspeisepunkt**

Ein Punkt innerhalb eines Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden von Grenzübergängen, Marktgebietsgrenzen, inländischen Quellen und Produktionsanlagen, LNG-Anlagen, Biogasanlagen oder aus Speichern an einen Netzbetreiber in dessen Netz übergeben werden kann. Als Einspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Einspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Abs. 2 GasNZV.

### **Fernleitungsnetzbetreiber (FNB)**

Ein Netzbetreiber, bei dem für den Netzzugang Entry- oder Exit-Kapazitäten gebucht werden müssen. Dieser Netzbetreiber wendet nicht das Netzpartizipationsmodell an.

### **GABi Gas**

Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Ausgleichsleistungen Gas (Az. BK7-08-002) vom 28. Mai 2008.

### **Gastag**

Der Gastag beginnt um 06:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr des folgenden Tages.

### **Gebündelter Buchungspunkt**

Zusammenfassung von buchbaren Ein- und Ausspeisepunkten zwischen zwei nationalen oder einem nationalen und einem internationalen Marktgebiet, an denen Transportkunden gebündelte Kapazitäten buchen können.

### **Gebündelte Nominierung**

Einheitliche Nominierungserklärung an einem gebündelten Buchungspunkt.

### **GeLi Gas**

Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate der Bundesnetzagentur (Az. BK7-06-067) vom 20. August 2007 oder eine diese Festlegung ersetzende oder ergänzende Festlegung der Bundesnetzagentur.

### **Grenzübergangspunkt (GÜP)**

Netzkopplungspunkt zwischen zwei Netzbetreibern, die unterschiedlichen Ländern zugeordnet sind.

### **Kapazität**

Maximale stündliche Flussrate an einem Ein- oder Ausspeisepunkt in kWh/h.

### **Letztverbraucher (LV)**

Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

### **Marktgebiet (MG)**

Zusammenfassung gleichgelagerter und nachgelagerter Netze, in denen Transportkunden gebuchte Kapazitäten frei zuordnen, Gas an Letztverbraucher ausspeisen und in andere Bilanzkreise übertragen können.

### **Marktgebietsübergangspunkt (MÜP)**

Netzkopplungspunkt zwischen zwei NB, die unterschiedlichen Marktgebieten zugeordnet sind.

### **Marktgebietsverantwortlicher (MGV)**

Der MGV ist die von den FNB bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs in einem Marktgebiet durch eine Person zu erbringen sind.

Der MGV besitzt keine physischen Ein- oder Ausspeisepunkte. Allein der virtuelle Handelspunkt (VHP) befindet sich im Verantwortungsbereich des MGV. Darüber hinaus ist der MGV für die Beschaffung und die Steuerung des Einsatzes von Regelenergie sowie für die Bilanzkreisabwicklung des Marktgebietes zuständig.

### **Mini-MüT**

Die Übertragung von Gasmengen des jeweiligen Transportkunden zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz.

### **Netzbetreiber (NB)**

Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde einen Ein- oder Ausspeisevertrag bzw. Lieferantenrahmenvertrag abschließt.

### **Netzkopplungspunkt (NKP)**

Verbindet zwei Gasnetze miteinander.

### **Nominierung**

Anmeldung über die innerhalb bestimmter Zeitspannen zu übernehmenden bzw. übergebenden Gasmenge in kWh/h.

### **Operational Balancing Account (OBA)**

Differenzen zwischen der Summe der stündlich gemessenen Gasmengen an einem Punkt und der Summe der für diese Stunde allokierten Gasmengen an diesem Punkt werden in einem „Operational Balancing Account“ (OBA) laufend fortgeschrieben. Dieses OBA wird zwischen zwei angrenzenden Netzbetreibern vereinbart ("Operating Balancing Agreement"). Ein OBA wird auch an mengengesteuerten Anschlusspunkten zwischen Infrastrukturbetreiber und angrenzenden Netzbetreiber vereinbart, wenn das Allokationsverfahren „allokiert wie nominiert“ Anwendung findet.

### **Rechnungsbilanzkreis (RBK)**

Nimmt die Differenzenergiemengen von Unterbilanzkreisen auf, saldiert diese und wird letztendlich abgerechnet.

### **Rundungsregel**

Es wird kaufmännisch gerundet.

### **Online-Flow-Control (OFC)**

Das OFC-Verfahren ist die Übermittlung von Messdaten, in der Regel als 3-Minuten-Werte, welche als Basiswert für ein Nominierungsersatzverfahren verwendet werden können.

### **Renominierung**

Änderung der Nominierung.

### **Restlastkurve**

Die Restlastkurve ist die tägliche Differenz zwischen der Einspeisemenge in ein Netz, der Summe der Lastgänge aller RLM-Ausspeisepunkte und der Übergaben in nachgelagerte Netze, Speicher, ggf. unter Berücksichtigung des Netzpuffers, in angrenzende Marktgebiete und in ausländische Netze.

### **Shippercode**

Eindeutiger internationaler Code, der von einem Netzbetreiber für einen Transportkunden vergeben wird und der Identifizierung der Nominierungen, Renominierungen oder Konten dient. Einem Shippercode entspricht im Geltungsbereich der GABi Gas die Bilanzkreisnummer.

### **Sub-Bilanzkonto**

Das Sub-Bilanzkonto ist ein Konto, das einem Bilanzkreis zugeordnet ist und die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu Transportkunden und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen ermöglicht.

### **Tagesband**

Umrechnung einer Tagesmenge auf gleichgroße Stundenmengen durch Division der Tagesmenge durch 24 h bzw. an den Tagen der Sommer-/Winterzeitumstellung durch 23 bzw. 25 h.

### **Transferpunkt Mini-MüT**

Ein nicht zu buchender Punkt im Ausspeisenetz, der die Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete ermöglicht.

### **Transportkunde (TK)**

Juristische Person, die mit einem Netzbetreiber einen Ein- oder Ausspeisevertrag bzw. einen Lieferantenrahmenvertrag abschließt.

### **Unterbilanzkreis (UBK)**

Ein mit einem Rechnungsbilanzkreis verbundener Bilanzkreis. Differenzmengen dieses Bilanzkreises werden ermittelt und an den Rechnungsbilanzkreis übertragen, aber nicht explizit gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen des Unterbilanzkreises abgerechnet.

### **Virtueller Handelspunkt (VHP)**

Ist ein Punkt im Marktgebiet, an dem Gas zwischen Bilanzkreisen gleicher Gasqualität übertragen werden kann, der jedoch keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt im Marktgebiet entspricht.

## 2.2 Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den Beteiligten alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind. Den Anforderungen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen. Ist danach eine Verschlüsselung bzw. Signatur der zu übermittelnden Daten erforderlich, so sind die Regelungen von EDI@Energy anzuwenden.

Für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten zur Abwicklung der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse ist das Datenformat Edig@s bzw. weitere durch EDI@Energy veröffentlichte Datenformate in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Die technischen Details der Erstellung von Edig@s-Nachrichten haben nach dem Dokument „Allgemeine Festlegungen zu den Edig@s-Nachrichten“ in der jeweils aktuellen Fassung (Version 2.0 oder höher) oder dem entsprechenden EDI@Energy-Dokument zu erfolgen.

Weitere Informationen zu den jeweils aktuellen Datenformaten findet man auf den Webseiten des DVGW:

<http://www.dvgw-sc.de/>

bzw. der EDI@Energy:

<http://www.edi-energy.de/>

## 2.3 Einrichtung eines neuen Netzkontos beim Marktgebietsverantwortlichen

Für jeden NB wird zur operativen Abwicklung der Marktprozesse Bilanzkreismanagement Gas in dem jeweiligen Marktgebiet (bei einer Marktgebietsüberlappung in beiden Marktgebieten) ein Netzkonto von dem MGV je Gasqualität eingerichtet und geführt.

Zur Einrichtung eines neuen Netzkontos, übermittelt der NB bis 3 Monate und 10 WT vor der Aufnahme des Betriebes die erforderlichen Unterlagen an den MGV. Der MGV teilt innerhalb von 10 WT eine neue Netzkontonummer dem NB mit.

Die erforderlichen Unterlagen sind:

- Lieferernachweis des Hauptzollamts;
- Wiederverkäuferbescheinigung vom Finanzamt;
- Stammdaten (Anschrift NB, Bankverbindung, DVGW Code, SLP Verfahren, MMMA Verfahren);
- Kommunikationsdatenblatt (1:1 Kommunikation) inkl. Mitteilung des gewünschten Kommunikationsweges (Mail, AS2) sofern 2 Kommunikationswege vom MGV angeboten werden;

- Gültigkeitsbeginn Netzkonto;
- Aufstellung aller NKPs (mit vor- und nachgelagerten NB zzgl. DVGW Code, Primär-/Sekundärverantwortlicher NB je NKP);
- Angabe Gasqualität und Marktgebietsüberlappung;
- Vorliegen von Netzpuffer;
- Ggf. Vorliegen einer Vollmacht für einen Dienstleister.

Die Netzkontonummern werden gemäß Vergabelogik des DVGW (Rolle NB) erstellt und durch den MGV vergeben. Eine Netzkontonummer besteht aus einer 16-stelligen Identifikationsnummer.

Marktgebiet	Gasart		DVGW Code (ohne letzte Ziffer)	Beschreibung
NC	HN	00	712345 0000	NCG H-Gas Netzkonto
NC	LN	00	712345 0000	NCG L-Gas Netzkonto

**Abbildung 3: Identifikationsnummer von Netzkonten im Marktgebiet NCG**

Marktgebiet	Gasart	DVGW Code (6 Stellen)		Beschreibung
GASPOOL	NH	712345	1	Gaspool H-Gas Netzkonto
GASPOOL	NL	712345	1	Gaspool L-Gas Netzkonto

**Abbildung 4: Identifikationsnummer von Netzkonten im Marktgebiet Gaspool**

Änderungen am DVGW-Code oder Abmeldungen des NB sind zeitnah dem MGV durch den NB mitzuteilen. Die Beendigung eines Netzkontos erfolgt immer zum letzten Gas-tag eines Liefermonats.

## 2.4 Zuordnung von Punkten zu Bilanzkreisen

(Rechnungs-)Bilanzkreise, Unterbilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten werden vom zuständigen MGV eingerichtet und geführt. Bilanzkreise können beim MGV mit dem Status „beschränkt zuordenbare Kapazitäten“ oder mit dem Status „frei zuordenbare Kapazitäten“ abgeschlossen werden. Im Rahmen der GeLi-Gas-Prozesse werden Ausspeisepunkte (SLP und RLM) einem Bilanzkreis (BK) oder Sub-Bilanzkonto (SBK) zugeordnet. Der TK bringt gebuchte Kapazitäten an Punkten in Bilanzkreise oder Sub-Bilanzkonten ein.

An MÜP, GÜP und Speichern können Zuordnungen zu mehreren BK/SBK erfolgen. Der NB ermittelt bilanzkreisrelevante Mengen, dies nennt sich Allokation. Diese Mengen werden ei-

dem BK/SBK zugeordnet und an den MGV gesendet, welcher seinerseits die Daten an den BKV kommuniziert. Im Rahmen eines bestehenden BK kann der BKV ein SBK beim MGV beantragen. Das SBK ist ein Konto mit einer eigenen Sub-Bilanzkontonummer. Es ist einem BK zugeordnet und ermöglicht die Zuordnung von Ein- und Ausspeisemengen zu TK und/oder die übersichtliche Darstellung von Teilmengen. SBK können analog zu BK mit einer Frist von 3 Monaten geschlossen werden.

## 2.5 Bilanzkreisnummer bzw. Bilanzkreisbezeichnung

Die Bilanzkreisnummer bzw. Sub-Bilanzkontonummer wird gemäß der Vergabelogik des DVGW erstellt und durch den MGV vergeben. Änderungen der Identifikationsnummer werden im Rahmen des Formatänderungsmanagements des DVGW konsultiert und veröffentlicht.

<http://www.dvgw-sc.de/>

Die Bilanzkreisnummer bzw. die Sub-Bilanzkontonummer besteht aus einer 16-stelligen Identifikationsnummer. Ein Bilanzkreis identifiziert sich über die letzten 4 Ziffern des Vergabecodes gleich "0000". Ein Sub-Bilanzkonto identifiziert sich über den Nummernkreis zwischen "0001" und "9999" an den letzten 4 Ziffern des Vergabecodes.

Marktgebiet		Gasart	Klasse				individuelle Nummer					Subkontonummer				Beschreibung
Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7	Ziffer 8	Ziffer 9	Ziffer 10	Ziffer 11	Ziffer 12	Ziffer 13	Ziffer 14	Ziffer 15	Ziffer 16	
N	C	H	B	4	0	0	1	1	2	3	4	0	0	0	0	NCG H-Gas Bilanzkreis
N	C	L	B	4	0	0	1	1	2	3	4	0	0	0	0	NCG L-Gas Bilanzkreis
N	C	H	B	4	0	0	1	1	2	3	4	0	0	0	1	NCG H-Gas Subbilanzkonto
N	C	L	B	4	0	0	1	1	2	3	4	0	0	0	1	NCG L-Gas Subbilanzkonto
N	C	H	B	B	I	O	4	1	1	1	2	0	0	0	0	NCG H-Gas Biogas Bilanzkreis
N	C	L	B	B	I	O	4	1	1	1	2	0	0	0	0	NCG L-Gas Biogas Bilanzkreis
N	C	H	B	B	I	O	4	1	1	1	2	0	0	0	1	NCG H-Gas Biogas Subbilanzkonto
N	C	L	B	B	I	O	4	1	1	1	2	0	0	0	1	NCG L-Gas Biogas Subbilanzkonto

Marktgebiet							Klasse	Gasart	individuelle Nummer				Subkontonummer				Beschreibung
Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3	Ziffer 4	Ziffer 5	Ziffer 6	Ziffer 7	Ziffer 8	Ziffer 9	Ziffer 10	Ziffer 11	Ziffer 12	Ziffer 13	Ziffer 14	Ziffer 15	Ziffer 16		
G	A	S	P	O	O	L	E	H	x	x	x	0	0	0	0	Gaspool H-Gas Bilanzkreis	
G	A	S	P	O	O	L	E	L	x	x	x	0	0	0	0	Gaspool L-Gas Bilanzkreis	
G	A	S	P	O	O	L	E	H	x	x	x	0	0	0	1	Gaspool H-Gas Subbilanzkonto	
G	A	S	P	O	O	L	E	L	x	x	x	0	0	0	1	Gaspool L-Gas Subbilanzkonto	
G	A	S	P	O	O	L	B	H	x	x	x	0	0	0	0	Gaspool H-Gas Biogas Bilanzkreis	
G	A	S	P	O	O	L	B	L	x	x	x	0	0	0	0	Gaspool L-Gas Biogas Bilanzkreis	
G	A	S	P	O	O	L	B	H	x	x	x	0	0	0	1	Gaspool H-Gas Biogas Subbilanzkonto	
G	A	S	P	O	O	L	B	L	x	x	x	0	0	0	1	Gaspool L-Gas Biogas Subbilanzkonto	
G	A	S	P	O	O	L	R	H	x	x	x	0	0	0	0	Gaspool H-Gas Regelenergie Bilanzkreis	
G	A	S	P	O	O	L	R	L	x	x	x	0	0	0	0	Gaspool L-Gas Regelenergie Bilanzkreis	

### Abbildung 5: Kennzeichnung von Bilanzkreisen und Sub-Bilanzkonten

Im Folgenden wird der Begriff „Bilanzkreisnummer“ auch für die Identifikationsnummer von Biogas-BK bzw. Biogas-SBK verwendet.

## 2.6 Besonderheiten von Biogas-Bilanzkreisen

Biogas-BK erhalten gemäß § 35 Gas NZV einen speziellen erweiterten Bilanzausgleich. Um diesen Status zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Nur Einspeisepunkte an physischen Anlagen, die Biogas gemäß der oben beschriebenen Definition produzieren, können in den Biogas-BK eingebracht werden. Sollte es sich bei dem eingespeisten Biogas um Wasserstoff handeln, so wird dieser mit dem Zeitreihentyp „Entry Wasserstoff physisch“ allokiert.
- Auf Verlangen des MGV muss der BKV in geeigneter Weise nachweisen, dass es sich bei dem physisch eingespeisten Gas um Biogas handelt.
- Soweit Gas aus anderen BK übertragen wird – sowohl am VHP als auch am MÜP – muss sichergestellt werden, dass dieses Gas ebenfalls aus einem Biogas-BK stammt. Dies wird bei den Nominierungsprozessen am VHP anhand der BK-Nummer, die eine besondere Kennzeichnung beinhaltet, vom MGV überprüft. Am MÜP wird dies ebenfalls bei den Nominierungsprozessen anhand der Biogas-BK/Biogas-SBK-Nummer vom NB überprüft.
- Biogas-BK können nur mit anderen Biogas-BK zur Verrechnung verbunden werden.
- Die Ausspeisungen aus Biogas-BK unterliegen keinen Beschränkungen. Eine bestimmte Nutzung des Biogases ist nicht vorgeschrieben.

Es besteht keine Verpflichtung, Biogasmengen ausschließlich in Biogas-BK einzuspeisen. Der BKV bzw. der TK kann sich auch dafür entscheiden, eine Biogaseinspeisung in einen regulären Bilanzkreis einzubringen. In diesem Fall genießt er allerdings nicht die Vorteile der besonderen Biogas-Bilanzierung gemäß § 35 GasNZV.

Voraussetzung für die bilanzielle Abwicklung der Einspeisung von Biogas ist die Zuordnung des Einspeisepunktes zu einem Biogas-BK durch den TK beim ENB.

Zur Vermeidung einer rückwirkenden Aberkennung des speziellen Biogasstatus eines Biogas-BK wird – soweit Gas am VHP oder am MÜP übertragen wird – bei der Prüfung der Nominierungen durch den NB am MÜP und dem MGV am VHP geprüft, ob es sich bei dem abgebenden BK um einen Biogas-BK handelt. Andernfalls lehnt der NB am MÜP bzw. der MGV am VHP die Nominierung ab.

Erlangt der BKV Kenntnis darüber, dass die Einspeisemengen nicht mehr den Anforderungen des § 3 Nr. 10c EnWG entsprechen, wird er unverzüglich nach Kenntniserlangung den MGV darüber informieren.

Entspricht nicht die gesamte in den Biogas-BK eingespeiste Gasmenge den Anforderungen des § 3 Nr. 10c EnWG, finden die zusätzlichen Regelungen zur Biogas-Bilanzierung ab dem Zeitpunkt, zu dem der MGV Kenntnis davon erhält, dass nicht ausschließlich Biogas eingespeist wurde, bis zum Ende des Bilanzierungszeitraums keine Anwendung mehr. In diesem

Fall wird der Biogas-BK/Biogas-SBK unverzüglich geschlossen und die eingespeiste Gasmenge in einem Erdgas-BK weitergeführt.

Im Falle einer Biogaseinspeisung teilt der TK dem ENB spätestens bis zum 10. WT vor Lieferbeginn die Bilanzkreisnummer des aufnehmenden Biogas-BK und den Beginn der Einspeisung mit. Vor dem Zeitpunkt der ersten Einspeisung wird durch den Einspeisevertrag zwischen dem ENB und dem TK sichergestellt, dass die Einspeisung nur Biogas umfasst. Sofern Ausspeisepunkte dem Biogas-BK zugeordnet werden, muss dies nach den Prozessen der Festlegung BK7-07-067 (GeLi Gas) der Bundesnetzagentur erfolgen.

In Abgrenzung zur Bilanzierung von konventionellem Erdgas ist es wichtig, dass ein Biogas-BK als solcher eindeutig identifiziert werden kann. Die Nomenklatur ist in Abbildung 5 dargestellt.

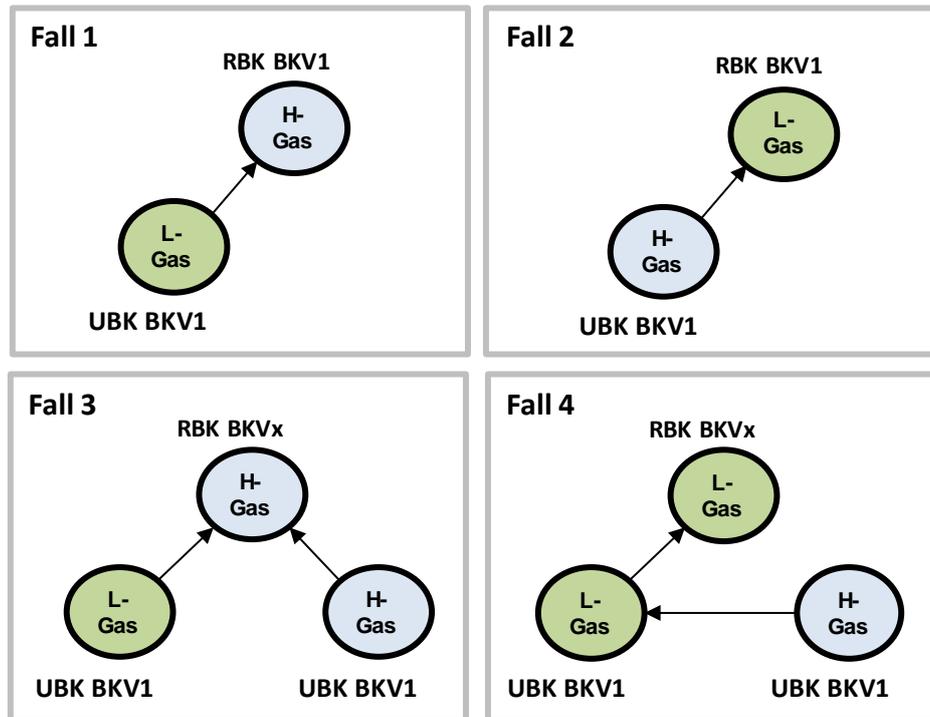
## 2.7 Verbindung von Bilanzkreisen

Bilanzkreise können zum Zweck der gemeinsamen Saldierung und Abrechnung von Bilanzkreisdifferenzmengen verbunden werden. Die BKV, die innerhalb eines Marktgebietes sowohl H- als auch L-Gas bilanzieren, sind verpflichtet, ihre Bilanzkreise mit unterschiedlichen Qualitäten miteinander zu verbinden. Die BKV schließen gemeinsam in schriftlicher Form die „Vereinbarung zur Verbindung von Bilanzkreisen“ gemäß Anlage 5 der KoV mit dem MGV ab. Demnach werden die innerhalb ihrer Bilanzkreise auftretenden täglichen und stündlichen Abweichungen miteinander in einem bestimmten RBK ihrer Bilanzkreise saldiert und dem entsprechenden BKV in Rechnung gestellt. Die Verbindung von UBK mit einem RBK erfolgt in Textform über die Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen. Der MGV kann eine elektronische Abwicklung auf einem Portal anbieten. Die Verbindung kann ausschließlich zum Monatsersten erfolgen, die Mindestlaufzeit für die Verbindung von Bilanzkreisen, mit Ausnahme von Biogas-BK, beträgt einen Monat. Sie muss dem MGV bis spätestens 10 WT vor Beginn der Verbindung vorliegen. Abweichend hiervon erfolgt die Verbindung von qualitativ unterschiedlichen Bilanzkreisen mit Abschluss der Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen und nicht erst zum folgenden nächsten Monatsersten. Eine Verbindung kann nur zwischen Bilanzkreisen mit dem Status „frei zuordenbare Kapazitäten“ erfolgen. Bilanzkreise mit dem Status „beschränkt zuordenbare Kapazitäten“ können nicht miteinander verbunden werden.

Unter einem RBK können 10 Ebenen von UBK gebildet werden. In allen RBK und UBK können max. 9999 SBK eröffnet werden.

In der Abbildung 6 werden mögliche Verbindungen von Bilanzkreisen in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet exemplarisch dargestellt. Ein BKV muss seine Bilanzkreise mit unterschiedlichen Gasqualitäten so miteinander verbinden, dass sichergestellt ist, dass diese Mengen in ein und denselben RBK miteinander saldiert werden. BKV können nur einen RBK führen, wenn Bilanzkreise unterschiedlicher Gasqualität mit dem Status „frei zuordenbare

Kapazitäten“ abgeschlossen wurden. Führt ein BKV nur Bilanzkreise in einer Gasqualität, müssen diese nicht verbunden werden.



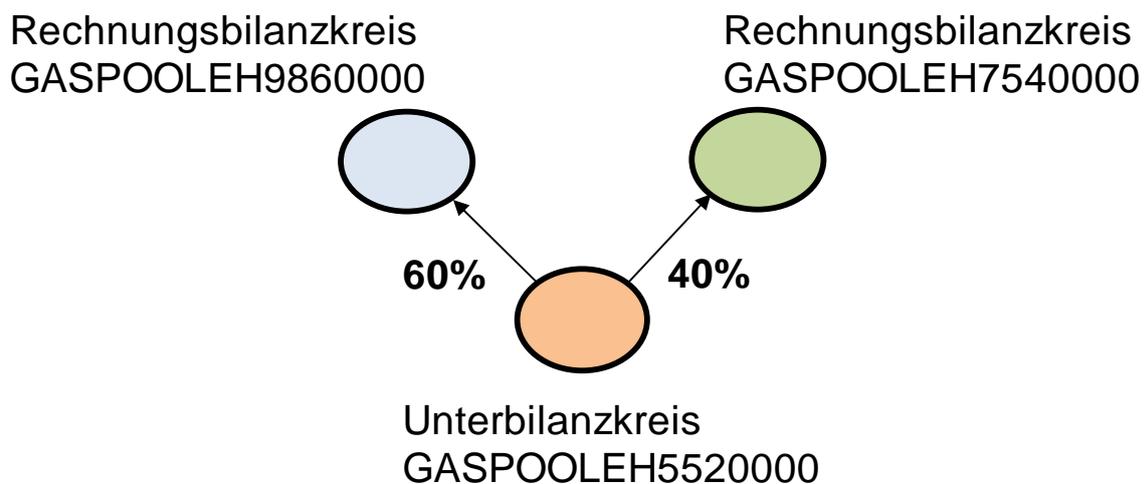
### Abbildung 6: Mögliche Verbindungen von Bilanzkreisen in einem qualitätsübergreifenden Marktgebiet

Im RBK werden die jeweiligen Toleranzen der einzelnen Kundengruppen aus den UBK aggregiert berücksichtigt. Dies gilt für die Toleranzen beim Strukturierungsbeitrag. Darüber hinaus wird die angefallene Regel- und Ausgleichsenergieumlage aller UBK über den RBK abgerechnet.

Alle UBK werden mit einem RBK verbunden. Die freie Kombinationsmöglichkeit bezieht sich allerdings lediglich auf die Verbindung von H- und L-Gas-Bilanzkreisen, SBK erhalten automatisch die Gasqualität des Bilanzkreises, dem sie zugeordnet sind. Der BKV legt die Gasqualität des RBK fest.

Alle beteiligten BKV sind ungeachtet der Verbindung ihrer Bilanzkreise weiterhin für die Führung ihrer Bilanzkreise verantwortlich, d.h. der tägliche BK-Status sowie die SLP- und RLM-Allokationen des jeweiligen UBK werden weiterhin an den jeweiligen BKV übermittelt. Der BKV des RBK bekommt zusätzliche Informationen – täglich D+1 KT, am Tag M+15 WT und zum Zeitpunkt der Rechnungslegung auf aggregierter Ebene. Der BKV des RBK übernimmt gegenüber dem MGV die alleinige kommerzielle Gesamtverantwortung für die saldierten Bilanzkreisdifferenzen der UBK.

UBK können mit mehreren RBK verbunden werden. Die Aufteilung kann nur rätierlich erfolgen, die Summe muss 100% ergeben und die Rundung erfolgt ganzzahlig, kaufmännisch. In Abbildung 7 ist eine einfache Beziehung eines UBK mit zwei direkt verbundenen RBK ohne kaskadische Abhängigkeiten dargestellt.



**Abbildung 7: Quotale Aufteilung von UBK auf RBK**

## 2.8 Besonderheiten bei der Verbindung von Biogas-Bilanzkreisen

Die GasNZV ermöglicht die Verbindung von Biogas-BK. Der Flexibilitätsrahmen nach § 35 Ziffer 3 wird dabei einheitlich auf den RBK und alle mit ihm verbundenen UBK angewendet. Hierfür werden die Flexibilitäten von dem UBK auf den RBK übertragen. Alle so miteinander verbundenen UBK müssen das gleiche Datum für das Ende des Bilanzierungszeitraums haben, das Startdatum kann unterschiedlich sein. Dadurch können Biogas-BK mit unterschiedlichen Rumpfbilanzierungszeiträumen ebenfalls verbunden werden. Der MGV verwendet die am Ende des Bilanzierungszeitraums vorliegende Bilanzkreisverbindung zur Berechnung der absoluten Flexibilitäten und zur Abrechnung der BK. Alle weiteren Details zur Abrechnung der Biogas-BK werden in Kap.6.3. erläutert.

Die Übertragung von Flexibilitäten auf andere Biogas-BK ist nur für den Rechnungsbilanzkreis möglich. Die Details hierzu sind in Kap. 6.3.2. beschrieben.

## 2.9 Definition von Zeitreihentypen

Für die Übermittlung von verschiedenen Daten in Form von Zeitreihen (z.B. Allokationen oder Bilanzkreissalden) zwischen den Marktrollen NB an MGV, MGV an NB und MGV an BKV werden nachfolgende Zeitreihentypen (ZRT) definiert. Diese Zeitreihen enthalten jeweils 24 einzelne ganzzahlige Stundenwerte (bei Zeitemstellung 23 oder 25 Stunden). Korrekturzeitreihen werden vom MGV an den BKV immer als komplette Monatszeitreihen versendet, wobei die komplette Monatszeitreihe als Korrekturzeitreihe zu kennzeichnen ist. Für die Datenmeldungen mit dem Bezugszeitraum ab 01.10.2013 werden ausschließlich die nachfolgenden ZRT verwendet. Es handelt sich im Folgenden bei den ZRT immer um ein Aggregat aus Einzelzeitreihen, die jeweils je BK bzw. SBK oder NB aggregiert werden.

**1. Zeitreihentyp „Entryso“:** Allokation von Zeitreihen an Einspeisepunkten in ein Netz wie Erdgas Grenzübergangspunkten (GÜP), Erdgas, Wasserstoff oder Biogas an Marktgebietsübergangspunkten (MÜP), die Einspeisung von Erdgas, Wasserstoff oder Biogas an einem Mini-Müt-Transferpunkt, die Einspeisung aus inländischen Produktionsanlagen (ohne Biogas) und Einspeisung von Erdgas, Wasserstoff oder Biogas aus einem Speicher in ein Netz.

Je Einspeisepunkt wird im Einspeisevertrag oder im Lieferantenrahmenvertrag festgelegt, welches Allokationsverfahren zum Einsatz kommt.

### Allokationsverfahren „Allokiert wie nominiert“ und „Allokation nach Deklaration“:

Die Meldung der Allokation erfolgt auf Stundenbasis vom NB an den MGV am Tag D+1 bis 12:00 Uhr je BK/SBK und vom MGV an den BKV am Tag D+1 bis 13:00 Uhr je BK/SBK je NB. Für Transferpunkte im Mini-Müt kann der NB eine nachträgliche Anpassung der Nominierungen zulassen. Falls am Einspeisepunkt ein Operational Balancing Account (OBA) vereinbart wurde, werden alle nicht auf Bilanzkreis allokierten Mengen auf das OBA gebucht. Sofern bis spätestens M+12 WT die Werte der D+1-Allokation anzupassen sind, sendet der NB diese Änderungen bis spätestens M+12 WT je BK/SBK an den MGV. Die Korrektur kann entweder für einzelne Tage erfolgen, wobei für jeden Tag eine einzelne ALOCAT zu versenden ist oder es wird ein kompletter Monatslastgang übermittelt. Der MGV sendet bis spätestens M+14 WT einen kompletten Monatslastgang an den BKV. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Bilanzkreisabrechnung wird der komplette Lastgang erneut vom MGV an den BKV versendet, einschließlich evtl. Änderungen aus einem Clearingprozess.

### Allokationsverfahren „Allokiert wie gemessen“ und „Allokation pro rata“:

Die Meldung der Allokation erfolgt auf Stundenbasis vom NB an den MGV am Tag D+1 bis 12:00 Uhr je BK/SBK und vom MGV an den BKV am Tag D+1 bis 13:00 Uhr je BK/SBK je NB. Bis spätestens M+12 WT sendet der NB einen ggfs. angepassten ersatzwertkorrigierten Lastgang je BK/SBK an den MGV. Dieser Lastgang wird mit dem Abrechnungsbrennwert umgerechnet. Der MGV sendet bis spätestens M+14 WT diesen Monatslastgang an den

BKV. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Bilanzkreisabrechnung wird der komplette Lastgang erneut vom MGV an den BKV versendet, einschließlich evtl. Änderungen aus einem Clearingprozess.

Allokierte Mengen dieses ZRT erhalten keine Toleranz im Anreizsystem. Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen dieses ZRT gegenüber dem MGV keine Regel- und Ausgleichsenergieumlage, jedoch ist dieser ZRT konvertierungsumlagepflichtig. Die Konvertierungsumlage wird nicht auf physische Einspeisungen erhoben, die in Bilanzkreise mit dem Status „beschränkt zuordenbare Kapazität“ eingebracht wurden.

Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK/SBK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter.

**2. Zeitreihentyp „Entry NKP“:** Aggregierte Einspeisezeitreihe für die nicht marktgebietsüberschreitenden Netzkopplungspunkte zwischen NB.

Der Versand erfolgt vom nachgelagerten NB an den MGV und an den vorgelagerten NB als Entry in das Netz des nachgelagerten NB und enthält das Aggregat der Einspeisezeitreihen der je Netzkonto aggregierten Netzkopplungspunkte zu dem vorgelagerten NB. Gemäß § 30 KoV kann auch der vorgelagerte NB als verantwortlicher NB festgelegt werden. Der Versand erfolgt auf Basis des Bilanzierungsbrennwertes D+1 bis spätestens 17:00 Uhr sowie auf Basis des endgültigen Einspeisebrennwertes und mit eventuellen Ersatzwertbildungen bis spätestens M+21 WT vom nachgelagerten NB an den MGV und an den vorgelagerten NB.

Wenn die NKP-Zeitreihe des vorgelagerten NB ebenfalls auf zwei Marktgebiete aufgeteilt wird, erfolgt der Versand der Zeitreihe des Netzkopplungspunktes des zwischengelagerten NB am Tag D+1 bis spätestens 15:00 Uhr. Die Monatsmeldung erfolgt bis spätestens M+26WT (Details siehe Kap. 5.4.6). Der vorgelagerte und der nachgelagerte NB können nach § 30 KoV vereinbaren, dass der vorgelagerte NB die Daten im Namen des nachgelagerten an den MGV versendet.

Eine Rückeinspeisung in das Netz des vorgelagerten NB wird als „Entry NKP“ beim vorgelagerten NB allokiert und vom nachgelagerten NB gemeldet. Der nachgelagerte NB informiert den MGV einen Monat vor Beginn der Rückspeisung. Die Rückspeisung wird nicht gegen die reguläre Einspeisung saldiert. In den Stunden, in denen keine Rückspeisung erfolgt, wird eine „0“ gemeldet.

Mischanlagen und Konvertierungsanlagen werden wie ein NKP zwischen zwei NB behandelt. An diesen Punkten ist kein energetisches Matching möglich. Der ZRT „Entry NKP“ wird nicht deklariert.

**3. Zeitreihentyp „Entry VHP“:** Summe aller Einspeisenominierungen in einen BK den VHP betreffend für Erdgas, Wasserstoff oder Biogas.

Dieser ZRT enthält neben dem allokierten Lastgang die Bilanzkreisnummer des aufnehmenden Bilanzkreises. Versand vom MGV an den BKV am Tag D+1 bis spätestens 13:00 Uhr je BK. Der MGV kann eine Abwicklung auf SBK-Ebene anbieten, dies wird in den ergänzenden Geschäftsbedingungen des MGV bestimmt. In technisch bedingten Sonderfällen beim MGV – die trilateral zwischen dem MGV und den beteiligten BKV abgestimmt werden – kann es zu einer nachträglichen Korrektur der Allokationsdaten kommen. Diese werden spätestens am Tag D+3 WT vom MGV an die BKV versandt. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung wird der komplette Lastgang erneut versendet.

Die Nominierungsdaten am VHP bleiben davon unberührt und werden nicht geändert. Allokierete Mengen dieses ZRT erhalten keine Toleranz im Anreizsystem. Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen dieses ZRT keine Regel- und Ausgleichsenergieumlage. Der BKV zahlt für die Nutzung des VHP ein mengenabhängiges Entgelt. Dieses wird bei jeder nominierten Übertragung am VHP fällig und dabei sowohl dem aufnehmenden als auch dem abgebenden BKV in Rechnung gestellt.

**4. Zeitreihentyp „Entry Biogas physisch“ <sup>1</sup>**: Allokation der gemessenen, Biogasproduktionsanlagen eingespeisten stündlichen Biogasmengen. Mit diesem ZRT wird nicht der biogen erzeugte Wasserstoff bilanziert (dies erfolgt über den ZRT „Entry Wasserstoff physisch“).

Bei der Einspeisung von Biogas ist die vom TK angestellte Gasmenge mit dem für den Tag D an der Biogaseinspeisung gemessenen Brennwert vor einer evtl. Zuspeisung von Flüssiggas zur Steuerung des Einspeisebrennwertes vom NB zu allokiieren. Versand am Tag D+1 je BK/SBK bis spätestens 12:00 Uhr vom NB an den MGV und bis spätestens 13:00 Uhr vom MGV an den BKV je BK/SBK und je NB. Sofern bis spätestens M+12 WT die Werte der D+1 Allokation anzupassen sind, sendet der NB diese Änderungen bis spätestens M+12 WT je BK/SBK an den MGV. Die Korrektur kann entweder für einzelne Tage erfolgen, wobei für jeden Tag eine einzelne ALOCAT zu versenden ist, oder es wird ein kompletter Monatslastgang übermittelt. Dabei kann entweder der gesamte Monatslastgang oder alle einzelnen Tage gesendet werden. Der MGV sendet bis spätestens M+14 WT einen kompletten Monatslastgang an den BKV je BK/SBK und je NB. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Bilanzkreisabrechnung wird der komplette Lastgang erneut vom MGV an den BKV versendet, einschließlich evtl. Änderungen aus einem Allokationsclearingprozess. Allokierete Mengen dieses ZRT erhalten keine Toleranz im Anreizsystem. Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen dieses ZRT keine Regel- und Ausgleichsenergieumlage, jedoch ist dieser ZRT konvertierungsumlagepflichtig. Die Konvertierungsumlage wird nicht auf physische Einspeisungen erhoben, die in Bilanzkreise mit dem Status „beschränkt zuordenbare Kapazität“ eingebracht wurden. Dieser ZRT generiert Biogasflexibilitäten.

Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK/SBK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter.

**5. Zeitreihentyp „Entry Wasserstoff physisch“** : Allokation der gemessenen, aus Wasserstoffproduktionsanlagen eingespeisten stündlichen Wasserstoffmengen.

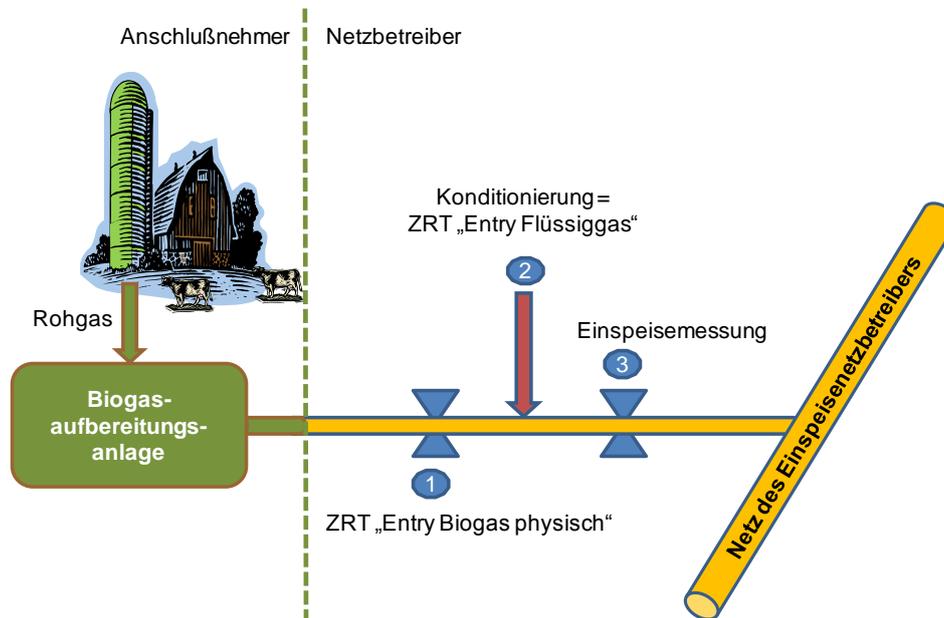
In der weiteren Verwendung dieses ZRT ist zu beachten, ob eine biogene Erzeugung vorliegt. Nur dann darf dieses Gas auch in Biogas-BK bilanziert werden. Handelt es sich nicht um diese Erzeugungsform, dann ist nur eine Weiterbehandlung in Erdgas-BK zulässig.

Die produzierten Gasmengen sind mit dem entsprechenden Brennwert des produzierten Gases in kWh umzuwerten und werden vom NB allokiert. Versand am Tag D+1 je BK/SBK bis spätestens 12:00 Uhr vom NB an den MGV und bis spätestens 13:00 Uhr vom MGV an den BKV je BK/SBK und je NB. Sofern bis spätestens M+12 WT die Werte der D+1 Allokation anzupassen sind, sendet der NB diese Änderungen bis spätestens M+12 WT je BK/SBK an den MGV. Die Korrektur kann entweder für einzelne Tage erfolgen, wobei für jeden Tag eine einzelne ALOCAT zu versenden ist oder es wird ein kompletter Monatslastgang übermittelt. Der MGV sendet bis spätestens M+14 WT einen kompletten Monatslastgang an den BKV je BK/SBK und je NB. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Bilanzkreisabrechnung wird der komplette Lastgang erneut vom MGV an den BKV versendet, einschließlich evtl. Änderungen aus einem Allokationsclearingprozess. Allokierte Mengen dieses ZRT erhalten keine Toleranz im Anreizsystem. Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen dieses ZRT keine Regel- und Ausgleichsenergieumlage, jedoch ist dieser ZRT konvertierungsumlagepflichtig. Die Konvertierungsumlage wird nicht auf physische Einspeisungen erhoben, die in Bilanzkreise mit dem Status „beschränkt zuordenbare Kapazität“ eingebracht wurden. Dieser ZRT generiert Biogasflexibilitäten.

Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK/SBK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter.

**6. Zeitreihentyp „Entry Flüssiggas“** <sup>2</sup>: Meldung der Zeitreihe für die Beimischung von Flüssiggas bei einer Einspeisung von Biogas.

Diese Zeitreihe ist nicht bilanzkreiswirksam, sie verbleibt im Netzkonto. Ist eine Zumischung von Flüssiggas erforderlich, ermittelt der NB die Menge der Flüssiggaseinspeisung, z.B. durch separate Messung der Flüssiggasmenge oder durch eine Differenzmengenbetrachtung zwischen der Messung <sup>1</sup> und der Messung <sup>3</sup>. Der NB übermittelt die Monatssummenzeitreihe im Format ALOCAT bis spätestens M+12 WT an den MGV. Es muss keine Deklaration erfolgen.



**Abbildung 8: Beispielhafte Darstellung verschiedener Messungen an einem Netzanschluss für Biogasaufbereitungsanlagen**

### 7. Zeitreihentyp „RLMoT“: Allokation von RLM-Ausspeisepunkten im Stundenregime (ohne Tagesband).

Die Meldung der Allokation erfolgt vom NB an den MGV für die gemessenen Stundenlastgänge von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr des laufenden Tages am Tag D je BK/SBK bis spätestens 18:00 Uhr. Der MGV meldet die Daten je BK/SBK und je NB bis 19:00 Uhr an den BKV.

Am Tag D+1 werden die Allokationsdaten der 24 h von 06:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Gastag D) als Aggregat der gemessenen Lastgänge je BK/SBK bis 12:00 Uhr an den MGV gemeldet. Der MGV meldet die Daten je BK/SBK und je NB an den BKV bis 13:00 Uhr.

Sofern bis spätestens M+12 WT die Werte der D+1 Allokation anzupassen sind, sendet der NB diese Änderungen bis spätestens M+12 WT je BK/SBK an den MGV. Die Korrektur kann entweder für einzelne Tage erfolgen, wobei für jeden Tag eine einzelne ALOCAT zu versenden ist oder es wird ein kompletter Monatslastgang übermittelt. Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Erdgas-BK zugeordnet sind, erfolgt M+12WT keine Korrektur des Lastgangs mit Abrechnungsbrennwert. Die Lastgänge von RLM-Ausspeisepunkten, die einem Biogas-BK zugeordnet sind, werden stattdessen unter Heranziehung des Abrechnungsbrennwertes neu berechnet und bis M+12WT an den MGV versendet. Der MGV sendet bis spätestens M+14 WT einen kompletten Monatslastgang an den BKV je BK/SBK und je NB. Eine nachträgliche Änderung der Werte zwischen D+1 und M+12 kann nur aufgrund von Ersatzwertbildungen geschehen. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Bilanzkreisabrechnung wird der kom-

plette Lastgang erneut vom MGV an den BKV versendet, einschließlich evtl. Änderungen aus einem Allokationsclearingprozess.

Die Mengen dieses ZRT erhalten eine stündliche Toleranz im Anreizsystem in Höhe von 2 % des allokierten Stundenwertes gem. Kap. 6.2. Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen keine Regel- und Ausgleichsenergieumlage. Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK/SBK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter.

**8. Zeitreihentyp „RLMNEV“:** Allokationen an RLM-Ausspeisepunkten mit Nominierungersatzverfahren (NEV).

Allokationsrelevante Mengen sind ausschließlich die stündlichen, über geeichte Zähler registrierten Mengen der Zählerfernauslesung und nicht die für die Absteuerung relevanten übertragenen Werte.

Die Meldung der Allokation erfolgt vom NB an den MGV für die gemessenen Stundenlastgänge von 06:00 bis 12:00 Uhr des laufenden Tages, am Tag D je BK/SBK bis spätestens 18:00 Uhr. Der MGV meldet die Daten je BK/SBK und je NB bis 19:00 Uhr an den BKV.

Am Tag D+1 werden die Allokationsdaten der 24 h von 06:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Gastag D) als Aggregat der gemessenen Lastgänge je BK/SBK bis 12:00 Uhr an den MGV gemeldet. Der MGV meldet die Daten je BK/SBK und je NB an den BKV bis 13:00 Uhr.

Sofern bis spätestens M+12 WT die Werte der D+1 Allokation anzupassen sind, sendet der NB diese Änderungen bis spätestens M+12 WT je BK/SBK an den MGV. Die Korrektur kann entweder für einzelne Tage erfolgen, wobei für jeden Tag eine einzelne ALOCAT zu versenden ist oder es wird ein kompletter Monatslastgang übermittelt. Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Erdgas-BK zugeordnet sind, erfolgt M+12 WT keine Korrektur des Lastgangs mit Abrechnungsbrennwert. Die Lastgänge von RLM-Ausspeisepunkten, die einem Biogas-BK zugeordnet sind, werden stattdessen unter Heranziehung des Abrechnungsbrennwertes neu berechnet und bis M+12 WT an den MGV versendet. Der MGV sendet bis spätestens M+14 WT einen kompletten Monatslastgang an den BKV je BK/SBK und je NB. Eine nachträgliche Änderung der Werte zwischen D+1 und M+12 kann nur aufgrund von Ersatzwertbildungen geschehen. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Bilanzkreisabrechnung wird der komplette Lastgang erneut vom MGV an den BKV versendet, einschließlich evtl. Änderungen aus einem Allokationsclearingprozess.

Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen keine Regel- und Ausgleichsenergieumlage. Allokierte Mengen dieses Zeitreihentyps erhalten keine Toleranz im Anreizsystem.

Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK/SBK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter.

**9. Zeitreihentyp „RLMmT“:** Allokation von RLM-Ausspeisepunkten im Tagesregime bzw. Wahl-Großverbrauchern mit Tagesband (mT).

Die Meldung der Allokation erfolgt vom NB an den MGV für die gemessenen Stundenlastgänge von 06:00 bis 12:00 Uhr des laufenden Tages D, am Tag D je BK/SBK bis spätestens 18:00 Uhr. Der MGV meldet die Daten je BK/SBK und je NB bis 19:00 Uhr an den BKV.

Am Tag D+1 werden die Allokationsdaten der 24 h von 06:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Gastag D) als Aggregat der gemessenen Lastgänge je BK/SBK bis 12:00 Uhr an den MGV gemeldet. Der MGV meldet die Daten je BK/SBK und je NB an den BKV bis 13:00 Uhr.

Zusätzlich übermittelt der MGV am Tag D+1 bis spätestens 19:00 Uhr an den BKV das für den Bilanzkreissaldo relevante Tagesband je BK/SBK und je NB.

Sofern bis spätestens M+12 WT die Werte der D+1 Allokation anzupassen sind, sendet der NB diese Änderungen bis spätestens M+12 WT je BK/SBK an den MGV. Die Korrektur kann entweder für einzelne Tage erfolgen, wobei für jeden Tag eine einzelne ALOCAT zu versenden ist oder es wird ein kompletter Monatslastgang übermittelt. Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Erdgas-BK zugeordnet sind, erfolgt M+12 WT keine Korrektur des Lastgangs mit Abrechnungsbrennwert. Die Lastgänge von RLM-Ausspeisepunkten, die einem Biogas-BK zugeordnet sind, werden stattdessen unter Heranziehung des Abrechnungsbrennwertes neu berechnet und bis M+12 WT an den MGV versendet. Der MGV sendet bis spätestens M+14WT einen kompletten Monatslastgang an den BKV je BK/SBK und je NB. Eine nachträgliche Änderung der Werte zwischen D+1 und M+12 kann nur aufgrund von Ersatzwertbildungen geschehen. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Bilanzkreisabrechnung wird der komplette Lastgang erneut vom MGV an den BKV versendet, einschließlich evtl. Änderungen aus einem Allokationsclearingprozess.

Die Mengen dieses ZRT erhalten eine stündliche Toleranz im Anreizsystem in Höhe von 15% des allokierten Tagesbandes gem. Kap. 6.2. Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen eine Regel- und Ausgleichsenergieumlage. Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter.

**10. Zeitreihentyp „SLPsyn“:** Allokationen an SLP-Ausspeisepunkten im synthetischen Verfahren.

Die Meldung erfolgt am Tag D-1 je BK/SBK bis spätestens 12:00 Uhr vom NB an den MGV aufgrund der im synthetischen Verfahren errechneten Tagesmenge. Der NB kann die Allokationsmenge als Tagesmenge oder als 24 h-Werte übermitteln. Der MGV kann anbieten, dass der NB über den Tag D hinaus zusätzlich für D+1 und D+2 auf der Basis einer mehrtägigen Temperaturprognose prognostizierte Allokationswerte bilden und an den MGV versenden kann. Der MGV ermittelt aus den Allokationsdaten ein Tagesband und übermittelt es ebenfalls am Tag D-1 bis 13:00 Uhr je BK/SBK und je NB an den BKV. Sofern der NB keine Allokationsdaten sendet, diese aber aufgrund der beim MGV vorliegenden Deklaration erwartet werden, ermittelt der MGV Ersatzwerte und versendet diese an den BKV. Als Ersatzwert wird

der Vortageswert vom MGV angenommen, sofern nicht bereits mehrtägige Allokationswerte auf Basis einer mehrtägigen Temperaturprognose vom NB an den MGV gesendet wurden. Liegt kein Vortageswert vor, wird der stündliche Ersatzwert 0 kWh gebildet. Die Mitteilung der vom MGV gebildeten Ersatzwerte an den NB erfolgt am Tag D-1.

Allokierte Mengen dieses ZRT erhalten keine Toleranz im Anreizsystem. Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen eine Regel- und Ausgleichsenergieumlage. Eine nachträgliche Änderung der Werte ist weder durch Ersatzwertbildung nach G 685 noch durch Brennwertkorrekturen möglich. Im Einzelfall ist eine nachträgliche Änderung nur im Rahmen eines Clearingverfahrens nach Kap. 8.1 möglich. Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter.

**11. Zeitreihentyp „SLPana“:** Der ZRT umfasst Allokationen an SLP-Ausspeisepunkten im analytischen Verfahren.

Die Allokation erfolgt am Tag D-1 je BK/SBK bis spätestens 12:00 Uhr auf Basis der im analytischen Verfahren errechneten Tagesmenge. Der NB kann die Allokationsmenge als Tagesmenge oder als 24 h-Werte übermitteln. Der MGV kann anbieten, dass der ANB über den Tag D hinaus zusätzlich für D+1 und D+2 auf der Basis einer mehrtägigen Temperaturprognose prognostizierte Allokationswerte bilden und an den MGV versenden kann. Der MGV ermittelt aus den Allokationsdaten ein Tagesband und übermittelt es ebenfalls am Tag D-1 bis 13:00 Uhr je BK/SBK und je NB an den BKV. Sofern der NB keine Allokationsdaten sendet, diese aber aufgrund der beim MGV vorliegenden Deklaration erwartet werden, ermittelt der MGV Ersatzwerte und versendet diese an den BKV. Als Ersatzwert wird der Vortageswert vom MGV angenommen, sofern nicht bereits mehrtägige Allokationswerte auf Basis einer mehrtägigen Temperaturprognose vom NB an den MGV gesendet wurden. Liegt kein Vortageswert vor, wird der stündliche Ersatzwert 0 kWh gebildet. Die Mitteilung der vom MGV gebildeten Ersatzwerte an den NB erfolgt am Tag D-1.

Allokierte Mengen dieses ZRT erhalten keine Toleranz im Anreizsystem. Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen eine Regel- und Ausgleichsenergieumlage. Eine nachträgliche Änderung der Werte ist weder durch Ersatzwertbildung nach G 685 noch durch Brennwertkorrekturen möglich. Im Einzelfall ist eine nachträgliche Änderung nur im Rahmen eines Clearingverfahrens nach Kap.8.1 möglich. Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter.

**12. Zeitreihentyp „Exit VHP“:** Summe aller Ausspeisenominierungen aus einem BK den VHP für Erdgas, Wasserstoff oder Biogas betreffend.

Die Meldung des ZRT enthält neben dem allokierten Lastgang die Bilanzkreisnummer des abgebenden BK. Versand vom MGV an den BKV am Tag D+1 je BK bis spätestens 13:00 Uhr. Der MGV kann eine Abwicklung auf SBK-Ebene anbieten, dies wird in den ergänzenden Geschäftsbedingungen des MGV bestimmt. In technisch bedingten Sonderfällen beim MGV

– die trilateral zwischen dem MGV und den beteiligten BKV abgestimmt werden – kann es zu einer Korrektur der Allokationsdaten kommen. Diese werden spätestens am Tag D+3 WT vom MGV an die BKV versandt. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung wird der komplette Lastgang erneut versendet.

Die Nominierungsdaten am VHP bleiben davon unberührt und werden nicht geändert. Allokierete Mengen dieses ZRT erhalten keine Toleranz im Anreizsystem. Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen dieses ZRT keine Regel- und Ausgleichsenergieumlage. Der BKV zahlt für die Nutzung des VHP ein mengenabhängiges Entgelt. Dieses wird bei jeder nominierten Übertragung am VHP fällig und dabei sowohl dem aufnehmenden als auch dem abgebenden BKV in Rechnung gestellt.

**13. Zeitreihentyp „Exitso“:** Allokation von Zeitreihen an sonstigen Ausspeisepunkten aus einem Netz wie für Erdgas, Wasserstoff oder Biogas an Grenzübergangspunkten (GÜP), für Erdgas, Wasserstoff oder Biogas an Marktgebietsübergangspunkten (MÜP), für die Ausspeisung von Erdgas, Wasserstoff bzw. Biogas aus einem Netz in einen Speicher und die Ausspeisung von Erdgas, Wasserstoff oder Biogas an einem Mini-Müt Transferpunkt.

Je Ausspeisepunkt wird im Ausspeisevertrag oder im Lieferantenrahmenvertrag festgelegt, welches Allokationsverfahren zum Einsatz kommt.

#### Allokationsverfahren „Allokiert wie nominiert“ und „Allokation nach Deklaration“:

Die Meldung der Allokation erfolgt auf Stundenbasis vom NB an den MGV am Tag D+1 bis 12:00 Uhr je BK/SBK und vom MGV an den BKV am Tag D+1 bis 13:00 Uhr je BK/SBK je NB. Für Transferpunkte im Mini-Müt kann der NB eine nachträgliche Anpassung der Nominierungen zulassen. Falls am Ausspeisepunkt ein Operational Balancing Account (OBA) vereinbart wurde, werden alle nicht auf BK allokierten Mengen auf das OBA gebucht. Sofern bis spätestens M+12 WT die Werte der D+1 Allokation anzupassen sind, sendet der NB diese Änderungen bis spätestens M+12 WT je BK/SBK an den MGV. Die Korrektur kann entweder für einzelne Tage erfolgen, wobei für jeden Tag eine einzelne ALOCAT zu versenden ist oder es wird ein kompletter Monatslastgang übermittelt. Der MGV sendet bis spätestens M+14 WT einen kompletten Monatslastgang an den BKV. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Bilanzkreisabrechnung wird der komplette Lastgang erneut vom MGV an den BKV versendet, einschließlich evtl. Änderungen aus einem Clearingprozess.

#### Allokationsverfahren „Allokiert wie gemessen“ und „Allokation pro rata“:

Die Meldung der Allokation erfolgt auf Stundenbasis vom NB an den MGV am Tag D+1 bis 12:00 Uhr je BK/SBK und vom MGV an den BKV am Tag D+1 bis 13:00 Uhr je BK/SBK je NB. Bis spätestens M+12 WT, sendet der NB einen ggfs. angepassten ersatzwertkorrigierten Lastgang je BK/SBK an den MGV. Dieser Lastgang wird mit dem Abrechnungsbrennwert umgerechnet. Der MGV sendet bis spätestens M+14 WT diesen Monatslastgang an den BKV. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Bilanzkreisabrechnung wird der komplette

Lastgang erneut vom MGV an den BKV versendet, einschließlich evtl. Änderungen aus einem Clearingprozess.

Allokierte Mengen dieses ZRT erhalten keine Toleranz im Anreizsystem. Der BKV zahlt auf die allokierten Mengen dieses ZRT gegenüber dem MGV keine Regel- und Ausgleichsenergieumlage.

Der ZRT wird vom NB beim MGV je BK deklariert und der MGV meldet die Deklaration an den BKV je BK/SBK und je NB weiter.

#### **14. Zeitreihentyp „NKSALD“:** für die Übermittlung des Netzkontosaldos.

Der MGV ermittelt täglich für alle NB je Netzkonto den Netzkontosaldo 0 nach Kap.11. Der Saldo wird täglich am Tag D+1 bis 20:00 Uhr im Format IMBNOT als positive oder negative Stundenwerte des Liefertages D an den NB übermittelt. Der MGV versendet diese Zeitreihe bezogen auf den Monat erneut an M+2M–5 WT. Zusätzlich erstellt der MGV bis M+2M–5 WT einen Netzkontenauszug, der vom NB aus dem Portal des Marktgebietsverantwortlichen heruntergeladen werden kann. Der MGV informiert den NB in Textform, dass der Netzkontenauszug im Portal verfügbar ist. Der NB kontrolliert den Netzkontenauszug und meldet evtl. Fehler bis spätestens 10 WT nach Zugang der Information an den MGV. Andernfalls gilt der Netzkontenauszug als angenommen. Nach einem NKP-Clearing sowie nach der Auflösung von Widersprüchen, welche zu einer Veränderung der Daten im Netzkonto führen, versendet der MGV die Zeitreihe erneut.

Die **Zeitreihentypen 15 – 26** werden im Datenformat IMBNOT, TRANOT oder ALOCAT vom MGV an den BKV übermittelt. Mit der Bezeichnung „**über**“ werden Zeitreihen beschrieben, die von einem BK auf einen übergeordneten BK übertragen werden. In dieser Mitteilung sind der abgebende und aufnehmende BK benannt. Mit der Bezeichnung „**nach**“ werden Zeitreihen bezeichnet, die in einem BK als Summe aus den Salden des BK, zzgl. der übertragenen Zeitreihen gebildet werden. Der Versand an einen RBK beinhaltet auch den Versand an einen singulären BK, der mit keinem weiteren BK verbunden ist.

**15. Zeitreihentyp „BKSALD“:** Saldozeitreihe des BK. Versand erfolgt am Tag D+1 bis spätestens 16:30 Uhr, M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen die sich aus einem Clearingprozess ergeben haben im Format IMBNOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können. Bezugszeitraum ist der Tag D. Diesen ZRT erhalten alle BK.

**16. Zeitreihentyp „BKSALDüber“:** Übertragung eines Bilanzkreissaldos „BKSALD“ eines UBK, inkl. der aus weiter darunterliegenden UBK bereits übertragenen „BKSALDüber“ an einen anderen BK. Versand erfolgt am Tag D+1 bis spätestens 16:30 Uhr, am Tag M+15 WT

und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen die sich aus einem Clearingprozess ergeben haben im Format TRANOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können. Bezugszeitraum ist der Tag D. Diesen ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

**17. Zeitreihentyp „BKSALDnach“:** Saldozeitreihe des BK einschließlich der aus UBK übertragenen „BKSALDüber“. Versand erfolgt am Tag D+1, M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format IMBNOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können. Bezugszeitraum ist der Tag D. Diese ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

**18. Zeitreihentyp „BKTol“:** Toleranzzeitreihe eines Bilanzkreises im stündlichen Anreizsystem, die auf Basis der stündlichen Allokationsdaten der Kundengruppen RLMmT (Zeitreihe als Tagesband) und RLMoT (strukturierte Zeitreihe) errechnet wird. Versand am Tag D+1 bis spätestens 16:30 Uhr, am M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess als IMBNOT als Zeitreihe mit positiven Stundenwerten. Diesen ZRT erhalten alle BK.

**19. Zeitreihentyp „BKTolüber“:** Übertragung der Toleranzzeitreihe „BKTol“ eines UBK, inkl. der aus weiter darunterliegenden UBK bereits übertragenen „BKTolüber“ auf einen BK. Versand am Tag D+1 bis spätestens 16:30 Uhr, am M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format TRANOT als Zeitreihe mit positiven Stundenwerten. Diesen ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

**20. Zeitreihentyp „BKTolnach“:** Gesamttoleranzzeitreihe eines RBK, inkl. der Summe aus UBK übertragenen „BKTolüber“. Versand am Tag D+1 bis spätestens 16:30 Uhr, am M+15WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format IMBNOT als Zeitreihe mit positiven Stundenwerten. Diesen ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

**21. Zeitreihentyp „UeTol“:** Zeitreihe der jeweiligen stündlichen Überschreitung der Toleranz im stündlichen Anreizsystem. Hierbei handelt es sich um positive Werte, wenn der stündliche Saldo zwischen Einspeisung abzüglich Ausspeisung oberhalb der oberen Toleranzlinie von „BKTol“ liegt und um negative Werte, wenn der stündliche Saldo unterhalb der unteren Toleranzlinie von „BKTol“ liegt (siehe 26 in Kap. 6.2). Versand am Tag D+1 bis spätestens

16:30Uhr, am M+15 WT erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format IMBNOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können. Diesen ZRT erhalten alle BKV.

**22. Zeitreihentyp „UeTolnach“:** Zeitreihe der stündlichen Überschreitung der Toleranz, nachdem die Übertragung der Bilanzkreissalden „BKSALDüber“ und der Toleranzen „BK-Tolüber“ aus den UBK stattgefunden hat. Damit stellt diese Zeitreihe die summarische Überschreitung der Toleranzen eines BK, inkl. der UBK dar. Hierbei handelt es sich um positive Werte, wenn „BKSALDnach“ oberhalb der oberen Toleranzlinie „BKTolnach“ liegt und um negative Werte, sofern der „BKSALDnach“ unterhalb der unteren Toleranzlinie „BKTolnach“ liegt. Versand am Tag D+1 bis spätestens 16:30 Uhr, am M+15 WT erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format IMBNOT als Zeitreihe mit Stundenwerten, die jeweils positiv oder negativ sein können. Diesen ZRT erhalten alle RBK.

**23. Zeitreihentyp „Regelüber“:** Übertragung der regel- und ausgleichsenergieumlagefähigen Ausspeisemenge eines UBK, inkl. der aus weiter darunterliegenden UBK bereits übertragenen „Regelüber“ auf einen anderen BK. Versand am M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format TRANOT als Monatslastgang mit positiven Stundenwerten. Diesen ZRT erhalten BK, sofern sie mit einem UBK verbunden sind.

**24. Zeitreihentyp „KONVHL“:** Übermittlung der zu konvertierenden Mengen von H- nach L-Gas. Versand am Tag D+1 bis spätestens 16:30 Uhr, am M+15 WT erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format IMBNOT als positiver Tageswert. Diesen ZRT erhalten RBK.

**25. Zeitreihentyp „KONVLH“:** Übermittlung der zu konvertierenden Mengen von L- nach H-Gas. Versand am Tag D+1 bis spätestens 16:30 Uhr, am M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung, einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingprozess im Format IMBNOT als positiver Tageswert. Diesen ZRT erhalten RBK.

**26. Zeitreihentyp „KONVüber“:** Übermittlung der konvertierungsumlagepflichtigen Mengen aus den UBK (und den aus den darunterliegenden UBK) und RBK täglich bis 16:30 Uhr, an M+15 WT und erneut zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der Bilanzkreisabrechnung als Zeitreihe mit positiven Stundenwerten (einschließlich evtl. Änderungen in einem Clearingpro-

zess) im Format TRANOT. Diesen ZRT erhalten alle BK, sofern mit einem UBK verbunden sind.

Alle Zeitreihen haben prinzipiell den Status endgültig, es gibt keine vorläufigen Zeitreihen. Zeitreihen können korrigiert werden und erhalten dann – im Format getrennt ausgewiesen – einen korrigierten Status.

Nr.	Abkürzung	Versand am					Deklarationspflichtig	Meldepflichtig	Formattyp
		Uhr	D-1 KT	D+1 KT	M+12 WT	M+21 WT (Zweckverträge biete)			
1	Entryso			x	(x)		x		ALOCAT
2	Entry NKP			x		x	x	x	ALOCAT
4	Entry Biogas physisch			x	x		x		ALOCAT
5	Entry Wasserstoff physisch			x	x		x		ALOCAT
6	Entry Flüssiggas				x			x	ALOCAT
7	RLMoT	x		x	x		x		ALOCAT
8	RLMNEV	x		x	x		x		ALOCAT
9	RLMmT	x		x	x		x		ALOCAT
10	SLPsyn		x				x		ALOCAT
11	SLPana		x				x		ALOCAT
13	Exitso			x	(x)		x		ALOCAT

X Versand immer

(X) Versand je nach Allokationsverfahren

**Abbildung 9: Übersicht Zeitreihenversand NB an MGV**

Nr.	Abkürzung	Versand am				Formattyp
		D-1 KT	D+1 KT	M+2M-5WT	M+2M+15WT	
10	SLPsyn	E				ALOCAT
11	SLPana	E				ALOCAT
14	NKSALD		x	x	(x)	IMBNOT

X Versand immer

(X) Versand bei Änderung (Clearing Entry NKP oder Clearing Entry Flüssiggas)

E Ersatzwert

**Abbildung 10: Übersicht Zeitreihenversand MGV an NB**

Nr.	Abkürzung	Versand am						Toleranz im stündlichen Anreizsystem	Regel- und Ausgleichsenergieumlage	Deklarationspflichtig	Formattyp
		D (6:00-12) bis 19:00 Uhr	D-1 KT	D+1 KT	D+3 WT Korrektur	M+14 WT	M+15 WT nach effekt. Änderungen				
1	Entryso			x		x		x		x	ALOCAT
3	Entry VHP			x	x						ALOCAT
4	Entry Biogas physisch			x		x		x		x	ALOCAT
5	Entry Wasserstoff physisch			x		x		x		x	ALOCAT
7	RLMoT	x		x		x		x	x	x	ALOCAT
8	RLMNEV	x		x		x		x		x	ALOCAT
9	RLMmT	x		x		x		x	x	x	ALOCAT
10	SLPsyn		x						x	x	ALOCAT
11	SLPana		x						x	x	ALOCAT
12	Exit VHP			x	x						ALOCAT
13	Exitso			x		x		x		x	ALOCAT
15	BKSALD			x				x	x		IMBNOT
16	BKSALDüber			x				x	x		TRANOT
17	BKSALDnach			x				x	x		IMBNOT
18	BKTol			x				x	x		IMBNOT
19	BKTolüber			x				x	x		TRANOT
20	BKTolnach			x				x	x		IMBNOT
21	UeTol			x				x	x		IMBNOT
22	UeTolnach			x				x	x		IMBNOT
23	Regelüber							x	x		TRANOT
24	KONVHL			x				x	x		IMBNOT
25	KONVLH			x				x	x		IMBNOT
26	KONVüber			x				x	x		TRANOT

X Versand immer

(X) Versand je nach Allokationsverfahren

**Abbildung 11: Übersicht Zeitreihenversand MGV an BKV**

### **3 Vorgelagerte bilanzierungsrelevante Prozesse**

#### **3.1 Übermittlung der zulässigen BK/SBK für Ein- und Ausspeisepunkte**

##### Täglich aktualisierte BK-Liste

Die MGV stellen in einem den NB im Internet zugängigen Portal eine täglich aktualisierte Liste aller BK/SBK mit Bilanzkreiscode, Gültigkeitszeitraum (Beginn und Enddatum) sowie Angaben zum BKV (Name, Kontaktdaten, Ansprechpartner) als Downloaddatei (xls, csv) zur Verfügung. Der MGV stellt diese Informationen zusätzlich für die FNB des betreffenden Marktgebietes in elektronisch verarbeitbarer Form über eine Schnittstelle zur Verfügung.

Falls ein NB bei einer Überprüfung der vertraglichen Regelungen (z.B. Anlage des Lieferantenrahmenvertrages) feststellt, dass ein BK/SBK für den Liefermonat nicht auf der Liste des MGV aufgeführt ist, darf der Lieferanten- oder der Bilanzkreiswechsel mit Bezug auf diesen BK/SBK abgelehnt werden.

##### Kündigung von BK/SBK

BK und SBK können nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende vom BKV gekündigt werden. Der MGV informiert unverzüglich die jeweiligen NB und ggf. die BKV im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Bilanzkreisvertrages.

##### Zuordnung zu BK/SBK

Die Zuordnung der Ausspeisepunkte zu der jeweiligen BK/SBK-Nummer nimmt der TK im Rahmen der Neu-Anmeldung zum Lieferbeginn oder bei Einrichtung neuer BK/SBK vor und sendet sie dem NB zu. Bei erstmaligem Abschluss eines Ausspeisevertrages (ggf. in Form eines Lieferantenrahmenvertrages) übermittelt der TK dem NB gemäß der vertraglichen Regelungen spätestens jedoch 10 WT vor Eingang der Anmeldung zum Lieferbeginn gemäß GeLi Gas die BK/SBK-Nummern, die für die Zuordnung seiner Ausspeisepunkte genutzt werden sollen. Auch bei nachträglichen Änderungen gilt die Frist von 10 WT.

Die NB können Ihren TK eine verbindliche elektronische Lösung anbieten. Soweit und solange der NB keine elektronische Lösung anbietet, nimmt der TK die Meldung per E-Mail an die für Lieferantenrahmenverträge vom NB auf dessen Internetseite benannte zuständige Stelle durch Übermittlung der geänderten Anlage 1 des Lieferantenrahmenvertrages vor. Die Änderung ist in der Anlage 1 zu kennzeichnen. Der NB bestätigt den Erhalt ebenfalls per E-Mail, sofern vom Lieferanten gewünscht.

Die zuvor genannte Mitteilung der BK/SBK-Zuordnung des Ausspeisepunktes ist in jedem Fall erforderlich, damit der NB die BK/SBK in seinem Kommunikationssystem vor Empfang von UTILMD-Nachrichten in seinen Systemen einrichten kann.

Der TK sichert im Ein-/Auspeisevertrag bzw. im Lieferantenrahmenvertrag zu, dass er vom BKV ermächtigt wurde, die BK/SBK für die Zuordnung seiner Auspeisepunkte/Einspeisepunkte verwenden zu dürfen.

Änderungen der Bilanzkreiszuordnung von Auspeisepunkten auf einem bei dem NB neu hinzugekommenen BK/SBK oder gekündigtem BK/SBK, müssen dem NB ebenfalls bis zum 10. WT vor dem Eingang der Stammdatenänderung gemäß GeLi Gas in gleicher Weise mitgeteilt werden. Die den NB nicht bekannten BK/SBK, bzw. unbekannte Zuordnungen eines TK zu einem BK/SBK, führen zu einer Ablehnung in den Prozessen nach GeLi Gas.

Änderungen an der Bilanzkreiszuordnung auf einem bei dem NB bestehenden BK/SBK werden mit den für den Stammdatenänderungsprozess geltenden Fristigkeiten der GeLi Gas durchgeführt (GeLi-Prozesse, UTILMD). Eine Änderung in einen neuen BK/SBK kann nur durchgeführt werden, wenn der BK/SBK wie zuvor beschrieben dem NB gemeldet wurde.

Die Zuordnung von Einspeisepunkten zu einem Bilanzkreis ist im Einspeisevertrag verankert und kann mit dem gleichen Prozess wie die Zuordnung von Auspeisepunkten initiiert und geändert werden. Dies gilt auch für Biogas- bzw. Wasserstoffeinspeisungen.

Für Einspeisungen aus Biogasanlagen, inländischer Produktion (ohne Biogas), Wasserstoff-Erzeugungsanlagen und Speichern meldet der TK dem NB vor der geplanten Einspeisung, welchem BK/SBK der Einspeisepunkt zugeordnet wird. Voraussetzung für den Beginn einer Einspeisung ist die Übermittlung der zuvor genannten Zuordnung mittels Einspeisedatenblatt (Biogas-Einspeisung) bzw. auf Grundlage vertraglicher Regelungen 10 WT vor Beginn der Lieferung. Sofern die Zuordnung zum Zeitpunkt der Prüfung durch den NB nicht vorliegt, wird der Einspeisebeginn abgelehnt.

Im begründeten Zweifel kann der NB vom TK eine vom BKV unterschriebene Vollmacht (Zuordnungsermächtigung) verlangen. Das Dokument kann elektronisch übermittelt werden.

## 3.2 Durchführung des Fallgruppenwechsels

RLM-Auspeisepunkte können drei unterschiedlichen Fallgruppen zugeordnet werden:

- RLMmT: RLM-Auspeisepunkte mit Allokationen als Tagesband;
- RLMoT: RLM-Auspeisepunkte mit stundenscharfen Allokationen;
- RLMNEV: RLM-Auspeisepunkte mit stundenscharfer Allokation, die einspeiseseitig einem Nominierungsersatzverfahren zugeordnet sind (RLM-Auspeisepunkte mit Online-Messwertübertragung und zugeordneter flexibler Aufkommensquelle zur Einspeiseabsteuerung).

Unter dem Begriff „Fallgruppenwechsel“ versteht man den Wechsel von Auspeisepunkten zwischen den verschiedenen RLM-Zeitreihentypen. Der Fallgruppenwechsel kann entweder zum Zeitpunkt eines Lieferantenwechsels gemäß dem Wechselprozess nach GeLi Gas

(auch untermonatlich) oder jeweils einen Monat vor Beginn einer neuen Regel- und Ausgleichsenergieumlageperiode stattfinden.

Der Fallgruppenwechsel kann nur für einen kompletten RLM-Ausspeisepunkt beantragt bzw. deklariert werden, ein Ausspeisepunkt kann nicht auf verschiedene Fallgruppen aufgeteilt werden.

Ziel ist die elektronische Übermittlung zwischen den beteiligten Marktpartnern im Edig@s-Format TSIMSG.

Der Fallgruppenwechsel kann mit einer Excel-Tabelle abgewickelt werden, welche die MGV auf deren Website bereitstellen. Der BKV meldet dem MGV in der Excel-Tabelle die anstehenden FGW je NB an. Voraussetzung für die Einhaltung der nachfolgenden Fristen ist die vollständig ausgefüllte Excel-Tabelle durch den BKV mit allen notwendigen Daten.

Der BKV meldet dem MGV den Fallgruppenwechsel im Rahmen des Lieferantenwechsels bis spätestens 15 WT vor Lieferbeginn oder einen Monat vor Beginn der Umlageperiode (zum 28./29.02. + 5 WT oder zum 31.08. + 5. WT). Der MGV informiert den betroffenen NB bis spätestens einen WT nach Ende der Frist über eine notwendige Stammdaten- und mögliche Deklarationsänderung. Demzufolge kann die Anmeldung des Fallgruppenwechsels vor der Anmeldung des Lieferbeginns beim NB vorliegen.

Der NB nimmt die Stammdatenänderung vor und sendet dem TK eine Mitteilung im Format UTILMD mit den Stammdaten des Fallgruppenwechsels sowie dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Fallgruppenwechsels. Der TK darf diese Stammdatenänderung nicht wegen einer Fristunterschreitung ablehnen. Der TK informiert den BKV über den vollzogenen Fallgruppenwechsel. Der Beginn der Änderungsmeldung stimmt mit dem Datum des Lieferbeginns überein.

Bei Neuanschluss eines RLM-Ausspeisepunktes oder Umstellung von SLP- auf RLM-Allokationsverfahren wird der RLM-Ausspeisepunkt durch den NB der Fallgruppe RLMmT zugeordnet, sofern keine andere Fallgruppe bekannt ist. Findet für einen RLM-Ausspeisepunkt ein Lieferantenwechsel statt, verbleibt dieser in der zugeordneten Fallgruppe, sofern kein Fallgruppenwechsel beantragt wurde. Auf Geschäftsdatenanfrage des TK gemäß GeLi Gas im Nachrichtentyp ORDERS teilt der NB die Fallgruppe eines Letztverbrauchers mit. Voraussetzung ist, dass der TK bereits einen wirksamen Lieferantenrahmenvertrag bzw. Ausspeisevertrag für den jeweiligen Ausspeisepunkt mit dem NB abgeschlossen hat oder dem NB eine Vollmacht des Letztverbrauchers vorlegt. Die Rückmeldung des NB erfolgt bis spätestens 10 Werktage nach Eingang der Anfrage im UTILMD-Format.

Fallgruppenwechsel dürfen durch den ANB nicht allein durch eine Änderung der Deklaration vorgenommen werden.

### **3.2.1 Fallgruppenwechsel zu RLMoT**

Fallgruppenwechsel zu RLMoT werden vom MGV nicht geprüft.

### **3.2.2 Fallgruppenwechsel zu RLMmT**

Fallgruppenwechsel zu RLMmT müssen vom MGV in Abstimmung mit einem betroffenen FNB gesondert geprüft werden, sofern der Ausspeisepunkt am Netz des FNB angeschlossen ist. Falls der MGV den Wechsel ablehnt, informiert der MGV den BKV spätestens bis zum 3. WT über eine Ablehnung und nach spätestens 10 WT per Mail über die Gründe der Ablehnung. Sofern der MGV bis zum 3. WT nach Eingang der Meldung keine Ablehnung versendet, gilt der Wechsel des Ausspeisepunktes für den BKV als genehmigt.

### **3.2.3 Fallgruppenwechsel zu RLMNEV**

Die FNB bieten Nominierungsersatzverfahren an, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Hierzu ist der Abschluss eines gesonderten Vertrages zwischen FNB und TK erforderlich. Die Voraussetzungen für das Nominierungsersatzverfahren sind auf der Internetseite des FNB zu veröffentlichen.

Der Fallgruppenwechsel zu RLMNEV kann jeweils zum 1. eines Monats vereinbart oder beendet werden. Für die Vereinbarung und Kündigung ist jeweils eine Implementierungsfrist von 10 WT einzuhalten. Im Falle einer erstmaligen Anwendung hat der TK neben dem Abschluss der Vereinbarung mit einer Frist von insgesamt 20 WT, bevor das mit dem ENB abgestimmte Nominierungsersatzverfahren angewendet wird, dem ENB- oder ANB die Ein- oder Ausspeisepunkte per UTILMD anzumelden, deren Messwerte innerhalb des Nominierungsersatzverfahrens berücksichtigt werden.

## **3.3 Erstellung und Versand von Deklarationslisten und Deklarationsmitteilungen**

Als Deklaration bezeichnet man die verbindliche Mitteilung des NB an den MGV, eine Zeitreihe (Zeitreihentyp je BK/SBK) im täglichen Allokationsprozess zu übermitteln. Die Deklarationen sind notwendig, damit der MGV sein IT-System auf den Empfang der Allokationsdaten von Bilanzkreisen einrichten kann.

Als Datenformat für die Versendung der Deklarationsliste vom NB an den MGV und für die Deklarationsmitteilung vom MGV an den BKV wird das Datenformat „TSIMSG“ verwendet. MGV können zusätzlich als Alternative die Eingabe über ein Portal anbieten.

Der NB übermittelt seine Deklaration in Form einer Deklarationsliste. Auf ihr wird jeder BK bzw. SBK für den Liefermonat aufgeführt, inkl. aller zugehörigen Zeitreihentypen. Man unterscheidet zwischen der Deklarationsliste, die vom NB an den MGV gesendet wird, und der Deklarationsmitteilung, die vom MGV zum BKV geschickt wird. Beide sind tagesscharf unter Angabe eines Beginn- und Enddatums zu erstellen im Format TSIMSG. Eine Deklaration erfolgt immer für Gastage, d. h. mindestens für einen Gastag. Mit der Deklarationsliste kontrolliert der MGV die eingehenden Allokationen. Falls für deklarierte Bilanzkreise und Zeitreihentypen im Deklarationszeitraum vom NB keine Allokationen an den MGV versendet werden, erhält der NB unverzüglich bzw. spätestens am Tag D+1 eine Fehlermeldung vom MGV.

Der BKV kann anhand der Deklarationsmitteilung die erwarteten BK/SBK Zeitreihentypen je NB plausibilisieren.

Es wird unterschieden zwischen monatlichen Deklarationen (angelehnt an den GeLi-Prozess) und untermonatliche Deklarationen, über welche z.B. kurzfristige Kapazitätsbuchungen abgebildet werden.

### **3.3.1 Monatliche Erstellung und Versand der Deklarationslisten und Deklarationsmitteilungen**

Nach den Vorgaben der GABi Gas ist der MGV verpflichtet, im Falle von fehlenden SLP-Allokationen Ersatzwerte zu bilden. Anhand der Deklarationsliste erkennt der MGV, falls bei einem NB für einen BK/SBK die SLP-Allokation fehlt. Die Zuordnung von einem BK/SBK erfolgt auf Basis der Ausspeiseverträge (ggf. unter Zuhilfenahme der Bestandsliste) und wird seitens des NB dem MGV in Form einer monatlichen Deklarationsliste mitgeteilt.

Für Einspeisepunkte wird die Deklaration auf Basis der Einspeiseverträge erstellt. Ebenso für Ausspeisepunkte in Fernleitungs- und sonstigen Entry/Exitnetze. Dort erfolgt die Deklaration auf Basis der Ausspeiseverträge.

Die monatliche Deklarationsliste des NB darf nur BK/SBK und ZRT enthalten, die für den Deklarationszeitraum auf der Bestandsliste enthalten sind bzw. für die ein Ein- bzw. Ausspeisevertrag existiert. Deklarationen von ZRT, die in den BK/SBK nicht mit Allokationsdaten gefüllt werden, sind nicht zulässig, d.h. es dürfen nur ZRT deklariert werden, die in den jeweiligen BK/SBK aktiv sind. Der NB sendet monatlich bis spätestens zum 17. WT des Fristenmonats die vollständige Deklarationsliste für den Folgemonat an den MGV. Der MGV bestätigt den Empfang der Deklarationsliste mit einer CONTRL.

Der MGV überprüft die Deklarationsliste auf Gültigkeit der Bilanzkreise für den Folgemonat. Sofern ein BK nicht gültig ist, übersendet der MGV bis spätestens 1 WT nach Eingang der Deklarationsliste dem jeweiligen NB eine Ablehnung mit Angabe der Gründe der Ablehnung und den abgelehnten BK/SBK per E-Mail. Ziel ist die elektronische Übermittlung des MGV an den NB in einem Edig@s-Format.

Der MGV erstellt aus den Deklarationslisten eine Deklarationsmitteilung je NB und je BK bzw. SBK und sendet diese einzeln bis zum 18. WT des Fristenmonats an den BKV. Die Deklarationsmitteilung hat – mit Ausnahme von notwendigen Fehlerbereinigungen – für einen Zeitraum vom 1. KT eines Monats 06:00 Uhr bis zum 1. KT des Folgemonats 06:00 Uhr Gültigkeit.

Zusätzlich führt der MGV auf einem dem BKV zugänglichen Portal eine tagesaktuelle Gesamtübersicht aller Deklarationen je BK mit allen zugehörigen SBK und Zeitreihentypen.

### **3.3.2 Untermonatliche Erstellung und Versand der Deklarationslisten und Deklarationsmitteilungen**

Für folgende drei Anwendungsfälle sind die untermonatliche Erstellung und der Versand einer Deklarationsliste bzw. -mitteilung notwendig:

- A) Für RLM-Ausspeisepunkte im örtlichen Verteilernetz ist gemäß GeLi Gas ein Lieferende bzw. Lieferbeginn mit Auswirkung auf die Bilanzkreiszuordnung untermonatlich möglich.
- B) Für Biogaseinspeisungen, Einspeisepunkte aus Speichern, inländischer Produktion (ohne Biogas) oder Konvertierungsanlagen ist in örtlichen Verteilernetzen ebenfalls ein Einspeisebeginn jederzeit möglich. Der TK teilt dem NB bis 10. WT vor Beginn der erstmaligen Einspeisung die BK/SBK-Nummer mit und ordnet den Punkt diesem Bilanzkreis zu.
- C) An buchbaren Punkten in Fernleitungsnetzen und sonstigen Entry-Exit-Netzen (z.B. Marktgebietsübergänge, Grenzübergangspunkte, Speicher, Ausspeisungen zu Letztverbrauchern, inländische Produktion (ohne Biogas) oder Konvertierungsanlagen) können täglich neue Buchungen und Zuordnungen zu neuen BK hinzukommen (z.B. Prozess der Day-Ahead-Kapazitätsbuchung). Diese Kapazitätsbuchungen müssen spätestens am Tag D-1 bis 18:00 Uhr einem BK zugeordnet sein.

In allen drei Fällen ist unverzüglich die Deklaration durch den NB anzupassen. Dabei gilt:

- Der NB versendet nur die geänderten Deklarationen der geänderten BK an den MGV.
- Der NB sendet diese Nachricht bis spätestens am Tag D-1, 21:00 Uhr an den MGV. Dabei wird entweder der genaue Zeitraum (z.B. 04.-07.11.) oder bis zum Ende des aktuellen Monats deklariert (z.B. 15.11. - 30.11). Der MGV verarbeitet diese Deklaration und leitet sie bis spätestens 23:00 Uhr am Tag D-1 an den BKV weiter.

Die Deklarationsmitteilung wird je BK bzw. SBK erstellt. Der MGV versendet die Deklarationsmitteilungen einzeln an den BKV. Zusätzlich führt der MGV auf einem dem BKV zugänglichen Portal eine Gesamtübersicht je BK mit allen zugehörigen SBK und ZRT.

### 3.4 Deklarationsclearing

Eine nachträgliche Änderung einer Deklaration darf auch untermonatlich am oder nach dem 1. WT des Liefermonats erfolgen. Eine Änderung der Deklaration für SLP-Allokationen ist nur für zukünftige Zeiträume möglich, da SLP-Allokationen nicht nachträglich allokiert werden dürfen. Die SLP-Mengen für die bereits abgelaufenen Tage verbleiben im Netzkonto des NB.

Für Entryso-, Exitso-, Entry Biogas physisch-, Entry Wasserstoff physisch- und RLM-Zeitreihen kann die Deklaration auch für zurückliegende Tage des betroffenen Liefermonats, innerhalb der Fristen des Versandes von korrigierten Allokationsdaten bis M+12 WT sowie innerhalb der Fristen des Allokationsclearings der entsprechenden Zeitreihen, geändert werden. Die Anpassung der Allokationsmengen erfolgt über den in Kap. 8.2 beschriebenen Clearingprozess. In den Fällen der Deklarationskorrektur müssen der betroffene bzw. die betroffenen BKV zustimmen. Im Rahmen des Deklarationsclearings ist ein Fallgruppenclearing möglich. Voraussetzung ist der vom BKV fristgerecht angezeigte Fallgruppenwechsel beim MGV.

Falls ein BK fristlos durch den MGV gekündigt wird, wird ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung die Deklaration für den gekündigten BK ungültig. Der MGV teilt die Kündigung unverzüglich allen NB mit.

Verarbeitung der Zeitreihen beim MGV:

- Deklarationen für SLP-Zeitreihen: Eingang beim MGV am Tag D-2 bis 18:00 Uhr. Damit kann die Allokation, die am Tag D-1 durch den NB erzeugt wird, vom MGV verarbeitet werden. Wenn die Deklaration z.B. am Montagabend bis 18:00 Uhr vorliegt, kann am Dienstag bis 12:00 Uhr die Allokation für Mittwoch an den MGV gesendet werden.
- Deklarationen für „Entry Biogas physisch“ und RLM-Zeitreihen: Eingang beim MGV am Tag D-1 bis 18:00 Uhr. Wenn die Deklaration z.B. am Montagabend bis 18:00 Uhr vorliegt, kann die Allokation vom Gastag Dienstag am Mittwoch an den MGV gesendet werden.
- Deklarationen für Entryso-/Exitso-Zeitreihen: Eingang beim MGV am Tag D-1 bis 21:00 Uhr. Wenn die Deklaration z.B. am Montagabend bis 21:00 Uhr vorliegt, kann die Allokation vom Gastag Dienstag am Mittwoch an den MGV gesendet werden.

Fehlen die Deklarationen von BK/SBK für RLM-Ausspeisepunkte oder wurde der RLM-ZRT nicht deklariert oder wurden RLM-Ausspeisepunkte auf einen falschen BK/SBK deklariert und allokiert, muss parallel ein RLM-Clearing durchgeführt werden, sofern der Liefermonat bereits begonnen hat. In Abhängigkeit vom Clearingverfahren wird das Datum in der Deklaration eingetragen. Wichtig ist, dass jegliche Änderungen unverzüglich vorgenommen werden, um den zu clearenden Zeitraum so kurz wie möglich zu halten. Vor Beginn des Liefermonats kann der NB eine erneute Deklaration an den MGV senden.

### 3.4.1 Deklarationsclearing (Auslöser BKV/TK)

Der BKV ist verpflichtet, die Deklarationsmitteilung zu prüfen und Inkonsistenzen mit dem NB unverzüglich zu klären. Fehler können z.B. sein:

- BK/SBK, die der TK in dem speziellen Netz nicht nutzen darf oder die für den Deklarationszeitraum gekündigt wurden;
- Fehlende BK/SBK;
- Falsche BK-/SBK-Zuordnung zum BKV;
- Fehlende oder falsche Zeitreihentypen je BK/SBK;
- Fehlende Deklarationen eines NB;
- Falsches Start- oder Enddatum.

Der BKV prüft unverzüglich nach Eingang die Deklarationsmitteilung auf Richtigkeit. Er kann mit der Klärung auch den TK beauftragen. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der vom NB am 16. WT versendeten Bestandslisten und den an den NB übersendeten Datenblättern mit der Mitteilung der zuordenbaren BK/SBK-Nummer. Die Mitteilung an den NB über die fehlerhafte Deklaration erfolgt als E-Mail unter detaillierter Angabe der betroffenen BK/SBK und einer Begründung. Der NB ist verpflichtet, die Mitteilung des BKV/TK unverzüglich zu prüfen und – sofern notwendig – dem MGV eine korrigierte Deklarationsliste, auf der nur die zu korrigierenden BK/SBK oder fehlenden BK/SBK aufgeführt werden, zuzusenden. Falls die Deklarationsliste richtig erstellt wurde, teilt der NB dies dem BKV mit.

Der BKV erhält bis spätestens 23:00 Uhr die korrigierte Deklarationsmitteilung, nur mit den geänderten BK.

### 3.4.2 Deklarationsclearing (Auslöser MGV)

Der MGV prüft die monatlichen und untermonatlichen Deklarationen des NB auf Gültigkeit der BK. Eine Kontrolle der zugeordneten ZRT wird durch den MGV nicht vorgenommen. Sofern ein ungültiger BK enthalten ist, teilt der MGV dieses spätestens 1 WT nach Eingang der Deklarationsliste dem jeweiligen NB mit. In der Ablehnung schickt der MGV dem NB eine Antwort zur Deklarationsliste mit. Ziel ist elektronische Übermittlung vom MGV an den NB in einem Edig@s-Format. Der NB überprüft unverzüglich die Deklarationsliste und stimmt sich bei Bedarf mit dem TK oder/und dem BKV ab. Die Deklaration muss am vorletzten WT des Monats vor der Lieferung korrekt beim MGV vorliegen, ansonsten werden z.B. die SLP-Allokationen für den 1. KT vom MGV nicht angenommen. Es gelten folgende Festlegungen:

Sofern die Deklarationsliste richtig erstellt wurde, setzt sich der NB mit dem MGV in Verbindung. Andernfalls erstellt der NB eine korrigierte Deklarationsliste, auf der nur die zu korrigierenden BK/SBK oder fehlenden BK/SBK aufgeführt werden.

- Jede neue Deklaration für einen BK/SBK überschreibt die vorhergehende innerhalb des Bezugsmonats.
- Jede Deklaration führt je BK/SBK alle ZRT. Nur diejenigen ZRT, die auch zur Allokation herangezogen werden sollen, erhalten ein Datum (Beginn/Ende).
- Ein ungültiger deklariertes BK wird vom MGV abgelehnt und an den NB zurückgemeldet. Der NB sendet eine neue Deklarationsliste mit gültigem BK.

Der BKV erhält bis spätestens 23:00 Uhr die korrigierte Deklarationsmitteilung nur mit den geänderten BK.

## 4 Nominierung

An allen zu nominierenden Ein- und Ausspeisepunkten gegenüber einem NB ist ein TK für die Nominierung verantwortlich. Er kann einen BKV oder Dienstleister mit der Abwicklung der Nominierung beauftragen. Für eine Nominierung gegenüber einem MGV ist gemäß Bilanzkreisvertrag immer ein BKV oder dessen Dienstleister verantwortlich.

Die Abwicklung erfolgt für alle Beteiligten nach den Regeln der EASEE-Common Business Practice CBP 2003-002/02 "Harmonisation of the Nomination and Matching Process" in der jeweils gültigen Fassung. Für Nominierungen gegenüber einem SSO sind die Regeln analog wie in diesem Leitfaden beschrieben anzuwenden. Die Bedingungen des SSO sind dabei zu beachten.

Für Nominierungen aus dem deutschen Netz in ein ausländisches Netz sind die Regeln der angrenzenden NB am GÜP zu beachten.

Bei der Nominierung von Biogas-BK ist zu beachten, dass Biogas von einem Biogas-BK an einen anderen Biogas-BK oder an einen Erdgas-BK übertragen werden kann, eine Übertragung von Erdgas aus einem Erdgas-BK in einen Biogas-BK jedoch durch den NB/SSO oder MGV im Nominierungsprozess abgelehnt werden muss. Für Übertragungen von Gasmengen auf Speicherkonten beim SSO gelten die vorgenannten Regelungen analog.

In Marktgebieten mit zwei verschiedenen Gasqualitäten werden für die Mengenübertragungen am VHP getrennte Nominierungen für H-Gas-BK und L-Gas-BK gegenüber dem MGV abgegeben. Eine Übertragung aus einem H-Gas-BK in einen L-Gas-BK oder umgekehrt ist nicht zulässig. Die Gasqualität muss in der Nominierung anhand des verwendeten BK/SBK erkennbar sein. Eine Übertragung, z.B. von einem H-Gas-BK in einen L-Gas-BK, erfolgt über den Prozess Konvertierung gemäß Kap. 7.

Nominierungen sind in positiven ganzzahligen kWh/h unter Angabe des Übergabepunktes, der Richtung und der BK- bzw. SBK-Nummern oder des beteiligten Shippercodepaares auf Stundenbasis vorzunehmen. Nominierungen werden zuerst den festen und dann den unterbrechbaren Kapazitätsprodukten zugeordnet. Eine Nominierung muss für jede Flussrichtung einzeln abgegeben werden.

Am VHP bietet der MGV eine Nominierung zwischen BK/BK an. Der MGV kann darüber hinaus anbieten, Nominierungen zwischen BK/SBK und/oder SBK/SBK abzuwickeln. Er veröffentlicht dies in den ergänzenden Bedingungen.

Nominierungen sind als gültige EDIGAS-Nachricht des EDI@Energy-Subsets zu übermitteln. Dies ist derzeit das Format NOMINT. Es werden immer 24 Stundenwerte abgegeben mit Ausnahme an den beiden Tagen der Sommer/Winterzeitumstellung. Renominierungen sind zulässig im Rahmen der Vorgaben der aktuellen KoV bzw. hierzu ergangener Festlegung der Regulierungsbehörden oder vorrangig anzuwendender Regelungen der EU. Der Eingang einer Nominierung beim NB ist durch eine Edig@s-Nachricht zu bestätigen. Dies geschieht im

Format CONTRL Eine Nominierung ist durch den NB bzw. MGV mit einer Edig@s-Nachricht zu bestätigen. Das geschieht im Format NOMRES.

An folgenden Punkten sind Nominierungen abzugeben:

- An den virtuellen Handelspunkten wird die Übertragung von Gasmengen vom BKV je BK an den MGV nominiert. Sofern der MGV es zulässt, können auch Nominierungen je SBK abgegeben werden.
- An Einspeisepunkten in das Marktgebiet wie GÜP und MÜP, an Einspeisepunkten aus einem Speicher in ein Netz, am Mini-MÜT-Einspeisetransferpunkt, an Einspeisepunkten von inländischen Produktionsstandorten und an LNG-Einspeisepunkten werden entsprechende Einspeisemengen an den ENB nominiert.
- An Ausspeisepunkten aus dem Marktgebiet wie GÜP und MÜP, an Ausspeisepunkten aus einem Netz in einen Speicher und am Mini-MÜT-Ausspeisetransferpunkt werden entsprechende Ausspeisemengen an den NB nominiert.

Der NB kann auf Nominierungen an von ihm definierten Einspeisepunkten verzichten.

An Punkten, für die mit einem NB/SSO ein Nominierungsersatzverfahren vereinbart wurde, gelten die übertragenen Steuerungswerte als Nominierung.

## 4.1 Beschränkungen der Renominierungsrechte an MÜP und GÜP

Zum 01.04.2012 wurden die Renominierungsrechte an Marktgebietskopplungspunkten und Grenzübergangspunkten gemäß Beschluss BK7-10-001 der BNetzA eingeschränkt.

Die Höhe der renominierungsbeschränkten festen Kapazität B, gemäß Abbildung 12., und die daraus zu berechnende Renominierungsbeschränkung wird um 14:00 Uhr auf Basis der gemäß Ein-/Ausspeisevertrag gebuchten Kapazität, bzw. der in den BK eingebrachten Kapazität, abzüglich der bis 14:00 Uhr an den FNB zurückgegebenen Kapazität und der bis 14:00 Uhr erfolgreich über die Sekundärplattform weiter veräußerten bzw. zur Nutzung überlassenen Kapazität durch den FNB und den TK bestimmt.

Auf dieser Basis sind alle Betroffenen verpflichtet, bis 14:00 Uhr am Tag D-1 die Nutzung fester Kapazitäten B für den Liefertag D zu nominieren. Diese sogenannte „initiale Nominierung“ kann bis 14:00 Uhr angepasst werden. Wird keine Nominierung abgegeben, so gilt Null als nominiert gegenüber dem NB, es sei denn, die Vertragspartner haben etwas Abweichendes vereinbart.

Um 14 Uhr D-1 wird einmalig die Renominierungsbeschränkung für alle (Sub)Bilanzkreise und alle relevante Punkte durch die FNB berechnet. Die Entscheidung, ob ein (Sub)Bilanzkreis an einem Punkt renominierungsbeschränkt ist, wird anhand folgender Prüfung errechnet:

- Für den Tag D muss der TK insgesamt feste Kapazitäten, abzüglich Rückgaben und sekundärvermarkterter Kapazitäten, zuzüglich der durch die Sekundärvermarktung erwor-

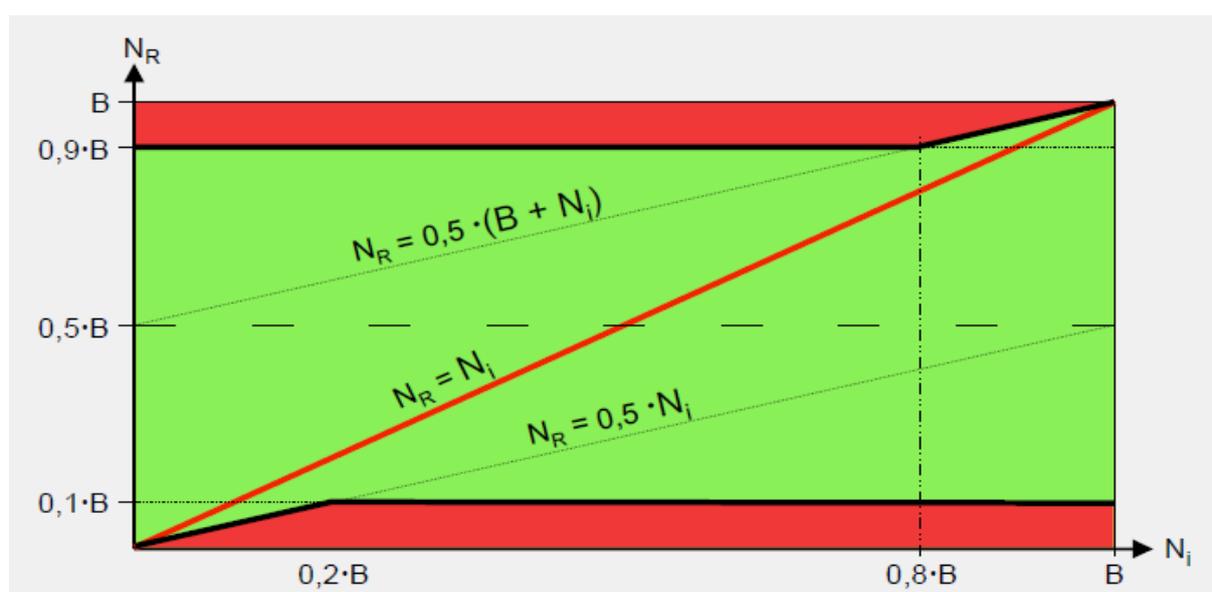
bener Kapazitäten, im Umfang von mindestens 10% der technischen Jahreskapazität am betroffenen Punkt besitzen.

- Wurde in den (Sub)Bilanzkreis selbst für den betroffenen Punkt und die betroffene Richtung in Summe mindestens 10% der technischen Jahreskapazität am Netzknoten eingebracht?

Kann mindestens eine dieser beiden Fragen positiv beantwortet werden, dann werden um 14 Uhr D-1 die Grenzen für die zulässige Renominierung für den entsprechenden Punkt in allen (Sub)Bilanzkreisen, für jede Stunde des Tages in denen obiges Kriterium zutrifft, festgeschrieben.

Die Berechnung der einzuschränkerenden Kapazitäten wird auf Stundenbasis durchgeführt. Die FNB stellen anschließend die maximale, durchgehend für den nachfolgenden Gastag verfügbare Kapazität der zuvor entzogenen Kapazitäten über die PKP dem Markt wieder zur Verfügung.

Eine Renominierung der initial angemeldeten Mengen ist nach 14:00 Uhr für den Tag D nur noch innerhalb eines zulässigen Renominierungsbereiches von 10 % bis 90 % der bis 14:00 Uhr am Punkt für den Tag D gebuchten Kapazitäten zulässig. Bei initialen Nominierungen von mindestens 80 % der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nicht nominierten Bereiches für die Renominierung nach oben zugelassen. Bei initialen Nominierungen von höchstens 20 % der gebuchten Kapazität wird die Hälfte des nominierten Bereiches für die Renominierung nach unten zugelassen. Die zulässige Renominierung wird kaufmännisch auf ganze Kilowattstunden pro Stunde gerundet. Diese Grenzen sind in der nachfolgenden Grafik veranschaulicht:



**Abbildung 12: Begrenzung der Renominierungsrechte**

Überschreitet eine Renominierung an einem Punkt den zulässigen Bereich (grün markierter Bereich) wird diese Renominierung an diesem Punkt angenommen. Der den zulässigen Bereich überschreitende Teil der Renominierung wird wie eine Nominierung von unterbrechbarer Kapazität mit der höchsten Unterbrechungswahrscheinlichkeit behandelt und zuerst unterbrochen. Unterschreitet eine Renominierung den zulässigen Bereich, wird diese angenommen. Falls eine Unterbrechung in Gegenstromrichtung notwendig würde, wird die Renominierung den minimal zulässigen Renominierungswert angehoben.

Sofern der FNB die Kapazitäten im Zeitraum von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr einem Dritten vermarkten kann, werden die entsprechenden Kapazitäten dem TK endgültig entzogen. Ist die Summe aller Nominierungen am Übergabepunkt durch den FNB nicht mehr darstellbar, passt er die Nominierungen an. Dabei werden zunächst die festen Kapazitäten, anschließend unterbrechbar gebuchte Kapazitäten und danach, je nach Verfügbarkeit, Kapazitäten in den rot markierten Bereichen bedient.

Ausgenommen von der Renominierungsbeschränkung sind TK, die in Summe über alle festen Kapazitätsbuchungen am betreffenden Buchungspunkt weniger als 10 % der ausgewiesenen technischen Jahreskapazität gebucht haben, es sei denn, es werden Transportkapazitäten an einem Buchungspunkt von mehreren TK in einen gemeinsamen BK eingebracht. In diesem Fall wird die Summe über alle in den BK eingebrachten Kapazitäten dieser TK an dem betreffenden Buchungspunkt zur Anwendung der Renominierungsbeschränkung herangezogen. Dies kann vermieden werden, indem für die Kapazitäten verschiedener TK jeweils einzelne Sub-Bilanzkonten eingerichtet und die Kapazitäten diesen zugeordnet werden.

Die ausgewiesene technische Jahreskapazität eines MÜP, bzw. die auf der deutschen Seite eines GÜP, wird von den NB einmal jährlich auf der Primärkapazitätsplattform veröffentlicht.

## 4.2 Renominierungsverbote an MÜP und GÜP

Feste Day-Ahead-Kapazitäten, die am Tag D-1 für D als Tageskapazität über die Primärkapazitätsplattform erworben wurden, müssen durch den TK bis 18:00 Uhr dem BK zugeordnet werden. Diese Kapazitäten sind im Zeitfenster D-1, 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr, zu nominieren, es sei denn der FNB ermöglicht einen früheren Nominierungsbeginn. Nach 20:00 Uhr wird eine Renominierung für diesen Punkt in diesem BK durch den FNB abgelehnt. Diese Kapazitäten sollten einem separaten SBK für Day-Ahead-Kapazitäten zugeordnet werden, ansonsten wird diese Regel auf alle eingebrachten Kapazitäten angewendet. Das Renominierungsverbot gilt nicht für:

- Kapazitäten an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern und Speicheranlagen;
- Kapazitäten an Einspeisepunkten aus Speicher-, Produktions-, LNG- und Biogasanlagen;
- Unterbrechbare Kapazitäten.

Nach Abschluss der Day-ahead Vermarktung soll zukünftig der NB um 18:30 Uhr den TK über die Höhe der wieder zur Verfügung gestellten Kapazität aus nicht erfolgreicher Drittvermarktung im EDIFACT-Format informieren.

### **4.3 Tägliche Kapazitätsbestandsmeldung und Mitteilung Renominierungsgrenze**

Der FNB informiert täglich bis 18:30 Uhr den BKV über dessen Kapazitätsbestand an GÜP und MÜP für den Folgetag. Folgende Inhalte müssen übermittelt werden:

1. Netzknotenbezeichnung;
2. Netzknoten-ID (möglichst Energy Identification Code des DVGW);
3. Flussrichtung (entry oder exit);
4. Kapazitätsprodukt, sofern das abgestimmte EDIFACT-Datenformat dies ermöglicht;
5. Summe der eingebrachten festen Kapazität ohne etwaige Day-Ahead-Kapazitäten;
6. Angabe, ob eine Renominierungsbeschränkung greift und falls ja, der unteren und oberen Renominierungsgrenze;
7. Summe der eingebrachten festen Day-Ahead-Kapazitäten;
8. Summe der eingebrachten unterbrechbaren Kapazitäten.

Die Mitteilung im Format CHACAP kann durch den FNB auf bis zu 2 Mitteilungen aufgeteilt werden. Der Versand erfolgt je BK/SBK, GÜP bzw. MÜP, Netzknoten und Richtung.

## 4.4 Nominierungen an Punkten ohne Bündelung von Entry- und Exit-Kapazitäten

An Entry- und Exitpunkten ohne Bündelung der Kapazitäten ist eine Nominierung gegenüber dem jeweiligen NB notwendig. Folgende Prüfungen nehmen die angrenzenden NB vor:

1. Liegt eine Nominierungsermächtigung vor?  
Der NB hat das Recht zu prüfen, ob eine Nominierungsermächtigung des Nominierenden für den zu nominierenden BK/SBK vorliegt. Andernfalls wird die Nominierung abgelehnt.
2. Sind die beiden beteiligten Bilanzkreise Biogas-BK?  
Sofern nicht, ist nur die Übertragung von einem Biogas-BK in einen Erdgas-BK zulässig. Eine Übertragung von Erdgas- in einen Biogas-BK wird abgelehnt.
3. Haben die beiden beteiligten Bilanzkreise die gleiche Gasqualität?  
Eine Übertragung von Mengen von H- nach L-Gas- bzw. L- nach H-Gas-BK ist nicht zulässig und wird vom NB abgelehnt.
4. Stimmt die Höhe der abgebenden und aufnehmenden Nominierung stundenscharf überein?  
Liegt eine Übereinstimmung vor, so werden beide Nominierungen bestätigt. Wenn keine Übereinstimmung vorliegt, gilt die „Lesser rule“, es wird die geringere der beiden Nominierungen gegenüber beiden Nominierenden bestätigt, falls beide Nominierungen die gleiche Flussrichtung aufweisen. Richtungsverschiedene Nominierungen führen zu dem Matchingergebnis 0.
5. An renominierungsbeschränkten Punkten (GÜP, MÜP) werden Renominierungen angenommen. Die Menge, die die durch die initiale Nominierung festgelegte Grenze überschreitet bzw. unterschreitet, wird als unterbrechbar angenommen und ggf. als erstes unterbrochen. Bei Unterschreitung des zulässigen Mindestwertes erfolgt im Falle der Unterbrechung der Gegenrichtung eine Anhebung auf den erforderlichen Mindestwert. Wurde höher nominiert als Kapazität gebucht wurde, dann kann der NB diese Nominierung unterbrechbar annehmen, sofern der Transport durchführbar ist.
6. Die Mengen in einer an den NB abgegebenen bilanzkreisscharfen Nominierung werden den gebuchten Kapazitäten wie folgt zugeordnet:
  - (1) Mengen werden festen Kapazitätsbuchungen zugeordnet;
  - (2) Mengen werden unterbrechbaren Kapazitätsbuchungen nach Buchungsreihenfolge zugeordnet (älteste zuerst);
  - (3) Mengen werden durch Renominierungsbeschränkung umgewandelten Kapazitätspositionen zugeordnet.

Ist die Summe über alle nominierten Mengen an dem betroffenen Punkt durch den NB nicht erfüllbar, so werden die Nominierungen aller BKV an diesem Punkt nach folgendem Schlüssel bearbeitet:

- (1) Nominierte Mengen aller Biogas-BK/SBK mit fester Kapazität;
  - (2) Nominierte Mengen zugeordnet zu festen Kapazitäten werden ratierlich nach den zugrunde liegenden festen Kapazitätsbuchungen unterbrochen;
  - (3) Nominierte Mengen aller Biogas-BK/SBK mit unterbrechbarer Kapazität;
  - (4) Nominierte Mengen, in unterbrechbaren Kapazitäten, werden nach Abschlussdatum der zugrunde liegenden Kapazitätsverträge unterbrochen (jüngster zuerst);
  - (5) Nominierte Mengen, zugeordnet zu dem Teil der festen Kapazitätsbuchungen, der der Renominierungsbeschränkung unterliegt, werden ratierlich unterbrochen.
7. Betrifft die Nominierung am Tag D-1 eine über die PKP gebuchte feste Day-Ahead-Kapazität für den Tag D?  
Wenn ja, dann wird am Tag D-1 nach 20:00 Uhr eine (Re)-Nominierung an diesem Punkt für diesen BK abgelehnt.

Die Prüfungen nach Ziffer 6 und 7 werden für eine Nominierung am Mini-MÜT-Transferpunkt nicht durchgeführt.

Nachfolgend wird anhand von Beispielen erläutert, wie der unter Punkt 6 beschriebene Kürzungsmechanismus von Nominierungen funktioniert.

Beispiel 1: Buchungen: TK1 = 100, TK2 = 100  
Nominierungen: TK1 = 100, TK2 = 0  
reduzierte TVK: 100  
Ergebnis: keine Kürzung

Beispiel 2: Buchungen: TK1 = 100, TK2 = 100  
Nominierungen: TK1 = 100, TK2 = 25  
reduzierte TVK: 100  
Ergebnis: Kürzung von TK1 auf 75, TK2 ohne Kürzung 25 (zunächst Kürzung auf 50:50, dann aber „Restmengenverteilung“ i.H.v. zusätzlichen 25 ab TK1)

Beispiel 3: Buchungen: TK1 = 100, TK2 = 100  
Nominierungen: TK1 = 100, TK2 = 50  
reduzierte TVK: 100  
Ergebnis: Kürzung von TK1 auf 50; TK2 ohne Kürzung 50 (keine Restmengen zu verteilen)

Beispiel 4: Buchungen: TK1 = 100, TK2 = 100  
 Nominierungen: TK1 = 100, TK2 = 75  
 reduzierte TVK: 100  
 Ergebnis: Kürzung von TK1 auf 50 und TK2 auf 50 (keine Restmengen zu verteilen)

#### 4.5 Nominierungen an Punkten mit Bündelung von Entry- und Exit-Kapazitäten

An Entry- und Exitpunkten mit Bündelung der Kapazitäten ist eine Nominierung des Nominierungsverantwortlichen gegenüber dem übernehmenden NB notwendig. Das folgende Bild stellt den prinzipiellen Ablauf der Nominierungsabwicklung an Punkten mit Bündelung von Entry- und Exit-Kapazitäten dar.

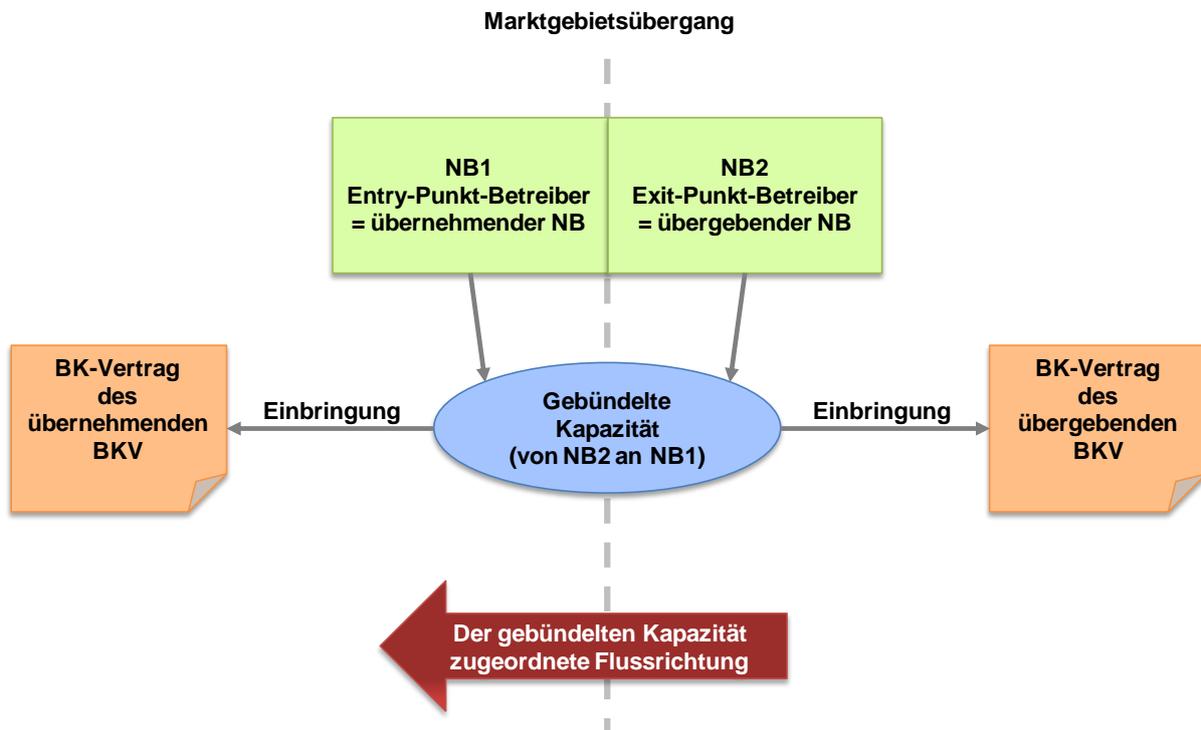


Abbildung 13: Prinzip Nominierungsabwicklung an Punkten mit Bündelung von Entry- und Exit-Kapazitäten

Die beiden angrenzenden NB nehmen die gleichen wie in Kap. 4.4 beschriebenen internen Prüfungen vor.

Durch die Zuordnung zu den BK legt der TK den Nominierungsverantwortlichen fest. Nominierungsverantwortlich ist der BKV in dessen BK Gas übergeben werden soll (Übernehmer der BKV). Der übernehmende BKV hat die Möglichkeit pro (S)BK einen Nominierungsdienstleister zu benennen, welcher die Nominierungsaufgaben für ihn übernimmt.

Eine gebündelte Nominierung wird punkt- und bilanzkreiscodepaarscharf (shippercodepaarscharf) an den, dem Entry-Punkt zugeordneten NB (Übernehmenden NB) geschickt. Diese Nominierung enthält des Weiteren die bei dem abgebenden NB genutzte Kommunikations-ID des abgebenden BKV.

Der übernehmende NB prüft die empfangene Nominierung auf syntaktische Fehler und informiert den Nominierungsverantwortlichen ggf. über die Nicht-Verarbeitbarkeit der gesendeten Information. Das Standardformat ist NOMINT (Neuer Sub-Typ) und CONTRL/APERAK. Der übernehmende NB prüft, ob der Nominierungsverantwortliche des zu nominierenden (S)BK mit dem Sender übereinstimmt. Der übernehmende NB invertiert die Werte in dem Datensegment und leitet die Nominierung zeitnah, mit einem abgestimmten Location-Code an den abgebenden NB weiter (Neuer Sub-Typ NOMINT).

Der abgebende NB prüft, ob die Kommunikations-ID des abgebenden BKV mit der des in seinem Marktgebiet zugeordneten (S)BK-Verantwortlichen übereinstimmt.

Die NB verarbeiten die Werte und führen ggf. Nominierungsanpassungen auf Grund von z.B. Kapazitätsengpässen durch. Die NB matchen die Werte nach EASEE-Gas-Prozessen, wodurch beide Seiten sich über Anpassungen an den Nominierungen austauschen. Der übernehmende NB kommuniziert die verarbeiteten und bestätigten Werte an den Nominierungsverantwortlichen (NOMRES). Der abgebenden NB kommuniziert die verarbeiteten und bestätigten Werte aus seiner Sicht an den abgebenden BKV.

Falls der übernehmende BKV identisch mit dem abgebenden BKV ist, braucht die Nachricht des abgebenden NBs nicht verarbeitet werden.

## **4.6 Nominierungen gegenüber einem MGV am VHP**

Der MGV prüft nach Eingang der Nominierungen folgende Schritte:

1. Stimmen die Bilanzkreisnummernpaarungen der abgebenden und der aufnehmenden Seite überein?  
Sofern zu einer Nominierung eines BKV für eine bestimmte Bilanzkreisnummer keine korrespondierende Gegennominierung vorliegt, kommt keine Übertragung von Gasmengen zustande.
2. Stimmt die Höhe der abgebenden und aufnehmenden Nominierung stundenscharf überein?  
Liegt Übereinstimmung vor, so werden beide Nominierungen bestätigt. Wenn keine Über-

einstimmung vorliegt, wird die geringere der stundenscharf nominierten Mengen unter Anwendung der „Lesser rule“ gegenüber den beiden BKV bestätigt, falls die Nominierungen richtungsgleich sind. Richtungsverschiedene Nominierungen führen zu dem Matchingergebnis 0.

3. Besondere Prüfung bei Biogasnominierungen für Biogas-BK bzw. Biogas-SBK:  
Sind beide beteiligten Bilanzkreise Biogas-BK?  
Sofern nicht, ist nur die Übertragung von einem Biogas-BK in einen Erdgas-BK zulässig. Eine Übertragung von Erdgas- in einen Biogas-BK wird abgelehnt.
4. Haben die beiden beteiligten Bilanzkreise die gleiche Gasqualität?  
Eine Übertragung von Mengen von H- nach L-Gas- bzw. L- nach H-Gas-BK ist nicht zulässig und wird vom MGV abgelehnt.

#### **4.7 Nominierungsersatzverfahren**

Der NB kann dem TK ein Nominierungsersatzverfahren anbieten. Die Regelungen für die Abwicklung werden in den ergänzenden Geschäftsbedingungen veröffentlicht. Nominierungsersatzverfahren am VHP setzen voraus, dass der anbietende NB die Nominierungsersatzwerte an den MGV übermittelt.

#### **4.8 Technische Mengenmeldung für einzelne Ein- oder Ausspeisepunkte**

Sofern für die Belieferung eines RLM-Ausspeisepunktes eine Ausspeisemeldung gemäß § 8 Abs. 5 GasNZV zum sicheren und zuverlässigen Betrieb des Ausspeisernetzes notwendig ist, informiert der NB den TK rechtzeitig in Textform über die Notwendigkeit der Abgabe technischer Ausspeisemeldungen.

An Einspeisepunkten für z.B. Biogasanlagen können die beteiligten Parteien eine technische Einspeisemeldung analog zur technischen Ausspeisemeldung vereinbaren.

Der TK übersendet dem NB am Tag D-1 bis 14:00 Uhr für den zuvor benannten Ausspeisepunkt eine Meldung auf Stundenbasis. Diese Meldung ist nicht allokatonsrelevant für den BK, sondern dient ausschließlich der sicheren Netzsteuerung. Sofern sich eine relevante Änderung der Ausspeisemengen ergibt, übermittelt der TK eine aktualisierte Meldung am Tag D-1 oder am Tag D. Als Format wird das Datenformat NOMINT vorgeschlagen.

#### **4.9 Netzrelevantes Nominierungsmanagement zwischen einzelnen Netzbetreibern (Mengenanmeldung)**

Wenn der vorgelagerte NB wegen einer Überlappung der Marktgebiete oder aufgrund anderer transporttechnischer Erfordernisse gemäß § 43 der KoV eine Mengenanmeldung ver-

langt, so hat der nachgelagerte NB, bezogen auf das Marktgebiet und jeden Netzkopplungspunkt bzw. jede Ausspeisezone, dem verlangenden NB eine stundenscharfe Mengenanmeldung zur Steuerung des Netzes für den nächsten Gastag abzugeben. Sofern sich die Umstände für die Erstellung der Mengenanmeldung nachträglich wesentlich ändern, teilt der nachgelagerte NB die entsprechende angepasste Mengenanmeldung dem verlangenden NB mit.

Die Mengenanmeldung erfolgt bis 17:00 Uhr im Datenformat SCHEDL. Sind mehrere NB in einer Kaskade einem FNB nachgelagert, der eine entsprechende Mengenanmeldung verlangt, so stimmen sich diese NB untereinander ab, um die vorgenannte Frist sicherzustellen. Die Mengenanmeldungen sind unverbindlich, aber mit der angemessenen gaswirtschaftlichen Sorgfalt zu erstellen.

## 5 Allokation

Die Allokation von Gasmengen ist erforderlich, um die Zuordnung dieser Mengen zu Bilanzkreisen bzw. (Sub)Bilanzkonten durchzuführen. Generell müssen Regeln bei der Umstellung der Sommer-/Winterzeit in der Allokation berücksichtigt werden. Für buchbare Ein- und Ausspeisepunkte bzw. -zonen können unterschiedliche Allokationsverfahren Anwendung finden, die entweder durch die KoV vorbestimmt sind oder aber für spezielle Punkte/Zonen im Rahmen des Ein- bzw. Ausspeisevertrages festgelegt werden müssen. Diese individuelle Festlegung wird insbesondere dann notwendig, wenn das Gas an einem Punkt/einer Zone von mehreren TK ungetrennt voneinander übernommen oder an mehrere TK ungetrennt voneinander übergeben wird und dementsprechend ungetrennt voneinander gemessen wird.

Die Aggregation und Allokation von Daten erfolgt je BK bzw. je SBK und ZRT. Nach Ablauf des Liefermonats werden – sofern notwendig – bei bestimmten ZRT Ersatzwerte durch den NB gebildet. Diese werden als korrigierte Allokationsdaten bis spätestens M+12 WT an den MGV erneut versendet. Die Bereitstellung der Allokationsdaten an den BKV erfolgt je BK/SBK, je Zeitreihentyp und je NB. Bei Neugründungen, Zusammenschlüssen oder Übernahmen von Netzen führen NB einen Monat vor Beginn der ersten Allokation einen Kommunikationstest mit dem MGV durch. Die Modalitäten des Kommunikationstests legt der MGV jeweils in seinen ergänzenden Geschäftsbedingungen fest.

### 5.1 Definition der verschiedenen Allokationsverfahren

Nachfolgend werden die möglichen Allokationsverfahren an Ein- und Ausspeisepunkten des Marktgebietes beschrieben. Die Festlegung des Allokationsverfahren für MÜP, GÜP und Ein- oder Ausspeisepunkten zu Speichern erfolgt im Ein- bzw. Ausspeisevertrag oder in bilateral zwischen dem NB und dem TK abgeschlossenen Vereinbarungen. In Bezug auf die Festlegung des Allokationsverfahrens für Ein- oder Ausspeisepunkte zu Speichern gegenüber TK ist zuvor eine einvernehmliche Festlegung zwischen SSO und ANB/ENB erforderlich.

- **Allokation nach Messung**

Für alle RLM-Ausspeisepunkte, Biogas- und Wasserstoffeinspeisungen erfolgt die Allokation auf Basis der gemessenen Stundenmengen und der daraus gemäß G 685 unter Berücksichtigung des Brennwertes ermittelten Energiemengen. Der NB kann vorgeben, dass die Ausspeisung aus dem Netz in Speicher oder die Einspeisung in das Netz aus Speichern oder die Einspeisung aus inländischen Produktionsanlagen (ohne Biogas) auf Basis von gemessenen Lastgängen allokiert wird. Im Einzelfall werden auch Ein-/Ausspeisepunkte an GÜP, MÜP oder Speichern nach dem Verfahren „allokiert wie gemessen“ abgewickelt.

- **Allokation „pro rata“**

Im Einzelfall werden bei der Allokation „pro rata“ die gemessenen Mengen auf die einzelnen BK/SBK im Verhältnis der jeweiligen Nominierungen oder in einem vorher vereinbarten Allokationsschlüssel (bspw. 60 % zu 40 %) aufgeteilt. Als Allokationsschlüssel kann auch das Verhältnis der Kapazitätsbuchungen herangezogen werden. Dieses Verfahren kann z.B. bei Ein- und Ausspeisungen an GÜP, MÜP und Speichern angewendet werden.

- **Allokation nach Deklaration**

Diese Allokation wird für SLP-Ausspeisepunkte und bei der Allokation von Mini-MüT Ein- bzw. Ausspeisungen, wenn der NB die Nominierung aufgrund von technischen Restriktionen kürzt, angewendet.

- **Allokation nach Nominierung**

Die Allokation am VHP erfolgt auf Basis der vom BKV nominierten und vom MGV bestätigten Nominierungen bzw. Renominierungen. Falls Renominierungen durchgeführt wurden, gilt die letzte gültige und vom MGV bestätigte Renominierung für die Allokation.

Die Allokation von Ein- bzw. Ausspeisungen an Speichern, GÜP, MÜP und inländischen Produktionsanlagen erfolgt auf Basis der vom NB bestätigten Nominierungen bzw. Renominierungen bzw. Nominierungsersatzwerten. Steuerungsdifferenzen, d. h. Differenzen zwischen den Summen der Nominierungen und den tatsächlichen Messwerten, werden auf ein Operational Balancing Account (OBA) gemäß EASEE-Gas CBP 2005-002/02 allokiert. Das OBA wird entweder von einem der beiden angrenzenden NB oder auch von beiden NB geführt und dann monatlich abgeglichen. Im Falle von Ein- bzw. Ausspeisungen an Speichern kann das OBA auch vom SSO geführt werden.

Im Falle eines Nominierungsersatzverfahrens mit einer OFC (Online-Flow-Control) gilt der von dem RLM-Ausspeisepunkt ZRT „RLMNEV“ übertragene stündliche Steuerungswert als Einspeiseallokation. Der NB kann zur Vermeidung von Fehlwerten die Bildung von Ersatzwerten des RLM-Ausspeisepunktes anbieten.

## 5.2 Bestimmung des Bilanzierungsbrennwerts

Für die tägliche Allokation während des Liefermonats wird ein vorläufiger Brennwert für die Bestimmung der Energiemengen benötigt. Die Festlegung des Bilanzierungsbrennwerts obliegt dem NB. Das Verfahren zur Bestimmung des Bilanzierungsbrennwerts wird so gewählt, dass die Differenz zum Abrechnungsbrennwert so gering wie möglich gehalten wird. Der Bilanzierungsbrennwert für den Tag D wird dem TK am Tag D+1 in der Übermittlung des täglichen Lastgangs mitgeteilt. Der Bilanzierungsbrennwert kann entweder für jeden Monat oder für jeden Tag neu bestimmt werden.

Ein monatlicher Bilanzierungsbrennwert wird je Abrechnungsbrennwertgebiet und für den kompletten Liefermonat bestimmt und am vorletzten Werktag des Vormonats bekanntgegeben. Dabei soll durch die Wahl z.B. durch eines der nachfolgend genannten Verfahren die

Differenz zum Abrechnungsbrennwert so gering wie möglich gehalten werden. Mögliche Verfahren können sein:

- **Vorvormonatsabrechnungsbrennwert-Verfahren (VM2):** Jeden Monat wird der Abrechnungsbrennwert des Vorvormonats als Bilanzierungsbrennwert herangezogen, z.B. Verwendung des monatlichen Abrechnungsbrennwerts von September als Bilanzierungsbrennwert für den Monat November.
- **12 Monatsmittel-Verfahren:** Über einen Zeitraum von 12 Monaten – beginnend mit dem Vorvormonat – wird aus den 12 monatlichen Abrechnungsbrennwerten der Durchschnittswert gebildet. Es erfolgt eine monatliche rollierende Aktualisierung.
- **72-Monatsmittel-Verfahren:** Über einen Zeitraum von 72 Monaten – beginnend mit dem Vorvormonat – wird aus den 72 monatlichen Abrechnungsbrennwerten ein Durchschnittswert gebildet. Es erfolgt eine monatliche rollierende Aktualisierung.
- **Saisonales Verfahren:** In einem Brennwertgebiet mit sehr unterschiedlichen saisonal wiederkehrenden monatlichen Abrechnungsbrennwerten, die sich aufgrund vorgegebener Netzfahrweisen ergeben, bietet sich das saisonale Verfahren an. Hierbei wird ein Mittelwert der monatlichen Abrechnungsbrennwerte aus dem Vorjahr der entsprechenden Zeitspanne (im Beispiel der Mittelwert vom 01.04. bis 01.10. für den Sommer und der Mittelwert der monatlichen Abrechnungsbrennwerte vom 01.10. bis 01.04. für den Winter) gebildet. Bei der Zeitspanne kann es sich um einzelne Monate, Quartale oder Halbjahre handeln.
- **Brennwertzuordnungsverfahren:** Beim Brennwertzuordnungsverfahren wird den Ausspeisepunkten eines Netzes, an denen keine Brennwertmessung installiert ist, ein gemessener oder rekonstruierter Brennwert mit Hilfe eines Netzsimulationssystems zugeordnet. Ausnahme ist der Bilanzierungsbrennwert bei Biogaseinspeisungen. Hier entspricht der Bilanzierungsbrennwert dem täglich gemessenen Abrechnungsbrennwert.

### **5.3 Bereitstellung von monatlichen Gasbeschaffenhheitsdaten**

Für die Energiemengenermittlung nach DVGW G685 sowie zur Erfüllung der Veröffentlichungspflichten benötigt jeder NB einen monatlichen Abrechnungsbrennwert. Da die Ermittlung des Abrechnungsbrennwertes eines Netzes von den zuvor ermittelten Abrechnungsbrennwerten des vorgelagerten Netzes abhängt, ist eine enge Abstimmung der NB untereinander erforderlich, um die Anforderungen und Fristen gemäß GasNZV sowie GeLi Gas und GABi Gas Prozesse ordnungsgemäß einhalten zu können. Neben dem Abrechnungsbrennwert werden Normdichte und CO<sub>2</sub>-Stoffmengenanteil sowie ggfs., soweit verfügbar, H<sub>2</sub>-Stoffmengenanteil, Sauerstoff und weitere Kohlenwasserstoffanteile (CH<sub>4</sub>, C<sub>2</sub>H<sub>6</sub>,...) übermittelt.

Dabei gilt folgendes:

- Der erste NB in einer Netzbetreiberkette, der einen Abrechnungsbrennwert ermitteln kann (in der Regel ein FNB) ermittelt diesen und stellt ihn seinen unmittelbar nachgelagerten NB bis spätestens M+5 WT zur Verfügung.
- Die Weitergabe eines ermittelten Abrechnungsbrennwertes an jede weitere Netzebene erfolgt von NB zu NB jeweils maximal 2 Werktage später.
- Es muss aber sichergestellt werden, dass der Abrechnungsbrennwert spätestens M+9 WT der letzten Netzebene übermittelt wird.
- Bei einer Netzbetreiberkette von mehr als 4 Netzebenen stimmen sich die NB untereinander über Anpassungen dieser Fristen ab, so dass der Termin M+9 WT für die letzte Netzebene eingehalten wird.
- Die Gasbeschaffungsdaten müssen elektronisch übermittelt werden. Bei einer Umstellung bzw. Neueinrichtung des Datenversandes ist ab dem 01.04.2015 das Standardformat MSCONS anzuwenden. Bei aktuell bestehendem Datenversand kann die elektronische Übermittlung auch abweichend erfolgen, bis für den Datenversand das EDIFACT Datenformat verbindlich gilt.

Die TK und Letztverbraucher haben ebenfalls Bedarf an endgültigen Gasbeschaffungsdaten, z.B. zur Plausibilisierung von Rechnungen oder um den CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor ermitteln zu können. Dabei versendet der NB an den TK bis M+10 WT auf dessen einmalige Anfrage fortlaufend für RLM-Ausspeisepunkte die Gasbeschaffungsdaten in elektronischer Form. Ein Letztverbraucher wendet sich bei Bedarf primär an seinen Lieferanten, der als TK an dem relevanten Ausspeisepunkt mit dem NB einen Ausspeise- bzw. Lieferantenrahmenvertrag abgeschlossen hat. Der TK stellt dem Letztverbraucher M+11 WT die Gasbeschaffungsdaten zur Verfügung. Alternativ kann der Letztverbraucher diese Daten auch vom NB, an dessen Netz der Anschluss besteht, an M+10 WT erhalten. In beiden Fällen erfolgt die Bereitstellung nur auf Anfrage und nur für RLM-Ausspeisepunkte. Ein gesondertes Format ist für die Bereitstellung an Letztverbraucher nicht vorgesehen und wird bilateral abgestimmt.

Im Fall einer Marktraumumstellung hat der NB bei der Bestimmung des Bilanzierungsbrennwertes für den Monat, ab dem die Umstellung bilanziell wirksam wird, die geänderte Gasqualität zu berücksichtigen.

## 5.4 Allokation der verschiedenen Zeitreihentypen

### 5.4.1 Allokation von SLP-Ausspeisepunkten (Zeitreihentypen SLPsyn und SLPana)

#### 5.4.1.1 Allokation von SLP-Ausspeisepunkten im synthetischen Verfahren (SLPsyn)

Für die Allokation ermittelt der NB am Tag D-1 die SLP-Tagesmenge auf Basis der Prognose-temperatur (z. B. geometrische Reihe) für den Folgetag. Es wird immer der Datumstempel für den Tag D verwendet. Weitere Details zum Ermittlungsprozess der SLP-Tagesmengen finden sich im „BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden Abwicklung von Standardlastprofilen Gas“.

#### 5.4.1.2 Allokation von SLP-Ausspeisepunkten im analytischen Verfahren (SLPana)

Um den BKV am Tag D-1 die Daten zur Verfügung zu stellen wird die SLP-Menge für den Tag aufgrund der Restlastkurve des Tages D-2 ermittelt je Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto. Es ist zu beachten, dass immer der Datumstempel für den Tag D verwendet wird. Weitere Details zum Ermittlungsprozess der SLP-Tagesmengen finden sich im „BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden Abwicklung von Standardlastprofilen Gas“.

#### 5.4.1.3 Täglicher Datenaustausch der SLP-Allokationsdaten

Der NB übermittelt die SLP-Menge entweder als Tagesmenge, als strukturierten SLP-Stundenlastgang pro Tag oder als Tagesband. Der MGV ermittelt daraus ein Tagesband. Folgende Schritte werden durchlaufen, um die allokatonsrelevanten Werte zu berechnen:

- NB: Ermittlung der Ausspeisemengen gemäß dem vom NB festgelegten SLP-Verfahren
- NB an MGV: Übersendung der je BK/SBK aggregierten Tagesmenge oder Stundenzreihe täglich am Tag D-1 bis spätestens 12:00 Uhr.
- Optional auf Wunsch BKV: NB an BKV: Übersendung der je BK/SBK aggregierten Tagesmenge oder Stundenzreihe täglich am Tag D-1 nach erfolgreichem Versand an MGV.
- MGV: der MGV ermittelt aus den übersendeten Mengen der Zeitreihentypen SLPsyn und SLPana je Zeitreihentyp und je NB eine Tagesmenge je BK/SBK.
- MGV: Die Tagesmenge wird gleichmäßig und ganzzahlig (kaufmännisch gerundet) als Tagesband auf die Stunden des Gastages aufgeteilt. An den Tagen der Sommer-

/Winterzeitumstellung wird durch 23 bzw. 25 Stunden dividiert. Durch diese Berechnung können Rundungsdifferenzen zwischen den Stundenmengen des NB und den bilanzierungsrelevanten Allokationsdaten beim MGV entstehen. Bei sehr geringen Stundenmengen (z.B. bei der Anwendung von Kochgasprofilen) sind im Zuge der Rundung auch Null-Allokationen möglich. Rundungsdifferenzen werden nicht berücksichtigt.

- MGV: Allokation des Tagesbandes in den Bilanzkreis
- MGV an BKV: Übersendung der Tagesbänder je BK/SBK je Zeitreihentyp und je NB am Tag D-1 bis spätestens 13:00 Uhr

Dieses Tagesband dient dem BKV für die Erstellung seiner stundenscharfen Nominierung der Einspeisung. Sofern der BKV genau dieses Tagesband in seinen Bilanzkreis einspeist, fallen weder Ausgleichsenergiekosten noch Strukturierungsbeiträge an.

#### **5.4.1.4 SLP-Ersatzwertbildung durch den MGV**

Der MGV ist gemäß Ziffer § 43 Ziff. 4 KoV verpflichtet, bei fehlenden Allokationsdaten eine Ersatz-Allokation für SLP-Ausspeisepunkte vorzunehmen. Dieser Fall tritt ein, sofern der MGV bis 12:00 Uhr keine oder unvollständige SLP-Allokationsdaten vom NB erhalten hat. In beiden Fällen bildet der MGV für alle Stunden des Tages D Ersatzwerte. Als Ersatzwert wird, sofern nicht bereits mehrtägige prognostizierte Allokationswerte gem. KOV § 43 Ziffer 4 Abs. 2 vom NB geliefert wurden, der Vortageswert angenommen. Liegt kein Vortageswert vor, wird der stündliche Ersatzwert 0 kWh gebildet. Ersatzwerte, die ggf. gebildet werden, werden bis 13:00 Uhr dem BKV zur Verfügung gestellt. Der MGV übersendet in diesem Fall am Tag D-1 an den NB die von ihm auf die jeweiligen BK/SBK allokierten Stundenmengen. Der MGV kann anstatt der einzelnen Tage auch Werte für den kompletten Monat an den NB versenden. Diese Allokation verwendet der NB zur Durchführung seiner Mehr-/Minderungenabrechnung und zur Kontrolle seines Netzkontostandes.

Der MGV kann anbieten, dass der NB über den Tag D hinaus zusätzlich für D+1 und D+2 auf der Basis einer mehrtägigen Temperaturprognose prognostizierte Allokationswerte bilden und an den MGV versenden kann. Diese zusätzlich prognostizierten Allokationswerte können nur im Rahmen einer möglichen Ersatzwertallokation durch den MGV vorrangig Anwendung finden. Die Ermittlung und Versendung zusätzlich prognostizierter Allokationswerte entbindet den ANB nicht von der Pflicht zur täglichen Ermittlung und Versendung der Allokationsdaten. Bei einem Versand von mehreren Tagen versendet der NB für jeden Tag eine getrennte ALOCAT Meldung.

## 5.4.2 Allokation von RLM-Ausspeisepunkten (Zeitreihentypen RLMmT, RLMoT, RLMNEV)

Der NB aggregiert alle gemessenen RLM-Stundenmengen des Liefertages D getrennt je Zeitreihentyp und je BK/SBK zu einer stündlichen Summenzeitreihe und übersendet diese täglich D+1 bis spätestens 12:00 Uhr an den MGV im Format ALOCAT. Der MGV übersendet die gemessenen Lastgänge der ZRT RLMoT, RLMmT und RLMNEV getrennt je Zeitreihentyp und je BK/SBK und je NB und übermittelt diese D+1 bis spätestens 13:00 Uhr an den BKV im Format ALOCAT.

Zusätzlich errechnet der MGV aus den übersendeten gemessenen Lastgängen des ZRT RLMmT den Tageswert und verteilt diesen gleichmäßig und ganzzahlig (kaufmännisch gerundet) auf die Stunden des Gastages (Tagesband). Durch diese Berechnung können Rundungsdifferenzen zwischen den Lastgangdaten des NB und den bilanzierungsrelevanten Allokationsdaten beim MGV entstehen. Rundungsdifferenzen werden nicht berücksichtigt.

Diese Daten sind maßgeblich für die Berechnung der BK-Salden und werden im Format ALOCAT bis um spätestens 19:00 Uhr an den BKV übersendet je BK/SBK und je NB.

### RLM-Ausspeisepunkte, die einem Erdgasbilanzkreis zugeordnet sind:

- D+1 sendet der NB an den TK eine MSCONS gemäß GeLi Gas. Die gemessenen Volumina sind mit dem Bilanzierungsbrennwert umzurechnen. Die Nachricht wird mit der OBIS Kennzahl 7-10:99.33.17 „vorläufig“ versendet.
- M+10 WT sendet der NB an den TK eine MSCONS gemäß GeLi Gas. Ersatzwertkorrekturen gemäß DVGW G 685 seitens des NB sind zulässig und zu kennzeichnen. Die gemessenen Volumina sind mit dem Abrechnungsbrennwert umzurechnen bzw. bei vorhandenem Brennwertmengenumwerter wird die gemessene Energie verwendet. Die Nachricht wird mit der OBIS Kennzahl 7-20:99.33.17 „endgültig“ versendet. Sofern Ersatzwertkorrekturen vorgenommen wurden erhält der TK an M+10 WT zusätzlich den ersatzwertkorrigierten Lastgang. Die gemessenen Volumina sind mit dem Bilanzierungsbrennwert umzurechnen. Die Nachricht wird mit der OBIS Kennzahl 7-10:99.33.17 „vorläufig“ versendet.
- Spätestens M+12 WT sendet der NB an den MGV eine ALOCAT, die eine Ersatzwertkorrektur der Volumina enthalten kann. Die gemessenen Volumina sind mit dem Bilanzierungsbrennwert umzurechnen.

### RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogasbilanzkreis zugeordnet sind:

- D+1 sendet der NB an den TK eine MSCONS gemäß GeLi Gas. Die gemessenen Volumina sind mit dem Bilanzierungsbrennwert umzurechnen. Die Nachricht wird mit der OBIS Kennzahl 7-10:99.33.17 „vorläufig“ versendet.
- M+10 WT sendet der NB an den TK eine MSCONS gemäß GeLi Gas. Ersatzwertkorrekturen gemäß DVGW G 685 seitens des NB sind zulässig und zu kennzeichnen. Die gemessenen Volumina sind mit dem Abrechnungsbrennwert umzurechnen bzw. bei vorhandenem Brennwertmengenumwerter wird die gemessene Energie verwendet. Die Nachricht

wird mit der OBIS Kennzahl 7-10:99.33.17 „vorläufig“ versendet. Darüber hinaus wird M+10 WT eine MSCONS mit dem ersatzwertkorrigierten Lastgang versendet. Die gemessenen Volumina sind mit dem Abrechnungsbrennwert umzurechnen bzw. bei vorhandenem Brennwertmengenumwerter wird die gemessene Energie verwendet. Die Nachricht wird mit der OBIS Kennzahl 7-20:99.33.17 „endgültig“ versendet.

- Spätestens M+12 WT sendet der NB an den MGV immer eine ALOCAT unter Berücksichtigung von Ersatzwertkorrekturen. Die gemessenen Volumina sind mit dem Abrechnungsbrennwert umzurechnen.
- Bei Biogas-BK entspricht der Abrechnungslastgang dem Bilanzierungslastgang.

Der MGV sendet den Lastgang bis spätestens M+14 WT an den BKV. Der MGV übermittelt sowohl den korrigierten strukturierten Lastgang als auch das korrigierte Tagesband an den BKV. Die Korrektur ist in den Datenmeldungen zu kennzeichnen.

Beim Zeitreihentyp RLMNEV gilt für die Ausspeiseallokation stets der stündlich ausgelesene Messwert der geeichten Messung. „Online-Messwerte“ werden nur als Ersatz einer Nominierung für die Einspeiseabsteuerung der flexiblen Aufkommensquelle verwendet.

#### **5.4.2.1 Stündliche Energiedatenübermittlung NB an TK**

Auf Anfrage des TK werden gemäß Schritt 4 in Prozess D.1, 1.6.2 der Festlegung GeLi Gas Messwerte unverzüglich nach Auslesung im Stundentakt vom NB an den TK übermittelt. Dazu versendet der NB stündlich unverzüglich eine MSCONS an den TK. Die Berechnung der Energie in kWh erfolgt mittels des Bilanzierungsbrennwertes durch den NB. Für den NB besteht keine Verpflichtung zur Plausibilisierung / Ersatzwertbildung. Die Qualität der Daten wird durch den Messwertstatus ausgedrückt, der im MSCONS AHB beschrieben ist.

Die Datenübermittlung für die erste Stunde des Gastags startet mit der Energie der ersten Lieferstunde. Mit jeder weiteren Stunde werden neben der letzten Lieferstunde auch die bisherigen Energie des Liefertages übersendet. Liegen dem NB bis zum spätesten Zeitpunkt der Übermittlung keine Auslesedaten zur Verfügung, wird der Wert der aktuellen Stunde als Leerwert (kein Wert, auch keine „0“) übermittelt und über den Messwertstatus gekennzeichnet. Die entsprechende Anpassung der MSCONS erfolgt zum 01.04.2015.

Wenn der Energiedatenversand aus den IT Systemen des NB im Fehlerfall nicht stündlich erfolgen kann, erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Versand des Lastgangs mit den bis dahin vorhandenen Lieferstunden.

Der D+1 Versand der MSCONS bleibt davon unberührt.

Die Übermittlung von Zustandszahl und Bilanzierungsbrennwert in der stündlichen MSCONS ist für NB, die eine stündliche Gasbeschaffensrekonstruktion betreiben, nicht möglich.

Stunde 1 des  
Gastags

Stunde	kWh
06:00-07:00	10

Stunden 1 und 2  
des Gastags

Stunde	kWh
06:00-07:00	10
07:00-08:00*	

Stunden 1 bis 3  
des Gastags

Stunde	kWh
06:00-07:00	10
07:00-08:00*	
08:00-09:00*	

Stunden 1 bis 4  
des Gastags

Stunde	kWh
06:00-07:00	10
07:00-08:00	15
08:00-09:00*	0
09:00-10:00*	10

Stunden 1 bis 24  
des Gastags

Stunde	kWh
06:00-07:00	10
07:00-08:00	15
08:00-09:00	0
09:00-10:00	10
10:00-11:00	20
11:00-12:00	15
12:00-13:00	10
13:00-14:00	5
14:00-15:00	10
15:00-16:00	15
16:00-17:00	20
17:00-18:00	10
18:00-19:00	0
19:00-20:00	5
20:00-21:00	0
21:00-22:00	10
22:00-23:00	10
23:00-00:00	15
00:00-01:00	0
01:00-02:00	10
02:00-03:00	10
03:00-04:00	15
04:00-05:00	0
05:00-06:00	10

\*) leerer Wert in der Stunde bedeutet „Fehlender Auslesewert für diese Stunde“

#### Abbildung 14: Energiedatendarstellung in der Stunden-MSCONS

### **5.4.2.2 Übermittlung von untertägigen RLM-Daten an den BKV**

Gemäß § 43 Ziffer 2 KoV werden für alle RLM-Ausspeisepunkte untertägige Daten dem BKV zur Steuerung seiner Bilanzkreise übermittelt. Diese Daten stellen keine abrechnungsrelevanten Allokationsdaten dar, sondern dienen lediglich der Information der BKV. Das Datenformat ist ALOCAT.

Der NB liest ab 12:00 Uhr die ersten sechs Stunden des aktuellen Gastages von 06:00 bis 12:00 Uhr aus und übermittelt die aggregierten gemessenen Lastgänge je ZRT und je BK/SBK bis 18:00 Uhr an den MGV. Der MGV sendet die Lastgänge je ZRT je BK/SBK und NB-scharf bis 19:00 Uhr an den BKV.

### **5.4.3 Allokation von MÜP, GÜP, Speicherein- und Ausspeisungen sowie Produktionseinspeisungen**

#### **5.4.3.1 Allokation der Zeitreihentypen Entryso und Exitso nach dem Verfahren Allokiert wie Nominiert**

Für die Allokation der Zeitreihentypen Entryso und Exitso nach dem Verfahren „Allokiert wie Nominiert“ wird der stündlich nominierte und vom NB bestätigte Lastgang zur Allokation herangezogen.

Sofern für den Zeitreihentyp Entryso oder Exitso und für einen BK/SBK eine Deklaration vorliegt, werden Stunden für die keine Nominierung vorliegt, mit dem Wert 0 vom NB allokiert.

Der NB aggregiert die stündlichen Lastgänge je BK/SBK und versendet sie am Tag D+1 bis spätestens 12:00 Uhr an den MGV im Format ALOCAT. Der MGV übernimmt die stündlichen Lastgänge aller NB je BK/SBK und leitet sie NB-scharf an den BKV am Tag D+1 bis spätestens 13:00 Uhr weiter im Format ALOCAT. Falls Renominierungen durchgeführt wurden, wird die letzte gültige und vom NB bestätigte Renominierung als Allokation verwendet.

#### **5.4.3.2 Allokation der Zeitreihentypen Entryso und Exitso nach dem Verfahren Allokiert wie Gemessen**

Der NB aggregiert pro BK die gemessenen Stundenlastgänge der ein- oder ausgespeisten Gasmengen des Liefertages D und übersendet die aggregierte Zeitreihe am Tag D+1 bis spätestens 12:00 Uhr an den MGV im Format ALOCAT. Der MGV leitet die Allokation je BK/SBK und je NB bis spätestens 13:00 Uhr an den BKV weiter. Die Allokation am Tag D+1 erfolgt auf Basis eines vorläufigen Brennwertes, der dem Bilanzierungsbrennwert gemäß Kap. 5.2 entspricht. Die dabei zu generierende Datenqualität entspricht der Qualität der RLM Allokation im D+1 Prozess.

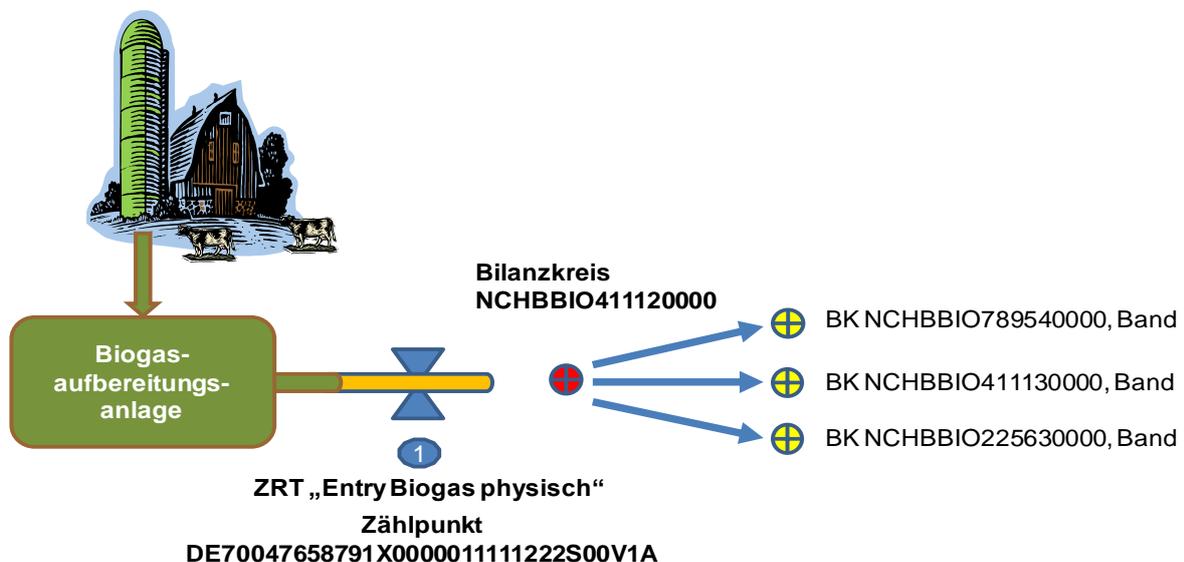
Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Einzellastgänge plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet. Es erfolgt eine Neuermittlung der Energiemenge mit dem endgültigen Abrechnungsbrennwert. Die Allokation der mit dem endgültigen Abrechnungsbrennwert gebildeten Stundenlastgänge erfolgt bis spätestens M+12 WT vom NB an den MGV.

#### 5.4.4 Allokation von gemessenen physischen Biogaseinspeisungen (Zeitreihentyp „Entry Biogas physisch“)

Der NB aggregiert pro Biogas-BK die gemessenen Stundenlastgänge der physisch aus Biogasanlagen eingespeisten Biogasmengen des Liefertages D und übersendet die aggregierte Zeitreihe am Tag D+1 bis spätestens 12:00 Uhr an den MGV im Format ALOCAT. Der MGV leitet die Allokation je BK/SBK und je NB bis spätestens 13:00 Uhr an den BKV weiter. Vor dem Zeitpunkt der ersten Einspeisung wird durch den NB sichergestellt, dass die Einspeisung nur Biogas umfasst. Die Allokation erfolgt auf Basis des täglich gemessenen Abrechnungsbrennwertes.

Sofern bis spätestens M+12 WT die Werte der D+1 Allokation anzupassen sind, sendet der NB diese Änderungen bis spätestens M+12 WT je BK/SBK an den MGV.

Ausgehend von dem aufnehmenden Biogas-BK können die eingespeisten Biogasmengen über den Nominierungsprozess gemäß Kap. 4 auf weitere BK, UBK oder SBK aufgeteilt werden, wie z. B. Nominierung von Bändern oder vereinbarte ratiertliche Aufteilungen. Bei einer ratiertlichen Aufteilung wird der aufnehmende BK mit mehreren BK verbunden. In einem gesondert zum Bilanzkreisvertrag abzuschließenden Vereinbarung zur Verbindung von Bilanzkreisen gemäß Anlage 5 der KoV (siehe auch Kap. 2.7 und 2.8) werden die verbundenen BK und die Quoten festgelegt.



**Abbildung 15: Beispiel für eine Aufteilung von Biogaseinspeisungen auf verschiedene Bilanzkreise**

#### **5.4.5 Allokation von gemessenen physischen Wasserstoffeinspeisungen (Zeitreihentyp „Entry Wasserstoff physisch“)**

Der NB aggregiert pro BK die Energiemenge, die aus der gemessenen Wasserstoffeinspeisung berechnet wurde. Es handelt sich um Stundenlastgänge des Liefertages D. Der NB übersendet die aggregierte Zeitreihe am Tag D+1 bis spätestens 12:00 Uhr im Format ALOCAT an den MGV. Der MGV leitet die Allokation je BK/SBK und je NB bis spätestens 13:00 Uhr an den BKV weiter.

Sofern bis spätestens M+12 WT die Werte der D+1 Allokation anzupassen sind, sendet der NB diese Änderungen bis spätestens M+12 WT je BK/SBK an den MGV.

#### **5.4.6 Allokation von Netzkopplungspunkten (Zeitreihentyp „Entry NKP“)**

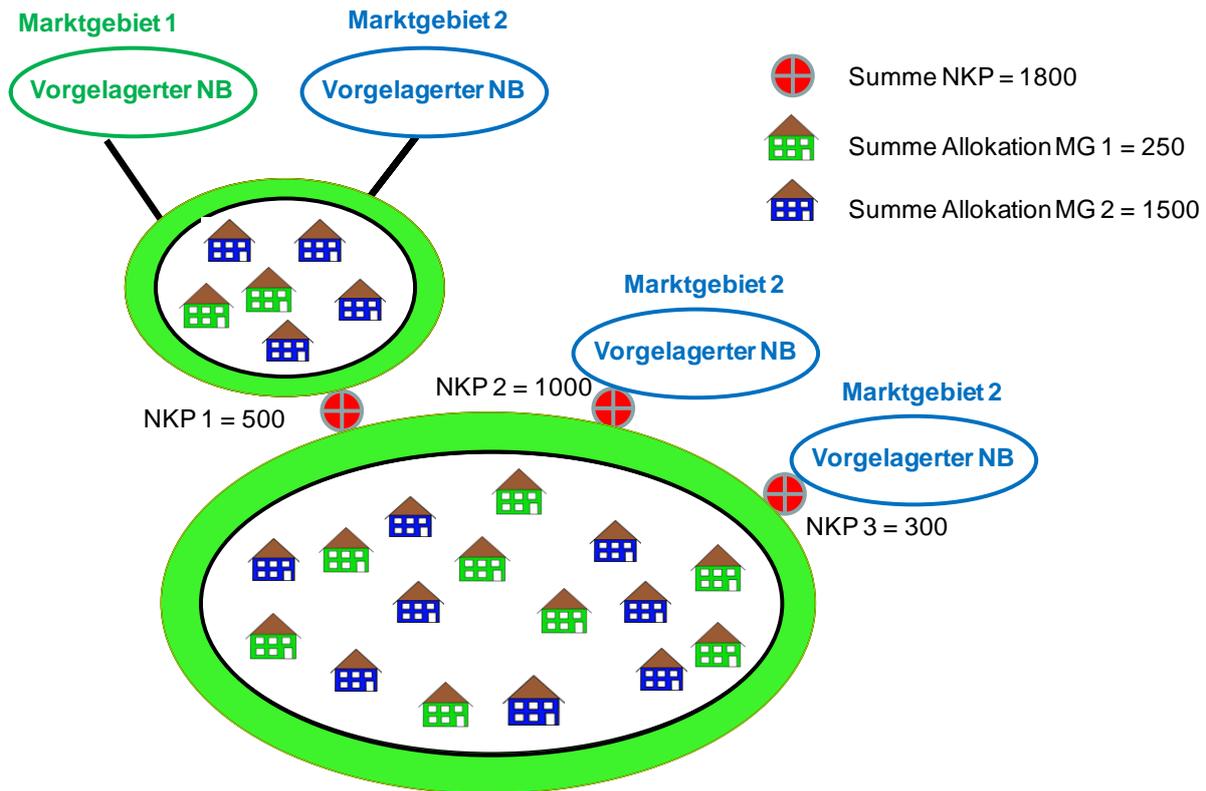
Der NB sendet täglich am Tag D+1 bis spätestens 17:00 Uhr an den MGV und an den/die vorgelagerten NB im Format ALOCAT den Lastgang für den Tag D als Summe aller Netzkopplungspunkte, die einem Netzkonto und einem Marktgebiet zugeordnet sind. Die Meldungen erfolgen je Netzkonto unter Angabe der Netzkontonummer des vorgelagerten NB als ZRT „Entry NKP“. Bei der Nachricht an den MGV und der Nachricht an den/die vorgelagerten NB sind je Empfänger die Adressierungsvorgaben der EDIFACT-Nachrichten zu berücksichtigen. Die Allokation am Tag D+1 erfolgt auf Basis eines vorläufigen Einspeisebrennwertes, der dem Bilanzierungsbrennwert gemäß Kap. 5.2 entspricht. Die dabei zu generierende Datenqualität entspricht der Qualität der RLM Allokation im D+1 Prozess. Sofern ein NB mit einem vorgelagerten NB über einen NKP verbunden ist, der auf 2 Marktgebiete aufgeteilt werden muss (NB3) und der vorgelagerte NB ebenfalls über einen quotal aufgeteilten NKP mit einem vorgelagerten NB verbunden ist (NB2), meldet der nachgelagerte NB täglich bis spätestens 15:00 Uhr den aufgeteilten Lastgang an den MGV und an den vorgelagerten NB. Für die Aufteilung des NKP wird der gemessene Lastgang mit der Quote der täglichen Allokationsdaten an den beiden Marktgebieten multipliziert. Die Meldung erfolgt im Format ALOCAT.

Nach Ablauf des Liefermonats werden alle Einzellastgänge der NKP gemäß G 685 plausibilisiert und es werden ggf. Ersatzwerte gebildet. Es werden immer (auch im Falle von Gemeinschaftsleitungen) die physikalischen Lastgänge plausibilisiert. Es erfolgt eine Neuermittlung der Energiemenge mit dem endgültigen Einspeisebrennwert für jeden NKP.

Wenn der NB in einem hydraulisch nicht getrennten Netz sowohl mit quotal aufzuteilenden NKP (NKP 1) als auch mit eindeutig einem Marktgebiet zugeordneten NKP (NKP 2 und 3) aufgespeist wird, ergibt sich die Aufteilung des NKP 1 wie folgt:

- Ziel ist, dass die Differenzmengen gleichgeteilt auf die beiden Marktgebiete aufgeteilt werden. Dies ist wichtig für die Berechnung des Netzkontos des vorgelagerten NB.

- Summe NKP Tagesmengen der NKP 1+2+3 bilden = 1800.
- Summe der gesamten Allokationen bilden 1750, das Netzkonto ist unterspeist.



**Abbildung 16: Meldung quotaler NKP**

- Absolute Differenzmenge des Netzkontos berechnen als Summe der NKP minus der Summe der Allokationen = 50 (= 2,82 %)
- Quote der NKP2 und 3 berechnen an der Summe der NKP Tagesmengen  
 $= (1000 + 300) / 1800 = 72\ %$
- Absolute Differenzmenge \* Quote NKP2/3 = Differenzmenge NKP2/3 = 72 % \* 50 = 36
- Absolute Differenzmenge NKP1 = absolute Differenzmenge minus Differenzmenge NKP2/3 = 50 - 36 = 14
- Summe Allokationen, die nur dem NKP 2 und 3 zugeordnet sind, ist die Menge der NKP2/3 zzgl. bzw. abzüglich der Differenzmenge, die dem NKP zugeordnet sind  
 $= 1000 + 300 - 36 = 1264$ . Diese Allokationsmenge ist nur dem MGB 2 zugeordnet. Damit

ergibt sich von der gesamten Allokationsmenge im MGB 2 noch ein Rest von 1500 minus 1264 = 236

- Summe der Allokationen, die dem NKP1 – marktgebietsübergreifend – zugeordnet sind, entspricht der NKP1 Menge zzgl. bzw. abzüglich der Differenzmenge = 500 - 14 = 486.
- Die Aufteilung des NKP auf die beiden Marktgebiete ergibt sich zu  $236/486 = 49\%$  zum MGB 2 und **51 %** MGB 1.

Bei komplizierten NKP-Verbindungen klären die NB und der MGV bilateral und trilateral die sachgerechte Aufteilung.

Bis spätestens zum Zeitpunkt M+20 WT nach Ablauf des Liefermonats findet der gesamte Abstimmungsprozess der Netzübergangszeitreihen zwischen den beiden angrenzenden NB statt. Die Datenbereitstellung für den Abstimmungsprozess erfolgt grundsätzlich netzkopplungspunktscharf. Auf Verlangen eines beteiligten NB findet die Abstimmung der vorgenannten Energiezeitreihen pro Messschiene statt. Die Ermittlung der Netzkopplungslastgänge erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblättern G 685 / G 686.

Der zur Abstimmung verpflichtete NB stellt bis spätestens M+12 WT dem angrenzenden NB des Netzkopplungspunktes im Format MSCONS eine nach DVGW G 685 mit abrechnungsrelevanten Gasbeschaffungsdaten des jeweiligen Netzkopplungspunktes/der jeweiligen Messschiene berechnete Zeitreihe zur Verfügung. Legt der angrenzende NB nach erfolgter Plausibilisierung nicht bis M+16 WT begründeten Widerspruch ein, gilt der übersandte Lastgang als vereinbart. Bei begründetem Widerspruch verständigen sich die beteiligten NB auf den abrechnungsrelevanten Lastgang. Der abgestimmte Lastgang ist von allen beteiligten NB für die nachgelagerten Prozesse zwingend zu verwenden. Die beiden angrenzenden NB können im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung bzw. des Datenblatts gemäß § 30 der KoV bilateral eine andere Abwicklung bzw. ein abweichendes Datenformat vereinbaren.

Der für die Datenlieferung an den MGV verantwortliche NB sendet bis spätestens M+18 WT dem beteiligten NB den für das jeweilige Netzkonto abrechnungsrelevanten Lastgang im vereinbarten Format (Standard: ALOCAT) zur Vorabprüfung. Dieser enthält die Aggregation und ggf. Mengenaufteilung der einzelnen Messstellen. Legt der beteiligte NB nach erfolgter Plausibilisierung nicht bis M+20 WT begründeten Widerspruch ein, gilt der übersandte abrechnungsrelevante Lastgang als vereinbart. Bei begründetem Widerspruch verständigen sich die beteiligten NB auf den abrechnungsrelevanten Lastgang.

Spätestens M+21 WT werden die über die NKP je Netzkonto aggregierten abgestimmten Zeitreihen im Regelfall vom jeweilig nachgelagerten NB an den MGV und an den vorgelagerten NB versendet.

Sofern ein NB mit einem vorgelagerten NB über einen NKP verbunden ist, der auf 2 Marktgebiete aufgeteilt werden muss (NB3) und der vorgelagerte NB ebenfalls über einen quotall aufgeteilten NKP mit einem vorgelagerten NB verbunden ist (NB2), verlängern sich die vorstehend mit M+18 WT, M+20 WT und M+21 WT genannten Fristen um jeweils 5 WT.

Der MGV informiert täglich bis 20:00 Uhr und monatlich bis zum M + 28 WT beide NB über fehlende Datenlieferungen. Der vorgelagerte NB ist berechtigt, innerhalb von 5 WT nach Information durch den MGV eine Ausspeisemeldung für sein Netzkonto an seinen NKP zu diesem nachgelagerten NB selbst zu tätigen. Sofern der vorgelagerte NB nicht der für die Netzkopplungspunktmeldungen verantwortliche NB ist, ist der nachgelagerte NB verpflichtet, diese Daten einschließlich ggf. zusätzlicher Informationen zur marktgebietsscharfen Allokation dem vorgelagerten NB zur Verfügung zu stellen. Durch Biogaseinspeisungen kann die Notwendigkeit von Rückspeisungen aus dem Netz des nachgelagerten NB in das Netz des vorgelagerten NB entstehen. Die Rückspeisungen werden vom nachgelagerten NB allokiert, außer es wurde nach § 30 der KoV geregelt, dass der vorgelagerte NB der Verantwortliche für die Datenmeldung ist.

#### **5.4.7 Allokation von Nominierungen beim MGV (Zeitreihentypen „Entry/Exit VHP“)**

Der MGV empfängt bilanzkreisrelevante richtungsscharfe Nominierungen am VHP für die zwischen BK zu übertragenden Gasmengen. Dabei ist es erforderlich, dass die Übertragung von Gasmengen zwischen einem BK-Paar sowohl vom BKV des abgebenden BK als auch vom BKV des aufnehmenden BK nominiert wird. Alle für einen BK am VHP nominierten Gasmengen werden mit den jeweils eingegangenen Gegenominierungen paarweise einem Matching-Prozess nach „lesser rule“ unterworfen. Nach erfolgtem Matching werden für jeden BK die Summen der am VHP in andere BK übergebenen und der aus anderen BK übernommenen Gasmengen bilanziert. Verbleibende Differenzmengen werden als VHP betreffende Ein- oder Ausspeisemengen auf Basis von Stundenlastgängen in den BK allokiert. Eine Ersatzwert- oder Brennwertkorrektur findet nicht statt. Allokationen erfolgen nur auf Basis von bestätigten gematchten Nominierungen oder Renominierungen. In technisch bedingten Sonderfällen – die trilateral zwischen dem MGV und den beteiligten BKV abgestimmt werden – kann es zu einer Korrektur der Allokationsdaten kommen, diese werden spätestens am Tag D+3 WT vom MGV an die BKV versandt. Die Nominierungsdaten am VHP bleiben unberührt und werden nicht geändert.

Der MGV sendet die Allokation je BK getrennt nach Entry und Exit im Format ALOCAT an den BKV am Tag D+1 bis 13:00 Uhr.

#### **5.4.8 Allokation bei Instandhaltungsmaßnahmen nach § 24 KoV**

##### **5.4.8.1 Informationspflichten bei Maßnahmen nach § 24 KoV**

Mit Kenntnis über eine Maßnahme nach § 24 KoV (Instandhaltung sowie Neubau-, Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen) übermittelt der vorgelagerte NB folgende Informatio-

nen in Textform an den nachgelagerten NB sowie im Fall einer Ersatzversorgung bzw. Versorgung aus einem anderen Marktgebiet an den MGV.

- a) Informationen des vorgelagerten an den nachgelagerten NB:
- betroffene Netzkopplungspunkte,
  - Höhe der vertraglich nicht einzuhaltenden Kapazität,
  - Beginn und voraussichtliche Dauer der Maßnahme
  - bei Maßnahme, die zu veränderten Allokationen im Netzkonto führt und bei Ersatzversorgung ggf. Info dass der MGV informiert wurde
- b) Informationen des vorgelagerten NB an den MGV:
- Beginn und voraussichtliche Dauer der Maßnahme bzw. Ersatzversorgung
  - Nummer des betroffenen Netzkontos

Dies ist Voraussetzung damit der nachgelagerte NB alle notwendigen Anpassungen wie z. B. eine temporäre Netzabschaltung, den Bau bzw. die Aktivierung von Stationsumgängen, die Anpassung von Allokationsregeln, die Abstimmungen mit den Anschlusskunden, den TK oder weiteren nachgelagerten NB vornehmen kann.

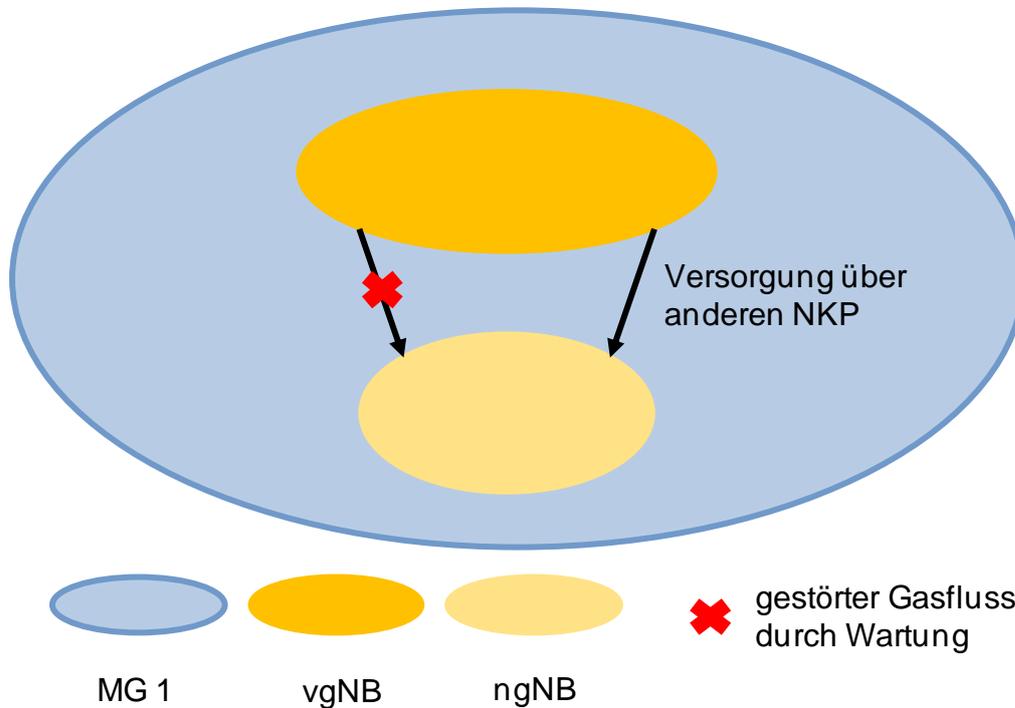
#### **5.4.8.2 Erfassung bilanzierungsrelevanter Netzkopplungspunkt-Mengen bei Maßnahmen nach § 24 KoV**

- a) Erfassung der Entry-NKP-Allokationen bei Teil-/Versorgung über andere Netzkopplungspunkte

Durch die Versorgung über andere Netzkopplungspunkte entsteht bei einer Maßnahme nach § 24 KoV keine Unter- oder Überversorgung bei den betroffenen Netzen. Die Maßnahme hat keine Auswirkung auf die Allokationsmeldungen für Bilanzkreise. Die Auswirkungen auf die Entry-NKP-Allokation werden in den nachfolgenden Varianten beschrieben. Ggf. können Auswirkungen auf andere Prozesse und Berechnungen (z. B. Brennwertermittlung und Folgeprozesse) entstehen. Generell ist zwischen den zwei folgenden Varianten zu unterscheiden:

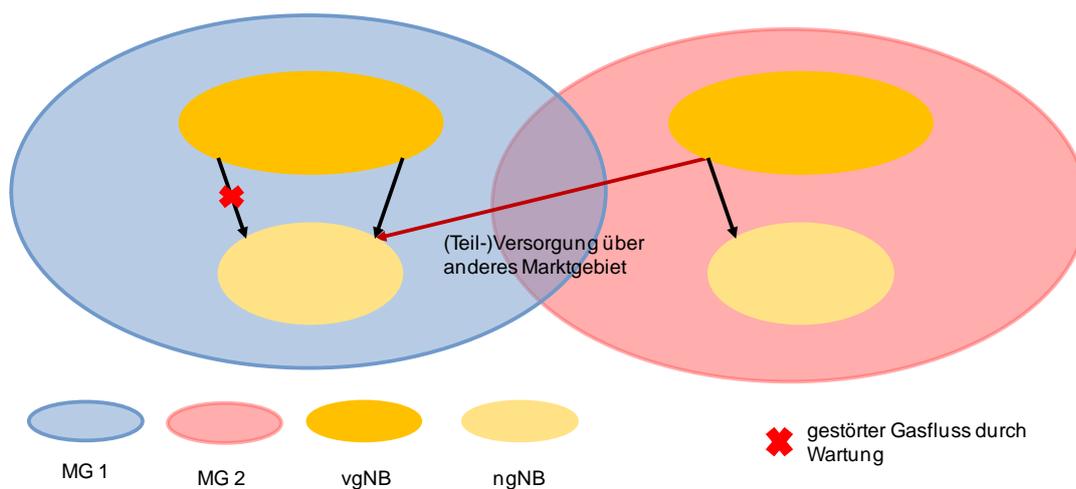
**Variante 1:** Das fehlende Gas fließt über andere Netzkopplungspunkte des gleichen Marktgebietes

In diesem Fall gibt es bei summarischer Betrachtung grundsätzlich keine Auswirkungen in der EntryNKP-Allokation bzw. in der Bilanzierung beim MGV(Bilanzkreise und Netzkonten).



**Abbildung 17: Versorgung über andere NKP im gleichen Marktgebiet**

**Variante 2:** Das fehlende Gas fließt ganz oder teilweise über Netzkopplungspunkte eines anderen Marktgebietes



**Abbildung 18: Teil-/Versorgung über andere NKP im anderen Marktgebiet**

Auch in diesem Fall gibt es bei summarischer Betrachtung über beide Marktgebiete grundsätzlich keine Auswirkungen in der Entry-NKP-Allokation bzw. in der Bilanzierung beim MGV

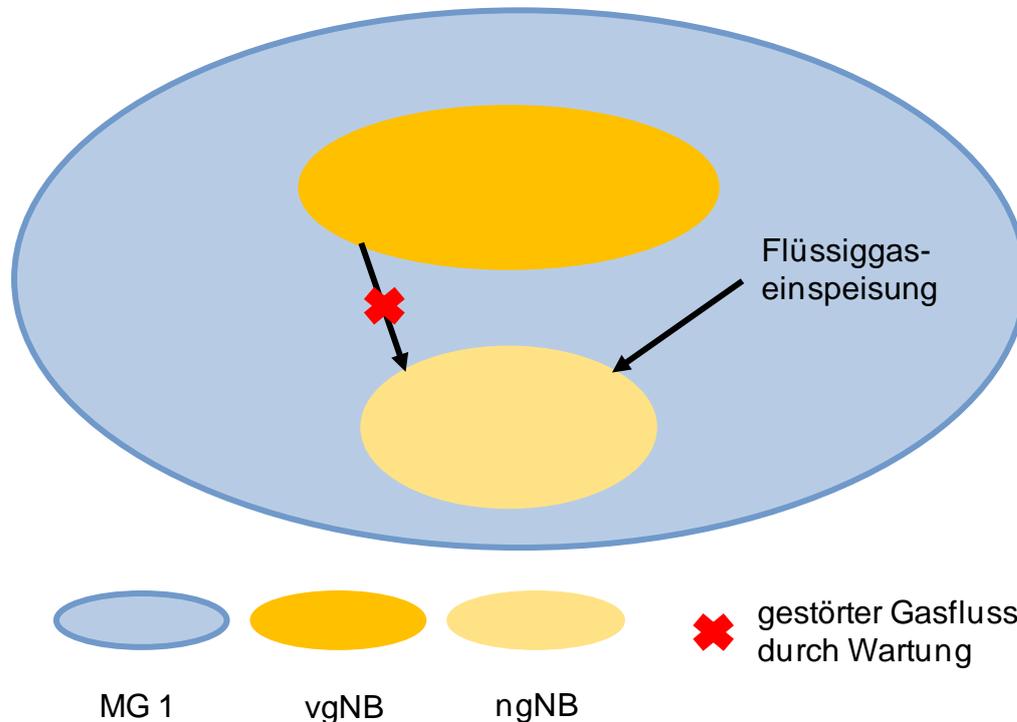
(Bilanzkreise und Netzkonten). Die Entry-NKP-Allokation je Marktgebiet kann jedoch in der Höhe abweichen vom Normalbetrieb. Bei Versorgung nur noch aus einem Marktgebiet sind die Entry-NKP-Allokationen für das andere Marktgebiet für den Zeitraum der Maßnahme null. Zunächst auftretende Abweichungen im Netzkonto je Marktgebiet werden durch die aggregierte Betrachtung der Netzkontosalden über beide Marktgebiete ausgeglichen. (vgl. Kap. Berechnung und Abrechnung von Netzkonten)

#### b) Erfassung der Netzkopplungspunktmengen bei Ersatzversorgung

Eine Ersatzversorgung während einer Maßnahme nach § 24 KoV hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Nominierungen der Bilanzkreisverantwortlichen (Aufgrund einer Ersatzversorgung erfolgt auch keine Anpassung von Deklarationen und Allokationen für Bilanzkreise bzw. Subbilanzkonten.) oder die Entry-NKP-Allokation und Allokationsmeldungen für Bilanzkreise an den MGV (Meldung der gemessenen Werte; falls durch die Maßnahme kein Gas fließt, ergibt sich dort ein Null-Lastgang). Die Einspeisung aus Ersatzversorgung wird als Zeitreihentyp „Entry Flüssiggas“, auf das Netzkonto des NB, der mit der Ersatzversorgung aufgespeist wird, allokiert.

Damit werden Schiefstände in den Netzkonten des vor- und nachgelagerten NB aufgrund der Ersatzversorgung und eine ungerechtfertigte Meldung vermieden. Außerdem sind damit grundsätzlich alle Zeitreihen für die MMMA vorhanden.

Erfolgt aufgrund von Maßnahmen gemäß §24 KoV Ziffer 1 eine nicht leitungsgebundene Ersatzversorgung, werden dem nachgelagerten NB durch den Marktgebietsverantwortlichen die Kosten für die eingespeiste Ersatzversorgungsmenge in Höhe des Tagesreferenzpreises gemäß § 22 Anlage 4 je Tag über den Zeitraum der Ersatzversorgung erstattet und entsprechend als externe Regelenergiekosten auf das Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto gebucht.



**Abbildung 19: Ersatzversorgung**

### 5.4.9 Allokation im Falle eines Marktgebietswechsels eines (Teil-)Netzes

Die FNB können Netzkopplungspunkte zu einem nachgelagerten NB mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren und 1 Monat einem anderen Marktgebiet zuordnen. Die Vorankündigung erfolgt abgestimmt durch die betroffenen FNB gegenüber dem betroffenen nachgelagerten NB. Mit Wirkung zum 01.10.2015 verkürzt sich die Vorankündigungsfrist auf 2 Jahre und 5 Monate (siehe KoV, § 5 Ziffer 5).

Sofern der FNB aus zulässigen Gründen die Frist unterschreitet, dürfen Ein- und Ausspeisepunkte für bis zu 3 Jahren in dem bisherigen Marktgebiet verbleiben. Die daraus entstehenden Differenzmengen, also die in die gesondert benannten BK/SBK allokierten Ausspeisemengen, werden zwischen den beiden MGV entgeltlich ausgeglichen. Dazu wird die allokierte Ausspeisemenge des BK/SBK mit dem Durchschnitt des Tagesreferenzpreises des bisherigen Marktgebietes bezogen auf ein Gaswirtschaftsjahr in diesem Zeitraum angewendet.

Die Ankündigungsfrist für den Marktgebietswechsel ist größer als die Vorankündigungsfrist.

- Der vorgelagerte FNB informiert den nachgelagerten NB über den Zeitpunkt des Marktgebietswechsels.

- Der NB informiert spätestens einen Monat nach der Mitteilung durch den vorgelagerten NB alle Transportkunden in seinem Netzgebiet über den Zeitpunkt des Marktgebietswechsels des (Teil-) Netzes.
- Der NB informiert unverzüglich nach der Mitteilung durch den vorgelagerten NB alle betroffenen nachgelagerten Netzbetreiber über den Zeitpunkt des Marktgebietswechsels des (Teil-) Netzes.
- Zum Marktgebietswechseltermin führt der Transportkunde den „Prozess Stammdatenänderung“ für die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte gemäß GeLi Gas durch.

Die Ankündigungsfrist für den Marktgebietswechsel ist kleiner als die Vorankündigungsfrist.

- Der vorgelagerte FNB informiert den nachgelagerten NB über den Zeitpunkt des Marktgebietswechsels.
- Der NB informiert spätestens einen Monat nach der Mitteilung durch den vorgelagerten NB alle Transportkunden in seinem Netzgebiet über den Zeitpunkt des Marktgebietswechsels des (Teil-) Netzes.
- Der NB informiert unverzüglich nach der Mitteilung durch den vorgelagerten NB alle betroffenen nachgelagerten Netzbetreiber über den Zeitpunkt des Marktgebietswechsels des (Teil-) Netzes
- TK, deren Ein- und/oder Ausspeisepunkte aufgrund von bestehenden Beschaffungsverträgen in dem alten Marktgebiet verbleiben sollen, weisen dies dem NB nach.
- Der TK ordnet ausschließlich diese Ein- und Ausspeisepunkte einem gesonderten BK/SBK zu. Er teilt diesen BK/SBK dem NB mit. Der NB teilt diesen BK/SBK dem MGV (alt) mit. Wenn in mehreren Netzen ein Marktgebietswechsel durchgeführt werden muss, darf der TK dafür einen gemeinsamen BK/SBK nutzen.
- Im Vorfeld des Marktgebietswechseltermins führt der TK für die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte die Prozesse gemäß GeLi Gas durch.
- Sofern der TK nicht innerhalb der 4 Wochenfrist die notwendigen Nachweise über die Gültigkeit der Bezugsverträge für die betroffenen Ein- und Ausspeisepunkte über den Zeitpunkt des Marktgebietswechsels hinaus vorlegt oder der TK diese Punkte nicht einem gesonderten Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto gemäß der Frist nach GeLi Gas zugeordnet hat, werden diese Punkte zum angekündigten Zuordnungswechseltermin innerhalb des neuen Marktgebietes bilanziert.
- Die letzte Umstellung erfolgt spätestens nach 3 Jahren bzw. ab dem 1.10.2015 nach 2 Jahren und 4 Monaten.
- Für den NB wird je Marktgebiet ein Netzkonto geführt.
- Der MGV(alt) aggregiert alle Tagesmengen aller gesonderten BK/SBK. Die Tagesmengen werden mit dem Tagesreferenzpreis des bisherigen Marktgebietes multipliziert. Alle Beträge werden aggregiert und 15 Monate nach dem Umstelltermin dem MGV(neu) in Rechnung gestellt. Die nächste Abrechnung erfolgt 12 Monate später, bis alle Ausspeisepunkte auf das neue Marktgebiet umgehängt sind.

## 5.5 Ausspeisung von Biogas an Letztverbraucher

Neben der ausschließlichen Belieferung eines Letztverbrauchers mit Biogas gibt es auch eine anteilige Belieferung des Letztverbrauchers mit Biogas in verschiedenen Ausprägungen.

**Variante 1:** Ausschließliche Belieferung mit Biogas. Letztverbraucher können als Ausspeisepunkt einem Biogas-Bilanzkreis gemäß GeLi-Gas zugeordnet werden. Die Allokation der Menge erfolgt zu 100 % in den Biogas-Bilanzkreis.

**Variante 2:** Anteilige Belieferung mit Biogas über 3 Bilanzkreise. Ausspeisepunkte – SLP oder RLM – werden in einen Erdgasbilanzkreis eingebracht, in den sowohl Erdgas als auch Biogas per Übertragung über den VHP allokiert werden können.

Die Ausspeisepunkte werden diesem Bilanzkreis zugeordnet und allokiert (= Exit). Der Entry in den Bilanzkreis ergibt sich aus den Nominierungen des Biogas-BKs und des Erdgas-BKs.

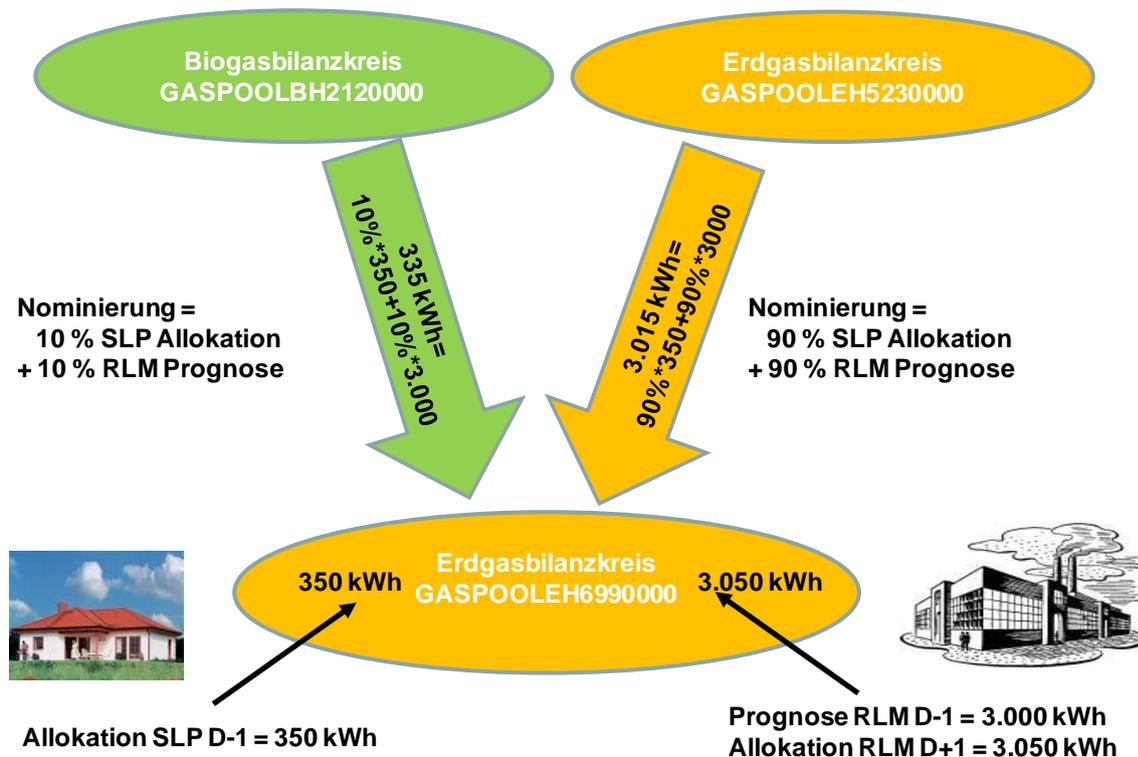


Abbildung 20: Biogasmischlieferung mit 2 nominierenden Bilanzkreisen

Der Bilanzkreis erhält keine Biogasflexibilität. Sofern in diesem Bilanzkreis nur SLP-Ausspeisepunkte abgewickelt werden, besteht für die Nominierungen kein Ausgleichsenergieisiko, der Allokationswert ist immer am Tag D-1 bekannt. Je nach gewünschter Produktaufteilung beim Endkunden nominieren die BKV die Mengen. Falls es sich bei den Verantwortlichen der Bilanzkreise um mehrere BKV handelt, muss der BKV des Bilanzkreises, in den sowohl Erdgas als auch Biogas per Übertragung über den VHP allokiert werden können, die Informationen an die anderen BKV weitergeben, so dass die Nominierungen erstellt werden können.

Zahlen-Beispiel:

Produkt mit 10 % Biogas

+ SLP-Allokation bei 350 kWh

+ RLM-Prognose 3.000 kWh, RLM-Allokation 3.050 kWh

- Nominierung D-1 aus dem Biogas-Bilanzkreises

$\text{GASPOOLBH2120000 } 10 \% * 350 \text{ kWh} + 10 \% * 3.000 \text{ kWh} = 335 \text{ kWh}$

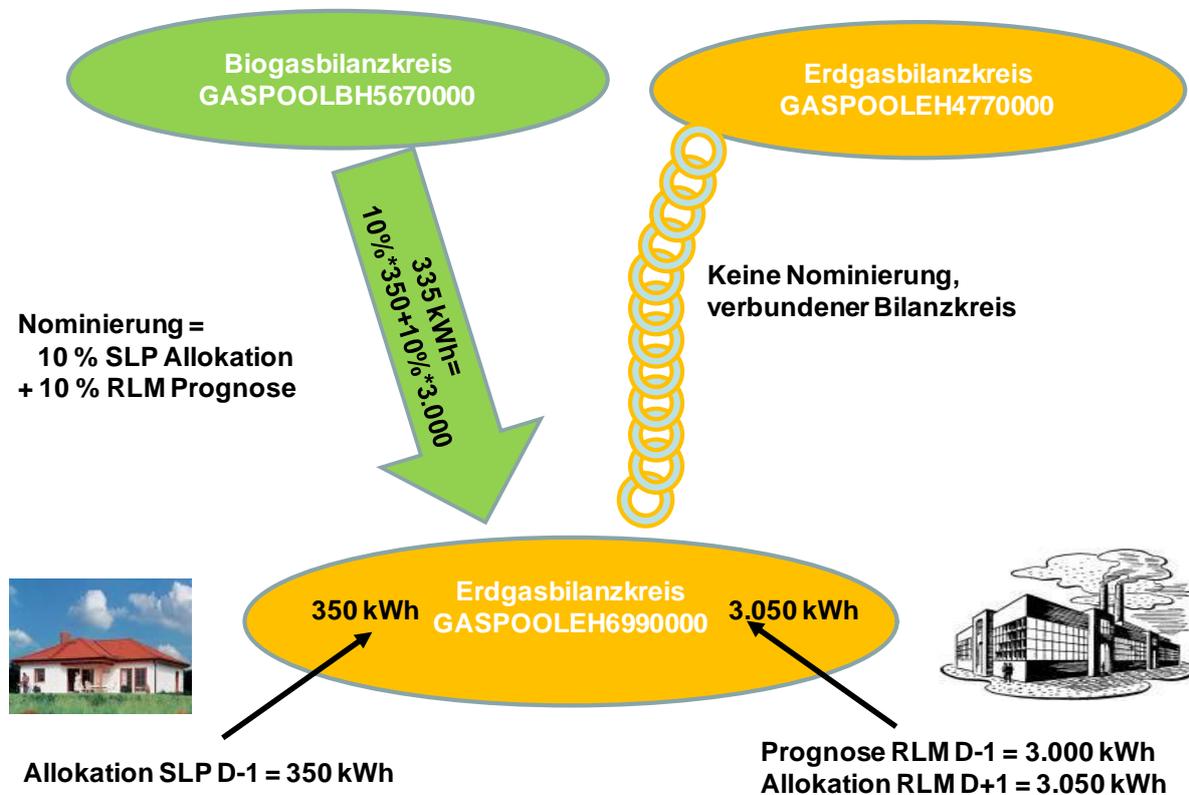
- Nominierung D-1 aus dem Erdgas-Bilanzkreises

$\text{GASPOOLEH5230000 } 90 \% * 350 \text{ kWh} + 90 \% * 3.000 \text{ kWh} = 3.015 \text{ kWh}$

= der Tagessaldo im Erdgasbilanzkreis, in den Erdgas und Biogas als Entry allokiert wurden, liegt bei 50 kWh.

### **Variante 3:** Belieferung über einen UBK

In dieser Variante wird die Biogasmenge wie zuvor täglich nominiert. Der Erdgasanteil im Bilanzkreis, in den sowohl Erdgas als auch Biogas per Übertragung über den VHP allokiert werden können, muss nicht nominiert werden. Der tägliche Saldo wird auf den verbundenen Erdgasbilanzkreis übertragen. Der Bilanzkreis, in den sowohl Erdgas als auch Biogas per Übertragung über den VHP allokiert werden können, wird mit einem Erdgasbilanzkreis verbunden.



**Abbildung 21: Biogasmischlieferung mit einem verbundenen Bilanzkreis**

**Variante 4:** Belieferung mit Erdgas und Biogas über nur einen Ausspeisepunkt

In Konstellationen, in denen die Ausspeisung gleichzeitig sowohl an Biogas- sowie an Erdgasabnahmestellen über nur einen Netzanschluss erfolgt (z.B. Biogas-BHKW und Erdgas-Spitzenlastkessel), können der NB und der Letztverbraucher vereinbaren, dass die Messung physisch an einem Gesamtzähler vorgenommen wird. Der Gesamtzähler gilt in diesem Fall als Ausspeisepunkt. Damit erfolgt die Belieferung mit Biogas und Erdgas in dieser Variante über einen gemeinsamen Zähler, der auch als Mess- und Steuereinrichtung gilt. Für Art, Zahl, Größe und Betrieb ggf. weiterer, dem Gesamtzähler nachgelagerter Mess- und Steuereinrichtungen ist der Letztverbraucher verantwortlich.

Der Ausspeisepunkt wird einem Erdgasbilanzkreis zugeordnet und dort allokiert (= Exit). Der Entry in den Bilanzkreis ergibt sich aus den Nominierungen des Biogas-BKs und des Erdgas-BKs.

Der gemeinsame Ausspeisepunkt (Zähler gesamt) wird durch den NB bilanziell und netznutzungsseitig wie jede andere SLP- oder RLM-Ausspeisestelle abgewickelt (inkl. MMMA). Der Bilanzkreis erhält keine Biogasflexibilität.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Variante 2 und 3.

## 6 Ermittlung des Bilanzkreisstatus und Anreizsystem

Der MGV ermittelt täglich für den BK die Bilanzkreisstatus. Diese teilen sich in zwei unterschiedliche Bereiche auf:

- Status bezogen auf die tägliche Ausgleichsenergie
- Status bezogen auf das stündliche Anreizsystem

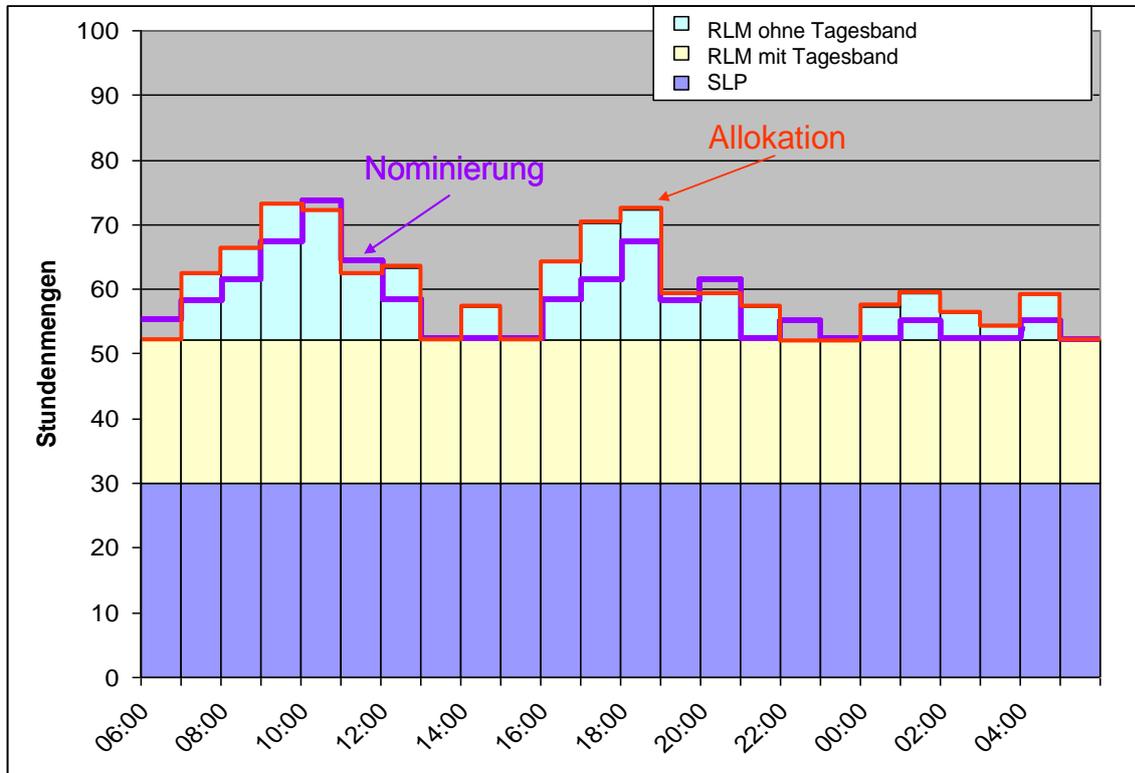
Alle Zahlenangaben in den nachfolgenden Beispielen sind in MWh angegeben.

### 6.1 Ermittlung der Bilanzkreisstatus

Der MGV ermittelt täglich für jeden BK den stündlichen Bilanzkreisstatus für den vorangegangenen Gastag. Für die Berechnung werden die relevanten 24 Stundenwerte der folgenden Zeitreihentypen der für den jeweiligen BK incl. dessen SBK verwendet:

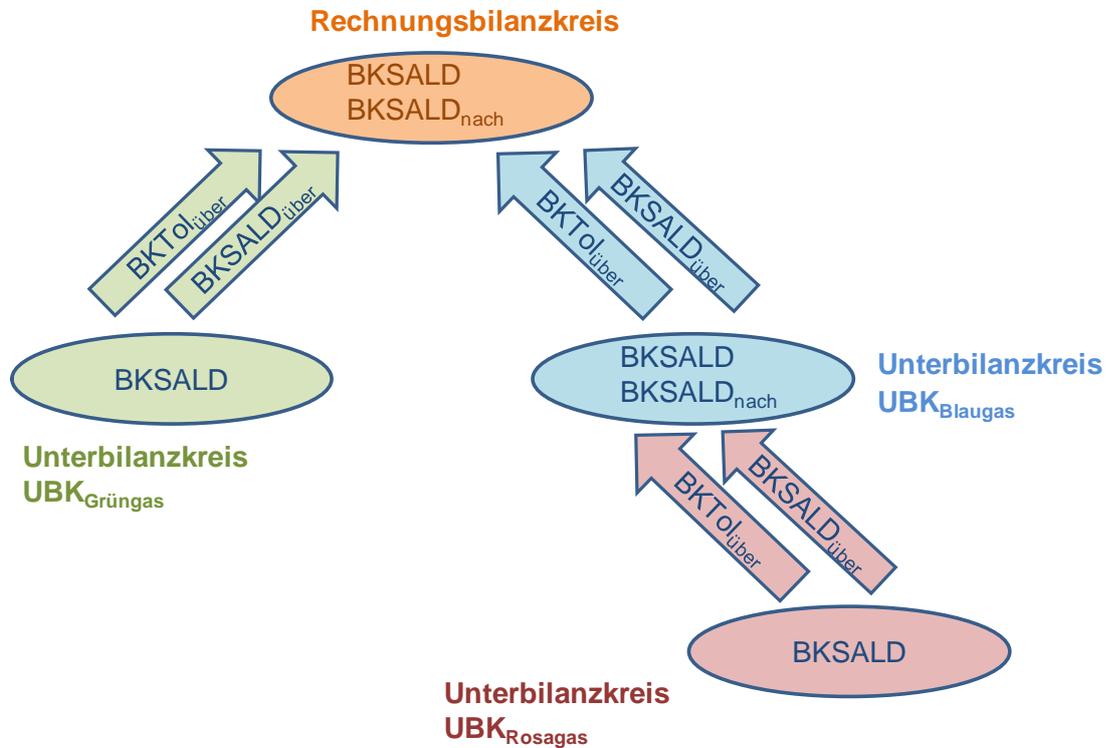
- Entryso,
- Entry VHP,
- Entry Biogas physisch,
- Entry Wasserstoff physisch,
- RLMoT,
- RLMmT,
- RLMNEV,
- SLPsyn,
- SLPana,
- Exit VHP,
- Exitso.

Die Vorzeichenkonvention ist immer Einspeisung minus Ausspeisung.



**Abbildung 22: Ermittlung der stündlichen Abweichungen zwischen Ein- und Ausspeisung**

Für SBK wird kein Bilanzkreisstatus berechnet. Der MGV übermittelt den BK-Status für den Tag D am Tag D+1 bis spätestens 16:30 Uhr an den BKV. Am Tag M + 15 WT und im Falle eines Clearingverfahrens noch einmal zum Zeitpunkt der Rechnungslegung übermittelt der MGV den BK-Status für den kompletten Monat. Zu Details über den Versand und Formate der verschiedenen ZRT siehe Kap. 2.9.



### Abbildung 23: Kaskadische Bilanzkreisstruktur

Falls ein UBK mit einem anderen UBK oder mit einem RBK verbunden ist, erhält der aufnehmende UBK/RBK den  $BK_{SALD\text{über}}$  im Format TRANOT und den aggregierten  $BK_{SALD\text{nach}}$  im Format IMBNOT.

$$BK_{SALD\text{nach}} = BK_{SALD} + BK_{SALD\text{über}}$$

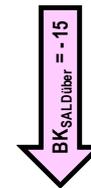
+	H-Gas		-
Σ ENTRY	UBK Orangegas		Σ EXIT
ENTRYVHP	320	10	EXITSO
		25	SLPSyn
		20	SLPana
		220	RLMoT
	20	RLMmT	
<b>BKSALD</b>	25		



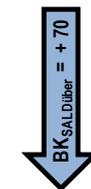
+	H-Gas		-
Σ ENTRY	UBK Grüngas		Σ EXIT
ENTRYVHP	280	90	SLPSyn
		210	RLMmT
<b>BKSALD</b>	-20		
BKSALD <sub>über</sub>	25		
BKSALD <sub>nach</sub>	5		



+	H-Gas		-
Σ ENTRY	UBK Rosagas		Σ EXIT
ENTRYVHP	175	70	SLPSyn
		120	RLMoT
<b>BKSALD</b>	-15		



+	H-Gas		-
Σ ENTRY	UBK Blaugas		Σ EXIT
ENTRYVHP	155	50	RLMoT
		20	RLMmT
<b>BKSALD</b>	85		
BKSALD <sub>über</sub>	-15		
BKSALD <sub>nach</sub>	70		



+	H-Gas		-
Σ ENTRY	RBK Azurgas		Σ EXIT
ENTRYVHP	30	90	SLPana
		20	RLMmT
<b>BKSALD</b>	-80		
BKSALD <sub>über</sub>	75		
BKSALD <sub>nach</sub>	-5		

Abbildung 24: Beispiel für die kaskadische Bilanzkreisstruktur einer Gasqualität

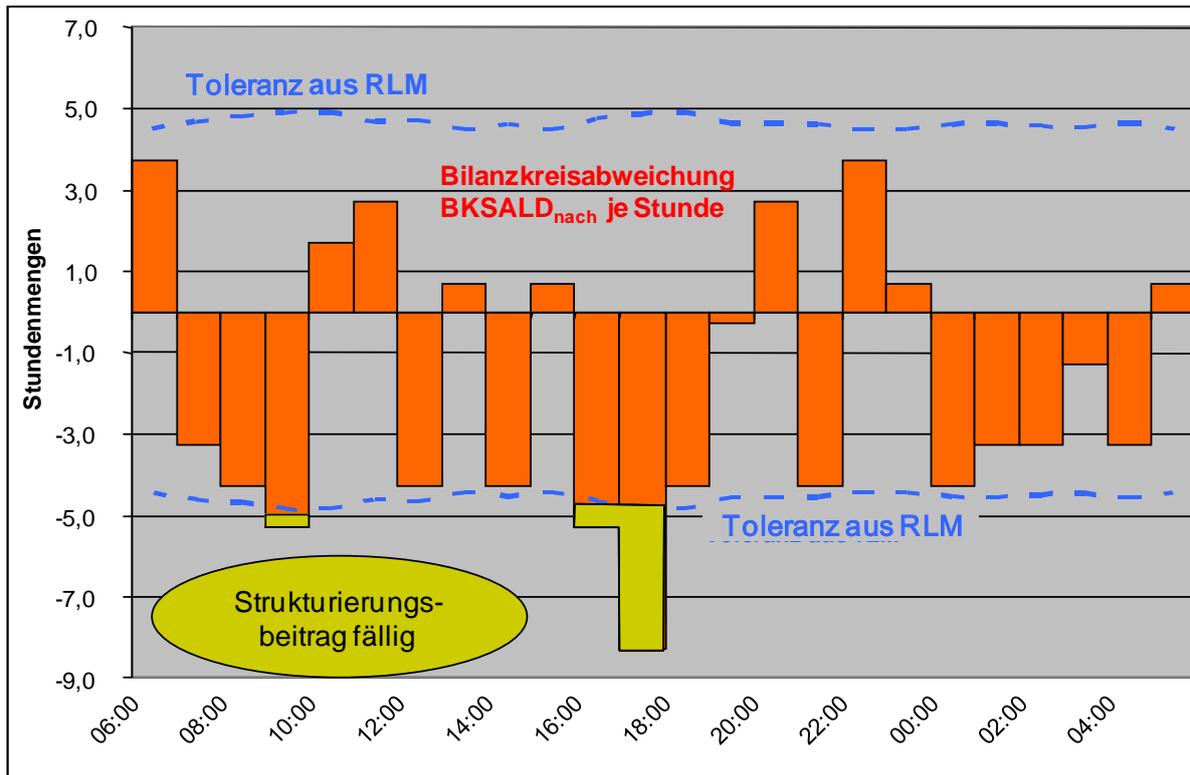
## 6.2 Stündliches Anreizsystem für Erdgasbilanzkreise

Der MGV ermittelt Toleranzen auf Basis der in den Bilanzkreis allokierten RLM-Zeitreihentypen RLMmT und RLMoT.

Folgende Toleranzen kommen zum Ansatz:

- Zeitreihentyp RLMmT: + / - 15 % vom je BK aggregierten stündlichen Wert des Tagesbandes;
- Zeitreihentyp RLMoT: + / - 2 % vom je BK aggregierten stündlich gemessenen Wert.

Durch die unterschiedliche Bemessungsgröße der Toleranz schwankt die absolute Toleranz von Stunde zu Stunde.



### Abbildung 25: Toleranzband und Toleranzüberschreitung bei Erdgasbilanzkreisen

Die Toleranzen und die Überschreitung der Toleranzen werden je BK errechnet und kommuniziert. Dies kann der Aufteilung von Toleranzüberschreitungen im RBK auf die UBK dienen. Der MGV errechnet die positiven und negativen Toleranzen je ZRT und addiert sie. Die Summe wird kaufmännisch auf ganzzahlige kWh gerundet und als ZRT  $BK_{Tol}$  an alle BK kommuniziert.

Die Toleranz  $BK_{Tol}$  wird in einem UBK auf den  $BK_{SALD}$  angewendet. Die stündliche Bilanzkreisabweichung abzüglich der zulässigen stündlichen Toleranz ergibt die Überschreitungsmenge  $Ue_{Tol}$ . Die Überschreitungen oberhalb und unterhalb der Toleranzbänder werden gesondert erfasst. Die Übertragung der Toleranzen auf den RBK erfolgt im Format  $BK_{Tol\over}$ . Die Überschreitung der Toleranz wird nicht mit dem UBK abgerechnet.

Bei RBK wird ebenfalls die Toleranz  $BK_{Tol}$  berechnet und auf den  $BK_{SALD}$  angewendet. Die stündliche Bilanzkreisabweichung abzüglich der zulässigen stündlichen Toleranz ergibt die Überschreitungsmenge  $Ue_{Tol}$ .

Für die Abrechnung der Toleranzüberschreitungen wird die Toleranz des RBK  $BK_{Tol}$  mit den übertragenen  $BK_{Tol\over}$  aggregiert zum  $BK_{Tolnach}$ . Die stündliche Bilanzkreisabweichung des  $BK_{SALDnach}$  abzüglich der zulässigen stündlichen Toleranz  $BK_{Tolnach}$  ergibt die Überschreitungsmenge  $Ue_{Tolnach}$  zur Berechnung des Strukturierungsbeitrags. Die Überschreitungen oberhalb und unterhalb der Toleranzbänder werden gesondert erfasst.

Am Tag D+1, M+15 WT und zum Zeitpunkt der Abrechnung übermittelt der MGV dem BKV die stündlichen Toleranzzeitreihen und die Zeitreihe der Toleranzüberschreitungen für den Liefertag bzw. den gesamten Liefermonat.

## 6.3 Biogasbilanzierung

### 6.3.1 Bilanzierungszeitraum für Biogasbilanzkreise

Der Bilanzierungszeitraum eines Biogas-BK ist mit max. zwölf Monaten definiert. Spätestens nach zwölf Monaten wird der Bilanzkreis vom MGV abgerechnet. Der Biogas-BK kann jedoch auch über mehrere Bilanzierungszeiträume und dementsprechend über einen längeren Zeitraum genutzt werden.

Es ist möglich, im Biogas-Bilanzkreisvertrag eine Rumpfbilanzierung für die erste Bilanzierungsperiode festzulegen. Der BKV teilt dem MGV im Fristenmonat vor der ersten Biogaseinspeisung oder -ausspeisung das Ende des Bilanzierungszeitraums schriftlich mit bzw. vereinbart dies bereits beim Abschluss des Biogas-Bilanzkreisvertrages.

Aus Gründen der zeitlichen Synchronität mit den Vorgaben des EEG bietet sich das Kalenderjahr als Bilanzierungszeitraum an.

### 6.3.2 Übertragung von Flexibilitäten für Biogasbilanzkreise

Nach § 35 Abs. 3 GasNZV gewährte Flexibilitäten im Sinne von besonderen Biogas-Bilanzkreistoleranzen können zwischen Biogas-Bilanzkreisen am VHP und MÜP übertragen werden. Wesentliche Voraussetzungen für die Übertragung von Flexibilitäten sind:

- Beide Bilanzkreise sind Biogas-Bilanzkreise;
- Der Bilanzierungszeitraum beider Biogas-Bilanzkreise endet am gleichen Tag;
- Die max. zulässige übertragbare Flexibilität wird nicht überschritten.

Nur Bio-Rechnungs-BK(RBK) können Flexibilitäten übertragen oder empfangen. Eine Übertragung zwischen Biogas-SBK oder Biogas-UBK ist nicht möglich.

### 6.3.3 Berechnung der absoluten Flexibilität für Biogasbilanzkreise

Bei Beendigung des Bilanzierungszeitraums eines Biogas-Bilanzkreises und Vorliegen der Abrechnungsdaten (Ende Bilanzierungszeitraum +2M - 10 WT) ermittelt der MGV den absoluten Betrag der Flexibilität pro Biogas-RBK und teilt sie dem jeweiligen BKV mit. Für die Ermittlung des absoluten Betrages der Flexibilität werden nur physische Biogaseinspeisemengen oder physische Wasserstoffeinspeisemengen pro Biogas-RBK berücksichtigt, welche mit den Zeitreihentypen Entry Biogas physisch oder Entry Wasserstoff physisch allokiert wurden. Einspeisemengen am VHP, am MÜP oder aus Speichern bleiben für die Ermittlung außen vor. Der absolute Betrag der Flexibilität beträgt 25 % der physischen Einspeisemenge innerhalb des Bilanzierungszeitraums in kWh in den Biogas-Bilanzkreis. Es werden alle physischen Biogas- bzw. Wasserstoffeinspeisemengen in Biogas-SBK auf den zugehörigen Biogas-BK aggregiert. Gleiches gilt für die Aggregation der Biogas-UBK auf den Biogas-RBK. Der MGV verwendet die am Ende des Bilanzierungszeitraums vorliegende Bilanzkreisverbindung zur Berechnung der absoluten Flexibilitäten. Innerhalb von 6 WT nach Ende des Bilanzierungszeitraums +2M - 10 WT teilt der MGV dem BKV die absolute Flexibilität  $Flex_{Biomax}$  in kWh im Format IMBNOT mit.

### 6.3.4 Regeln der Flexibilitätsübertragung

Der BKV hat die Möglichkeit, seinen Bilanzkreis ohne die Übertragung der Flexibilitäten abrechnen zu lassen oder ab dem Tag +2M-4WT nach Ende des Bilanzierungszeitraums 20 WT lang dem MGV die Höhe der jeweiligen Übertragung der Flexibilitäten mitzuteilen.

- Dazu richtet der MGV für jeden BKV pro Biogas-RBK ein Flexibilitätskonto ein. Dieses Konto enthält tagesscharf den aktuellen Stand der Flexibilität. Der initiale Wert ist die vom MGV zuvor ermittelte absolute Flexibilität.

Gemäß dem BDEW-Leitfaden „Bilanzierung Biogas“, der die Vorschrift des § 35 GasNZV konkretisiert, darf es bei der Übertragung von Flexibilität zwischen Biogas-Bilanzkreisen nicht zu einer Erhöhung des Flexibilitätsrahmens kommen.

Der Bilanzkreisverantwortliche kann innerhalb der 20 WT täglich nur maximal den Tagesstartwert des Flexibilitätskontos an Flexibilität übertragen. Am Ende der 20 WT wird dem BKV der finale Stand des Kontos durch den MGV mitgeteilt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Bilanzkreise mit dem dann vorliegenden Endsaldo abgerechnet.

Den jeweiligen Saldo des Flexibilitätskontos teilt der MGV dem BKV innerhalb der 20 WT täglich bis spätestens 21:00 Uhr des Vortrages mit. Dieser Saldo ist der Tagesstartwert vom nächsten Tag. Die BKV teilen die gewünschte Übertragung der Flexibilität je abgebenden und aufnehmenden Bilanzkreispaar bis 17:00 Uhr des jeweiligen Tages mit. Der MGV sendet

dem BKV pro eingegangener Nachricht eine Empfangsbestätigung. Weiterhin prüft der MGV täglich die eingegangenen Nachrichten mit den nachfolgend beschriebenen Prüfungsschritten (Bedingung 1 - 6).

1. Die Frist zur Mitteilung von Flexibilitätsübertragungen wird eingehalten.
2. Beide Bilanzkreise sind Biogas-Rechnungs-Bilanzkreise.
3. Der Bilanzierungszeitraum der beiden Biogas-Rechnungs-Bilanzkreise endet am gleichen Tag.
4. Die beiden Biogas-Rechnungs-Bilanzkreisnummern in den korrespondierenden Mitteilungen stimmen überein. Sofern diese Bedingung nicht erfüllt ist, erfolgt eine Kürzung auf 0.
5. Die Höhe der mitgeteilten Flexibilitätsübertragung eines Biogas-Bilanzkreispaares muss übereinstimmen Flexüber, ab = Flexüber, auf. Wenn die Werte nicht übereinstimmen, dann wird der höhere Wert eingekürzt auf den geringeren der beiden Werte („lesser rule“).
6. Pro Biogas-Rechnungs-Bilanzkreis muss täglich innerhalb der 20 WT die Summe aller übertragenen Flexibilitäten Flexüber an andere Biogas-Bilanzkreise kleiner oder gleich des jeweiligen Tagesstartwertes der Flexibilität sein.

Sollte eine der ersten drei Bedingungen nicht erfüllt sein, so wird die dazugehörige Flexibilitätsübertragung abgelehnt. Bei Bedingung 4, 5 und 6 findet eine Kürzung der Menge statt.

Sofern eine Nachricht des BKV mindestens eine der ersten drei Bedingungen nicht erfüllt, sendet der MGV an den BKV diesbezüglich eine Ablehnungsmeldung.

Die Bedingungen 1 bis 3 werden direkt beim Eingang der Nachrichten geprüft. Die BKV melden die Flexibilitätsübertragung zwischen zwei RBK per jeweils einer Nachricht. Als Inhalte müssen die Bilanzierungsperiode, die Bilanzkreiscode sowie die Übertragungsmenge genannt sein. Eine Nachricht darf nur jeweils eine Flexibilitätsübertragung an einen anderen Bilanzkreis enthalten.

Nachrichten innerhalb eines Tages mit Bezug auf dasselbe RBK-Paar überschreiben sich. Nachrichten mit Bezug auf dasselbe RBK-Paar mit verschiedenen Eingangstagen bleiben separat erhalten und ergänzen sich.

Bei einer Flexibilitätsübertragung zwischen den beiden Marktgebieten tauschen sich die beiden Marktgebietsverantwortlichen über die beantragten Flexibilitätsübertragungsmengen durch Nachrichten aus. Dazu sendet ein MGV ab 17:00 Uhr dem anderen MGV eine Nachricht mit den jeweils empfangenen Flexibilitätsübertragungen zwischen den Marktgebieten. Der andere MGV prüft die Nachricht auf vorliegende entsprechende Gegennachrichten und erstellt entsprechend eine Antwortnachricht, welche er an den ersten MGV sendet. Inhalte dieser beiden Nachrichtentypen sind neben den Biogas-Bilanzkreiscode und den Übertragungsmengen auch die Bilanzierungsperioden zur Prüfung der 3. Bedingung. Ebenso wird

die Eingangsurzeit der Nachricht übermittelt, um die Bildung der Reihenfolge erstellen zu können.

Diese erste Abstimmung zwischen den MGV vervollständigt die Menge an zu verarbeitenden Mitteilungspaaren (Nachricht und korrespondierende Gegennachricht), welche sich aus Übertragungsvorgängen über den VHP sowie über den MÜP zusammensetzt. Diese Abstimmung hat bis 18:00 Uhr zu erfolgen.

Sollte zu einer eingegangenen Nachricht keine korrespondierende Gegennachricht vorhanden sein, sendet der MGV dem BKV eine Mitteilung über die Verwerfung der eingegangenen Nachricht.

Die Bedingungen 4-6 können erst nach Vorliegen der jeweils korrespondierenden Gegennachricht geprüft werden. Bei ungleichen Übertragungsmengen findet durch den MGV eine Kürzung der abgestimmten Übertragungsmenge gemäß „Lesser rule“ statt.

Die MGV verarbeiten die Mitteilungspaare der Flexibilitätsübertragung sukzessive nach der Reihenfolge des Eingangs. Dabei definiert der Eingangszeitpunkt der dazugehörigen Gegennachricht beim MGV die Reihenfolge. Bei der Überschreibung von Nachrichten innerhalb eines Tages gilt der Eingangszeitpunkt der überschreibenden Nachricht. Führt die Mitteilung einer Flexibilitätsabgabe insgesamt zu einer Übertragungsmenge, die höher ist als der Tagesstartwert des abgebenden RBK, wird diese abgelehnt.

Über Ablehnungen, die auch das jeweils andere Marktgebiet betreffen, verständigen sich die MGV durch eine zweite Abstimmung untereinander. Der MGV, aus dessen Marktgebiet die Flexibilität abgegeben wird, informiert hierbei den anderen MGV über die jeweilige Ablehnung. Diese Abstimmung hat bis 19:00 Uhr zu erfolgen. Folgende Mitteilungen werden entsprechend geprüft. Eine Ablehnung einer Mitteilung führt nicht zum vollständigen Stopp des Übertragungsprozesses für den Tag.

Im Falle einer positiven Übertragung der Flexibilität versendet der MGV eine Antwortnachricht an den jeweiligen BKV mit dem übertragenen Flexibilitätswert bis 20 Uhr des jeweiligen Tages, im Falle der Ablehnung erfolgt bis zum gleichen Zeitpunkt eine Mitteilung an den jeweiligen BKV mit einem Übertragungswert von Null. Die Übertragungen werden in der Reihenfolge abgearbeitet in der für eine Meldung beide gegenläufigen Nachrichten eingegangen sind – d.h. die spätere Meldung ist ausschlaggebend.

Die abgelehnte Übertragung kann am Folgetag bei Vorhandensein von ausreichend Flexibilität zu diesem Zeitpunkt wiederholt werden. Die erfolgreiche Übertragung des Vortags darf nicht wiederholt werden da sonst die Flexibilität doppelt übertragen wird. Eine Mitteilung mit einer Übertragungshöhe, die die im Konto vorhandene Flexibilität übersteigt, wird abgelehnt, eine zeitlich dahinter liegende, die noch passt, wird angenommen.

Aus den täglich abgegebenen und aufgenommenen Flexibilitätsübertragungsmengen ergibt sich der nachfolgende neue Tagesstartwert der Flexibilität des jeweiligen Biogas-RBK des nächsten Tages.

Bestehende Biogas Rechnungsbilanzkreisverträge mit Tagesstartwert					
NCG-Sicht			Gaspool-Sicht		
BKV1	NCHBBIO1	160	BKV3	GASPOOLBH1	0
BKV2	NCHBBIO2	10	BKV4	GASPOOLBH2	20

Nachrichteneingang						
Uhrzeit	Nachrichtentyp		Abgebender BK	Aufnehmender BK		Aufnehmender BK
08:00 Uhr	Nachricht von BKV1		NCHBBIO1 -50	NCHBBIO2 +50		
09:00 Uhr	Nachricht von BKV1		GASPOOLBH2 -10	NCHBBIO1 +10		
10:00 Uhr	Nachricht von BKV1		NCHBBIO1 -100	NCHBBIO2 +100		
10:30 Uhr	Gegennachricht von BKV4				GASPOOLBH2 -10	NCHBBIO1 +10
11:00 Uhr	Gegennachricht von BKV2		NCHBBIO1 -80	NCHBBIO2 +80		
12:00 Uhr	Nachricht von BKV1		NCHBBIO1 -90	GASPOOLBH1 +90		
12:10 Uhr	Gegennachricht von BKV3				NCHBBIO1 -90	GASPOOLBH1 +90
13:00 Uhr	Nachricht von BKV1		NCHBBIO1 -15	GASPOOLBH2 +15		
16:00 Uhr	Gegennachricht von BKV4				NCHBBIO1 -15	GASPOOLBH2 +15

Matchingpaare			
Reihenfolge	Abgebender BK	Aufnehmender BK	Kommentar
1.	GASPOOLBH2 -10	NCHBBIO1 +10	Erstes Paar, bei dem Nachricht und Gegennachricht final vorliegen
2.	NCHBBIO1 -400 -80	NCHBBIO2 +400 +80	2. Nachricht für dieses Matchingpaar überschreibt die 1. Nachricht, dazu Einkürzung auf 80
3.	NCHBBIO1 -90 0	GASPOOLBH1 +90 0	Tagesstartwert wird überschritten und die Nachrichten werden mit Null bestätigt
4.	NCHBBIO1 -15	GASPOOLBH2 +15	Trotz der Ablehnung der vorherigen Übertragung kann der RBK weiter übertragen

Aus der Übertragung resultierende neue Tagesstartwerte für den nächsten Tag					
NCG-Sicht			Gaspool-Sicht		
BKV1	NCHBBIO1	75	BKV3	GASPOOLBH1	0
BKV2	NCHBBIO2	90	BKV4	GASPOOLBH2	25

## Abbildung 26: Beispiel für den Flexibilitätsübertragungsprozess

In Abbildung 26 wird der Flexibilitätsübertragungsprozess beispielhaft dargestellt:

Betrachtet wird ein Tag innerhalb der 20 WT des Übertragungszeitraums. Es existieren je zwei BKV im Marktgebiet NCG, BKV1 und BKV2, sowie im Marktgebiet GASPOOL, BKV3 und BKV4. Jeder BKV hat je einen Rechnungsbilanzkreis.

Die Tagesstartwerte sind bei NCHBBIO1 = 160, NCHBBIO2 = 10, GASPOOLBH1 = 0 sowie bei GASPOOLBH2 = 20.

Der Nachrichteneingang läuft folgendermaßen ab:

- Um 08:00 Uhr sendet BKV1 an NCG eine Übertragungsnachricht für eine Übertragung von NCHBBIO1 nach NCHBBIO2 in Höhe von 50.
- Um 09:00 Uhr sendet BKV1 an NCG eine Übertragungsnachricht für eine Mengenaufnahme von GASPOOLBH2 nach NCHBBIO1 in Höhe von 10
- Um 10:00 Uhr sendet erneut BKV1 an NCG eine Übertragungsnachricht für eine Übertragung von NCHBBIO1 nach NCHBBIO2 in Höhe von 100. Diese Nachricht überschreibt die 1. Nachricht von 08:00 Uhr.
- Um 10:30 Uhr sendet BKV4 an GASPOOL die Gegennachricht zu der bereits bestehenden Nachricht von BKV1 von 09:00 Uhr in Höhe von 10. Da dieses Nachrichtenpaar als erstes vollständig ist, wird dies am Ende der Zeitfensters für den täglichen Nachrichteneingang um 17:00 Uhr das erste Matchingpaar werden.
- Um 11:00 Uhr sendet BKV2 an NCG die Gegennachricht zu der Nachricht von BKV1 von 10:00 Uhr in Höhe von 80. Beide Nachrichten führen ab 17:00 zu einem Matchingpaar, jedoch nur mit einer Höhe von 80, da gemäß „lesser rule“ auf den kleineren Wert gekürzt wird.
- Um 12:00 Uhr sendet BKV1 an NCG eine Übertragungsnachricht für eine Übertragung von NCHBBIO1 an GASPOOLBH1 in Höhe von 90.
- Um 12:10 Uhr sendet BKV3 an GASPOOL die Gegennachricht zu der Nachricht von BKV1 von 12:00 Uhr in Höhe von 90. Beide Nachrichten führen ab 17:00 Uhr zu einem Matchingpaar. Dieses wird durch NCG ab 17:00 jedoch auf 0 gekürzt, da durch das zweite erfolgreiche Matchingpaar mit einer Übertragungsmenge in Höhe von bestätigten 80 der Tagesstartwert (160) für diesen Tag um 10 überschritten würde. Dabei ist es irrelevant, dass BKV1 zuvor durch das erfolgreiche erste Matchingpaar bereits 10 erhalten hatte. NCG teilt die Ablehnung GASPOOL im Rahmen der zweiten Abstimmung bis 19:00 Uhr mit.
- Trotz der vorherigen Ablehnung kann BKV1 danach noch weiter Flexibilitäten übertragen:  
Um 13:00 Uhr sendet BKV1 an NCG eine Übertragungsnachricht für eine Übertragung von NCHBBIO1 an GASPOOLBH2 in Höhe von 15.
- Um 16:00 Uhr sendet BKV4 an GASPOOL die Gegennachricht zu der bereits bestehenden Nachricht von BKV1 von 13:00 Uhr in Höhe von 15. Dieses Nachrichtenpaar führt ab 17:00 Uhr zu einem erfolgreichen Matchingpaar mit einer Übertragungsmenge in Höhe von 15.

Bis 20:00 Uhr bestätigt NCG dem BKV1 die übertragene Flexibilität von der gematchten Übertragung in Höhe von 80 an BKV2 und von 15 an BKV4. Dazu erhält der BKV1 von NCG eine Bestätigung über eine Übertragungsmenge von 0, aufgrund der gekürzten Übertragung in ursprünglicher Höhe von 90 an BKV3. Ebenso bestätigt NCG dem BKV1 den Empfang der

Flexibilität von BKV4 in Höhe von 10. BKV2 erhält zudem von NCG eine Mitteilung über den erfolgreichen Empfang der Flexibilität in Höhe von 80 von BKV1.

Bis 20:00 Uhr bestätigt ferner GASPOOL dem BKV4 die erfolgreiche Übertragung an BKV1 in Höhe von 10 sowie den erfolgreichen Empfang von BKV1 in Höhe von 15. Weiterhin bekommt BKV3 eine Empfangsbestätigung von 0 aus der gekürzten Übertragung von BKV1 in ursprünglicher Höhe von 90.

Nach der Abwicklung der Flexibilitätsübertragungen ermitteln und versenden die MGV bis 21:00 Uhr die jeweiligen neuen Tagesstartwerte für den folgenden Tag. Diese neuen Tagesstartwerte sind bei NCHBBIO1 = 75, NCHBBIO2 = 90, GASPOOLBH1 = 0 sowie bei GASPOOLBH2 = 25

Eine Übertragung von Flexibilitäten von UBKs kann nicht erfolgen. Die Flexibilität wird nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums, aber vor Beginn des Prozesses zur Flexibilitätsübertragung von den Biogas-Sub-Bilanzkonten auf den Biogas-BK und von den Biogas-UBK auf den Biogas-RBK übertragen. Dies macht der MGV und teilt das Ergebnis den jeweiligen BKV mit.

## 6.4 Speicherung von Biogas

Die Einspeicherung in oder die Ausspeicherung aus einem Speicher darf nicht dazu führen, dass die besondere Eigenschaft eines Biogas-BK verloren geht. Um das zu gewährleisten, muss der BKV – analog wie bei der Mengenübertragung in den Kapiteln zuvor beschrieben – große Sorgfalt darauf legen, dass nur von Biogas-BK an besondere Biogas-Speicherkonten nominiert wird. Natürlich können Biogasmengen auch in ein Erdgas-Speicherkonto übertragen werden, dadurch verlieren sie aber bei der Ausspeicherung ihre speziellen Biogasflexibilitäten und können nicht mehr in Biogas-BK übertragen werden.

Für die Abwicklung von Einspeisungen in und Ausspeisungen aus Speichern gelten folgende Grundregeln:

- a. Grundsätzlich kann zu keiner Stunde mehr Biogas aus dem Speicher ausgelagert werden als zuvor eingelagert wurde. Der Speicherbetreiber (SSO) kontrolliert, dass das speicherseitige Biogas-Speicherkonto/der Biogas-Speichervertrag nicht negativ wird.
- b. Für die operative Abwicklung der Ein- und Auslagerung von Biogas in den Speicher müssen im Vorfeld ein Speichervertrag abgeschlossen werden durch einen Speicherkunden und besondere Biogas-Konten vom SSO für die Speicherung von Biogas vergeben werden. Die Ein- und Ausspeisung aus dem Netz kann nur unter der besonderen Biogas-Bilanzkreisnummer erfolgen.
- c. Der SSO lässt eine Einspeisung in den Speicher in ein besonderes speicherseitiges Biogas-Konto nur dann zu, wenn der abgebende Bilanzkreis im Netz des NB ein Biogas-BK ist.

- d. Der NB lässt eine Einspeisung aus einem Speicher in einen Biogas-BK nur dann zu, wenn das abgebende Speicherkonto ein Biogas-Speicherkonto ist.
- e. Das vom SSO eingerichtete Biogas-Speicherkonto erhält die gleiche Laufzeit wie der Biogas-BK, vorausgesetzt der Speichervertrag mit dem SSO besteht mindestens bis zum Ende der Laufzeit des Biogas-BK. Der Speicherkunde teilt dem SSO die Laufzeit des Biogas-BK im Vorfeld schriftlich mit.
- f. Das Biogas kann – je nach Laufzeit des Speichervertrages – auch länger als über einen Bilanzierungszeitraum gespeichert werden, d. h. es kann in das folgende Kalenderjahr oder GWJ übertragen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass der Speicherkunde die Laufzeit des entsprechenden Biogas-Speicherkontos verlängert. Mit einer Verlängerung der Laufzeit erhält das Biogas-Speicherkonto eine neue speicherseitige Bilanzspeicherkontonummer.
- g. Das nach der Biogas-Bilanzierungsperiode im Speicher verbleibende nicht ausgelagerte Biogas kann in der nächsten Bilanzierungsperiode in einen Biogas-Bilanzkreis wieder ausgespeist werden. Der Speicherkunde teilt dem NB und dem SSO die neue Biogas-Bilanzkreisnummer mit.
- h. Der Speicherkunde hat zusätzlich die Option, das in einem Biogas-Speicherkonto gespeicherte Biogas in ein Erdgas-Speicherkonto zu übertragen. Mit der Übertragung verliert das Biogas den besonderen Biogas-Status und kann nicht mehr in einen Biogas-BK ausgespeist werden. Für die Übertragung gelten die jeweiligen Regelungen der einzelnen SSOs.
- i. Für die Nominierungen von Biogas für die Ein- und Auslagerung werden spezielle Shippercodepaare zugeordnet. Dabei ist der netzseitige Shippercode identisch mit der Biogas-Bilanzkreisnummer. Der speicherseitige Shippercode soll identisch mit der vom SSO vergebenen Kontonummer des besonderen speicherseitigen Biogas-Kontos sein, sofern der SSO die Einrichtung eines speicherseitigen Biogas-Kontos zulässt.
- j. Weitere Festlegungen im Rahmen der operativen Abwicklung sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen SSO geregelt.
- k. Sofern ein Speicher eine Anbindung an zwei oder mehrere unterschiedliche Marktgebiete hat, dürfen Biogasmengen im Speicher von einem Biogas-BK in einem Marktgebiet auf einen anderen Biogas-Bilanzkreis im anderen Marktgebiet übertragen werden, sofern der SSO dieses in seinen Geschäftsbedingungen zulässt. Die Regeln für die Übertragung entsprechen dabei denen in Kap. 6.3.2.

Das Biogas darf dabei nicht den BKV wechseln. Der BKV muss in beiden „Marktgebietsteilen“ des Speichers Biogas-BK besitzen. Bei der Mengenübertragung muss der Speicherbetreiber darauf achten, dass zu keinem Zeitpunkt mehr Biogas aus dem Speicher ausgelagert wird als zuvor eingelagert wurde. Somit darf das besondere speicherseitige Biogas-Speicherkonto/der Biogasspeichervertrag nicht negativ werden.

Für die Allokation wird der Zeitreihentyp Exitso und Entryso verwendet.

## 7 Konvertierung und Konvertierungsumlage

### 7.1 Grundsätze der Konvertierung

Die in der GasNZV geregelte Möglichkeit qualitätsübergreifende Marktgebiete zu bilden, wird durch die Festlegung BK7-11-002 der Bundesnetzagentur konkretisiert. Bilanzkreisverantwortliche erhalten in diesen Marktgebieten die Möglichkeit einer qualitätsübergreifenden Gasbilanzierung. Zudem existiert je Marktgebiet nur ein virtueller Handlungspunkt (VHP) an dem sowohl L-Gas als auch H-Gas gehandelt wird.

Jeder Ein- und Ausspeisepunkt wird durch den NB einem Bilanzkreis mit der entsprechenden Gasqualität zugeordnet. Dies ist abhängig von der vorherrschenden Gasqualität im Netz. Dies gilt auch für Biogaseinspeisepunkte.

Anders als bei einer Marktgebietsüberlappung gibt es keine technische Gasqualitätsüberlappung. Die Möglichkeiten einer qualitätsübergreifenden Bilanzierung können über die Einrichtung einer Rechnungs-/Unterbilanzkreisstruktur durch die BKV genutzt werden. Bei Nutzung der Möglichkeiten einer qualitätsübergreifenden Bilanzierung, werden diese Konvertierungsmengen mit einem Konvertierungsentgelt gegenüber dem MGV abgerechnet.

Bei der Übertragung von Gasmengen am VHP ist zu beachten, dass dieses ausschließlich zwischen Bilanzkreisen gleicher Gasart möglich ist (H-Gas zu H-Gas und L-Gas zu L-Gas).

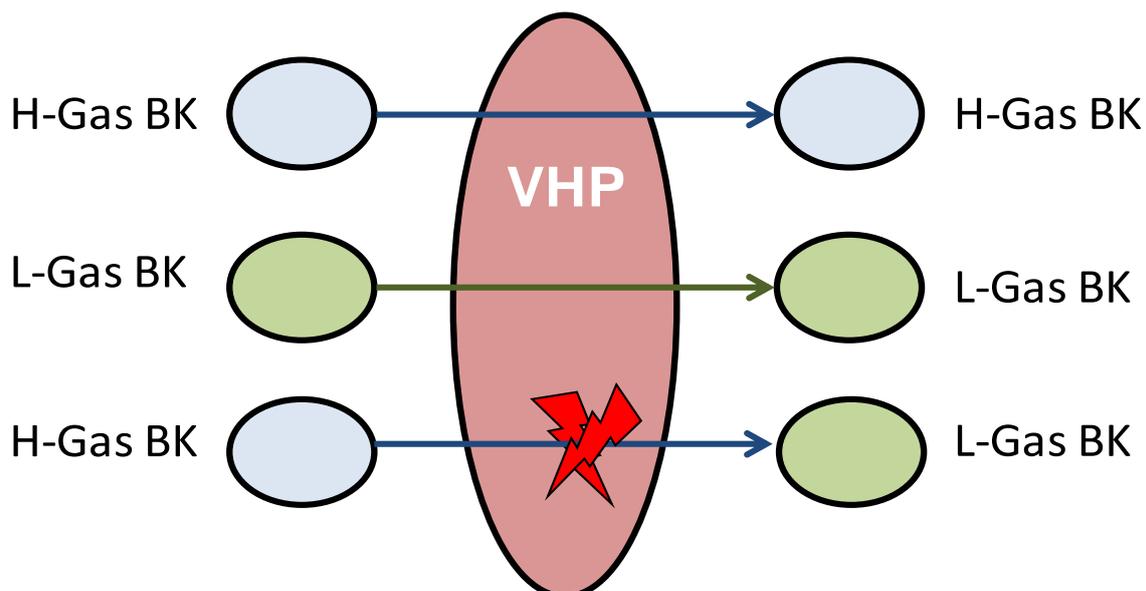


Abbildung 27: Mengenübertragung über den VHP

## 7.2 Qualitätsübergreifende Bilanzierung Erdgas

Gemäß Festlegung BK7-11-002 der Bundesnetzagentur haben BKV einen verbindenden Rechnungsbilanzkreis zu führen, wenn Bilanzkreise unterschiedlicher Gasqualität mit dem Status frei zuordenbare Kapazitäten eingerichtet wurden. Führt ein BKV nur Bilanzkreise in einer Gasqualität, so müssen diese nicht verbunden werden. Bilanzkreise für beschränkt zuordenbare Kapazitäten können nicht miteinander verbunden werden.

Zur Bestimmung der auf einen Rechnungsbilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die im Bilanzierungszeitraum bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas über die UBK und den RBK saldiert. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der einen und eine Unterdeckung in der anderen Gasqualität, so erhebt der MGV von dem Rechnungsbilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt je Kilowattstunde.

## 7.3 Stündliches Anreizsystem bei einer qualitätsübergreifenden Bilanzierung

Analog zur Abwicklung des stündlichen Anreizsystems für Erdgasbilanzkreise werden auch bei qualitätsübergreifender Bilanzierung und Nutzung des Konvertierungssystems die jeweiligen Toleranzen im Rahmen des stündlichen Anreizsystems der einzelnen Kundengruppen (RLMmT und RLMoT) aus den UBK (H- und L-Gas) aggregiert im RBK (H- oder L-Gas) berücksichtigt. Dies erfolgt unabhängig von der Gasqualität der Bilanzkreise, in denen die einzelnen Kundengruppen eingebracht wurden. Erst wenn die Toleranzen überschritten wurden, erfolgt eine Abrechnung mit dem jeweiligen Strukturierungsbeitrag.

## 7.4 Berechnung und Abrechnung der Konvertierungsmenge in Erdgasbilanzkreisen

Der Zeitraum für die Berechnung der Konvertierungsmenge ist analog zur Ausgleichsenergie der Gastag.

Die Bilanzkreissalden  $BK_{SALD}$  werden je UBK und der Bilanzkreissaldo  $BK_{SALDNach}$  des RBK errechnet. Zur Ermittlung der Konvertierungsmenge werden:

- die Salden  $BK_{SALD}$  aller H-Gas-UBK aggregiert,
- die Salden  $BK_{SALD}$  aller L-Gas-UBK aggregiert,
- der  $BK_{SALD}$  des RBK – d.h. vor Übertragung der BK-Salden aus den UBK - je nach festgelegter Gasqualität des RBK entweder dem Aggregat 1. oder 2. zugeschlagen.

Sollte sich dabei eine Überdeckung (= positives Vorzeichen) in der einen und eine Unterdeckung (= negatives Vorzeichen) in der anderen Gasqualität ergeben, wird auf den kleineren Betrag der beiden Mengen das Konvertierungsentgelt erhoben. Die Konvertierungsmenge wird mit einem Konvertierungsentgelt (H→L; L→H) gegenüber dem BKV abgerechnet. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt bei jeder gegenläufigen Über- oder Unterschreitung, dabei werden keine Toleranzen angewandt. Sind beide Salden je Gasart positiv oder negativ, liegt keine Konvertierung vor.

Beispiel 1: unter einem RBK hängen mehrere UBK mit unterschiedlichen Gasqualitäten. Der RBK hat keine eigenen Ein- oder Auspeisungen, in den UBK sind nur SLP-Mengen allokiert. Für jeden UBK wird der einzelne BK-Saldo  $BK_{SALD}$  gebildet. Im H-Gas beträgt die Summe der Einzelsalden - 10 und im L-Gas - 30 - 30 - 10 = - 70. Es findet keine Konvertierung statt, beide Summensalden haben das gleiche Vorzeichen.

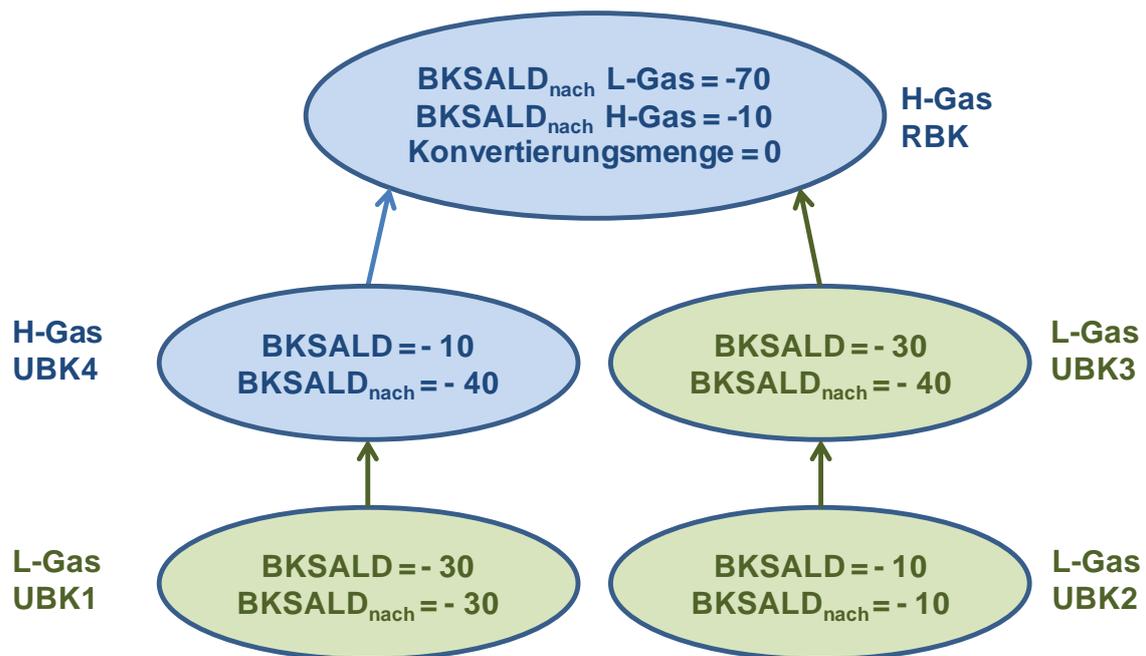
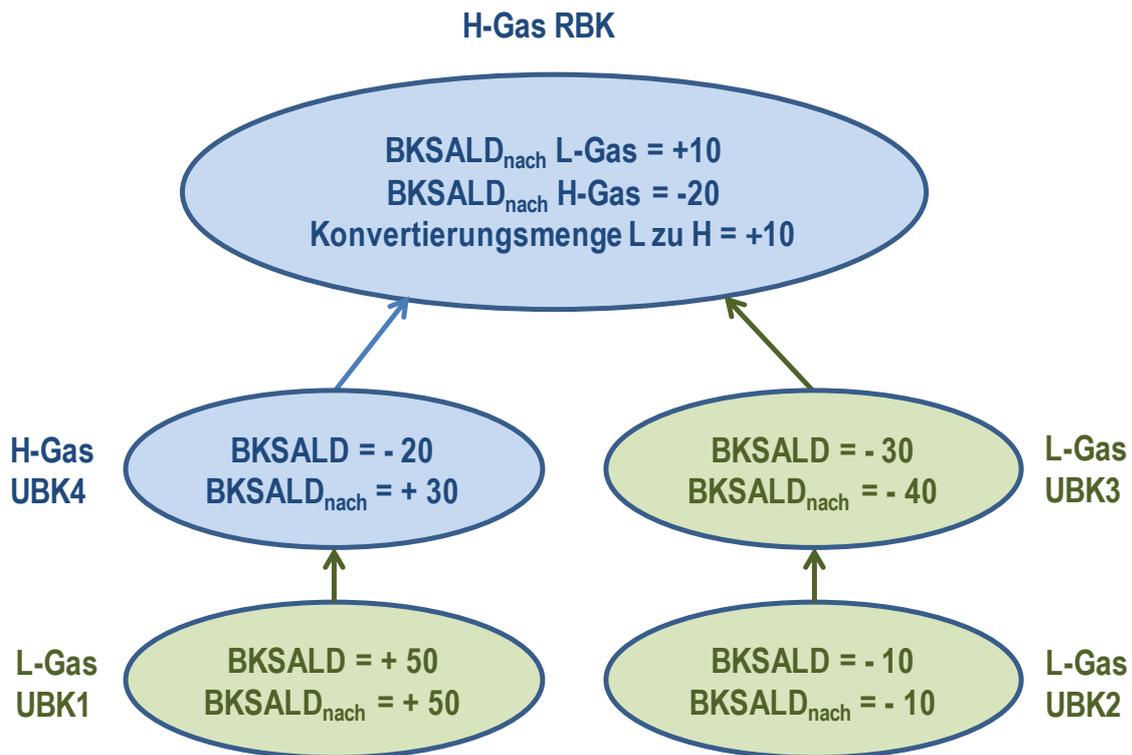


Abbildung 28: Berechnung der Konvertierungsmenge Beispiel 1

Beispiel 2: Im H-Gas beträgt der Saldo - 20 und im L-Gas + 50 – 10 – 30 = + 10. Die Konvertierungsmenge beträgt + 10 von L-Gas zu H-Gas.



**Abbildung 29: Berechnung der Konvertierungsmenge Beispiel 2**

Im nachfolgenden Beispiel wird die Konvertierung, inkl. einem bewirtschafteten RBK dargestellt. Im Beispiel werden jeweils ein H-Gas-UBK mit einem L-Gas-UBK verbunden. Beide Paare sind parallel mit dem RBK verbunden, welcher der Gasqualität L-Gas zugeordnet ist.

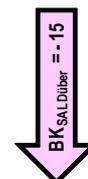
+	L-Gas		-
Σ ENTRY	UBK Orangegas		Σ EXIT
ENTRY VHP	320	10	EXITSO
		25	SLPSyn
		20	SLPana
		220	RLMoT
	20	RLMmT	
<b>BKSALD</b>	<b>25</b>		



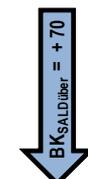
+	H-Gas		-
Σ ENTRY	UBK Grüngas		Σ EXIT
ENTRY VHP	280	90	SLPSyn
		210	RLMmT
<b>BKSALD</b>	<b>-20</b>		
BKSALD <sub>über</sub>	25		
BKSALD <sub>nach</sub>	5		



+	H-Gas		-
Σ ENTRY	UBK Rosagas		Σ EXIT
ENTRY VHP	175	70	SLPSyn
		120	RLMoT
<b>BKSALD</b>	<b>-15</b>		



+	L-Gas		-
Σ ENTRY	UBK Blaugas		Σ EXIT
ENTRY VHP	155	50	RLMoT
		20	RLMmT
<b>BKSALD</b>	<b>85</b>		
BKSALD <sub>über</sub>	-15		
BKSALD <sub>nach</sub>	70		



+	H-Gas		-
Σ ENTRY	RBK Azurgas		Σ EXIT
ENTRY VHP Erdgas	30	90	SLPana
		20	RLMmT
<b>BKSALD</b>	<b>-80</b>		
BKSALD <sub>über</sub>	75		
BKSALD <sub>nach</sub>	-5		
BKSALD <sub>H-Gas in UBK</sub>	-35		
BKSALD <sub>L-Gas in UBK</sub>	110		
BKSALD <sub>H-Gas in RBK</sub>	-80		
Σ H-Gas	-115		
Σ L-Gas	110		
<b>KONVLH</b>	<b>110</b>		

### Abbildung 30: Berechnung der Konvertierungsmenge

Für die Berechnung der Konvertierungsmenge sind folgende Daten relevant:

- Die Summe der L-Gas BK<sub>SALD</sub> von UBK Orangegas und UBK Blaugas beträgt + 110.
- Die Summe der H-Gas BK<sub>SALD</sub> von UBK Rosagas und UBK Grüngas beträgt - 35. Der BK<sub>SALD</sub> des H-Gas RBK beträgt - 80, das Aggregat der beiden Salden beläuft sich auf - 115.

- Summe der H-Gas Salden - 115 im Verhältnis zu + 110 bei L-Gas. Die Vorzeichen sind verschieden, es wird eine Menge von 110 von L-Gas nach H-Gas konvertiert (KONVLH).
- Die Ausgleichsenergiemenge des RBK  $BK_{SALDnach}$  beträgt - 5

Der BKV des RBK erhält die Zeitreihentypen KONVHL und KONVLH im Format IMBNOT täglich bis spätestens 16:30 Uhr. Für Biogas-BK erfolgt diese Übermittlung nicht. Sofern sich aufgrund von geänderten Bilanzkreissalden Änderungen ergeben, wird dies monatlich bis M+15 WT mitgeteilt bzw. zum Zeitpunkt der Rechnungslegung.

Für die Abrechnung der Konvertierung wird täglich die Konvertierungsmenge berechnet und mit dem Konvertierungsentgelt multipliziert. Das Konvertierungsentgelt kann dabei je Konvertierungsrichtung unterschiedlich sein und wird für jede Konvertierungsperiode 01. April (06:00 Uhr) - 01. Oktober (05:59 Uhr) und 01. Oktober (06:00 Uhr) - 01. April (05:59 Uhr) von dem MGV auf der Website veröffentlicht. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts wird gemeinsam mit der Bilanzkreisabrechnung nach Ende des Bilanzierungszeitraums durchgeführt.

## 7.5 Konvertierungsumlage

Neben dem Konvertierungsentgelt kann der MGV eine Konvertierungsumlage vom BKV erheben. Die Konvertierungsumlage wird vom MGV nur dann erhoben, wenn die Kosten der Konvertierung die aus dem Konvertierungsentgelt erzielten Erlöse übersteigen bzw. wenn Residualkosten aus vorhergehenden Geltungszeiträumen vorliegen.

Die Konvertierungsumlage wird in Ct pro kWh auf alle täglich in einen Bilanzkreis eingebrachten physischen Einspeisemengen erhoben. Sie fällt auch auf Einspeisungen in UBK und SBK an. Die Konvertierungsumlage wird durch den Zeitreihentyp „KONV<sub>über</sub>“ ausgewiesen. Maßgeblich für die Ermittlung der physischen Einspeisung ist die tägliche Allokation unter Berücksichtigung etwaiger Renominierungen. Die Konvertierungsumlage wird auf folgende Zeitreihentypen erhoben:

- Zeitreihentyp „Entryso“ (GÜP, MÜP, Mini-MüT, Einspeisungen aus Produktionsanlagen und Speichern),
- Zeitreihentyp „Entry Biogas physisch“,
- Zeitreihentyp „Entry Wasserstoff physisch“.

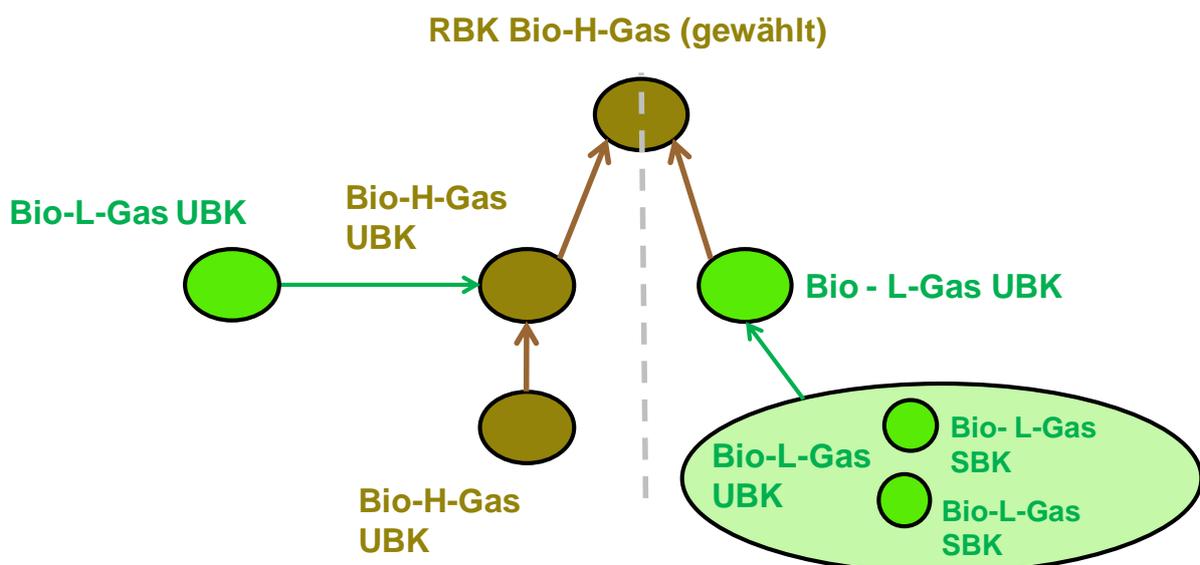
Werden Kapazitäten in einen Bilanzkreis mit Status „beschränkt zuordenbar“ eingebracht, sind die zugehörigen allokierten Einspeisemengen von der Konvertierungsumlage befreit.

## 7.6 Regeln der Konvertierung für Biogasbilanzkreise

Die zuvor beschriebenen Regelungen zur Verbindung von Bilanzkreisen sowie für die Zuordnung von Punkten zu BK gelten auch analog für Biogas-BK. Für die Ermittlung der Konvertierungsmenge bei Biogasbilanzkreisen werden zunächst die H- und die L-Gas Salden des Rechnungsbilanzkreises und der Unterbilanzkreise über die Bilanzierungsperiode aggregiert. Sollte sich dabei eine Überdeckung (= positives Vorzeichen) in der einen und eine Unterdeckung (= negatives Vorzeichen) in der anderen Gasqualität ergeben, wird auf den kleineren Betrag der beiden Mengen das Konvertierungsentgelt erhoben. Die Abrechnung der Konvertierungsmenge wird gemeinsam mit der Bilanzkreisabrechnung nach Ende des Bilanzierungszeitraums durchgeführt.

Bei der Abrechnung des Konvertierungsentgeltes für Biogas ist das zeitgewichtete arithmetische Mittel der während des Biogasbilanzierungszeitraums geltenden Konvertierungsentgelte heranzuziehen. Zunächst werden die Preise des Konvertierungsentgeltes der einzelnen Tage über die Dauer des Bilanzierungszeitraumes addiert und dann durch die Anzahl der Tage des Bilanzierungszeitraumes geteilt, um den Preis für das Konvertierungsentgelt für den Bilanzierungszeitraum des jeweiligen Biogas-Bilanzkreises zu bestimmen.

Für die Berechnung der Konvertierungsumlage gelten keine gesonderten Regelungen. Das stündliche Anreizsystem findet keine Anwendung auf Biogas-BK.



**Abbildung 31: Bio-Bilanzkreisabbildung im Konvertierungsgebiet**

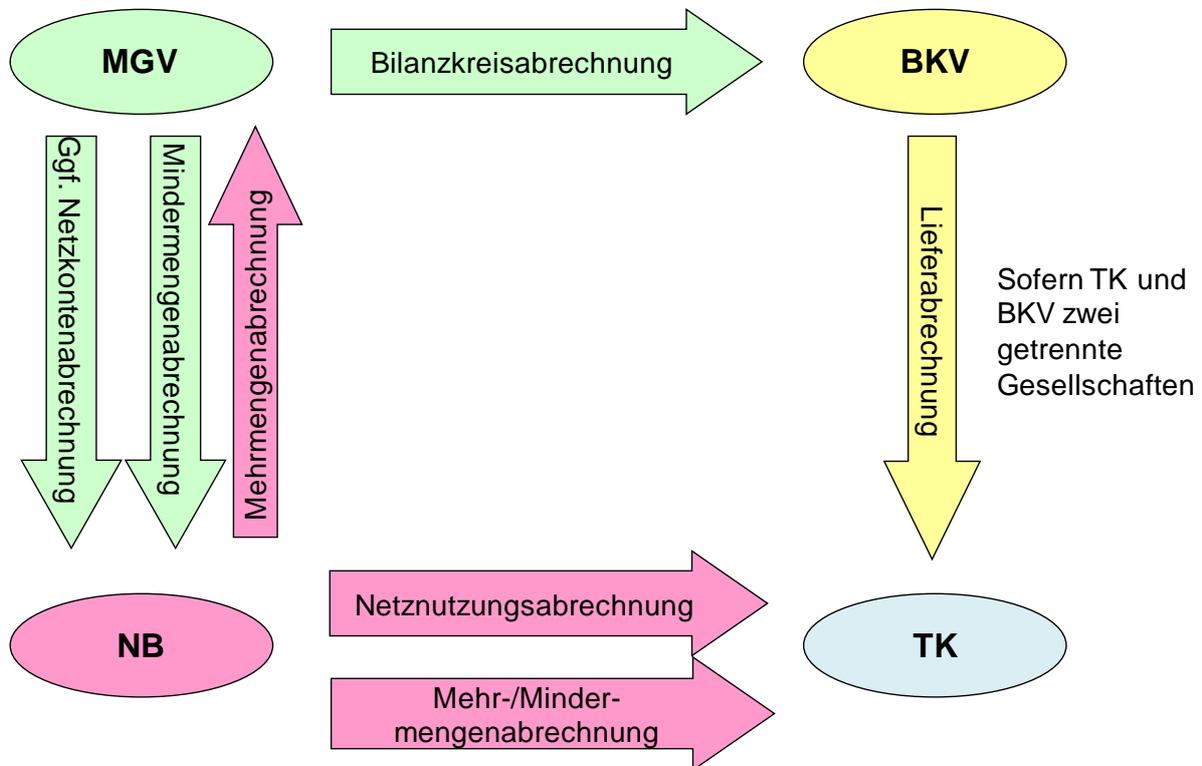
## 8 Allokationsclearing

Ein Clearingprozess wird angestoßen, wenn einer der Marktteilnehmer nach dem Versand der finalen Allokation – bei SLP ist dies der Tag D-1, 13:00 Uhr, und bei RLM-Ausspeisepunkten sowie Entryso und Exitso, Entry Biogas physisch, Entry Wasserstoff physisch M+14 WT – feststellt, dass sich Abweichungen gegenüber den eigenen Erwartungen ergeben haben. Alle betroffenen Marktteilnehmer sind dazu verpflichtet, den Clearingprozess zügig und effizient abzuwickeln.

Die Bilanzkreisabrechnung wird vom MGV für Erdgasbilanzkreise bis spätestens M+2 Monate erstellt und an den BKV verschickt. Aus diesem Grund muss der Clearingprozess vor M+2 Monate abzüglich 10 WT abgeschlossen sein, damit der MGV mit 10 Werktagen ausreichend Zeit hat, die Ergebnisse des Clearingprozesses zu verarbeiten und für alle BKV die Bilanzkreisabrechnung zu erstellen und zu versenden. Für den Fall, dass der Bilanzkreisverantwortliche erst am letzten Tag der Clearingfrist das Clearing gegenüber dem NB angestoßen hat, kann der NB die Bearbeitung des Clearingfalles ablehnen, wenn ihm die Bearbeitung und Zusendung einer Clearing-ALOCAT an den Marktgebietsverantwortlichen bis zum Ablauf der Frist M+2 Monate minus 10 Werktage nicht mehr zumutbar ist. Nach dem Versand der Bilanzkreisabrechnung finden grundsätzlich keine Clearingprozesse mehr statt.

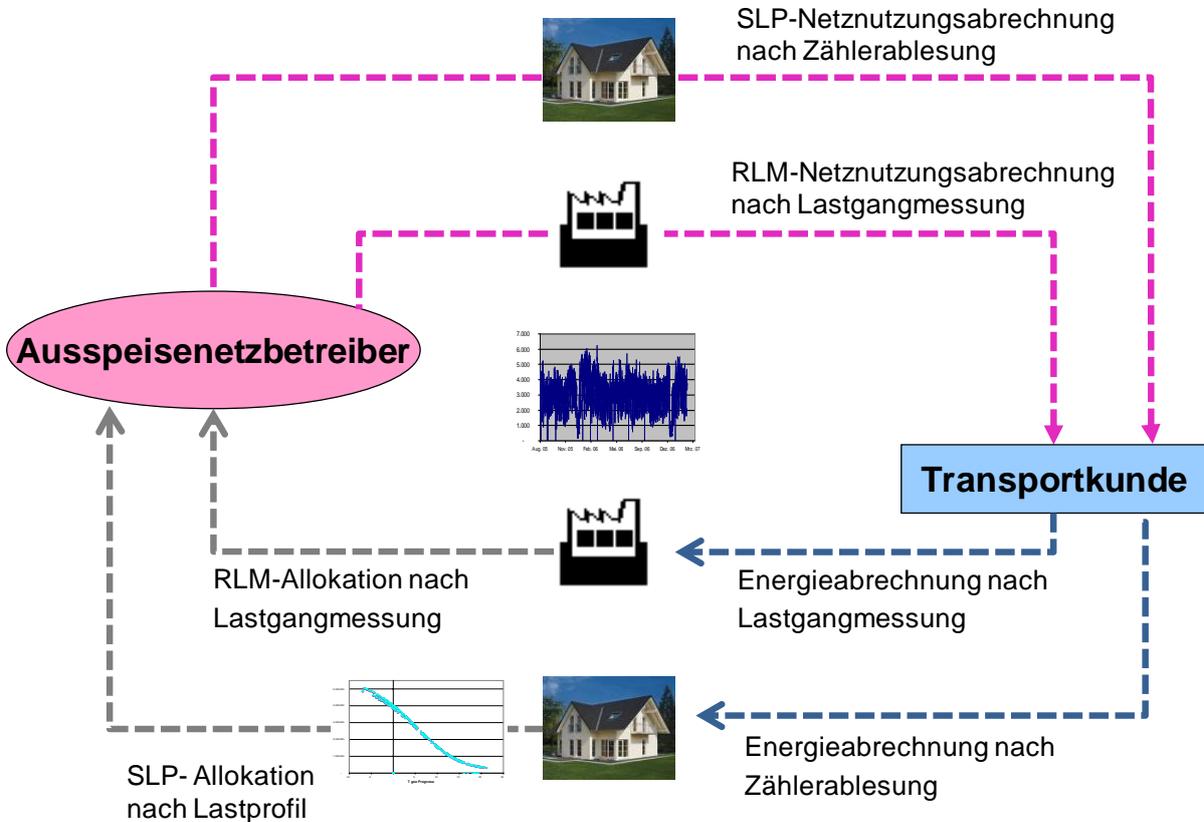
Biogas-BK werden erst nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums von einem Jahr bzw. nach Ablauf des Rumpfbilanzierungszeitraums abgerechnet. Um Abweichungen so zeitnah wie möglich zu erkennen und zu beheben werden Clearingprozesse für Erdgas- und Biogas-BK analog abgewickelt. Unabhängig vom Clearingprozess müssen Fehler in den der Netznutzungsabrechnung zugrundeliegenden Lastgängen immer korrigiert werden, dies erfordert die Umsetzung der G 685. Damit einher geht der Versand einer korrigierten einzelkundenscharfen MSCONS und INVOIC an den TK, so dass dieser die Endkundenenergieabrechnung ebenfalls korrigieren kann.

Am Clearingprozess können die Marktpartner MGV, TK, BKV und NB beteiligt sein. Zwischen den Marktpartnern werden verschiedene Abrechnungen durchgeführt.



**Abbildung 32: Übersicht der Abrechnungen zwischen den Marktpartnern**

Eine Änderung von gemessenen Lastgängen zieht immer Folgeprozesse mit den anderen beteiligten Marktpartnern nach sich (z.B. in einer Marktgebietsüberlappung Auswirkung auf die Aufteilung der Netzkopplungszeitreihen).



**Abbildung 33: Zählwertkreislauf**

Die Netznutzungsabrechnung muss bei veränderten Lastgängen angepasst werden, darauf aufbauend auch die Energieabrechnung zum Endkunden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass alle Marktpartner während des Clearingprozesses zusammenarbeiten.

## 8.1 Allokationsclearing SLP

Um einen SLP-Clearingprozess anzustoßen, muss die Allokation des Tages D ( $A_D$ ) je Zeitreihentyp und BK bzw. SBK bei einem NB die Allokation am Tag D-1 ( $A_{D-1}$ ):

- um 100 % oder mehr ( $A_D \geq 2 * A_{D-1}$ ) überschreiten,
- um 50 % oder mehr ( $A_D \leq 0,5 * A_{D-1}$ ) unterschreiten,
- und mind. 25.000 kWh ( $|A_D - A_{D-1}| \geq 25.000$  kWh) abweichen.

Die Einhaltung der Grenzen wird vom NB überprüft.

Zu den oben genannten Grenzen, gibt es zwei Ausnahmen:

1. Erfolgt erstmals eine SLP-Deklaration für einen BK bzw. SBK und keine Allokation durch den NB, kann der MGV keine Ersatzwerte auf Vortagsbasis bilden und es erfolgt eine Nullallokation. Für diese Daten kann ohne Prüfung auf Grenzwerte immer ein Clearing erfolgen.
2. Erfolgt untermonatlich durch den NB eine fehlerhafte Nullallokation, so kann ohne Prüfung auf Grenzwerte immer ein Clearing erfolgen.

Beim SLP-Clearing handelt es sich um ein definiertes Ersatzwertverfahren, um Ausreißer bei der Allokation zu identifizieren und möglichst schnell zu beheben, bevor sie bilanzkreis- und regelenergiewirksam werden. Durch den vordefinierten Prozess wird dem BKV ein Ersatzwert vorgegeben, den er ohne Risiko bei stark abweichenden und damit offensichtlich falschen Allokationen nominieren kann. Mit dem Clearingverfahren soll keine allgemeine ex-post-Verbesserung der Allokation erreicht werden. Prinzipiell gilt die Allokation am Tag D-1 als abgeschlossen und wird nur in den oben definierten Grenzfällen geändert. Reguläre Abweichungen zwischen der Allokation und der Netznutzungsabrechnungsmenge werden über die SLP-Mehr-/Minderungenabrechnung abgegolten. Zudem darf das Verfahren nicht dazu missbraucht werden, falsche Nominierungen des BKV durch ex-post angepasste Allokationen zu „heilen“.

Die Verantwortung über die Allokation hat immer der NB. Er besitzt alle Stammdaten und notwendigen SLP-Informationen wie Temperaturen oder Restlastmengen und erzeugt die Allokation auf Basis der am 16. WT versandten Bestandslisten. Die zu versendende Allokation sollte einer Endkontrolle unterliegen. Der TK überprüft die Angaben der bestätigten Einzelmeldungen bzw. ergänzend die Bestandslisten auf Vollständigkeit aller Kunden, Höhe der Kundenwerte bzw. normierten Jahresverbrauch und Zuordnung zu den SLP-Zeitreihentypen.

Falls der BKV und der NB auch nach 12:00 Uhr einen abgestimmten Ersatzwert für die Nominierung des BKV vereinbaren, darf dieser Wert vom NB in der Clearing-Allokation verwendet werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese Abstimmung unbundlingkonform und diskriminierungsfrei allen BKV angeboten werden muss. Die Verwendung des abgestimmten Ersatzwerts ist ebenfalls erst bei Erreichen der definierten Grenzwerte zulässig.

### **8.1.1 Abwicklung des Allokationsclearing SLP**

Alle Prozesse, die vor 12:00 Uhr zwischen dem BKV und dem NB ablaufen, fallen nicht unter das Clearing. Die letzte vom NB bis 12:00 Uhr versendete ALOCAT ist immer die gültige. Um eventuell vor 12:00 Uhr Korrekturen durchführen zu können, ist es jedoch notwendig, dass der BKV direkt die Allokation vom NB erhält. Dieser Prozess kann vom BKV beim NB beantragt werden. Der BKV bekommt zeitlich nach dem täglichen Versand an den MGV seine Allokation zugesendet. Aufgrund der Tagesbandbildung können geringe Differenzmengen auftreten, die jedoch von allen Marktpartnern akzeptiert werden. Der BKV hat dann die Möglichkeit, den NB ggf. auf Unstimmigkeiten in der Allokation hinzuweisen. Sofern dem NB

noch ausreichend Zeit bis 12:00 Uhr verbleibt, kann erneut eine korrigierte Allokation erzeugt und wieder an den MGV versendet werden.

Die Ansprechpartner beim BKV und NB für Allokationsdaten werden vom MGV im Portal, auf der Webseite oder über Email im Rahmen des Deklarationslistenversandes veröffentlicht.

Der Clearingprozess hat mehrere Phasen:

- Der BKV erhält vom MGV die SLP-Allokation bis spätestens 13:00 Uhr. Der BKV kontrolliert diese Allokation. Falls der BKV feststellt, dass die Allokation nicht den erwarteten Werten entspricht überprüft er, ob die Clearinggrenzwerte überschritten werden. Besondere Sorgfalt muss auf die Monatesersten gelegt werden, da an diesem Tag auch bei regulären Prozessen größere Sprünge durch Kundenzuwachs oder -verlust entstehen können.
- Sofern die Kriterien erfüllt sind, kann der BKV die Mengen des Tages D-1 (Vortagesmenge) nominieren. Der BKV kann verlangen, dass diese Menge als Clearingmenge vom NB und MGV akzeptiert wird. Wenn der BKV eine andere Menge nominiert, wird Ausgleichsenergie fällig. Ausnahme: der BKV und der NB haben bilateral eine genauere Ersatzmenge abgestimmt. Die Bildung des bilateralen Ersatzwertes muss dokumentiert werden und für einen Dritten (z. B. ein Wirtschaftsprüfer) nachvollziehbar sein.
- Der BKV ordert beim MGV eine Clearingnummer und stößt das Clearing beim NB an. Nach Anforderung einer Clearingnummer durch den BKV, wird der betroffene NB vom MGV über diesen Vorgang informiert. Der MGV übersendet die Details des Clearingvorgangs – bis auf die Clearingnummer – die BK/SBK-Nummer, Zeitraum und Zeitreihentyp an den NB. Der BKV übermittelt die Clearingnummer erst nach der erfolgten Klärung des Clearingsachverhaltes an den NB. Hierfür übersendet der BKV je nach Übertragungsverfahren des MGV die Details des Clearingvorgangs wie BK/SBK-Nummer, Datum, Zeitreihentyp und Menge. Der NB prüft unverzüglich die Allokation. Sofern die Allokation fehlerhaft war, erstellt der NB eine neue Allokation auf Basis der Vortagesmenge bzw. abgestimmter Mengen und übersendet diese als Clearing-ALOCAT an den MGV. Der MGV erzeugt ein neues Tagesband und verwendet dieses für die Bilanzkreisabrechnung.
- Sofern der NB feststellt, dass die originäre Allokation in Ordnung war, meldet er dies unverzüglich dem BKV. Der NB weist dem BKV die Richtigkeit der Allokation nach. Der BKV trägt somit das Risiko für die Bilanzkreisabweichung, die aus dem Delta zwischen Ersatzwert (Menge D-1) und der NB-Allokation resultiert. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass beide Parteien von unterschiedlichen Kundenzuordnungen ausgehen. TK und BKV klären den Sachverhalt, z.B. durch eine Überprüfung der Bestandslisten.
- Der Clearingprozess kann sofort am Tag D-1 nach 13:00 Uhr begonnen werden. Das Clearingfenster ist vor M+2 Monate minus 10 WT geöffnet. Clearingallokationen werden vom MGV nur innerhalb dieses Zeitraums angenommen. Aus diesem Grund sollte der BKV möglichst direkt nach dem Clearingtag mit dem Prozess beginnen. Für den Fall, dass der BKV erst am letzten Tag der Clearingfrist das Clearing gegenüber dem NB angestoßen hat, kann der NB die Bearbeitung des Clearingfalles ablehnen, wenn ihm die

Bearbeitung und Zusendung einer Clearing-ALOCAT an den Marktgebietsverantwortlichen bis zum Ablauf der Frist M+2 Monate minus 10 Werktage nicht mehr zumutbar ist.

- Sofern der BK/SBK zuvor noch nicht deklariert wurde, muss zuerst das Deklarationsclearing abgeschlossen sein, bevor die Clearing-ALOCAT versendet werden kann.
- Zur weiteren Verbesserung der Qualität überprüfen alle MGV die eingehenden SLP-Allokationen der NB auf Ausreißer. Sobald die Summe der SLP-Allokationen des Tages D (versendet am Tag D-1) die Vortagesmenge um mehr als ( $\geq$ ) 100% überschreitet, bzw. die Vortagesmenge um mehr als ( $\geq$ ) 50% unterschreitet, teilt der MGV den Abweichungsprozentsatz dem betroffenen NB und allen betroffenen BKV am Tag D-1 bis spätestens 15:00 Uhr in einer Klartextnachricht/E-Mail mit. Sofern der MGV Ersatzwerte bildet, werden diese bei der Summenbildung berücksichtigt.
- Die Clearingzeitreihe wird innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Clearing-ALOCAT dem NB und dem BKV im Portal des MGV angezeigt.

Auch hier gilt, dass der MGV nicht verpflichtet ist, weitere Prüfschritte mit Hilfe der Clearingnummer durchzuführen. Sie dient ausschließlich der Kennzeichnung der Clearing-ALOCAT. Sowohl BKV, TK als auch der beteiligte NB sind dazu angehalten, die Regeln und Grenzwerte zu prüfen und einzuhalten. Sollte der MGV feststellen, dass ein Clearing unter Missachtung der Grenzwerte und/oder wider besseres Wissen (bspw. bei regulärem SLP-Mengensprung durch Kundenzuwachs) eingeleitet wurde, hat er das Recht, dieses wieder rückgängig zu machen, auch wenn die Bilanzkreisabrechnung bereits gelegt worden ist.

## 8.2 Allokationsclearing physischer Zeitreihentypen außer SLP

Für folgende Zeitreihentypen gilt der nachfolgend beschriebene Prozess:

- RLMmT, RLMoT, RLMNEV
- Entryso, Exitso
- Entry Biogas physisch / Entry Wasserstoff physisch

Für die RLM-Ausspeisestellen, die einem Biogas-BK zugeordnet sind, gelten diese Regeln analog.

### 8.2.1 Grundsätze für den Ablauf des Allokationsclearings physischer Zeitreihentypen außer SLP

Folgende Grundsätze für RLM-Ausspeisepunkte finden Anwendung:

1. Die Netznutzungsabrechnung zwischen dem TK und dem NB wird nach den Regeln der GeLi Gas und der KoV durchgeführt und erfolgt auf Basis von gemessenen einzelkundenscharfen RLM-Lastgängen, umgewertet mit Abrechnungsbrennwerten. Für die Bilanz-

kreisabrechnung zwischen dem BKV und dem MGV sind die aggregierten Allokationen relevant.

2. Die Abrechnung der Liefermenge zwischen dem BKV und dem TK erfolgt auf Basis vertraglicher Vereinbarungen, die nicht in der Kooperationsvereinbarung geregelt werden. Man unterscheidet die verschiedenen Lieferfälle Vollbelieferung oder Teilbelieferung eines TK. Je nach Lieferfall werden z. B. die aggregierten Allokationen der RLM-Ausspeisepunkte oder vereinbarte Nominierungen oder vereinbarte Bandmengen abgerechnet.
3. Die Energieabrechnung zwischen dem TK und dem Endkunden erfolgt auf Basis der vom NB an den TK übermittelten einzelnen gemessenen und mit Abrechnungsbrennwerten umgewerteten Lastgänge aus Ziffer 1.
4. Die Differenz zwischen der Allokation des NB an den MGV und der Netznutzungsabrechnungsmenge zwischen NB und TK wird bei Erdgasbilanzkreisen als Mehr-/Mindermenge abgerechnet. In dieser Mehr-/Mindermengenabrechnung dürfen nur die Abweichung zwischen den beiden Brennwerten und die Rundungsdifferenzen enthalten sein.
5. Um den Abwicklungsaufwand zu verringern, wird ein Grenzwert für das Zeitreihenclearing von mindestens 500 kWh angesetzt. Abweichungen <500 kWh je Monat und BK bzw. SBK werden nicht gecleart.

## 8.2.2 Gründe für ein Allokationsclearing physischer Zeitreihentypen außer SLP

Ein Clearingfall kann dann auftreten, wenn ein Marktpartner – BKV, NB oder TK – Differenzen feststellt und eine Korrektur durchgeführt werden soll. Diese kann durch verschiedene Effekte ausgelöst werden.

**Fall 1:** Die aggregierten Bilanzierungslastgänge des TK entsprechen nicht der dem BKV vorliegenden Allokation.

In diesem Fall sind in dem Clearingprozess der NB, der MGV, ein TK und ein BKV involviert. Um eine Differenz feststellen zu können, benötigt der BKV von dem/den TK die auf eine BK/SBK-Nummer aggregierten Bilanzierungslastgänge. Wenn ein BKV in einem Bilanzkreis die RLM-Ausspeisepunkte mehrerer TK vereinigt, benötigt der BKV die Informationen von mehreren TK.

Beispiel: Die RLM-Ausspeisepunkte der  $TK_{\text{Blaugas}}$  und  $TK_{\text{Rotgas}}$  sind dem  $BKV_{\text{Schöngas}}$  zugeordnet. Damit der BKV die Allokation der RLM-Ausspeisepunkte in dem Netz des NB auf den  $TK_{\text{Blaugas}}$  und  $TK_{\text{Rotgas}}$  für die Abrechnung der Lieferzwecke aufteilen kann, bildet der  $BKV_{\text{Schöngas}}$  verschiedene Sub-Bilanzkonten SBK1 und SBK2. Der NB allokiert entsprechend der bereits im Rahmen der Anmeldung nach GeLi-Gas mitgeteilten SBK- bzw. BK-Zuordnung die RLM-Mengen auf das SBK1 und SBK 2.

$TK_{\text{Blaugas}}$ : Die Summe der Bilanzierungslastgänge der RLM-Ausspeisepunkte je RLM-Zeitreihentyp des  $TK_{\text{Blaugas}}$  beträgt in Monat Januar 1.020.000 kWh. Die Summe der Allokation des SBK1 je RLM-Zeitreihentyp beträgt 1.000.000 kWh. Das Delta in Höhe von 20.000 kWh von SBK1 ist größer als die Clearinggrenze von 500 kWh, der  $TK_{\text{Blaugas}}$  kann clearen.

$TK_{\text{Rotgas}}$ : Die Summe der Bilanzierungslastgänge der RLM-Ausspeisepunkte je RLM-Zeitreihentyp des  $TK_{\text{Rotgas}}$  beträgt im Monat Januar 449.800 kWh. Die Summe der Allokation des SBK1 je RLM-Zeitreihentyp beträgt 450.000 kWh. Das Delta von 200 kWh ist geringer als die Clearinggrenze von 500 kWh, der  $TK_{\text{Rotgas}}$  kann nicht clearen.

**Fall 2:** Die aggregierten Netznutzungslastgänge des TK weisen eine unübliche hohe spez. Mehr-/Mindermenge zu der dem BKV vorliegenden Allokation auf. Kann nur bei RLM-Ausspeisepunkten auftreten, die einem Erdgasbilanzkreis zugeordnet sind.

In diesem Fall sind in dem Clearingprozess der NB, ein TK, ein BKV und ggf. der MGV involviert. Um eine Differenz feststellen zu können, benötigt der BKV von dem/den TK die auf eine BK/SBK-Nummer aggregierten Lastgänge auf Basis des Abrechnungsbrennwertes. Wenn ein BKV in einem Bilanzkreis die RLM-Ausspeisepunkte mehrerer TK vereinigt, benötigt der BKV die Informationen von mehreren TK.

Beispiel: Die Summe der Abrechnungslastgänge der RLM-Ausspeisepunkte je RLM-Zeitreihentyp des  $TK_{\text{Blaugas}}$  beträgt im Monat Januar 1.020.000 kWh. Die Summe der Allokation des SBK1 je RLM-Zeitreihentyp beträgt 1.000.000 kWh. Das Delta von 20.000 kWh entspricht einer Mindermenge von 2 %. Nachdem in diesem Beispiel keine Abrechnungslastgänge von RLM-Ausspeisepunkten fehlen, wäre die unübliche Differenz aufgrund einer fehlerhaften Summenbildung in der Allokation bzw. in der Verwendung eines falschen Brennwertes in der Mengenumwertung bzw. auf Abweichungen bei den volumetrischen Basislastgängen zurückzuführen.

**Fall 3:** Der NB hat einen oder mehrere RLM-Ausspeisepunkte einem falschen Bilanzkreis und/oder einen falschen TK zugeordnet und allokiert. In diesem Fall sind in dem Clearingprozess der NB, ein oder mehrere MGV, TK und BKV involviert.

*Beispiel: Der NB hat einen Kunden des  $TK_{\text{Blaugas}}$  dem Bilanzkreis des  $TK_{\text{Rotgas}}$  zugeordnet. Zusätzlich wurde ein Kunde des  $TK_{\text{Grüngas}}$  in den Bilanzkreis des  $TK_{\text{Blaugas}}$  zugeordnet und umgekehrt.*

In Sonderfällen von NB mit Marktgebietsüberlappung oder einem Ausspeisenetz mit zwei verschiedenen Gasqualitäten kann der Ausspeisepunkt auch dem falschen Marktgebiet und somit einem falschen Bilanzkreis oder einem Bilanzkreis mit der falschen Gasqualität zugeordnet sein.

**Fall 4:** RLM-Ausspeisepunkte wurden nicht allokiert. In diesem Fall sind in dem Clearingprozess der NB, ein MGV sowie TK und BKV involviert

Beispiel: Der NB hat einen Kunden des TK<sub>Rotgas</sub> nicht allokiert. Gründe hierfür könnte z.B. eine ausgefallene Messstation oder eine vergessene Meldung sein.

**Fall 5:** Fehlerhafte oder fehlende Deklaration.

Im Kap. 3.4 wird beschrieben, wie eine Nachdeklaration bei fehlenden Deklarationen oder Korrektur bei fehlerhaften Deklarationen erfolgt. Im Fall von RLM-Ausspeisepunkten kann die Deklaration auch für zurückliegende Tage des Liefermonats erfolgen. Für die Nachallokation der Mengen oder die Korrektur einer Fehlallokation, z. B. auf einen falschen Zeitreihentyp, wird ebenfalls das Clearingverfahren genutzt.

### **8.2.3 Gründe für ein Allokationsclearing an nominierten physischen Ein- bzw. Ausspeisepunkten**

In der Regel sind physische Ein-Ausspeisepunkte, die über ein Nominierungsverfahren abgewickelt werden den Zeitreihentypen Entryso bzw. Exitso zugeordnet. Hier gilt in der Regel das Allokationsverfahren „Allokiert wie Nominiert“.

Der BKV kann die durch den NB versendeten Nominierungsbestätigungen (NOMRES) mit den ihm vorliegenden Allokationsdaten an M+14 WT vergleichen. Sollten sich hier Differenzen ergeben oder eines von beiden nicht vorliegen, so kann dies u.a. folgende Ursachen haben:

- Der NB hat die Nominierung (NOMINT) erhalten, die Matchingprüfung durchgeführt ohne dabei ein Missmatch festzustellen, die Nominierungsbestätigung (NOMRES) an den BKV versandt, jedoch keine oder eine falsche Allokation (ALOCAT) an den MGV versandt.
- Der NB hat die Deklaration nicht (fristgerecht) an den MGV gesendet. Die Allokation kann deswegen nicht verarbeitet werden.

Sollte sich aus dem hier Vorstehenden ein Grund für ein Clearing ergeben, so gelten keine Grenzwerte, ab denen ein Clearing durchgeführt werden darf.

Ein Clearing für Entryso/Exitso Zeitreihen, die im Rahmen der Nutzung eines Mini-MüT allokiert wurden, ist ebenfalls zulässig.

### **8.2.4 Abwicklung des Allokationsclearings physischer Zeitreihentypen außer SLP**

Auslöser für den Clearingprozess kann der NB, der BKV oder der TK sein. Um den Clearingprozess eindeutig zu gestalten, wird eine Clearingnummer eingeführt. Diese Nummer erhält nur der BKV vom MGV. Damit wird gewährleistet, dass der BKV immer in das Clearingverfahren involviert ist und die Daten mit ihm abgestimmt werden; unabhängig davon, wer das Clearingverfahren angestoßen hat. Jede Clearingnummer darf nur entsprechend Ihrer Gül-

tigkeit (Datum, Beginn und Ende) für einzelne Tage („Tagesclearingnummer“) und nur einmal für einen BK/SBK, einen Zeitreihentyp und einen NB verwendet werden. Bei der Gültigkeit der Tagesclearingnummer (Datum, Beginn und Ende) muss der korrigierte Allokationslastgang für genau diesen Zeitraum neu geschickt werden.

Sowohl die Monats- als auch die Tagesclearingnummer verfällt entweder nach Versendung einer Clearingallokation oder nach Ablauf des Clearingzeitraums. Sofern der NB den Clearingprozess anstößt, teilt er den Clearingfall dem BKV mit, damit dieser wiederum die Clearingnummer vom MGV abfordert und an den NB weitergeben kann. Nach Anforderung einer Clearingnummer durch den BKV, wird der betroffene NB vom MGV über diesen Vorgang informiert. Der MGV übersendet die Details des Clearingvorgangs – bis auf die Clearingnummer – die BK/SBK-Nummer, Zeitraum und Zeitreihentyp an den NB. Der BKV übermittelt die Clearingnummer erst nach der erfolgten Klärung des Clearingsachverhaltes an den NB.

Die Ansprechpartner beim BKV und NB für Allokationsdaten werden vom MGV im Portal, auf der Webseite oder über Email im Rahmen des Deklarationslistenversandes veröffentlicht. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der Abstimmung und der Prüfung durch den NB steht fest, welche Daten fehlerhaft sind. Der NB ermittelt entweder korrigierte Allokationslastgänge und/oder korrigierte Einzelabrechnungslastgänge und Einzelbilanzierungslastgänge. Eine Abstimmung zwischen den Marktpartnern (BKV, TK und NB) erfolgt unverzüglich. Bei einer Anpassung der Netznutzungsabrechnung wird keine Zustimmung des BKV benötigt. Sofern die Allokation fehlerhaft ist und angepasst werden muss, wird keine Zustimmung des TK benötigt. In beiden Fällen muss der NB zustimmen. Wenn mehrere TK und/oder BKV betroffen sind, müssen immer die betroffenen TK bzw. BKV zustimmen. Der Teilnahme am Clearingprozess kann nur in begründeten Fällen widersprochen werden.

Erst nach erfolgter Abstimmung und den notwendigen Zustimmungen der vom Clearing betroffenen Marktpartner übermittelt der NB dem MGV eine Clearing-ALOCAT, in der die vom BKV ihm mitgeteilte Clearingnummer eingebaut ist. Allokationen von RLM-Ausspeisepunkten, die bis M+12 WT versendet werden, dürfen keine Clearingnummer enthalten, da diese vom MGV abgelehnt werden. Allokationen mit Clearingnummern, die vor dem M+14. WT beim MGV eingehen, werden abgelehnt.

Durch den Eingang der Clearing-ALOCAT weiß der MGV, dass das Clearing zwischen allen Marktpartner einvernehmlich abgeschlossen ist. Der MGV ermittelt daraus einen neuen Allokationslastgang und übermittelt diesen dem BKV unter Angabe der Clearingnummer bis spätestens 24 Stunden nach Eingang der Clearing-ALOCAT. Dieser Lastgang kann mit strukturierten Stundenwerten oder als Tagesband vom MGV an den BKV übermittelt werden.

Sofern der BK/SBK zuvor noch nicht deklariert wurde, erfolgt dies spätestens 2 WT vor Versand der Clearingallokation.

Der MGV ist nicht verpflichtet, weitere Prüfschritte mit Hilfe der Clearingnummer durchzuführen. Sowohl BKV, TK als auch der beteiligte NB sind dazu angehalten, die Regeln und Grenzwerte zu prüfen und einzuhalten. BKV und TK müssen in direktem Kontakt miteinander

stehen, um die evtl. aufgetretenen Differenzen festzustellen. Zudem muss der Prozess sehr schnell nach Erhalt der Daten angestoßen werden, um innerhalb des Clearingfensters abgewickelt werden zu können. Für den Fall, dass der Bilanzkreisverantwortliche erst am letzten Tag der Clearingfrist das Clearing gegenüber dem NB angestoßen hat, kann der NB die Bearbeitung des Clearingfalles ablehnen, wenn ihm die Bearbeitung und Zusendung einer Clearing-ALOCAT an den Marktgebietsverantwortlichen bis zum Ablauf der Frist M+2 Monate minus 10 Werktagen nicht mehr zumutbar ist.

Sollte der MGV im Nachgang feststellen, dass ein Clearing unter Missachtung der Grenzwerte eingeleitet wurde, hat er das Recht, dieses wieder rückgängig zu machen, auch wenn die Bilanzkreisabrechnung bereits gelegt worden ist.

Alle notwendigen Informationen werden unter der Clearingnummer abgelegt und nach dem Versand der Daten an den MGV gilt der Vorgang als abgeschlossen.

Die Clearingzeitreihe wird innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Clearing-ALOCAT dem NB und dem BKV im Portal des MGV mit strukturierten Stundenwerten oder als Tagesband angezeigt.

### **8.3 Nachträgliche Allokationskorrektur**

Erfolgt innerhalb der Clearingfrist (bis M+2M -10 WT) keine Beanstandung der Allokationswerte durch den Bilanzkreisverantwortlichen oder NB, so gelten die Allokationswerte als einvernehmliche Grundlage für die spätere Abrechnung durch den Marktgebietsverantwortlichen.

Bei Allokationsfehlern eines NB kann aus den nachfolgend genannten Gründen auch nach Ablauf dieser Frist eine nachträgliche Korrektur der Allokationswerte für RLM-Ausspeisepunkte durchgeführt werden, wenn der Netzbetreiber unverzüglich nach Bekanntwerden den Marktgebietsverantwortlichen über

a) systematische Fehler in technischen Einrichtungen zur Messung informiert.

Voraussetzung für eine nachträgliche Korrektur ist die Bereitstellung einer nachvollziehbaren Dokumentation durch den NB gegenüber dem MGV. Der MGV leitet die Dokumentation an den BKV weiter. Die Dokumentation muss die Befundprüfung des Eichamtes beinhalten. Der BKV kann nach Erhalt der nachvollziehbaren Dokumentation innerhalb von 10 Werktagen eine nachträgliche Korrektur der Bilanzkreisabrechnung beim MGV anstoßen. Der MGV teilt dem NB mit, ob der BKV eine nachträgliche Korrektur der Bilanzkreisabrechnung angestoßen hat.

Im Falle der Durchführung des nachträglichen Allokationskorrekturprozesses sendet der NB eine neue Allokation an den MGV. Dieser storniert dann die zugehörige Bilanzkreisabrechnung und erstellt eine neue Bilanzkreisabrechnung gegenüber dem BKV. Nach Durchfüh-

zung der Allokationskorrektur passt der NB auf Basis der korrigierten Allokationsdaten die Mehr-/Minderungenabrechnung an.

Lehnt der BKV den nachträglichen Allokationskorrekturprozess ab bzw. gibt innerhalb der 10WT nach Erhalt der Dokumentation keine Rückmeldung an den MGV, so werden die tatsächlichen Messwerte nicht in den Allokationsdaten der Bilanzkreisabrechnung berücksichtigt, jedoch passt der NB die Mehr-/Minderungenabrechnung auf Basis der korrigierten Messdaten an.

## 9 Abrechnung von Bilanzkreisverträgen

### 9.1 Grundsätze der Bilanzkreisabrechnung

Um die endgültige Abrechnung der Bilanzkreisverträge mit gesicherten Daten durchführen zu können, wird ein Allokationsclearing ermöglicht. Der MGV informiert den BKV am M+15WT ohne Gewähr über die zu erwartende Höhe seiner BK-Abrechnungen für den Liefermonat pro Rechnungsbilanzkreis. Dies wird bis zum Vorliegen eines entsprechenden Formates bis mind. zum Zeitpunkt der Rechnungslegung für den jeweiligen Liefermonat in den Portalen der MGV angezeigt.

Die endgültige Abrechnung des Bilanzkreises erfolgt bis spätestens 2 Monate nach dem Liefermonat.

Sofern der MGV die Abrechnung in Gänze oder in Teilen korrigieren muss, erfolgen ein Storno der kompletten Rechnung und ein Neuversand einer neuen Rechnung oder die Erstellung einer Korrekturrechnung. Im Storno wird als Bezug die fehlerhafte Rechnungsnummer angegeben.

Um den umsatzsteuerlichen Erfordernissen zu genügen, muss das Abrechnungsdokument die Pflichtangaben gemäß § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Die Behandlung wesentlicher Angaben wird nachfolgend dargestellt.

Der Empfänger von Abrechnungsunterlagen in Papierform ist ausschließlich der BKV des abzurechnenden Bilanzkreises oder (postalisch) der von diesem beauftragte Dienstleister. Unter-Bilanzkreisverantwortliche erhalten keine Abrechnungsunterlagen.

Das kaufmännische Rechnungs-/Gutschriftdokument bezieht sich jeweils auf einen Abrechnungsmonat und auf jeweils nur einen abzurechnenden Bilanzkreis.

Folgende Abrechnungen werden gemeinsam vom MGV an den BKV gesendet:

- Monatliche Abrechnung der täglichen Ausgleichsenergie;
- Monatliche Abrechnung der täglichen ggf. variablen Strukturierungsbeiträge;
- Monatliche Abrechnung der Regel- und Ausgleichsenergieumlage;
- Monatliche Abrechnung des Konvertierungsentgeltes;
- Monatliche Abrechnung der Konvertierungsumlage;
- Ggf. Ausweis der Erdgassteuer.

Der MGV ist berechtigt, Abschläge für die Regel- und Ausgleichsenergieumlage zu erheben. Abschläge auf Ausgleichsenergiekosten und/oder Strukturierungsentgelte sind nicht zulässig. Die Abschlagsrechnung wird nach Ablauf des Liefermonats, aber zwingend vor Fristablauf für die endgültige Bilanzkreisabrechnung, ausgestellt. Der Eurobetrag der Abschlagsrechnung wird auf der endgültigen Bilanzkreisabrechnung ausgewiesen und in Abzug gebracht.

### 9.1.1 Mindestinhalte Abrechnung Bilanzkreisvertrag und Abschlagsrechnung auf die Regel- und Ausgleichsenergieumlage:

#### A) Formalitäten

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (MGV)
- vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers (BKV)
- USt-Identifikationsnummer oder, sofern nicht vorhanden, die Steuernummer des leistenden Unternehmens (bei Rechnungen Leistungserbringer = MGV, bei Gutschriften Leistungserbringer = BKV)
- Immer bei Gutschriften durch den MGV: die USt-Identifikationsnummer oder, soweit nicht vorhanden, die Steuernummer des die Gutschrift erhaltenden Unternehmens (BKV) (hier BKV = Leistungserbringer). Dies kann auch bei Rechnungen enthalten sein.
- Ausstellungsdatum
- Vertragsnummer und ggf. Bilanzkreisnummer des abzurechnenden Bilanzkreises
- Ggf. Kundennummer des Leistungsempfängers
- Bezeichnung des Beleges als „Rechnung“ oder „Gutschrift“
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- EU-Ausländer: Anwendung des reverse charge Verfahrens (Nettoabrechnung) und Ausweis der USt-Identifikationsnummern oder, soweit nicht vorhanden, der Steuernummer von MGV und BKV; Hinweis zum Übergang der Steuerschuldnerschaft
- Bei Drittland: Beachtung des jeweils lokalen USt-Rechts (Einzelfallbetrachtung)

#### B) Betreff/Zuordnungsangaben:

- „Abrechnung Bilanzkreisvertrag“ bzw. „Stornierung Abrechnung Nr. xxx des Bilanzkreisvertrages“
- „Abschlagsrechnung auf die Regel- und Ausgleichsenergieumlage“
- Abrechnungsmonat MM/JJJJ
- Bilanzkreisnummer des abzurechnenden Bilanzkreises

### *C) Monatssummen/-beträge für die Bilanzkreisabrechnung*

- Kennzeichnung von Überspeisungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Überspeisung“
- Kennzeichnung von Unterspeisungen des Bilanzkreises mit dem Wort „Unterspeisung“
- Geldbeträge in der gesetzlichen Währung, derzeit: EUR (€) mit 2 Dezimalstellen
- Preise in Ct/kWh unter Angabe von vier Dezimalstellen
- Ausweis des MwSt.-Satzes und Ausweis des MwSt.-Betrages, der auf das Gesamtentgelt (Geldbetrag netto) entfällt
- Ausweis des Bruttogesamtbetrages
- Fälligkeits-/Wertstellungstermin
- Ggf. Energiesteuersatz
- Ausweisung der monatlichen Mengen für Ausgleichsenergie aus Unterspeisungen in kWh und des Geldbetrages (netto)
- Ausweisung der monatlichen Mengen für Ausgleichsenergie aus Überspeisungen kWh und des Geldbetrages (netto)
- Ausweisung der monatlichen Abweichungen im Stundenregime in kWh und des Geldbetrages (netto), jeweils getrennt für Über- und Unterspeisung
- Ausweisung der monatlichen Menge für Regel- und Ausgleichsenergieumlage in kWh, die spezifische Höhe der Umlage und des Geldbetrages (netto)
- Ausweisung der monatlichen Menge für Konvertierung in kWh, des spez. Konvertierungsentgeltes und des Geldbetrags (netto)
- Ausweisung der monatlichen Menge für Konvertierungsumlage in kWh, die spezifische Höhe der Umlage und des Geldbetrages (netto)
- Ausweis des ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Entgelts (Geldbetrag netto) getrennt nach Unterdeckung und Überdeckung, so lange dies entsprechend den gesetzlichen insbesondere umsatzsteuerlichen Vorgaben und ggf. deren Interpretation durch die für einen jeden MGV zuständige Landesfinanzbehörde möglich ist. Ist eine solche Darstellung danach nicht zulässig, folgt die Darstellung den rechtlichen und dabei insbesondere den umsatzsteuerlichen Erfordernissen sowie deren Interpretation durch die vorgenannten Landesfinanzbehörden.

Als Anhang der Rechnung erhält der BKV eine Tagesaufstellung getrennt in Bilanzkreisüberspeisung, Bilanzkreisunterspeisung, Strukturierungsabweichungen und Konvertierungsmengen. Auf Wunsch des Kunden und sofern der MGV dies anbietet, werden diese Informationen als elektronischer Anhang per CSV oder Excel übermittelt.

## 9.1.2 Mindestinhalte Abrechnung von Entgelten für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes

Nach Beschluss der Bundesnetzagentur vom 23.08.2011 (Az.:BK7-11-003) sind die Marktgebietsverantwortlichen berechtigt, ein VHP-Entgelt von allen Bilanzkreisverantwortlichen zu erheben die innerhalb des Marktgebiets am VHP handeln. Die VHP Entgelte werden kostenbasiert erhoben und gelten jeweils für die Dauer von 12 Monaten. Beginn des Geltungszeitraums ist der 01.10. eines Kalenderjahres. Die MGV veröffentlichen die jeweiligen VHP Entgelte (in Ct/MWh) einen Monat vor Beginn des Geltungszeitraums auf deren Internetseiten.

Das VHP-Entgelt wird bei jedem Gasmengenaustausch von Bilanzkreisverantwortlichen sowohl bei dem ausspeisenden als auch einspeisenden Bilanzkreis erhoben und in Rechnung gestellt. Übertragungen von Gasmengen zwischen UBK sind eingeschlossen, soweit diese am VHP nominiert wurden.

Die monatliche Rechnungsstellung für die VHP Nutzung erfolgt je Bilanzkreisverantwortlichen auf Basis der am VHP nominierten Buy und Sell Gasmengen. Wesentliche Bestandteile der Rechnung sind:

- Abrechnungszeitraum;
- Gesamtbetrag;
- Zahlungsziel;
- Bilanzkreisnummer;
- VHP Entgelt in Ct/MWh bzw. EUR/kWh;
- gesamte Gasmenge der Buy Nominierungen bzw. VHP-Einspeisemengen und Sell Nominierungen bzw. VHP-Ausspeisemengen (in kWh);
- Rechnungsbetrag in EUR je gesamte Buy/Sell-Nominierungen bzw. je VHP-Einspeisemengen / VHP-Ausspeisemengen;
- Gesamt Nettobetrag;
- Gesamt Betrag der MwSt.;
- Gesamt Bruttobetrag.

## 9.2 Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flexibilität bei Biogasbilanzkreisen

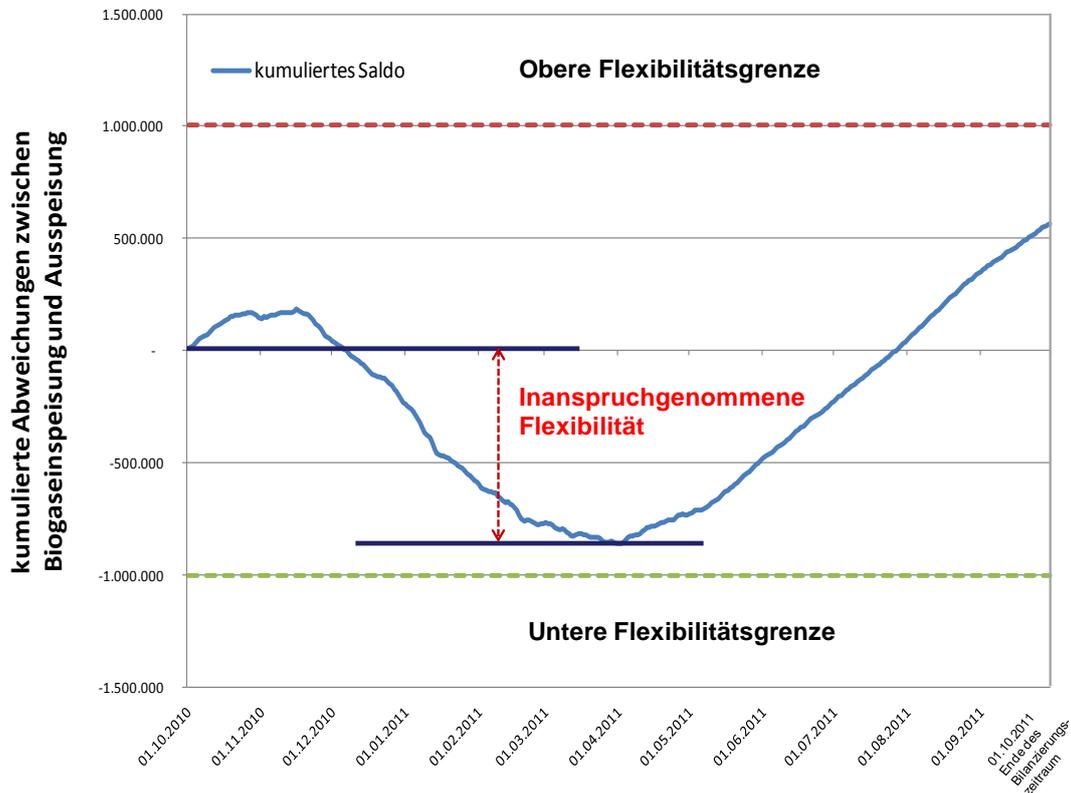
Die tatsächlich in Anspruch genommene Flexibilität – ermittelt nach sämtlichen Flexibilitätsübertragungsprozessen – wird als der höchste positive oder negative angefallene kumulierte Saldo zwischen der Ausspeisemenge und der Einspeisemenge auf Tagesbasis bestimmt und während des Bilanzierungszeitraums berechnet. Dabei darf der zuvor ermittelte Flexibilitätsrahmen nicht überschritten werden. Für jede kWh der in Anspruch genommenen Flexibili-

tät innerhalb des Flexibilitätsrahmens hat der Bilanzkreisverantwortliche ein Entgelt von 0,001 EUR zu zahlen.

Für die Berechnung des Saldos werden alle Ein- und Ausspeisungen von Biogas-Bilanzkreisen mit ihren zugeordneten Biogas-Sub-Bilanzkonten aggregiert. Das gleiche gilt für die Ein- und Ausspeisemengen von Biogas-RBK und verbundenen UBK.

Der MGV verwendet die am Ende des Bilanzierungszeitraums vorliegende Bilanzkreisverbindung zur Abrechnung der BK.

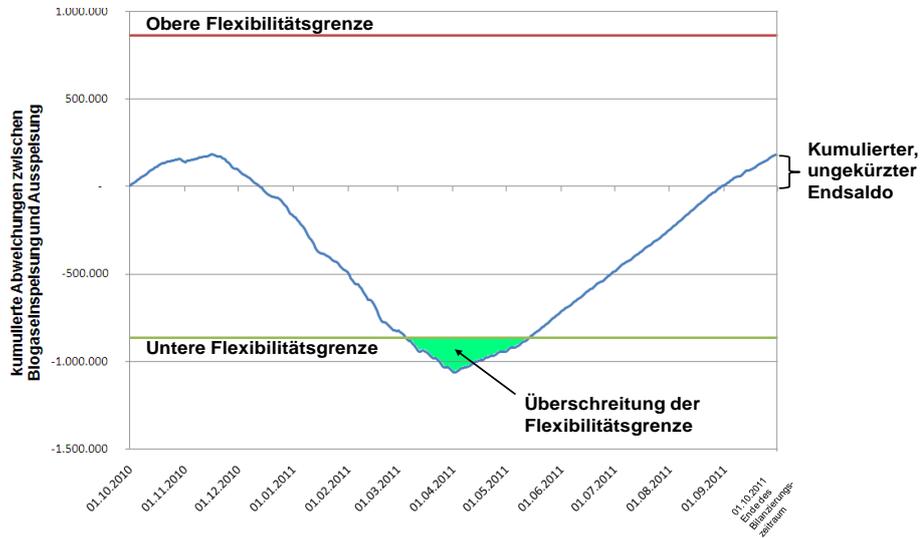
Die Entgelte für die tatsächlich in Anspruch genommene Flexibilität können erst berechnet werden, wenn der Prozess der Flexibilitätsübertragung abgeschlossen ist. Dieser Zeitpunkt ist spätestens 2M+17 WT nach Ende des Bilanzierungszeitraums.



**Abbildung 34: Abrechnung des Flexibilitätsrahmens eines Biogas-Bilanzkreises**

### 9.3 Abrechnung von Differenzmengen außerhalb des Flexibilitätsrahmens eines Biogasbilanzkreises (Ausgleichsenergie)

Sofern der zulässige Flexibilitätsrahmen während des Bilanzierungszeitraums überschritten wird, werden die angefallenen Differenzmengen tagesscharf abgerechnet. Solange für Biogas keine Marktpreise veröffentlicht und von der Bundesnetzagentur akzeptiert werden, finden die gleichen Entgelte für den Kauf oder Verkauf von Ausgleichsenergie wie für Erdgas Anwendung. Die Höhe der Entgelte wird gemäß den Vorgaben der Festlegungen der Bundesnetzagentur vom 28. Mai 2008 und den dazu veröffentlichten Mitteilungen der BNetzA berechnet. Maßgeblich ist jeweils der Ausgleichsenergiepreis des Tages an dem die Über- bzw. Unterschreitung stattgefunden hat. Je nach Vorzeichen der Abweichung gilt der Preis für Kauf oder Verkauf von Ausgleichsenergie. Bei Über- bzw. Unterschreitungen des Flexibilitätsrahmens innerhalb des Bilanzierungszeitraums wird der Status als Biogas-Bilanzkreis nicht tangiert.



**Abbildung 35: Überschreitung des Flexibilitätsrahmens**

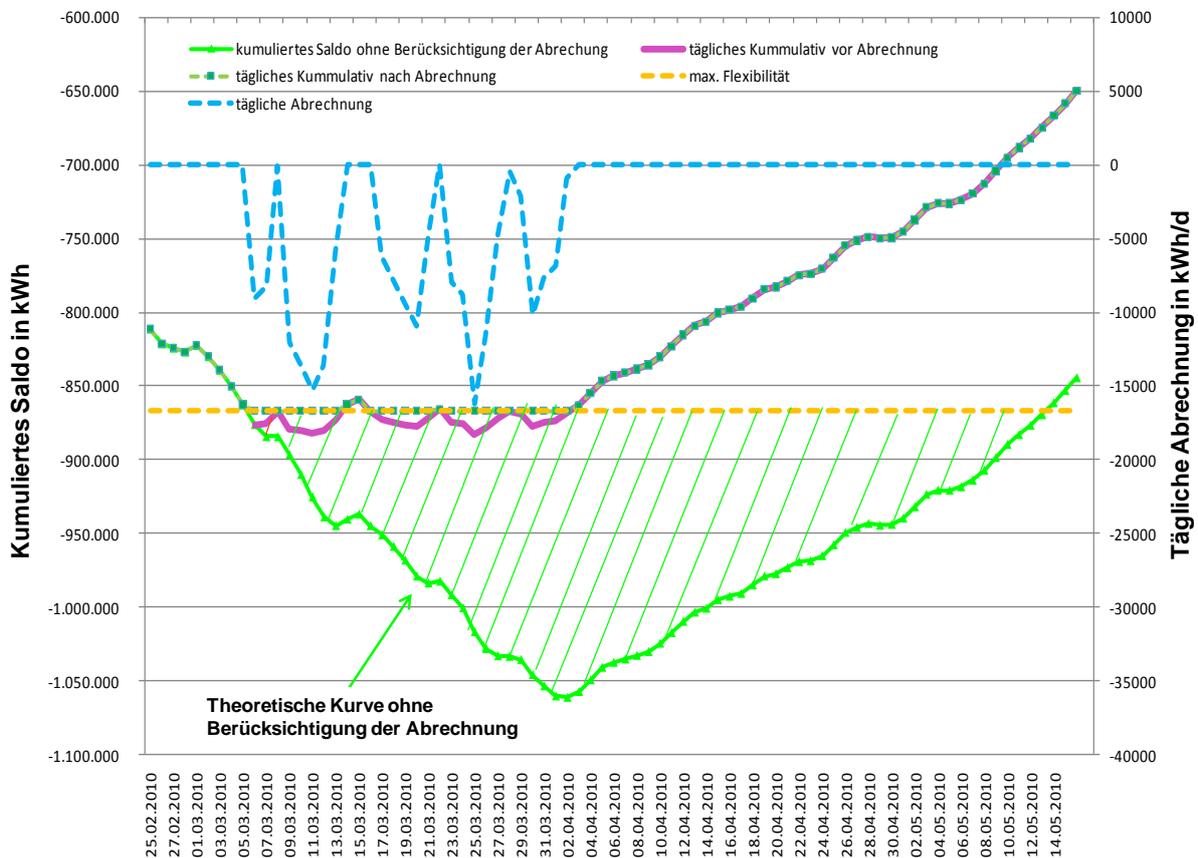
Die grün markierte Fläche wird in Realität nicht abgerechnet. Für die Höhe der Abrechnung werden die Tage nacheinander abgearbeitet.

	kumm. Saldo ohne Berücksichtigung der Abrechnung	tägliches Delta	tägliches Kumulativ vor Abrechnung	tägliche Abrechnung	tägliches Kumulativ nach Abrechnung	max. Flexibilität
04.03.10	-849.924	keine Abrechnung	keine Abrechnung	keine Abrechnung	-849.924	-866.875
05.03.10	-862.587				-862.587	-866.875
06.03.10	-875.984	-13.397	-875.984	-9.109	-866.875	-866.875
07.03.10	-884.190	-8.206	-875.081	-8.206	-866.875	-866.875
08.03.10	-884.269	-79	-866.954	-79	-866.875	-866.875
09.03.10	-896.315	-12.046	-878.921	-12.046	-866.875	-866.875
10.03.10	-909.819	-13.504	-880.379	-13.504	-866.875	-866.875
11.03.10	-925.079	-15.260	-882.135	-15.260	-866.875	-866.875
12.03.10	-938.726	-13.647	-880.522	-13.647	-866.875	-866.875
13.03.10	-944.579	-5.853	-872.728	-5.853	-866.875	-866.875
14.03.10	-940.238	4.341	-862.534	0	-862.534	-866.875
15.03.10	-936.726	3.512	-859.022	0	-859.022	-866.875

**Abbildung 36: Beispiel für die Abrechnung von Überschreitungsmengen**

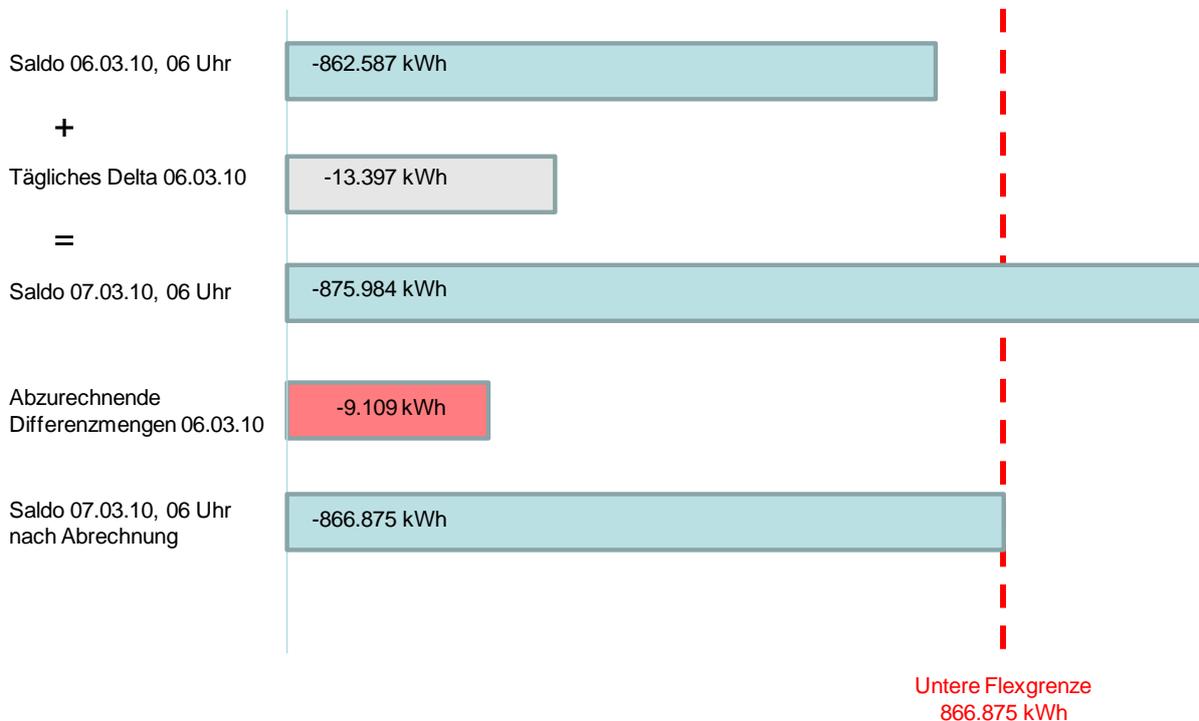
Bis zum 06.03. liegen die kumulativen Differenzen oberhalb der unteren Flexibilitätsgrenze von 866.875 kWh. Am 06.03. wird die Grenze überschritten um 9.109 kWh. Diese Über-

schreitung wird dann abgerechnet und die kumulierte Menge wird dann wieder auf die untere Flexibilitätsgrenze gesetzt. Am 07.03. ist der Bilanzkreis wieder unterspeist, die kumulierte Differenzmenge sinkt wieder unter die Flexibilitätsgrenze. Es werden 8.206 kWh abgerechnet. So erfolgt die Abrechnung bis zum 13.03. Am 14.03. ist der Bilanzkreis überspeist, die kumulierte Differenzmenge steigt auf - 862.534 kWh an, es muss keine Überschreitung abgerechnet werden. Gleiches gilt für den 15.03. Der Verlauf der abzurechnenden Menge im Verhältnis zur kumulierten Differenzmenge ist im nachfolgenden Diagramm aufgetragen. Nur die blau gestrichelte Linie wird abgerechnet. Die grüne kumulierte Differenzmenge wird durch die andauernde Abrechnung nicht mehr erreicht.



**Abbildung 37: Überschreitung des Flexibilitätsrahmens**

Bezogen auf einen einzelnen Tag wird zuerst festgestellt, wie hoch der kumulierte Saldo am Ende des Tages ist. Sofern der Saldo – im dargestellten Beispiel um 9.109 kWh - unterhalb der unteren Flexibilitätsgrenze liegt, wird diese Differenz abgerechnet.



**Abbildung 38: Überschreitung und Abrechnung des Flexibilitätsrahmens am 06.03.10**

## 9.4 Übertragung oder Abrechnung von Differenzmengen am Ende des Bilanzierungszeitraums

Am Ende des Bilanzierungszeitraums kann ein positiver oder negativer Endsaldo auftreten. Der Endsaldo ergibt sich aus dem gekürzten kum. Jahressaldo.

Im Rahmen der Biogas-Bilanzierung ist ein Übertrag eines positiven Saldos bis in Höhe des bestehenden Flexibilitätsrahmens auf den nächsten Bilanzierungszeitraum möglich. Die Übertragung erfolgt automatisch, wenn der BKV dem nicht rechtzeitig vor Ablauf des Bilanzierungszeitraums widerspricht. Dieser Saldo wird bei der Ermittlung des im nächsten Bilanzierungszeitraum in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmens nicht berücksichtigt, sondern am Ende des nächsten Bilanzierungszeitraums mit dem dann festgestellten Saldo verrechnet. Eine Übertragung auf einen anderen Biogas-BK ist nicht möglich.

Sofern der BKV nicht die Übertragung, sondern die Auszahlung der positiven Salden wünscht, teilt er dieses dem MGV mit. Negative Salden müssen ausgeglichen werden. Für den Ausgleich wird das arithmetische Mittel aller Kauf- und Verkaufspreise für Ausgleichsenergie innerhalb des Bilanzierungszeitraums herangezogen. Der Preis für den jeweiligen Bilanzierungszeitraum ist abhängig von Beginn und Enddatum des Bilanzkreises und kann somit je Biogas-Bilanzkreis variieren.

## 9.5 Rechnungserstellung für Überschreitungsmengen

Der MGV erstellt die Abrechnung bis auf weiteres in Papierform. Folgende Inhalte werden ausgewiesen:

- Biogas-Bilanzkreisnummer;
- Bilanzierungszeitraum;
- Abrechnung des in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmens (absolut) multipliziert mit dem Entgelt für den erweiterten Bilanzausgleich in Höhe von 0,001 €/kWh;
- Gutschrift der Summe aus den täglichen, positiven Differenzmengen (Überspeisung) außerhalb des Flexibilitätsrahmens multipliziert mit dem jeweils zugehörigen täglichen Preis für negative Ausgleichsenergie;
- Abrechnung der Summe aus den täglichen, negativen Differenzmengen (Unterspeisung) außerhalb des Flexibilitätsrahmens, multipliziert mit dem jeweils zugehörigen täglichen Preis für positive Ausgleichsenergie;
- Übertrag des positiven Saldos innerhalb des bestehenden Flexibilitätsrahmens am Ende des Bilanzierungszeitraums auf den nächsten Bilanzierungszeitraum in kWh;
- Abrechnung des kumulierten, positiven oder negativen (absolut) Saldos des Biogas-BK innerhalb des bestehenden Flexibilitätsrahmens am Ende des Bilanzierungszeitraums in kWh, multipliziert mit dem arithmetischen Mittel aller Kauf- und Verkaufspreise für Ausgleichsenergie innerhalb des Bilanzierungszeitraums in €;
- Abrechnung der Regelenergieumlage in €.

Es gibt eine Anlage zur Rechnung mit den Salden der Einspeisemengen, Ausspeisemengen, Differenzmengen, des durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreises im Bilanzierungszeitraum der Abrechnung sowie die Summe der Ausgleichsenergiekosten oder -erlöse. Sofern der MGV dies anbietet und der BKV dies wünscht, übermittelt der MGV die Daten zusätzlich in elektronischer Form als Excel- oder CSV-Datei.

Auf einer weiteren Anlage zur Rechnung werden die in den Biogas-BK eingespeisten Biogasmengen, die ausgespeisten Biogasmengen, die eingespeisten Wasserstoffmengen und die nutzbare positive und negative Flexibilitätsgrenze aufgeführt. Dieser Anhang kann zur Bestätigung der Biogasmengen gegenüber dem EEG-Einspeisenetzbetreiber genutzt werden.

## 9.6 Abwicklung von außerordentlichen Kündigungen von Bilanzkreisen

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung eines Bilanzkreisvertrages durch den MGV, erfolgt unverzüglich nach Übersendung der Kündigung an den Bilanzkreisverantwortlichen eine Information per E-Mail über die Schließung des Bilanzkreises an alle NB im Marktgebiet.

Sofern die betroffenen TK den NB keine neuen Bilanzkreise bis zur Wirksamkeit der Kündigung des Bilanzkreisvertrages zur Aufnahme der bisherigen Allokationsmeldungen mitteilen, werden die NB ggf. auch die Deklarationsmeldungen auf den Bilanzkreis des Grund-/Ersatzversorgers bzw. einen von dem Letztverbraucher vorab benannter Ersatzbelieferer gemäß GeLi Gas ggü. dem MGV ändern.

Entsprechend sind auch die Allokationsmeldungen auf den neuen Bilanzkreis durch den NB anzupassen. Für den Fall, dass die Anpassung der Allokationsmeldungen zum Beendigungszeitpunkt des Bilanzkreisvertrages nicht rechtzeitig erfolgen konnte, kann in Abstimmung mit dem MGV ein Allokationsclearing unabhängig von den Grenzwerten erfolgen. Dabei müssen die NB die Gründe für die Erforderlichkeit des Clearings dem MGV in Textform mitteilen. Die Erforderlichkeit wird vermutet, wenn die im GeLi Gas-Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ vorgesehenen Fristen eingehalten werden.

## 10 Mehr-/Mindermengenabrechnung

Die Grundlage für die Mehr-/Mindermengenberechnung ist in § 25 Abs. 1 - 3 der GasNZV wie folgt beschrieben:

- (1) Die Mehr- und Mindermengen, die durch Abweichungen zwischen allokierten Mengen und der tatsächlichen Ausspeisung beim Letztverbraucher entstehen, gelten als vom Auspeisenetzbetreiber bereitgestellt oder entgegengenommen und werden von diesem mit den TK abgerechnet. Diese Abrechnung erfolgt mindestens jährlich oder am Ende des Vertragszeitraums auf der Basis der in den Bilanzkreis des TK allokierten Ausspeisungen sowie der gemessenen Werte für die Letztverbraucher.
- (2) Nimmt der ANB innerhalb des betreffenden Abrechnungszeitraums Mehrmengen entgegen oder liefert der ANB innerhalb des betreffenden Abrechnungszeitraums Mindermengen, so hat er dem TK einen Arbeitspreis zu vergüten oder in Rechnung zu stellen.
- (3) Der ANB rechnet Ausgaben und Einnahmen aus der Mehr- und Mindermengenabrechnung mit dem MGV ab.

### 10.1 Was sind Mehr- oder Mindermengen?

Mehr- oder Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der für einen Ausspeisepunkt für einen Zeitraum vom NB an den MGV gemeldeten bilanzkreisrelevanten Allokationsdaten, abzüglich des Verbrauchs des jeweiligen Ausspeisepunktes für diesen Zeitraum.

Es wird unterschieden zwischen Mehr- und Mindermengen:

- **Mehrmengen** entstehen innerhalb des Betrachtungszeitraumes als Differenzmenge, sofern die an dem Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge niedriger ist als die Gasmenge, die vom NB in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. In diesem Fall ist die Mehrmenge ein positiver Wert, Allokation minus verbrauchter Gasmenge ist  $> 0$ .
- **Mindermengen** entstehen innerhalb des Betrachtungszeitraumes als Differenzmenge, sofern die an dem Ausspeisepunkt ausgespeiste Gasmenge höher ist als die Gasmenge die vom NB in den Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto allokiert wurde. In diesem Fall ist die Mindermenge ein negativer Wert, Allokation minus verbrauchter Gasmenge ist  $< 0$ .

Mehr- und Mindermengen an einem einzelnen Ausspeisepunkt sind nicht prognostizierbar und entstehen durch folgende Effekte:

- Abweichungen im Verbrauchsverhalten der SLP-Ausspeisepunkte bzgl. der angenommenen Jahresverbrauchsprognose und dem Verbrauchsverlauf,
- Abweichungen zwischen Prognose- und Ist-Temperaturen bei der Ermittlung der synthetischen SLP-Allokationsmengen,

- Abweichungen zwischen Bilanzierungs- und Abrechnungsbrennwert für RLM-Ausspeisepunkte. Dies ist nur bei RLM-Ausspeisepunkten notwendig, die einem Erdgasbilanzkreis zugeordnet sind. Differenzen infolge der Anforderung des 2. Beiblattes zum DVGW Arbeitsblatt G 685 bezüglich der Nachkommastellen von Energielastgängen können rundungsbedingt auftreten.

Daten aus dem Allokationsclearingverfahren bzw. aus nachweislich nicht erkennbaren Mengendifferenzen bei Gegenüberstellung der Allokationsdaten aus der Bilanzkreisabrechnung und den gemessenen Werten der Netznutzungsmenge werden bei der Berechnung der Mehr-/Minderungen berücksichtigt. Eine bereits durchgeführte Abrechnung wird ggfs. korrigiert bzw. storniert.

Bei der täglichen Berechnung der synthetischen SLP-Mengen unter Verwendung der Prognostemperatur entstehen Mehr-/Minderungen durch einen unvermeidbaren Temperaturprognosefehler.

Eine Besonderheit stellen die Mehr-/Minderungen im analytischen SLP-Verfahren dar. Nachdem die Restlastkurve auf alle Ausspeisepunkte aufgeteilt ist, bleiben am Ende des Tages keine Mengen übrig. Alle Differenzen wurden verteilt. Natürlich treten auch im analytischen Verfahren Unterschiede zwischen dem prognostizierten Verbrauch und dem tatsächlichen gemessenen Verbrauch je Ausspeisepunkt auf. In Summe – über alle Ausspeisepunkte aggregiert – saldieren sich diese Differenzen aber theoretisch zu Null.

Mehr-/Minderungen sind nicht prognostizierbar, da sie vom Verbrauchsverhalten des Kunden, der Güte des zugeordneten Lastprofils und von der Prognosegüte der Anbieter von Temperaturdaten abhängen. Mehr-/Minderungen können erst ermittelt werden, nachdem der Verbrauch des Kunden an der Entnahmestelle festgestellt wurde.

## 10.2 Ermittlung der Mehr-/Minderungen

Die Gasnetzzugangsverordnung lässt dem NB die Wahl, ob die Mehr-/Mindermengenermittlung und -abrechnung einmal jährlich für alle Kunden zu einem Stichtag durchgeführt wird oder rollierend über das ganze Jahr erfolgt. Aus diesem Grund sind verschiedene Verfahren möglich, die Mehr-/Minderungen gegenüber dem TK abzurechnen.

Die Vorgehensweise aller nachfolgenden Verfahren zur Ermittlung der Mehr-/Minderungen ist immer identisch: eine ausgespeiste Gasmenge in kWh wird je Ausspeisepunkt ermittelt und mit einer in einen Bilanzkreis für den gleichen Ausspeisepunkt vom NB an den MGV gemeldeten Menge verglichen.

Die Mehr-/Minderungenabrechnung für RLM-Ausspeisepunkte findet nur dann statt, wenn der Ausspeisepunkt einem Erdgas BK/SBK zugeordnet ist.

Für SLP-Ausspeisepunkte wird unabhängig von der Zuordnung zu einem Erd- oder Biogas-BK/SBK immer eine Mehr-/Mindermengenermittlung und -abrechnung durchgeführt. Dieser

Grundsatz gilt für alle synthetischen und analytischen Standardlastprofilverfahren. Die nachfolgenden Verfahren unterscheiden sich

- durch den Zeitpunkt, an dem die Mehr-/Mindermengenermittlung und -abrechnung erfolgt,
- durch die Art der Ermittlung des Verbrauchs und
- ob die Mehr-/Mindermenge jedes Ausspeisepunktes getrennt oder aggregiert je TK ermittelt wird.

Die Ermittlung der Mehr-/Mindermengen je einzelner Ausspeisepunkt kann nur erfolgen, wenn während des abzurechnenden Zeitraums für jeden Ausspeisepunkt je TK eine Einzelallokation vorliegt.

In allen Varianten muss die Zeitspanne für die Ermittlung der beiden Mengen identisch sein. Im Falle einer durchgehenden Belieferung sind beide Termine identisch. Bei nachträglichen An- und Abmeldungen könnten die beiden Termine auseinander fallen und müssen besonders berücksichtigt werden (siehe auch Festlegungen der Bundesnetzagentur zu GeLi Gas Mehr-/Mindermengenmodell).

Die nachfolgend beschriebenen Verfahren zur Mehr-/Mindermengenabrechnung bei SLP-Ausspeisepunkten sind gleichberechtigt.

Falls der NB keine Allokation vorgenommen oder der MGV keine fristgemäße Allokation empfangen hat, werden gemäß § 43 Abs. 4 KoV durch den MGV Ersatzwerte ermittelt und als Allokationsdaten verwendet. In diesen Fällen übersendet der MGV dem NB bis zum Zeitpunkt D-1 die durch ihn erzeugten Allokationsdaten. Diese Daten werden tagesscharf je Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto übermittelt als Tagesband. Der NB teilt die Allokationsdaten sachgerecht und nachvollziehbar auf die einzelnen TK auf und verwendet diese für die Ermittlung der Mehr-/Mindermengen.

Der NB teilt dem MGV schriftlich das von ihm angewendete Mehr-/Mindermengenabrechnungsverfahren mit. Dem TK wird das Verfahren in Anlage 4 des Lieferantenrahmenvertrages mitgeteilt.

Bei einer Fusion von NB mit unterschiedlichen Mehr-/Mindermengenverfahren oder bei der Gründung eines neuen NB meldet der NB unverzüglich dem MGV das Mehr-/Mindermengenverfahren. Um eine Ungleichbehandlung der TK zu vermeiden, ist in einem Netz je Marktgebiet immer jeweils nur ein Verfahren für die Mehr-/Mindermengenabrechnung der SLP-Ausspeisepunkte zulässig.

Die abzurechnende Mehr- oder Mindermenge wird dem TK gemeinsam mit der Mehr-/Mindermengenabrechnung übermittelt, es erfolgt keine getrennte Mengenmitteilung. NB mit einem Netzgebiet mit Marktgebietsüberlappung erstellen eine Mehr-/Mindermengenabrechnung je Marktgebiet.

## 10.2.1 Mehr-/Mindermengenermittlung für Erdgas-RLM-Ausspeisepunkte

Die Lastgänge von RLM-Ausspeisepunkten die einem Erdgasbilanzkreis zugeordnet sind, werden mit einem vom NB gemäß Kap. 5.2 festgelegten Bilanzierungsbrennwert vom NB allokiert. Dieser Bilanzierungsbrennwert wird – auch nachdem der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 errechnete Abrechnungsbrennwert des Liefermonats vorliegt – für die Ermittlung der Allokation nicht korrigiert. Die Allokation ist diesbezüglich endgültig. Es dürfen zwischen dem Zeitpunkt D+1 bis M+12 an den Lastgängen nur noch Ersatzwertkorrekturen vorgenommen werden. Aufgrund der Brennwertdifferenz zwischen dem Bilanzierungsbrennwert und dem Abrechnungsbrennwert entstehen jeden Monat Abweichungen, die zwischen dem TK und dem NB als Mehr-/Mindermengen abzurechnen sind.

Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-BK zugeordnet sind, muss keine Mehr-/Mindermengenabrechnung durchgeführt werden, da die an M+12 WT an den MGV versendeten Lastgänge bereits mit dem Abrechnungsbrennwert neu berechnet werden. Damit verbleiben keine abzurechnenden Mehr-/Mindermengen.

Zur Ermittlung dieser Differenzmenge wird die täglich für den Ausspeisepunkt allokierte Menge des Liefermonats der tatsächlichen – mit dem gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelten Abrechnungsbrennwert – für den Liefermonat errechneten Netznutzungsmenge gegenübergestellt. Die Ermittlung der Mehr-/Mindermenge erfolgt monatlich sobald der Abrechnungsbrennwert vorliegt, ggf. Ersatzwerte gebildet sind, ein evtl. RLM-Clearingverfahren abgeschlossen und die Abstimmung mit dem Netzkonto erfolgt ist.

Beispiel:

- die Monatsmenge eines RLM-Ausspeisepunktes beträgt gemäß Bilanzkreisallokation 2 Mio. kWh, berechnet mit einem Bilanzierungsbrennwert von 11,1 kWh/m<sup>3</sup>, und
- die Monatsmenge auf Basis des endgültigen Abrechnungsbrennwertes von 11,2 kWh/m<sup>3</sup> liegt bei 2,018 Mio. kWh,
- die Differenzmenge von 18.000 kWh wurde vom BKV zu wenig geliefert und muss als Mindermenge zwischen dem NB und dem TK abgerechnet werden.

Bis spätestens zum 10. Werktag nach dem Liefermonat können für diesen Lastgang vom NB noch Ersatzwerte gebildet werden. Der NB übersendet bis spätestens 3 Monate nach dem Liefermonat die Mehr/Mindermengenabrechnung an den TK.

Der TK erhält bereits am 10. WT vom NB nach GeLi Gas den Lastgang je RLM-Ausspeisepunkt mit Abrechnungsbrennwert und mit Bilanzierungsbrennwert. Die Differenz zwischen den beiden Energiemengen entspricht – sofern keine Clearingverfahren abgewickelt werden – der jeweiligen Mehr- oder Mindermenge. Damit besitzt der TK bereits am 10.WT eine vorläufige Mehr-/Mindermengenermittlung.

## 10.2.2 Aufteilung von Verbrauchs- sowie SLP-Mehr-/Minderungen auf verschiedene Zeitpunkte bzw. Monate / Gewichtungsverfahren

In den nachfolgenden Verfahren zur Berechnung von Mehr-/Minderungen für SLP-Ausspeisepunkte – mit Ausnahme des einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahrens– werden Mengen auf verschiedene Zeiträume aufgeteilt. Im einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren werden in der Regel keine Aufteilungsverfahren angewendet – auch dann nicht, wenn zusätzliche, unterjährig ermittelte Zählerstände vorliegen sollten. Ausnahmen bestehen nur in denjenigen Fällen, in denen eine Mengenaufteilung zwingend erforderlich ist, z.B. aufgrund von Steueränderungen, Wechsel eines Mehr-/Minderungsverfahrens, Änderung Lastprofil bzw. Lastprofilverfahren oder Marktgebietswechsel innerhalb eines Abrechnungszeitraumes.

Die Aufteilungsverfahren können zur Aufteilung von Mehr-/Minderungen oder zur Aufteilung von Verbrauchsmengen herangezogen werden. Je nach Verfahren kann es sich um Mengenaufteilungen auf Zeiträume zwischen 2 Stichtagen oder auf einzelne Monate handeln. Hierfür kommen die Verfahren in Anlehnung an die DVGW Arbeitsblatt G 685 zum Einsatz. Das für die Ermittlung der Mehr-/Minderungen verwendete Aufteilungs- bzw. Gewichtungsverfahren ist in Anlage 4 des LRV unter dem Punkt ‚Gewichtungsverfahren‘ zu vermerken.

**Variante 1 - Verteilung der Mehr-/Minderungen auf einzelne Monate über die SLP-Allokation:** Die Mehr-/Mindermenge wird prozentual analog der Verteilung der Allokation auf den abzugrenzenden Zeitraum aufgeteilt. Diese Variante kann bei Anwendung des Monatsverfahrens aggregiert herangezogen werden. Bei einer Aufteilung auf einzelne Monate z. B. ergibt sich folgendes Vorgehen:

Ablesung 10.4.12 bis 15.3.13							
	Allokation	Anteil je Monat	echter Verbrauch	Mindermenge	Verteilung der Mindermenge		
Feb. 12							
Mrz. 12							
Apr. 12	248	1,2%	↑ ↓	↑ ↓	25		
Mai. 12	671	3,4%			67		
Jun. 12	526	2,6%			53		
Jul. 12	1.252	6,3%			125		
Aug. 12	2.387	11,9%			239		
Sep. 12	3.092	15,5%			309		
Okt. 12	3.413	17,1%			341		
Nov. 12	2.805	14,0%			280		
Dez. 12	2.659	13,3%			266		
Jan. 13	1.494	7,5%			149		
Feb. 13	858	4,3%			86		
Mrz. 13	596	3,0%			22.000	2.000	60
Apr. 13							
Mai. 13							
Summe	20.000	100%	22.000	2.000	2.000		

**Abbildung 39: Aufteilung der Mehr-/Mindermenge auf die einzelnen Monate aufgrund der Allokationsprozentsätze**

**Variante 2 - Erneutes Ausrollen der Lastprofile:** Der NB errechnet auf Basis der abgelesenen Verbrauchswerte und der Ist-Temperaturen bei Anwendung des synthetischen SLP-Verfahrens einen neuen Kundenwert bzw. einen neuen normierten Jahresverbrauch. Mit diesem neuen Kundenwert bzw. normierten Jahresverbrauch und den Ist-Temperaturen wird der abgelesene Verbrauch des Kunden auf die einzelnen Monate aufgeteilt. Diese Variante kann bei Anwendung der Monatsverfahren unter Kap. 10.2.4.3 und Kap. 10.2.4.4 sowie bei Anwendung des Verfahrens „jährliche Abgrenzung aggregiert“ unter Kap. 10.2.4.2 herangezogen werden und erfolgt folgendermaßen:

Ableseung: 5.11.12 bis 5.10.13							
	$\sum h(\vartheta) \times F(D)$ DEGHHA03	Einzel- allokation	Verbrauchs- menge	Energiemenge aufgeteilt auf Monate	Mehr- menge		
Nov. 12	31,41	2.377		2.091	285		
Dez. 12	47,13	3.566		3.138	428		
Jan. 13	67,75	5.126		4.511	615		
Feb. 13	50,66	3.833		3.373	460		
Mrz. 13	54,20	4.101		3.609	492		
Apr. 13	30,35	2.296		2.021	276		
Mai. 13	18,37	1.390		1.223	167		
Jun. 13	9,85	745		656	89		
Jul. 13	7,03	532		468	64		
Aug. 13	3,79	287		252	34		
Sep. 13	7,67	581		511	70		
Okt. 13	2,20	166		22.000	146	20	
<b>Summe</b>	<b>330,4101</b>	<b>25.000</b>		<b>22.000</b>	<b>22.000</b>	<b>3.000</b>	
<b>KW alt</b>	<b>75,6636</b>						
<b>KW neu</b>			<b>66,5839</b>				

**Abbildung 40: Aufteilung der Verbrauchsmenge auf einzelne Monate aufgrund des erneut ausgerollten SLPs**

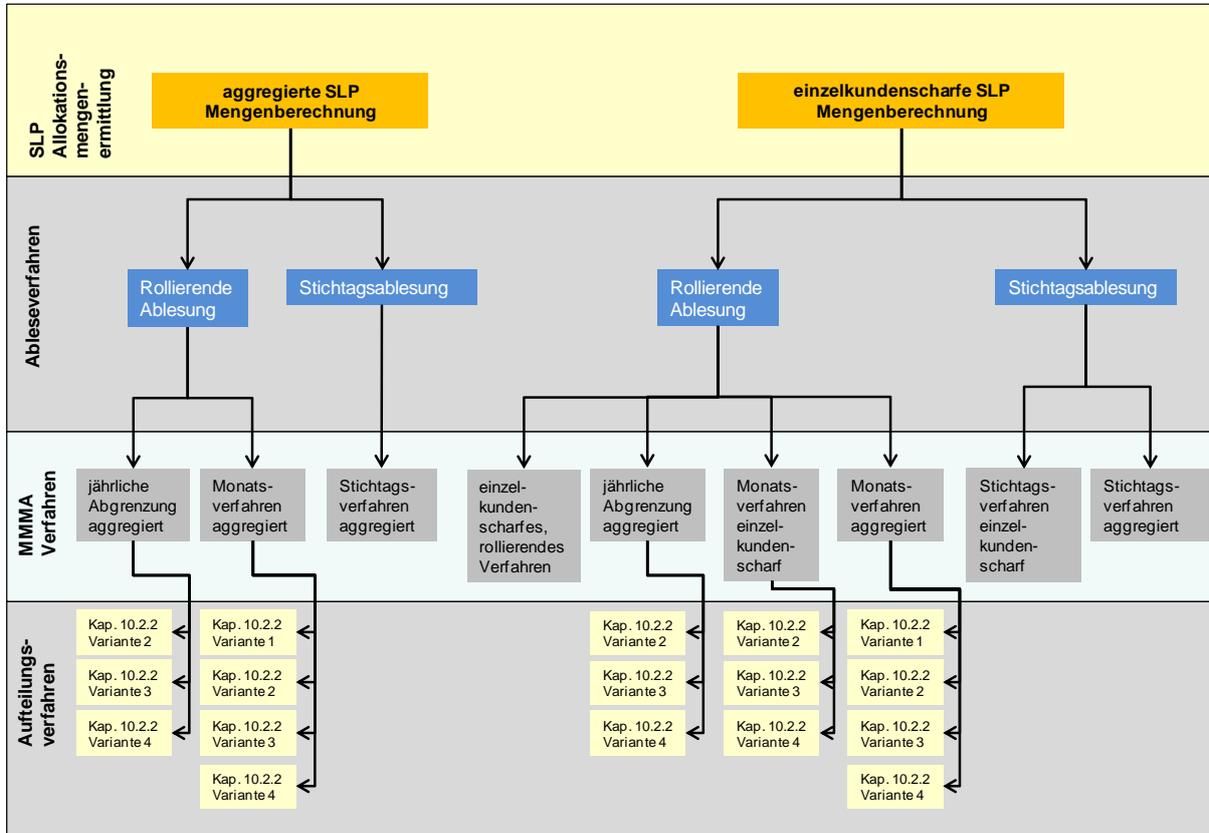
Die auf Basis der Ableseung bestimmte Verbrauchsmenge für den Zeitraum 05.11.2012 bis 05.10.2013 beträgt 22.000 kWh. Die Summe der Werte  $h(\vartheta) \times F(D)$  für den Ablesezeitraum beträgt 330,4101. Auf dieser Basis wird der neue Kundenwert berechnet. Die Aufteilung der monatlichen Verbrauchsmenge erfolgt durch Multiplikation der monatlichen Summe der Werte  $h(\vartheta) \times F(D)$  mit dem neuen Kundenwert.

**Variante 3 - Aufteilung nach Gradtagen:** Diese Variante kann bei Anwendung der Monatsverfahren sowie des Verfahrens „jährliche Abgrenzung aggregiert“ herangezogen werden.

**Variante 4 - Aufteilung nach Verbrauch (Restlast):** Diese Variante kann bei Anwendung der Monatsverfahren sowie des Verfahrens „jährliche Abgrenzung aggregiert“ herangezogen werden.

### 10.2.3 Auswahl des Mehr-/Mindermengenverfahrens

Die Auswahl des Mehr-/Mindermengenverfahrens ist abhängig von der Verfügbarkeit der Einzelallokationsmengen je Ausspeisepunkt und des vom NB angewendeten Ableseverfahrens. Eine Übersicht ist in Abbildung 41 dargestellt. Die Verfahren werden nachfolgend einzeln beschrieben.



**Abbildung 41: Übersicht SLP Mehr-/Mindermengenverfahren**

## 10.2.4 Mehr-/Mindermengenermittlung für SLP-Ausspeisepunkte bei rollierendem Ableseverfahren

Der NB ermittelt auf Basis der Zählerablesung die Verbrauchswerte der einzelnen Entnahmestellen. Nach erfolgter Ablesung errechnet der NB auf Basis der nach den im DVGW Arbeitsblatt G 685 vorgegebenen Regeln den jeweiligen Abrechnungsbrennwert, die Zustandszahl etc., um den Verbrauch in der Einheit kWh für den Ablesezeitraum zu ermitteln. Dieser Prozess erfolgt kontinuierlich über das ganze Jahr, so dass jeden Monat eine Teilmenge aller Ausspeisepunkte abgelesen wird. Zusätzlich finden weitere Ablesevorgänge statt, wie z. B. aufgrund von durchgeführten Lieferantenwechseln oder bei Ein- bzw. Auszügen. Die Ermittlung der Mehr-/Mindermengen erfolgt gastagescharf für den jeweiligen Abrechnungszeitraum.

Im Falle eines Dissenses zwischen NB und TK bzgl. der für die Erstellung der Netznutzungsrechnung zugrunde gelegten Verbrauchsmenge wird die Mehr-/Mindermengenabrechnung nach der Klärung der relevanten Mengen erstellt.

### 10.2.4.1 Mehr-/Mindermengenermittlung – einzelkundenscharfes, rollierendes Verfahren

Die Mehr-/Mindermengen werden kontinuierlich nach jeder eine Netznutzungsabrechnung auslösenden Zählerablesung errechnet. Die Verbrauchsmengen entsprechen den Mengen der Netznutzungsabrechnung. Die Allokationsdaten werden analog für den abgelesenen Zeitraum je Ausspeisepunkt errechnet. Dies ist nur möglich, sofern für den kompletten Abrechnungszeitraum Einzelkundenallokationsdaten vorliegen. Der TK erhält nach einmaliger Anfrage monatlich bis M+2M eine einzelkundenscharfe Liste in elektronischer Form mit den monatlichen Allokationsmengen je Ausspeisepunkt.

In dem Beispiel in Abbildung 42 beliefert der TK 1 zwei verschiedene Ausspeisepunkte. Für den Kunden 1 ist eine Mindermenge von 2.000 kWh angefallen und für den Kunden 2 eine Mehrmenge von 5.000 kWh. Der TK 1 erhält eine Mehrmengenabrechnung und eine getrennte Mindermengenabrechnung. Der Kunde 3 hat nur einen sehr kurzen Abrechnungszeitraum von unter 2 Monaten, der TK 2 erhält trotzdem eine Mindermengenrechnung.

	Kunde 1: 10.04.12 bis 15.03.13			Kunde 2: 05.06.12 bis 07.06.13			Kunde 3: 5.11.12 bis 31.12.12				
	Transportkunde 1			Transportkunde 1			Transportkunde 2				
	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis abgelesener Zählerwerte	Mindermenge	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis abgelesener Zählerwerte	Mehrmenge	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis abgelesener Zählerwerte	Mindermenge		
Feb. 12											
Mrz. 12											
Apr. 12	1.095	↑	↓			↑					
Mai. 12	950										
Jun. 12	670										
Jul. 12	300										
Aug. 12	750										
Sep. 12	656										
Okt. 12	1.368										
Nov. 12	2.650										
Dez. 12	3.400										
Jan. 13	3.800										
Feb. 13	3.000										
Mrz. 13	1.440			22.000	-2.000						
Apr. 13											
Mai. 13											
Jun. 13											
Jul. 13											
Nov. 13											
<b>Summe</b>	<b>20.000</b>	<b>22.000</b>	<b>-2.000</b>	<b>50.000</b>	<b>45.000</b>	<b>5.000</b>	<b>6.400</b>	<b>7.000</b>	<b>-600</b>		

Abbildung 42: Mehr-/Mindermengenermittlung – einzelkundenscharfes, rollierendes Verfahren

### 10.2.4.2 Mehr-/Mindermengenermittlung – jährliche Abgrenzung aggregiert

Unabhängig von der rollierenden Ablesung der Kunden und vom Prozess der Netznutzungsabrechnung werden in dieser Variante die Mehr-/Mindermengen einmal jährlich zu einem

Stichtag errechnet. Dabei werden die Verbrauchsmengen aller SLP-Ausspeisepunkte auf einen bestimmten Stichtag abgegrenzt bzw. hochgerechnet und den in den Bilanzkreis allokierten Mengen für den analogen Zeitraum gegenübergestellt. Die Aufteilungsverfahren der Verbrauchsmengen der Varianten 2, 3 und 4 aus Kap. 10.2.2 erfolgt nach DVGW Arbeitsblatt G 685. Diese Verfahren sind immer dann geeignet, wenn nicht für alle zu betrachtenden Abrechnungszeiträume für jeden Ausspeisepunkt Einzelallokationsdaten vorliegen.

	Kunde 1: 10.4.12 bis 15.3.13			Kunde 2: 5.6.12 bis 7.6.13			Kunde 3: 5.11.12 bis 5.10.13		
	Transportkunde 1			Transportkunde 2					
	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis Abgrenzung	Minder- menge	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis Abgrenzung	Mehr- menge	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis Abgrenzung	Mehr- menge
Feb. 12									
Mrz. 12									
Apr. 12	1.494								
Mai. 12	858								
Jun. 12	596			1.043					
Jul. 12	248			435					
Aug. 12	671			1.175					
Sep. 12	526			920					
Okt. 12	1.252			2.191					
Nov. 12	2.387			4.177			2.984		
Dez. 12	3.092			5.410			3.864		
Jan. 13	3.413			5.973			4.267		
Feb. 13	2.805			4.908			3.506		
Mrz. 13	2.659			4.654			3.324		
Apr. 13	1.494			2.614			1.867		
Mai. 13	858			1.501			1.072		
Jun. 13	596			1.043			745		
Jul. 13	248			435			310		
Aug. 13	671			1.175			839		
Sep. 13	526			920			657		
		22.000	-2.000		32.500	2.500		19.075	4.360
Okt. 13	1.252			2.191			1.565		
Nov. 13	2.387			4.177			2.984		
Dez. 13	3.092			5.410			3.864		
<b>Summe</b>	<b>20.000</b>		<b>-2.000</b>	<b>35.000</b>		<b>2.500</b>	<b>23.435</b>		<b>4.360</b>

Abgrenzungs-  
zeitpunkt vom  
1.10.2012

Abgrenzungs-  
zeitpunkt bis  
zum 1.10.2013

**Abbildung 43: Mehr-/Mindermengenermittlung – jährliche Abgrenzung auf das GWJ 2012/2013**

In Abbildung 43 ist ein Abgrenzungszeitraum vom 01.10.2012 bis zum 01.10.2013 gewählt. Die Kunden werden rollierend über das Jahr verteilt abgelesen (gelber Zeitraum für die 1. Ablesung und türkisfarbiger Zeitraum für die 2. Ablesung). Die abgelesenen Werte bilden die Grundlage für die Abgrenzung zum Stichtag 01.10.

Der Kunde 1 wird zwischen dem 10.04.2012 und dem 15.03.2013 abgelesen, Kunde 2 zwischen dem 05.06.2012 und dem 07.06.2013. Kunde 3 ist ein Neukunde, seine Lieferung be-

ginnt am 05.01.2012 und er wird das erste Mal am 05.10.2013 abgelesen. Für diesen Kunden erfolgt die erste Abgrenzung deshalb auf Basis eines geschätzten Jahresverbrauchs, da keine Vorjahreswerte vorliegen. Zum 01.10.2013 wird die Abgrenzung für alle Kunden durchgeführt. Spätestens 3 Monate nach dem Stichtag – also spätestens zum 31.12.2013 – erhalten alle TK die Mehr-/Mindermengenabrechnung für den kompletten Zeitraum 01.10.2012 bis 01.10.2013.

### **10.2.4.3 Mehr-/Mindermengenermittlung – Monatsverfahren aggregiert**

Unabhängig von der rollierenden Ablesung der Kunden und vom Prozess der Netznutzungsabrechnung werden in dieser Variante die Mehr-/Mindermengen für komplett abgeschlossene einzelne Monate ermittelt und abgerechnet. Im Monatsverfahren ist der Monat der Mehr-/Mindermengen-Abrechnungszeitraum.

Beispiel: nach Ablauf des Gastages 31.08.2013 werden für die Gesamtheit aller Ausspeisepunkte eines Netzes die Mehr-/ Mindermengen für den 12 Monate zurückliegenden August 2012 ermittelt. Erst zu diesem Zeitpunkt ist in der Regel der letzte SLP-Ausspeisepunkt, dem noch anteilige Verbrauchsmengen aus August 2012 zuzuordnen sind, abgelesen worden. Die Verbrauchsmengen werden je TK auf die einzelnen Monate aufgeteilt und den je TK aggregierten Allokationsmengen in den jeweiligen Monaten gegenübergestellt. Die Verbrauchsmengen müssen sachgerecht und für den TK und MGV nachvollziehbar auf die einzelnen Monate aufgeteilt werden. Die möglichen Verfahren zur Aufteilung der Verbrauchsmenge auf die einzelnen Monate sind in Kap. 10.2.2 beschrieben.

### **10.2.4.4 Mehr-/Mindermengenermittlung – Monatsverfahren einzelkundenscharf**

Sofern für die einzelnen Ausspeisepunkte Einzelallokationsdaten für den kompletten Ablesezeitraum vorliegen, können die Mehr-/Mindermengen einzelkundenscharf berechnet werden. In diesem Fall können entweder die Verbrauchsmengen nach Kap. 10.2.2. auf die einzelnen Monate aufgeteilt werden und den einzelkundenscharfen Allokationsmengen gegenübergestellt werden. Oder die Mehr-/Mindermengen werden für den Ablesezeitraum einzelkundenscharf ausgerechnet und danach auf die einzelnen Monate nach den Verfahren in Kap. 10.2.2 aufgeteilt. Je Monat wird eine einzelne Abrechnung erstellt. Eine Mehr-/Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung ist nicht möglich.

Der TK erhält nach einmaliger Anfrage monatlich bis M+2M eine einzelkundenscharfe Liste in elektronischer Form mit den monatlichen Allokationsmengen je Ausspeisepunkt.

## **10.2.5 Mehr-/Mindermengenermittlung für SLP-Ausspeisepunkte bei stichtagsbezogenem Ableseverfahren**

NB mit Stichtagsverfahren ermitteln die ausgespeiste Energiemenge je Ausspeisepunkt für alle Ausspeisepunkte im Netz zu einem bestimmten Stichtag und führen zu diesem Stichtag auch die Netznutzungsabrechnung durch. Für die hier beschriebenen Stichtagsverfahren werden die Kunden gemäß den in dem DVGW Arbeitsblatt G 685 Kap. 9 vorgegebenen Fristen zu einem Stichtag abgelesen und die Mengen auf den Stichtag hochgerechnet. Analog werden auch die Allokationsdaten zu diesem Stichtag ermittelt. Dies erfolgt unabhängig davon, wann die tatsächliche Ablesung beim Kunden stattgefunden hat.

Für Kunden, die innerhalb des Stichtagszeitraums hinzukommen (z. B. neue Hausanschlüsse) werden nur die Teilmengen berücksichtigt (siehe Kunde 3).

Der NB teilt dem MGV schriftlich jeweils 12 Monate im Voraus den Zeitpunkt der nächsten Stichtagsablesung mit.

### **10.2.5.1 Mehr-/Mindermengenermittlung für SLP-Ausspeisepunkte bei stichtagsbezogenem Ableseverfahren – einzelkundenscharf**

Sofern für den Zeitraum zwischen den Stichtagen Einzelallokationsmengen je Ausspeisepunkt vorliegen, kann die Mehr-/Mindermenge einzelkundenscharf errechnet werden.

Der TK erhält nach einmaliger Anfrage monatlich bis M+2M eine einzelkundenscharfe Liste in elektronischer Form mit den monatlichen Allokationsmengen je Ausspeisepunkt.

	Kunde 1: 20.9.12 bis 22.9.13			Kunde 2: 10.10.12 bis 5.10.13			Kunde 3: 1.1.12 bis 28.2.13		
	Transportkunde 1						Transportkunde 2		
	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis Ablesung + Abgrenzung	Minder- menge	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis Ablesung + Abgrenzung	Mehr- menge	Einzel- allokation	Energiemenge auf Basis Ablesung + Abgrenzung	Mehr- menge
Aug. 12									
Sep. 12									
Okt. 12	1.252			1.252					
Nov. 12	2.387			2.387					
Dez. 12	3.092			3.092					
Jan. 13	3.413			3.413			4.267		
Feb. 13	2.805			2.805			3.506		
Mrz. 13	2.659			2.659			3.324		
Apr. 13	1.494			1.494			1.867		
Mai. 13	858			858			1.072		
Jun. 13	596			596			745		
Jul. 13	248			248			310		
Aug. 13	671			671			839		
Sep. 13	526	22.000	-2.000	526	19.000	1.000	657	12.800	3.787
Okt. 13									
Nov. 13									
Dez. 13									
Verbrauch 01.10.12- 30.09.13	20.000		-2.000	20.000		1.000	16.587		3.787

Stichtag  
vom  
1.10.2012

Stichtag  
bis  
1.10.2013

**Abbildung 44: Mehr-/Mindermengenermittlung – jährlich bei Stichtagsabrechnung**

### 10.2.5.2 Mehr-/Mindermengenermittlung für SLP-Ausspeisepunkte bei stichtagsbezogenem Ableseverfahren – aggregiert

Die auf den Stichtagszeitraum abgegrenzten Verbrauchsmengen werden je TK aggregiert und den aggregierten Allokationsdaten gegenübergestellt und abgerechnet.

### 10.2.6 Wechsel zum einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren

Der Wechsel des Mehr-/Mindermengenverfahrens ist dem MGV und dem TK mit einer Frist von 3 Monaten im Voraus mitzuteilen. Ein Wechsel kann nur ins einzelkundenscharfe, rollierende Verfahren vorgenommen werden. Hierbei ist zu beachten:

Vom jährlichen Abgrenzungsverfahren:

Der Folgetag des Stichtags der Abgrenzung wird als Wechselzeitpunkt angewendet. Es wird bis zum Stichtag eine Abrechnung der Mehr-/ Minder Mengen gemäß Kap. 10.2.4.2 vorgenommen. Ab dem Wechselzeitpunkt erfolgt die Mehr-/ Minder Mengenabrechnung gemäß Kap. 10.2.4.1. Unabhängig von der Länge der Abrechnungszeitspanne werden die Mehr-/ Minder Mengen einheitlich mit dem Jahrespreis analog Kap. 10.4 berechnet.

Vom Stichtagsverfahren:

Der Folgetag des Stichtags wird als Wechselzeitpunkt angewendet. Auf Basis der zum Stichtag ermittelten Netznutzungsmengen erfolgt die Abrechnung der Mehr-/ Minder Mengen gemäß Kap. 10.2.5.1 und 10.2.5.2. Ab dem Wechselzeitpunkt erfolgt die Mehr-/ Minder Mengenabrechnung gemäß Kap. 10.2.4.1. Unabhängig von der Länge der Abrechnungszeitspanne werden die Mehr-/ Minder Mengen einheitlich mit dem Jahrespreis analog Kap. 10.4 berechnet.

Beispiel:

- Bei einem Kunden wird in der ersten Mehr-/Minder Mengenabrechnung eine Mehr-/Minder Menge für das Gaswirtschaftsjahr 2012/2013 auf Basis einer Abgrenzung bzw. einer Stichtagsablesung zum 30.09.2013 ermittelt.
- Durch den Wechsel in das einzelkundenscharfe, rollierende Verfahren ab dem 01.10.2013 ist zukünftig der Tag der Ablesung für den Mehr-/Minder Mengenzeitraum relevant. Damit stellt die erste Abrechnung im einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren nur den Rumpfzeitraum vom 01.10.2013 bis bspw. zur Turnusablesung am 01.01.2014 dar. Erst danach können wieder komplette Jahre abgerechnet werden.
- Korrekturen der Mehr-/Minder Mengenabrechnung, die nach einem Verfahrenswechsel auftreten, werden getrennt behandelt.
- Im beschriebenen Beispiel wird die Kontrolle der Netznutzungs Menge des GWJ 2012/2013 im November 2014 durchgeführt und abgerechnet, immer bezogen auf die Rechnungen, die das GWJ 2012/2013 betreffen.
- Korrekturen einer einzelkundenscharfen Mehr-/Minder Mengenabrechnung nach dem Verfahrenswechsel erfolgen wie unter Kap. 10.8 beschrieben.

Von den Monatsverfahren:

Der Folgetag zum Monatsende wird als Wechselzeitpunkt angewendet. Ab dem Wechselzeitpunkt erfolgt die Mehr-/Minder Mengenabrechnung gemäß Kap. 10.2.4.1. Unabhängig von der Länge der Abrechnungszeitspanne werden die Mehr-/Minder Mengen einheitlich mit dem Jahrespreis analog Kap. 10.4 berechnet. Durch den 13 Monats-Zeitversatz bei der Mehr-/Minder Mengenabrechnung muss der NB nach dem Wechselzeitpunkt die Verfahren gemäß Kap. 10.2.4.3 bzw. 10.2.4.4 parallel noch so lange anwenden, bis alle Monate vor dem Wechselzeitpunkt vollständig abgerechnet sind. Um dies sicherzustellen, ist eine Auftei-

lung der Netznutzungsmenge auf die Zeiträume vor und nach dem Wechselzeitpunkt gemäß den Aufteilungsverfahren aus Kap. 10.2.2 erforderlich.

### **10.2.7 Rundungsdifferenzen und Berücksichtigung der Ersatzallokation durch den MGV**

Der NB kann entweder Tageswerte, strukturierte Stundenwerte oder ein Tagesband als Allokationsdaten an den MGV übersenden. Im Falle eines Tageswertes dividiert der MGV diesen durch 24 h (ggf. 23 oder 25 h bei Winter-/Sommerzeitumstellung) und erzeugt daraus ein Tagesband. Falls der NB Stundenwerte liefert, addiert der MGV diese 24 Stundenwerte und dividiert sie durch 24 h (ggf. 23 oder 25 h bei Winter-/Sommerzeitumstellung) für die Bildung des Tagesbandes. Bei diesem Rechenverfahren fallen Rundungsdifferenzen an, die akzeptiert werden. Der NB ist nicht verpflichtet, exakt die gleichen Werte wie der MGV als Allokationsdaten in seinen Systemen zu pflegen. Nur im Falle einer Ersatzallokation übernimmt der NB die am D-1 KT für den Tag der Ersatzallokation zugesandten Werte des MGV. Dies ist allerdings wichtig, da ansonsten die Mehr-/Minderungenberechnung auf anderen Zahlen basiert als die offizielle Allokation und die Bilanzkreisabrechnung des MGV.

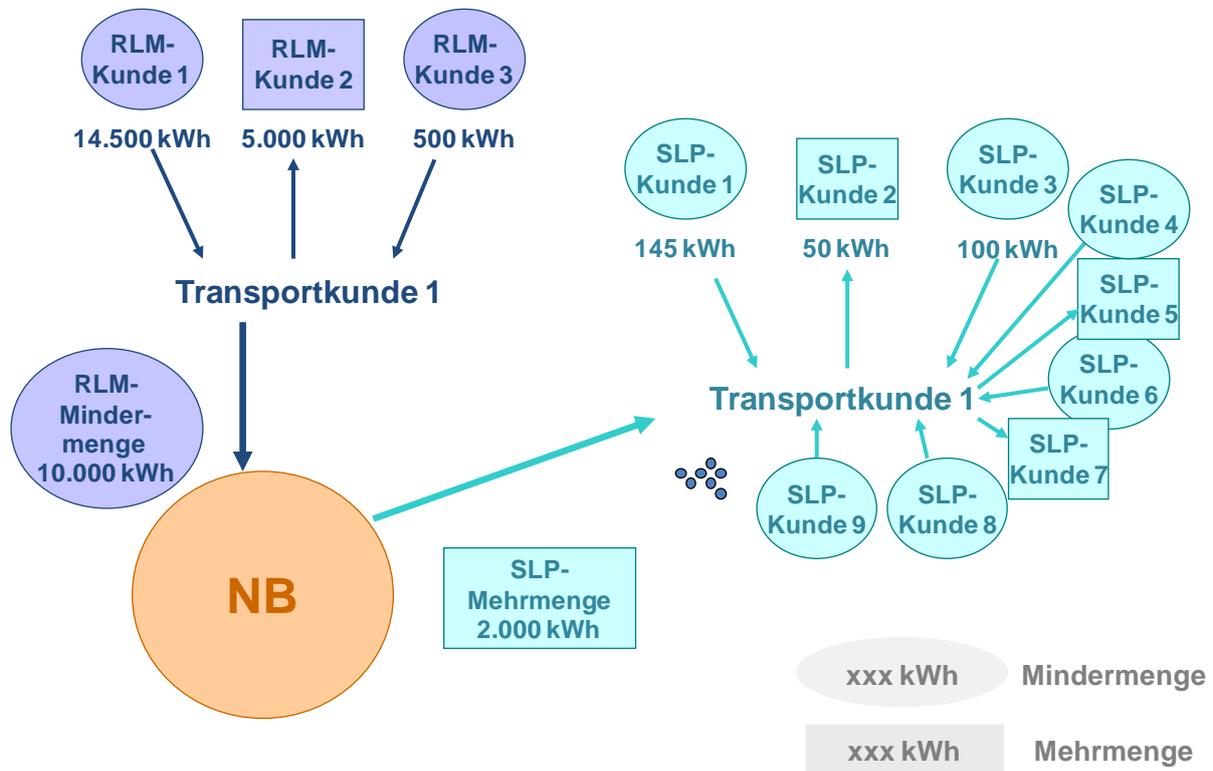
Die Ersatzallokation des MGV oder ggf. korrigierte Allokationen im Rahmen eines Clearingverfahrens muss nicht auf die einzelnen Ausspeisepunkte aufgeteilt werden, sie kann im Nachgang zur regulären Mehr-/Minderungenabrechnung aggregiert abgerechnet werden. Dieser Fall kann auftreten, wenn die Mehr-/Minderungen einzelkundenscharf gemeinsam mit der Netznutzung abgerechnet werden und das Clearingverfahren innerhalb der GeLi Fristen für die Erstellung der Abrechnung von 28 KT + 10 WT noch nicht begonnen bzw. abgeschlossen wurde. In diesem Fall erhält der TK nach Abschluss des Clearingverfahrens bzw. nach Abschluss der Ersatzallokation eine Korrekturrechnung, auf der die betroffenen Ausspeisepunkte, die in der Korrektur enthalten sind, aufgelistet werden. Um einen aufwendigen Korrekturprozess zu vermeiden, ist das Anstoßen eines sehr frühzeitigen Clearings durch den BKV wichtig.

In allen anderen Fällen wird die Mehr-/Minderungenabrechnung erst nach Abschluss der Ersatzallokation D-1 KT und nach Abschluss der Clearingverfahren durchgeführt, so dass keine nachträgliche Korrektur notwendig ist.

### **10.3 Meldung der SLP und RLM-Mehr-/Minderungen vom NB an den MGV**

Die unter Kap. 10.2 ermittelten Mehr- bzw. Minderungen werden vom NB über alle SLP- und RLM-Ausspeisepunkte getrennt aggregiert und dem MGV zur Führung des Netzkontos übermittelt. Die Meldung erfolgt im Format SSQNOT. Der MGV bestätigt die eingegangene Meldung mit CONTRL. Im Fehlerfall wird ein Fehlerprotokoll versendet oder der MGV setzt

sich direkt und unverzüglich mit dem NB in Verbindung. Im Falle einer Mehrmenge erfolgt die inhaltliche Prüfung der SSSQNOT bei Eingang der Mehrmengenrechnung.

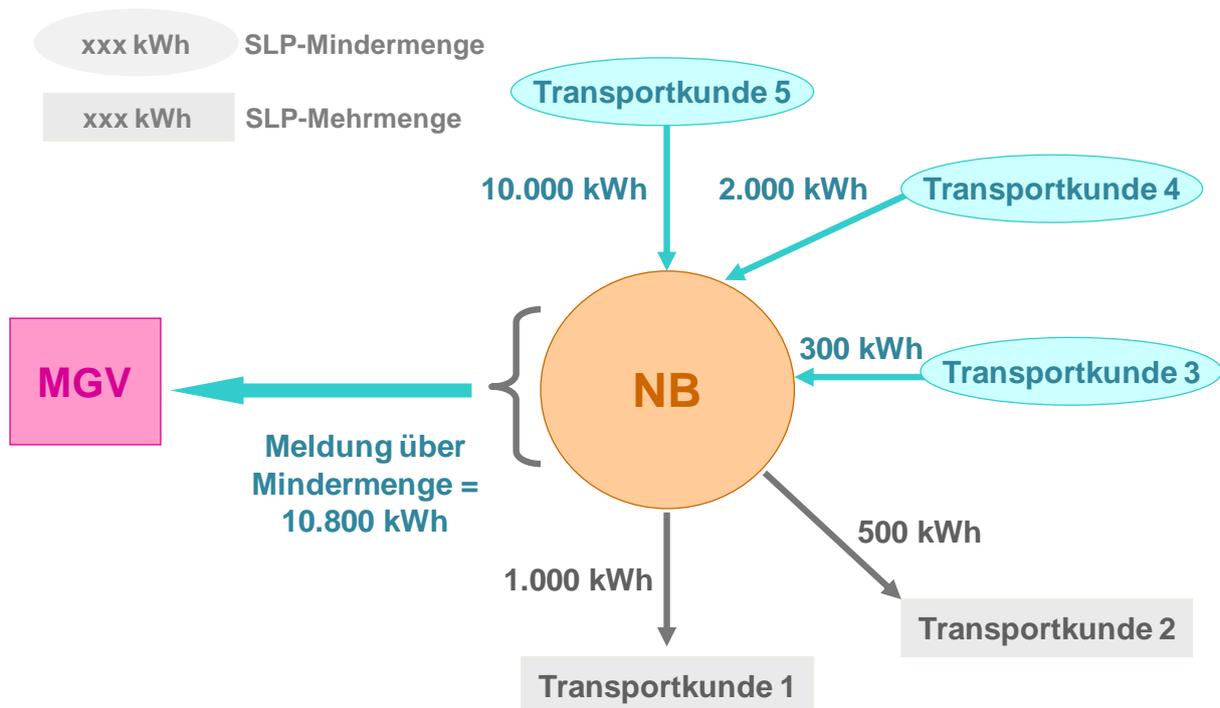


**Abbildung 45: Aggregation der einzelnen Ausspeisepunkte je TK**

Die RLM-Mehr-/Minderungen werden monatlich bis spätestens 3 Monate nach dem Liefermonat für alle RLM-Ausspeisepunkte eines TK aggregiert, so dass für jeden TK je Monat entweder eine Mehrmenge oder eine Mindermenge errechnet wird. Alle Mehrmengen und Minderungen werden aggregiert und dem MGV gemeldet, so dass dieser monatlich je NB eine RLM-Mehr- oder eine RLM-Mindermenge erhält (siehe Kap. 10.7).

Die SLP-Mehr-/Minderungen werden in der Regel entweder monatlich oder jährlich dem MGV mitgeteilt. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Die SLP Mehr- und Minderungen werden dem MGV immer über alle TK aggregiert übermittelt.
- Im Stichtags- und im Abgrenzungsverfahren erfolgt die Mengenmeldung spätestens 3 Monate nach dem Stichtag. Wenn der Stichtag z. B. der 31.12.2013 ist, wird die Mengenmeldung bis spätestens zum 31.03.2014 an den MGV gesendet.



**Abbildung 46: Aggregation der TK nach Mehrmenge und nach Mindermenge**

- Im Monatsverfahren erfolgt die Mengenmeldung spätestens 3 Monate nach dem Monat, an dem der letzte Kunde abgelesen wurde, dessen Verbrauchsmengen noch in den Abrechnungsmonat fallen. Für den Monat Januar 2012 z. B. werden üblicherweise Kunden bis Januar 2013 abgelesen. Die Mengenmeldung erfolgt bis 30.04.2013. Dieser Termin gilt auch, wenn der NB gegenüber dem TK das einzelkundenscharfe Monatsverfahren anwendet. Die Monatsmengen müssen abschließend gebildet sein, das kann erst nach Ablesung aller Kunden stattfinden.
- Im einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren erfolgt je Monat nur eine Mengenmeldung. Der NB aggregiert die in einem Monat durchgeführten Abrechnungen zu einer Monatsmeldung. Eine untermonatliche SSQNOT ist nicht möglich, sie würde die vorhergehende SSQNOT überschreiben. Die Datumsangabe auf der SSQNOT ist dann der 1. und der letzte KT des Monats, in dem die untermonatlichen Mehr-/Mindermengenabrechnungen erfolgt sind.
- Im einzelkundenscharfen Stichtagsverfahren erfolgt je Jahr nur eine Mengenmeldung.

## 10.4 Preisbildung der Mehr-/Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen für SLP- und RLM-Ausspeisepunkte werden für den Mehr-/Mindermengen-Abrechnungszeitraum vom NB gegenüber dem TK abgerechnet.

Die Basis für den Mehr-/Mindermengenpreis bilden die veröffentlichten täglichen positiven und negativen Ausgleichsenergiepreise. Es handelt sich um einen symmetrischen Preis, sowohl für die Mehrmengen als auch für die Mindermengen. Pro Tag wird der Mittelwert aus dem positiven und negativen Ausgleichsenergiepreis berechnet und auf vier Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Beispiel Oktober 2012:

	<b>positiver Ausgleichs- energie- preis in Ct/kWh</b>	<b>negativer Ausgleichs- energiepreis in Ct/kWh</b>	<b>tägliches Mittel in Ct/kWh</b>
01.10.2012	3,0940	2,2878	2,6909
02.10.2012	3,1020	2,3215	2,7118
03.10.2012	3,1188	2,3373	2,7281
04.10.2012	3,1068	2,3247	2,7158
05.10.2012	3,1097	2,3283	2,7190
06.10.2012	3,0948	2,3189	2,7069
07.10.2012	3,1152	2,3189	2,7171
08.10.2012	3,1716	2,3389	2,7553
09.10.2012	3,1560	2,3607	2,7584
10.10.2012	3,2040	2,4021	2,8031
11.10.2012	3,2184	2,4123	2,8154
12.10.2012	3,1908	2,3927	2,7918
13.10.2012	3,1656	2,3711	2,7684
...	...	...	...
30.10.2012	3,3461	2,5079	2,9270
31.10.2012	3,3456	2,5074	2,9265
<b>monatlicher Mittelwert</b>			<b>2,8012</b>

#### Abbildung 47: Übersicht Preisbildung Mehr-/Mindermengenpreis je Monat

Anschließend wird pro Monat der ungewichtete Durchschnitt über alle zuvor gebildeten Tagesdurchschnittspreise des Monats gebildet und auf vier Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Mehr-/Mindermengenpreis wird vom MGV ermittelt und bis zum M+10 WT veröffentlicht. Änderungen an den Preisgrunddaten, z.B. durch Preiskorrekturen seitens der Großhandelsplätze, werden bis M+10 WT beim MGV berücksichtigt. Ab M+10 WT sind die veröffentlichten Preise für die Mehr-/Mindermengenabrechnung final.

Für die Abrechnung der RLM-Mehr-/Mindermengen kommt der jeweilige monatliche Mehr-/Mindermengenpreis zum Ansatz.

Für die Abrechnung der SLP-Mehr-/Mindermengen kommen je nach Verfahren unterschiedliche Preise zum Einsatz:

- Mehr-Mindermengenpreisbildung bei allen Mehr-/Mindermengen Verfahren außer der Monatsverfahren:

- Für den Jahrespreis wird der ungewichtete arithmetische Mittelwert der vom MGV veröffentlichten letzten 12 monatlichen Mehr-/Mindermengenpreise berechnet. Der Jahrespreis wird auf alle errechneten Mehr-/Mindermengen angewendet, unabhängig davon, wann der Kunde angeschlossen wurde oder ob ein Lieferantenwechsel stattgefunden hat. Die Mehr-/Mindermengenermittlung wird im Fall eines Lieferantenwechsels für die jeweiligen Lieferanten vor und nach dem Zeitpunkt des Lieferantenwechsels getrennt ermittelt.
- Sofern ein NB das einzelkundenscharfe, rollierende Verfahren zur Abrechnung der SLP-Ausspeisepunkte anwendet, wird der Mehr-/Mindermengenpreis des Ablesemonats außen vor gelassen.

Beispiel: Ein NB führt wöchentlich eine kombinierte Netznutzungs- und Mehr-/Mindermengen -Abrechnung durch, d. h. er liest z. B. in der 12. Kalenderwoche (18.03. - 22.03.2013) 1/50 seiner Kunden ab. Der Mehr-/Mindermengen-Preis entspricht dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Monate März 2012 bis Februar 2013. Der Preis für den Monat März 2013 bleibt außen vor.

Fallen Allokationsmengen ohne Netznutzung an (bezieht sich nicht auf asynchrone Zeiträume zwischen Allokation und Netznutzung), so wird das Ende des Allokationszeitraums als Ablesezeitraum definiert. In diesem Fall entspricht der Mehr-/Mindermengenabrechnungszeitraum dem Allokationszeitraum.

Beispiel: Eine am 28.01.2014 durchgeführte Stornierung eines am 01.01.2014 begonnen Vertrages führt zu einer Mehr-/Mindermengenabrechnung mit einer Allokationsmenge ohne Netznutzung. Der Mehr-/Mindermengenabrechnungszeitraum entspricht dem Allokationszeitraum vom 01.01.2014 bis 28.02.2014. Der Mehr-/Mindermengen-Preis ermittelt sich daher aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Monate Februar 2013 bis Januar 2014. Der Preis für den Monat Februar 2014 bleibt außen vor.

- Beim Stichtagsverfahren und beim Abgrenzungsverfahren wird der Jahrespreis, inkl. des Monats errechnet, in dem der Stichtag liegt.

Beispiel: Der NB rechnet die Mehr-/Mindermengen zum 30.09.2013 ab. In diesem Fall ermittelt sich der Mehr-/Mindermengen-Preis als ungewichtetes arithmetisches Mittel der Monate Oktober 2012 bis September 2013.

- Für die unter Kap. 10.2.4.3 und Kap. 10.2.4.4 beschriebenen Monatsverfahren wird der jeweilige monatliche Mehr-/Mindermengenpreis des einzelnen Monats zugrunde gelegt.

## 10.5 Abwicklung Zahlungsströme zwischen NB und TK

Die vom NB ermittelten Mehr-/Mindermengen werden gegenüber dem TK abgerechnet. Die Rechnungsstellung kann insbesondere in den folgenden Varianten erfolgen:

1. Mehr-/Minder mengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung mit einer getrennten Rechnung je Ausspeisepunkt oder
2. Separate Mehr-/Minder mengenabrechnung zusätzlich zur Netznutzungsabrechnung mit getrennten Rechnungen je Ausspeisepunkt oder
3. Sammelrechnung über mehrere Ausspeisepunkte

### **10.5.1 Abwicklung der Zahlungsströme für RLM-Ausspeisepunkte**

- Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt der Prozess immer monatlich. Der NB übersendet spätestens 3 Monate nach dem Liefermonat an den TK die Mehr-/Minder mengenabrechnung mit einem Zahlungsziel von 10 Werktagen.

### **10.5.2 Abwicklung der Zahlungsströme für SLP-Ausspeisepunkte**

Prinzipiell soll eine Mehr-/Minder mengenabrechnung auf Basis finaler Abrechnungs- und Allokationsdaten erfolgen. Die Abrechnungsdaten liegen spätestens zum Zeitpunkt der Netznutzungsabrechnung vor. Gemäß GeLi Gas ist dies der 28. KT nach der letzten Ablesung. Im Gegensatz dazu können sich die Allokationsdaten entweder durch Ersatzwertbildungen beim MGV oder durch Clearingverfahren bis M+2 Monate - 10 WT noch verändern. Nach Versand der Rechnung oder Gutschrift beträgt das Zahlungsziel des TK 10 WT. Die gleiche Frist gilt für die Auszahlung der Gutschrift an den TK.

- In den aggregierten Jahresverfahren – Stichtag oder Abgrenzung – wird die Mehr-/Minder mengenabrechnung bis spätestens 3 Monate nach dem Stichtag erstellt. Wenn z. B. ein Stichtagsverfahren oder ein Abgrenzungsverfahren zum 31.12. zum Einsatz kommt, wird die Abrechnung bis spätestens dem 31.03. zugesendet.
- Im aggregierten Monatsverfahren wird die Mehr-/Minder mengenabrechnung bis spätestens 3 Monate nach dem Tag erstellt, an dem der letzte Kunde aus der monatlichen Abrechnungstranche abgelesen wurde.
- Im einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren erfolgt die Rechnungsstellung bis spätestens 3 Monate nach dem Monat, in dem der Kunde zuletzt abgelesen wurde. Soll die Mehr-/Minder menge einzelkundenscharf mit der Netznutzungsabrechnung erfolgen, ist bis spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der Netznutzungsabrechnung gemäß GeLi Gas nach 28 Kalendertagen + 10 Werktagen die Mehr-/Minder mengenabrechnung zu erstellen.
- Im einzelkundenscharfen Stichtagsverfahren und im aggregierten Stichtagsverfahren erfolgt die Abrechnung bis spätestens 3 Monate nach dem Stichtag. Soll die Mehr-/Minder menge einzelkundenscharf mit der Netznutzungsabrechnung erfolgen, gilt die Frist der GeLi Gas.

- Im einzelkundenscharfen Monatsverfahren erfolgt die Abrechnung bis spätestens 3 Monate nach dem letzten KT des Ablesemonats. Es werden für jeden Monat einzelne Abrechnungen erstellt.

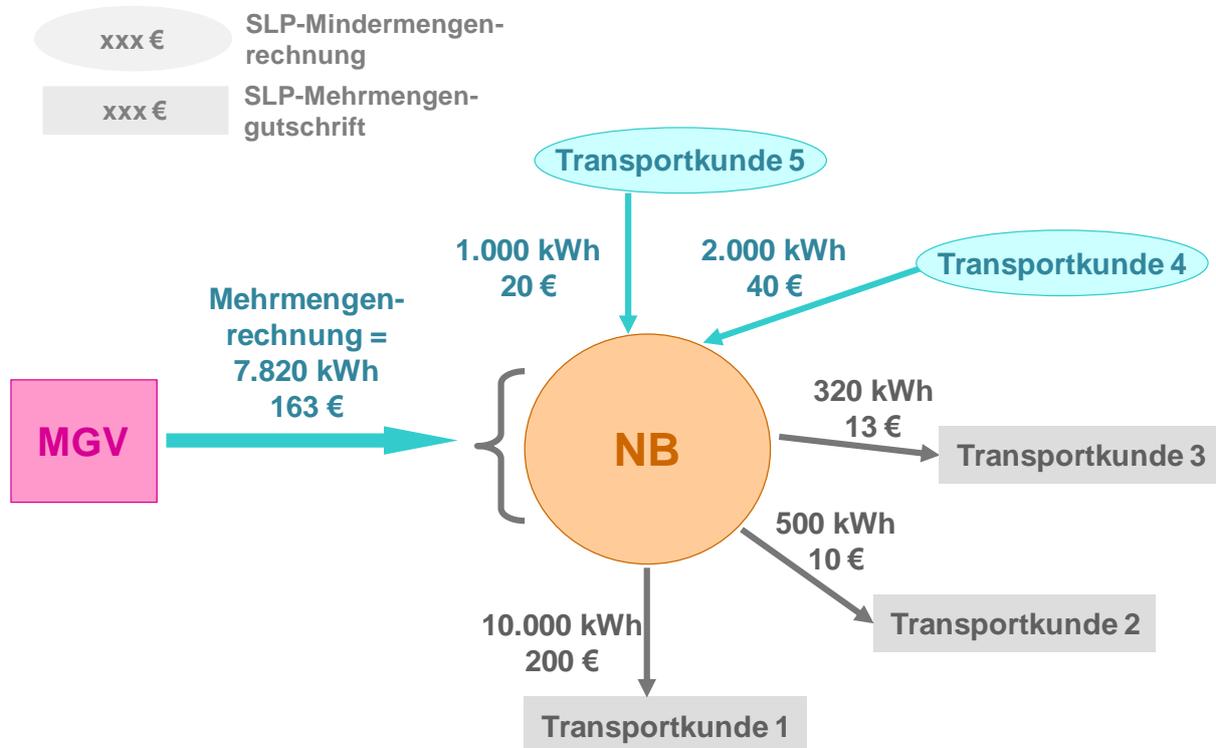
	Rollierende Ablesung				Stichtagsablesung		
<b>Verfahren der Mehr-/Minder-mengen-abrechnung</b>	einzelkunden-scharfes, rollierendes Verfahren	jährliche Abgrenzung aggregiert	Monats-verfahren einzelkunden scharf	Monats-verfahren aggregiert	Stichtags-verfahren einzelkunden-scharf	Stichtags-verfahren aggregiert	<b>SLP</b>
<b>Termin der Ermittlung der Mehr-/Minder-mengen</b>	rollierend, das ganze Jahr	einmal jährlich zu einem Stichtag	monatlich mit einem Timelag von 12 Monaten		einmal jährlich zu einem Stichtag		
<b>Übermittlung der Rechnung an TK</b>	bis spätestens 3 Monate nach dem Monat der Ablesung	jährlich, bis spätestens 3 Monate nach dem Stichtag der Abgrenzung	monatlich, bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Monats		jährlich, bis spätestens 3 Monate nach dem Stichtag der Ablesung		
<b>Termin der Ermittlung der Mehr-/Minder-mengen</b>	monatlich						<b>RLM</b>
<b>Übermittlung der Rechnung an TK</b>	monatlich, bis spätestens 3 Monate nach dem Liefermonat						

**Abbildung 48: Termine für die Versendung der Mehr-/Minder-mengenrechnung an den TK**

## 10.6 Abwicklung Zahlungsströme zwischen NB und MGV

### 10.6.1 Prinzipielle Vorgehensweise

Die unter Kap. 10.5 ermittelten Beträge für Mehr- und Mindermengen werden zwischen NB und TK abgerechnet. Der NB verrechnet die Zahlungsflüsse mit dem MGV weiter. Die Beträge werden vom MGV auf das Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto gebucht.



**Abbildung 49: Zahlungsflüsse einer SLP-Mehrmengenabrechnung zwischen NB und MGV**

Die SLP- sowie die RLM-Mehr-/Mindermengen werden separat voneinander abgerechnet. Eine Zusammenfassung der SLP und RLM Abrechnung ist nicht zulässig.

Der NB bildet den Saldo aus allen an die TK versendeten Mindermengenrechnungen und Mehrmengengutschriften des abgerechneten Monats, getrennt nach SLP und RLM.

- Wenn die Summe der Mehrmengengutschriften an die TK größer ist als die Summe der Mindermengenrechnungen, dann schickt der NB eine Mehrmengenrechnung an den MGV.
- Wenn die Summe der Mindermengenrechnungen an die TK größer ist als die Summe der Mehrmengengutschriften, dann schickt der MGV eine Mindermengenrechnung an den NB. Die für die Erstellung der Rechnung notwendige Mindermenge wird dem MGV mit der Übersendung der Mengenmeldung mitgeteilt.

## 10.6.2 Rechnungen für Mehrmengen vom NB an den MGV

Der NB aggregiert – getrennt nach SLP und RLM – alle in einem Monat an die TK übersandten Rechnungen und Gutschriften und schickt eine Mehrmengenrechnung an den MGV. Pro Abrechnungszeitraum ist dabei vom NB eine Rechnung zu stellen.

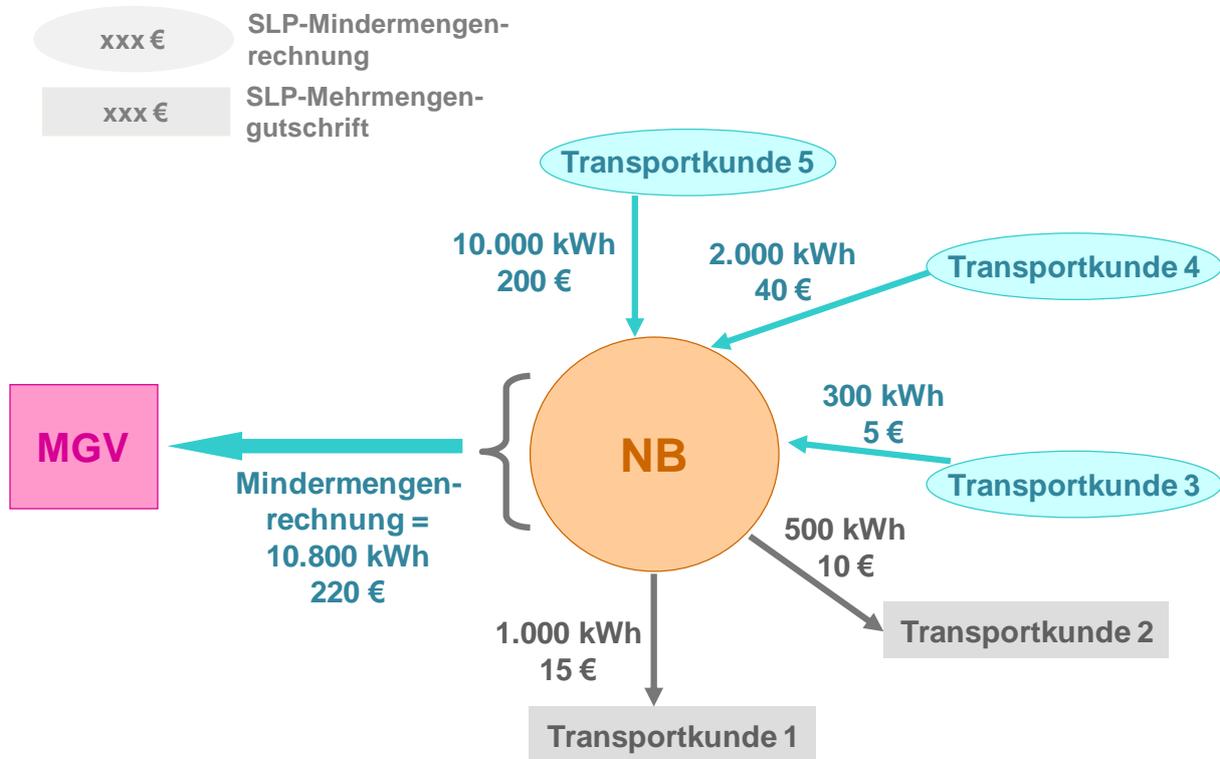
- RLM-Mehrmengenrechnungen erstellt der NB bis M+3 Monate + 10 WT nach dem Liefermonat. Das Zahlungsziel beträgt 10 Werkzeuge. Die RLM-Mehrmengenabrechnung erfolgt monatlich.
- SLP-Mehrmengenrechnungen erstellt der NB bis M+3 Monate + 10 WT nach dem Stichtag der Abrechnung bzw. im rollierenden Verfahren M+3 Monate + 10 WT nach dem Monat, in dem die Kunden abgelesen wurden. Das Zahlungsziel an den MGW beträgt 10 Werkzeuge. Im einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren werden alle Abrechnungen eines Monats aggregiert mit dem MGW abgerechnet. Im einzelkundenscharfen Monatsverfahren wird der jeweilige Monat erst gegenüber dem MGW aggregiert abgerechnet, wenn alle Einzelabrechnungen vorliegen.

Die Rechnung wird in Papierform erstellt. Eine elektronische Abwicklung kann zwischen den Parteien abgestimmt werden.

### 10.6.3 Rechnungen für Mindermengen vom MGW an den NB

Der MGW erstellt auf Basis der Mengenmeldung aus Kap. 10.3 eine Mindermengenrechnung – getrennt nach SLP und RLM – und übersendet sie bis spätestens M+3 Monate + 10 WT an den NB. Das Zahlungsziel für die SLP-Mindermengenrechnung beträgt 10 Werkzeuge. Das Zahlungsziel für die RLM-Mindermengenrechnung beträgt 10 Werkzeuge.

Im Beispiel der **Abbildung 50** beträgt die Mindermenge 10.800 kWh. Diese Mindermenge wird vom MGW mit dem für den abgerechneten Zeitraum relevanten Preis bewertet. Bei RLM-Mindermengen ist es immer der jeweilige Monatspreis und bei SLP-Mindermengen der Preis, der aufgrund des vom NB angewendeten Abrechnungsverfahrens zur Anwendung kommt.



**Abbildung 50: Zahlungsflüsse einer SLP-Mindermengenaufrechnung zwischen NB und MGV**

Die Rechnung wird in Papierform erstellt. Eine elektronische Abwicklung kann zwischen den Parteien abgestimmt werden.

## 10.6.4 Inhalte der Datenmeldungen und Rechnungen bzw. Gutschriften

Die für die Mehr-/Mindermengenaufrechnung notwendigen Formate wurden auf der Plattform EDI@ENERGY veröffentlicht. Nachfolgend sind die notwendigen Inhalte der Datenmeldungen beschrieben.

### 10.6.4.1 Inhalte Rechnungs- bzw. Gutschriftenstellung vom NB an den TK

Die Mehr-/Mindermengenaufrechnung der SLP- und der RLM-Ausspeisepunkte erfolgt zu unterschiedlichen Zeitpunkten und ist deshalb getrennt zu stellen. Zur Mehr-/Mindermengenaufrechnung teilt der NB dem TK elektronisch folgende Daten mit:

<b>Absender</b>	NB, identifiziert durch Marktpartner-ID
<b>Empfänger</b>	TK, identifiziert durch Marktpartner-ID
<b>Datum der Abrechnung</b>	Datum/Zeit
<b>Ausspeisepunkt</b>	Zählpunktbezeichnung, sofern eine Einzelabrechnung erfolgt
<b>Bilanzkreis bei RLM-Abrechnung</b>	Bilanzkreisnummer
<b>Marktgebiet:</b>	Marktgebietscode
<b>Zeitraum der MMMA</b>	von Datum (XX.XX.XXXX) bis Datum (XX.XX.XXXX)
<b>Art der Rechnung:</b>	SLP oder RLM, sofern die Rechnung in Papierform erstellt wird oder wenn es sich um eine aggregierte INVOIC handelt
<b>Abzurechnende Mehr- oder Mindermenge oder abgegrenzte SLP-Menge ermittelt nach DVGW G 685</b>	
<b>Mehrmenge</b>	Menge in kWh
<b>Mindermenge</b>	Menge in kWh
<b>Preis</b>	Mehr-/Mindermengenpreis in Ct/kWh gerundet auf 4 Nachkommastellen
<b>Mehrmengengutschrift</b>	Betrag in €, gerundet auf 2 Nachkommastellen
<b>Mindermengenkosten</b>	Betrag in €, gerundet auf 2 Nachkommastellen
<b>Steuerinformation</b>	UST-ID, Steuersatz usw. Verschlüsselung/Signierung
<b>Korrekturen</b>	Kennzeichnung der Korrektur in der korrigierten Meldung, kompletter Storno

Bis auf weiteres kann der NB mit dem TK die Mehr-/Mindermengenabrechnung in Papierform abrechnen. Eine Abrechnung in elektronischer Form ist zur einfacheren Abwicklung jedoch anzustreben. Sofern die Mehr-/Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung erfolgt, muss sie in elektronischer Form im Rahmen der INVOIC abgewickelt werden.

Die Einführung des elektronischen Datenaustausches mittels INVOIC ist nur nach vorheriger Testphase und der Zustimmung beider Parteien umzusetzen. Bei einer Sammelabrechnung per INVOIC muss erkennbar sein, dass es sich um eine SLP oder RLM-Abrechnung handelt.

Auf Wunsch des TK erstellt der NB im Falle einer Sammelrechnung eine monatliche Einzelaufstellung über die Mehr- oder Mindermengen je RLM-Ausspeisepunkt. Der Wunsch muss

nur einmalig ausgesprochen werden, der Versand erfolgt danach monatlich. Die Übermittlung erfolgt beispielhaft in der nachfolgenden Form:

<b>Mehr-/Mindermengen für RLM-Ausspeisepunkte</b>					
Netzbetreiber / Absender	Netzbetreiber				
DVGW-Code / Absender	98xxxxxxxxxxx				
Nachrichten ID					
Transportkunden	8374387437483740				
E-Mail Empfänger	lieberTransportkunde@TKXX.de				
Erstelldatum	22.03.2013 14:08				
Rechnungsmonat	Januar 13				
BK / SBK	Zählpunkts- bezeichnung	Mehrmenge in kWh	Mindermenge in kWh	Abrechnungsdatum von	Abrechnungsdatum bis
BKCode1	99991111DDDD383838	2000		01.01.2013	31.01.2013
BKCode2	23232788DDDD383838		1200	01.01.2013	31.01.2013
BKCode3	45554454DDDD383838	500		01.01.2013	31.01.2013
...	...	...	...		

Abbildung 51: Beispiel für die Übermittlung der Mehr-/Mindermengen Einzeldaten für RLM-Ausspeisepunkte

## 10.7 Datenmeldung und Rechnungslegung zwischen NB und MG

### 10.7.1 Mengenmeldungen für die Führung des Netzkontos (NB an MG)

Folgende Daten werden vom NB an den MGV übermittelt:

#### Meldung für RLM-Mehr-/Mindermengen

<b>Absender</b>	NB, identifiziert durch Marktpartner-ID
<b>Empfänger</b>	MGV, identifiziert durch Marktpartner-ID
<b>Bezugsobjekt</b>	Netzkontonummer des NB

**Bezugszeitraum** von Datum (XX.XX.XXXX)  
bis Datum (XX.XX.XXXX)

**Mehrmenge für RLM** Menge in kWh

**Mindermenge für RLM** Menge in kWh

Je Mengenmeldung kann es für den Abrechnungszeitraum entweder eine Mehr- oder eine Mindermenge ergeben. Die gemeldeten Mengen sind immer positive Werte.

#### **Meldung für SLP-Mehr-/Mindermengen**

**Absender** NB, identifiziert durch Marktpartner-ID

**Empfänger** MGV, identifiziert durch Marktpartner-ID

**Bezugsobjekt** Netzkontonummer des NB

**Bezugszeitraum** von Datum (XX.XX.XXXX)  
bis Datum (XX.XX.XXXX)

**Mehrmenge für SLP** Menge in kWh

**Mindermenge für SLP** Menge in kWh

Je Mengenmeldung kann es für den Abrechnungszeitraum entweder eine Mehr- oder eine Mindermenge ergeben. Die gemeldeten Mengen sind immer positive Werte.

Zur Übermittlung von Mehr-/Mindermengen wird das Format SSQNOT verwendet. Alternativ können die MGV eine einheitliche Excel-Eingabeoberfläche zur Verfügung stellen. Informationen hierzu werden auf den Internetseiten des jeweiligen MGV dargestellt.

### **10.7.2 Datenmeldung für Rechnungen für die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen (NB an MGV)**

Je Abrechnungszeitraum wird eine Abrechnung erstellt.

Folgende Daten werden vom NB an den MGV übermittelt:

#### **Rechnung für Mehrmengen (NB an MGV)**

**Absender** NB, identifiziert über Marktpartner-ID

**Empfänger** MGV, identifiziert über Marktpartner-ID

**Bezugsobjekt** Netzkontonummer des NB

**Art der Rechnung** SLP oder RLM, sofern die Rechnung in Papierform erstellt wird

**Bezugszeitraum** von Datum (XX.XX.XXXX)  
bis Datum (XX.XX.XXXX)

<b>Mehrmenge</b>	Menge in kWh
<b>Mehrmengenbetrag</b>	Betrag in Euro mit 2 Nachkommastellen
<b>Mehrmengenpreis</b>	in Ct/kWh mit 4 Nachkommastellen

Beachte: die gemeldete Mehrmenge ist immer ein positiver Wert.

Für den Fall, dass sich die Rechnungsbeträge ändern, erfolgt ein Storno. Danach wird eine neue, korrigierte Rechnung gestellt.

### **Rechnung für Mindermengen (MGV an NB)**

<b>Absender</b>	MGV, identifiziert über Marktpartner-ID
<b>Empfänger</b>	NB, identifiziert über Marktpartner-ID
<b>Bezugsobjekt</b>	Netzkontonummer des NB
<b>Art der Rechnung</b>	SLP oder RLM, sofern die Rechnung in Papierform erstellt wird
<b>Bezugszeitraum</b>	von Datum (XX.XX.XXXX) bis Datum (XX.XX.XXXX)
<b>Mindermenge</b>	Menge in kWh
<b>Mindermengenbetrag</b>	Betrag in Euro mit 2 Nachkommastellen
<b>Mindermengenpreis</b>	in Ct/kWh mit 4 Nachkommastellen

Für den Fall, dass sich die Rechnungsbeträge ändern, erfolgt ein Storno. Danach wird eine neue, korrigierte Rechnung gestellt.

Bis auf weiteres kann der NB mit dem MGV und umgekehrt die Mehr-/Mindermengenabrechnung in Papierform abrechnen. Eine Abrechnung in elektronischer Form ist zur einfacheren Abwicklung jedoch anzustreben. Die Einführung des elektronischen Datenaustausches mittels INVOIC ist nur nach vorheriger Testphase und der Zustimmung beider Parteien umzusetzen.

## **10.7.3 Matching zwischen SSQNOT und INVOIC**

Sofern eine Abrechnung per INVOIC zwischen dem MGV und dem NB erfolgt, wird die INVOIC mit der dazugehörigen SSQNOT verknüpft. In der INVOIC wird eine zuvor per SSQNOT übermittelte Menge abgerechnet. Falls mehrere SSQNOT für den gleichen Zeitraum erzeugt wurden – z. B. aufgrund von Korrekturen – hat der NB sicherzustellen, dass die INVOIC auf die richtige SSQNOT referenziert.

Für einen eindeutigen Verweis auf die SSQNOT ist in der INVOIC der *Document identifier* der entsprechenden SSQNOT als Referenz anzugeben (= im Folgenden als Referenznummer der SSQNOT bezeichnet). Jede SSQNOT erhält eine eindeutige Nummer.

## 10.8 Korrektur einer Mehr-/Mindermengenabrechnung

Die Korrektur einer Mehr-/Mindermengenabrechnung erfolgt bei fehlerhafter Ermittlung von Mengen/Preisen oder bei nachträglichen Änderungen von Allokations- und/oder Netznutzungsmengen. In diesen Fällen wird ein Storno der Mehr-/Mindermengenabrechnung durchgeführt.

Die Gründe für nachträgliche Änderungen von Allokations- und/oder Netznutzungsmengen können vielfältig sein, wie z.B.:

- Anpassung der Allokationen im Rahmen von Clearingverfahren, sofern die Mehr-/Mindermengenabrechnung vor Ablauf der Clearingfrist erfolgt.
- Nachträgliche Allokationskorrektur gemäß Kapitel 8.3
- Korrekturen der Netznutzungsabrechnung; dies kann aufgrund verschiedener Gründe auftreten – beispielsweise wenn der Letztverbraucher im Nachgang zu seiner Energieabrechnung einen korrigierten Zählerstand meldet oder bei einem RLM-Ausspeisepunkt bei einer Kontrolle der Messeinrichtung festgestellt wird, dass die Messung oder die Registrierung der Lastgänge fehlerhaft war. Diese Korrekturen treten noch Monate nach dem Versand der Netznutzungsabrechnung auf und folgen keiner regulären Terminkette. Theoretisch kann jeden Tag durch einen Endkunden dem TK ein geänderter Zählerstand für einen vergangenen Zeitraum gemeldet werden.
- Erneute Kontrollabgrenzung nach einem Jahr; dies führt zu einer neuen Mengenbasis für die Mehr-/Mindermengenberechnung.

Für die Abwicklung der Korrekturen wird unterschieden in der Korrektur der Mehr-/Mindermengenabrechnung gegenüber dem TK und gegenüber dem MGV.

Die Korrektur der Mehr-/Mindermengenabrechnung gegenüber dem TK kann entweder zeitnah und kontinuierlich im Nachgang zur Korrektur der Netznutzungsabrechnung oder nach einem Clearingverfahren erfolgen oder die Korrekturen werden über einen Zeitraum von max. einem Jahr gesammelt und dann aggregiert abgerechnet. Gegenüber dem MGV werden die Mehr-/Mindermengenkorrekturen saldiert abgerechnet, so dass sich Korrekturen der einzelnen TK gegenseitig aufrechnen können.

Die Korrekturen gegenüber dem TK können auch zeitlich abgekoppelt von den Korrekturen gegenüber dem MGV erfolgen.

Prinzipiell entscheidet der NB aufgrund des verwendeten Mehr-/Mindermengenabrechnungsverfahrens, ob er die Korrekturen sammelt oder ob es für seine Prozessabwicklung sinnvoller ist, die Korrekturen sowohl gegenüber dem TK als auch dem MGV zeitnah und kontinuierlich abzuwickeln.

### **10.8.1 Korrektur der Mehr-/Mindermengenabrechnung gegenüber dem MGV**

Sofern für SLP/RLM-Ausspeisepunkte Korrekturen erforderlich sind, wird die betroffene Mehr-/Mindermengenabrechnung storniert. Dies geschieht unabhängig vom Grund der Änderungen. Der NB sendet eine neue SSQNOT an den MGV. Diese überschreibt die bisherige SSQNOT und der MGV übernimmt die neuen Mengen ins Netzkonto. Falls der NB bereits mit dem MGV Mehrmengen abgerechnet hat, wird diese Rechnung storniert und eine neue Rechnung versendet. Gleiches gilt, sofern der MGV mit dem NB Mindermengen abgerechnet hat.

Bis zum 01.10.2014 war es für SLP-Mehr-/Mindermengen möglich, die Korrekturen über eine Nachmeldung im Format SSQNOT (Kor) an den MGV zu versenden.

Mit Einführung der KoV VII zum 1.10.2014 wird die Korrekturprozess-Meldung im Nachrichtenformat SSQNOT (Kor) aufgehoben und als Format nicht mehr verfügbar sein.

Hieraus ergeben sich folgende Prozessvarianten:

A: Erfolgt auf einen bereits abgerechneten Zeitraum mit einer SSQNOT und einer SSQNOT (Kor) eine erneute Korrektur, so sind die hierbei korrespondierenden Rechnungen zu stornieren und eine neue korrigierte SSQNOT zu versenden und abzurechnen, welche die endgültig abzurechnenden Mengen enthält.

B: Erfolgt auf einen bereits abgerechneten Zeitraum eine erstmalige Korrektur, so ist die korrespondierende Rechnung zu stornieren und eine neue korrigierte SSQNOT zu versenden und abzurechnen.

Darüber hinaus können Stornos von MMMA (SLP und RLM) aufgrund formaler Fehler im Zuge der Rechnungsstellung (z.B. Angabe falscher Rechnungsadresse) erfolgen. In diesem Fall ist ein erneutes Versenden der SSQNOT nicht erforderlich.

### **10.8.2 Korrektur der Mehr-/Mindermengenabrechnung gegenüber dem TK**

Die Abwicklung der Korrektur erfolgt unabhängig vom Mehr-/Mindermengenabrechnungsverfahren. Prinzipiell können INVOIC-Rechnungen nicht korrigiert, sondern nur storniert werden. In diesem Fall übersendet der NB an den TK eine neue INVOIC-Meldung, die auf die stornierte INVOIC referenziert. Bei einer Papierrechnung wird die komplette vorhergehende Rechnung storniert und eine neue Rechnung gelegt.

### 10.8.3 Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Minderabrechnung durch den TK

Auf Wunsch des TK übermittelt der NB weitere Informationen, um die Rechnung plausibilisieren zu können. Dabei muss nach einer Plausibilisierung der zugrunde gelegten Verbrauchsmengen oder der zugrunde gelegten Allokationsmengen unterschieden werden.

#### Plausibilisierung der Verbrauchsmengen:

- Abgrenzungsverfahren und Monatsverfahren: Der TK kann aufgrund der ihm bekannten Verbrauchsabrechnungsdaten eine Abgrenzung der Verbrauchsmengen vornehmen, sowohl auf Zeiträume zwischen zwei Zeitpunkten, als auch auf einzelne Monate. Damit diese Abgrenzung zu ähnlichen Ergebnissen wie die Mehr-/Minderabrechnung des NB kommt, teilt der NB auf seiner Internetseite mit, welches Mengenaufteilungsverfahren nach dem DVGW Arbeitsblatt G 685 eingesetzt wird. Aus lizenzrechtlichen Gründen kann der NB weder die Gradtagszahlen noch die Temperaturen der Wetterstationen im Internet veröffentlichen bzw. die Daten an den TK weitergeben. Die für die Mengenaufteilung relevanten Wetterstationen veröffentlicht der NB gemäß GasNZV im Internet, sofern sie von den für die Allokation verwendeten Wetterstationen abweichen. Da der TK für die Prognose seiner Gasbeschaffung die Temperaturdaten ohnehin benötigt, besitzt er entweder alle relevanten Stationen in den von ihm versorgten Netzen oder Ersatzstationen. Zudem ist der TK nach dem DVGW Arbeitsblatt G 685 verpflichtet, Mengenaufteilungen innerhalb des Abrechnungszeitraums – z. B. für Preisänderungen – ebenfalls mit für den Kunden repräsentativen Temperaturdaten vorzunehmen. Dies sollte für eine Plausibilisierung der Abgrenzung ausreichen.
- Beim Stichtagsverfahren liegt dem TK die Verbrauchsmenge einzelkundenscharf durch die Netznutzungsabrechnung genau für den Zeitraum zwischen den Stichtagen vor, er benötigt keine Abgrenzung und dementsprechend auch keine weiteren Informationen zur Ermittlung der Verbrauchsmengen.
- Im einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren besitzt der TK ebenfalls die Verbrauchsmengen einzelkundenscharf.

#### Plausibilisierung der Allokationsmengen:

- Der TK erhält üblicherweise keine täglichen Allokationsdaten zugesendet. Das ist wegen des sehr hohen Aufwands weder im Bilanzkreismanagementleitfaden noch in der GeLi Gas oder GABi Gas vorgesehen. Der TK kann in jedem Fall die Allokationsdaten von seinem BKV einfordern, sofern er nicht ohnehin gleichzeitig BKV ist.
- Falls ein TK im synthetischen Lastprofilverfahren auf Basis der ihm gemeldeten Stammdaten – Kundenwert bzw. normierter Jahresverbrauch, SLP-Typ und Temperaturstation – die SLP-Menge parallel zum NB selbst ermittelt, muss bei einem Vergleich der Allokationsmengen darauf geachtet werden, dass die analogen Daten der korrespondierenden

Temperaturstation einfließen. Das betrifft sowohl den Standort als auch die verwendeten Prognosewerte für den laufenden Tag und den Folgetag. Der NB veröffentlicht hierzu im Internet welcher Prognosezeitpunkt fixiert ist, z. B. 6:00 Uhr morgens.

- Im Falle einer einzelkundenscharfen Mehr-/Minderabrechnung kann der TK bei hohen einzelkundenspezifischen Mehr- oder Minderabrechnungen die Einzelkundenallokationsdaten beim NB zur Kontrolle einfordern.

#### Plausibilisierung der Mehr-/Minderabrechnungspreise:

- Der TK weiß von jedem NB, welches Mehr-/Minderabrechnungsverfahren angewendet wird. Auf dieser Basis kann der TK die Höhe des Preises auf der Rechnung beurteilen.

Mit diesen Informationen ist der TK in der Lage, die Mehr-/Minderabrechnung zu plausibilisieren.

### **10.8.4 Nachvollziehbarkeit der Mehr-/Minderabrechnung durch den MGV**

Analog zum TK benötigt der MGV ebenfalls die Möglichkeit zur Plausibilisierung der Mehr-/Minderabrechnung. Die Plausibilisierung der RLM-Mehr-/Minderabrechnung kann auf Basis der monatlichen RLM-Allokationsdaten erfolgen. Beträgt die monatliche RLM-Mehr-/Minderabrechnung mehr als 2% der RLM-Allokation, findet zunächst eine bilaterale Klärung zwischen MGV und NB statt. Sind die Abweichungen z.B. auf Unterschiede zwischen Bilanzierungs- und Abrechnungsbrennwert bzw. auf die Differenz zwischen der tatsächlichen Ausspeisung auf Basis gemessener Werte (ggf. nach Fehlerkorrektur) und endgültig allokierten Daten zurückzuführen, gilt die Höhe der Mehr-/Minderabrechnung als plausibel. Um die bilaterale Klärung zu vereinfachen, können NB den MGV im Zuge des Versands der RLM-Mehr-/Minderabrechnung per E-Mail über die Überschreitung der 2% Prüfgröße und dessen Hintergründe z.B. Abrechnung von Allokationsfehlern von RLM-Ausspeisepunkten nach den Fällen von Kap. 8.3 informieren. Die Abweichung zwischen dem Bilanzierungsbrennwert und dem Abrechnungsbrennwert ist für den NB nicht planbar. Der Bilanzierungsbrennwert muss jeden Monat kontrolliert werden, um die Abweichungen so gering wie möglich zu halten. Der MGV ist verpflichtet die Mehr-/Minderabrechnung der NB anhand der Netzkontodaten zu plausibilisieren. Ergibt eine Plausibilitätsprüfung, dass die Menge bzw. der Preis nicht oder nur teilweise nachvollzogen werden kann, so ist der MGV berechtigt und verpflichtet mit dem jeweiligen NB in einen Klärungsprozess einzutreten. Für den Zeitraum der Klärung ist die Zahlungsfrist für alle Beteiligten ausgesetzt. Aus gasfachlicher Sicht kann der Netzkontosaldo 2 nach durchgeführter Mehr-/Minderabrechnung wegen Netzverlusten, Brennwertdifferenzen, etc. nicht auf Null ausgeglichen sein.

Für NB in der Marktgebietsüberlappung tauschen beide MGV die notwendigen Daten zur Plausibilisierung der SLP-Mehr-/Minderabrechnung aus. Dies impliziert, dass die notwendigen Daten (MMM) durch den NB an beide MGV zeitnah übermittelt werden.

Die Plausibilisierung der SLP-Mehr-/Minderungen erfolgt üblicherweise auf Basis des Netzkontosaldos 2. Hierfür ist es unabdingbar, dass jeder NB täglich meldet und dass das Netzkonto zwischen MGV und NB nach Ablauf des Liefermonats abgestimmt wird.

In Abhängigkeit vom gewählten Mehr-/Minderungsverfahren liegen zum Zeitpunkt der Abrechnung bereits alle notwendigen Daten zur Erstellung des Netzkontos vor. Im Monatsverfahren und in den aggregierten Jahresverfahren liegen die Daten für die Netzkontoberechnung rechtzeitig vor. Im einzelkundenscharfen Stichtagsverfahren und im einzelkundenscharfen, rollierenden Verfahren – kombiniert mit der Netznutzungsabrechnung – sind die Fristen von den Vorgaben der GeLi Gas bestimmt, so dass in bestimmten Fällen die Netzkontoberechnung aller Monate vorliegt. Die Termine der Zahlungsflüsse sind grundsätzlich einzuhalten, es sei denn, die Mehr- oder Minderungen weichen im erheblichen Maße von dem Ergebnis der Netzkontoberechnung ab. In diesem Fall kann der MGV zusätzlich zu den ihm bereits vorliegenden Allokationsdaten und NKP-Daten weitere Erläuterungen und Daten zur Plausibilisierung vom NB verlangen. Dazu zählen unter anderem die auf einen Monat aggregierten Lastgänge, die dem TK am M+10 WT gemäß GeLi Gas mit Abrechnungsbrennwert und mit Bilanzierungsbrennwert versendet wurden.

Auf Nachfrage erhält der MGV bei unplausiblen SSQNOT die zugrunde gelegten Allokationsmengen und Verbrauchsmengen, bei Bedarf auch transportkundenscharf.

## **10.9 Anreizsystem zur Durchführung der Mehr-/Minderungenabrechnung**

Im Falle von fehlenden SLP sowie RLM SSQNOT Meldungen wird durch den MGV nach entsprechendem Fristablauf eine Abrechnung erstellt. Diese Abrechnung stellt eine Pönalzahlung dar und erfolgt unabhängig davon, ob es sich um eine Mehr- oder um eine Mindermenge handelt.

Die Höhe der Pönalisierung ist abhängig von:

- der Größe des NB (gemessen an der SLP oder RLM Ausspeiseallokation),
- dem Zeitraum des Verzugs der Datenmeldung,
- sowie - im Falle der SLP SSQNOT Meldung - dem durch den NB verwendeten SLP Mehr-/Minderungenabrechnungsverfahren.

Zur Berücksichtigung der Größe eines NB werden die NB anhand der Ausspeiseallokation (SLP oder RLM) des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres in Größengruppen eingeteilt, so dass sich die folgenden Größengruppen ergeben:

- Klein = Ausspeiseallokation < 200 Mio. kWh
- Mittel = Ausspeiseallokation < 5.000 Mio. kWh
- Groß = Ausspeiseallokation  $\geq$  5.000 Mio. kWh

Sollten keine Vorjahres-Ausspeisewerte vorliegen (z.B. aufgrund von Neugründungen) wird durch den MGV eine Abschätzung bzw. eine Hochrechnung der jährlichen Ausspeiseallokation – auf Grundlage der bereits vorliegenden Werte – vorgenommen. Zur Ermittlung der je Größengruppe anfallenden Höhe der Pönale wurde die anzusetzende vorjährige Ausspeiseallokation mit dem Faktor 0,0002 bewertet und ein Preis von 3 Ct/kWh angesetzt. Die Pönalzahlungsbeträge werden in § 50, Ziffer 9 im Hauptteil der KoV genannt.

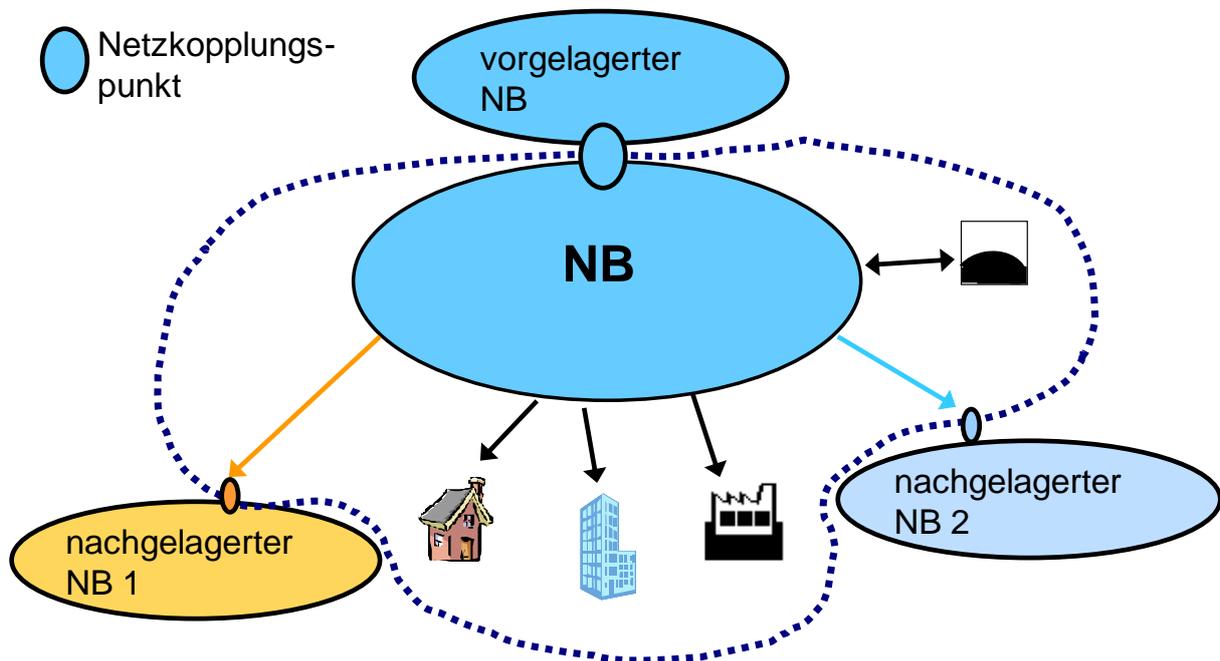
Eine erste Pönalisierung wird durch den MGV zum Zeitpunkt M+5M+1WT in Rechnung gestellt. Anschließend erfolgen ggf. weitere Pönalrechnungen im Rhythmus von jeweils 6 Monaten, bis der Eingang der SSQNOT Meldung erfolgt.

## 11 Berechnung und Abrechnung von Netzkonten

Jeder MGV richtet nach Marktgebiet für jeden NB genau ein Netzkonto sowie eine dazugehörige Netzkontonummer ein und teilt diese Nummer dem NB mit. Dies ist unabhängig davon, ob es mehrere vorgelagerte NB oder mehrere Ausspeisезonen gibt. In qualitätsübergreifenden Marktgebieten werden für NB mit 2 Gasarten (H- bzw. L-Gas) jeweils 1 Netzkonto je Gasart eingerichtet. Für alle anderen NB wird immer nur ein Netzkonto je Marktgebiet eingerichtet. Die Netzkontonummer ist bei sämtlichen Datenmeldungen des NB an den MGV zu verwenden. Die Führung des Netzkontos obliegt dem jeweiligen MGV.

Um die Differenzen im Netzkonto so gering wie möglich zu halten, ordnen die NB ihre Eigenverbrauchsstellen, wie z. B. die Vorwärmungen von Regelanlagen, Gebäude, etc. einem Bilanzkreis zu. Die Mengen am NKP sind klar einem Marktgebiet zugeordnet.

In dem Netzkonto werden die marktgebietsscharfen Einspeisungen in das Netz des jeweiligen NB den auf BK marktgebietsscharf allokierten Ausspeisungen sowie den Ausspeisungen zu nachgelagerten Netzen, Speichern, etc. aus diesem Netz gegenüber gestellt.



**Abbildung 52: Grenzen eines Netzkontos**

Folgende Zeitreihen werden im Netzkonto geführt:

- Vom vorgelagerten NB übernommene Gasmengen (Entry NKP) aggregiert über alle Netzkopplungspunkte je Marktgebiet sowie die an Biogasanlagen eingespeisten Flüssig-gasmengen

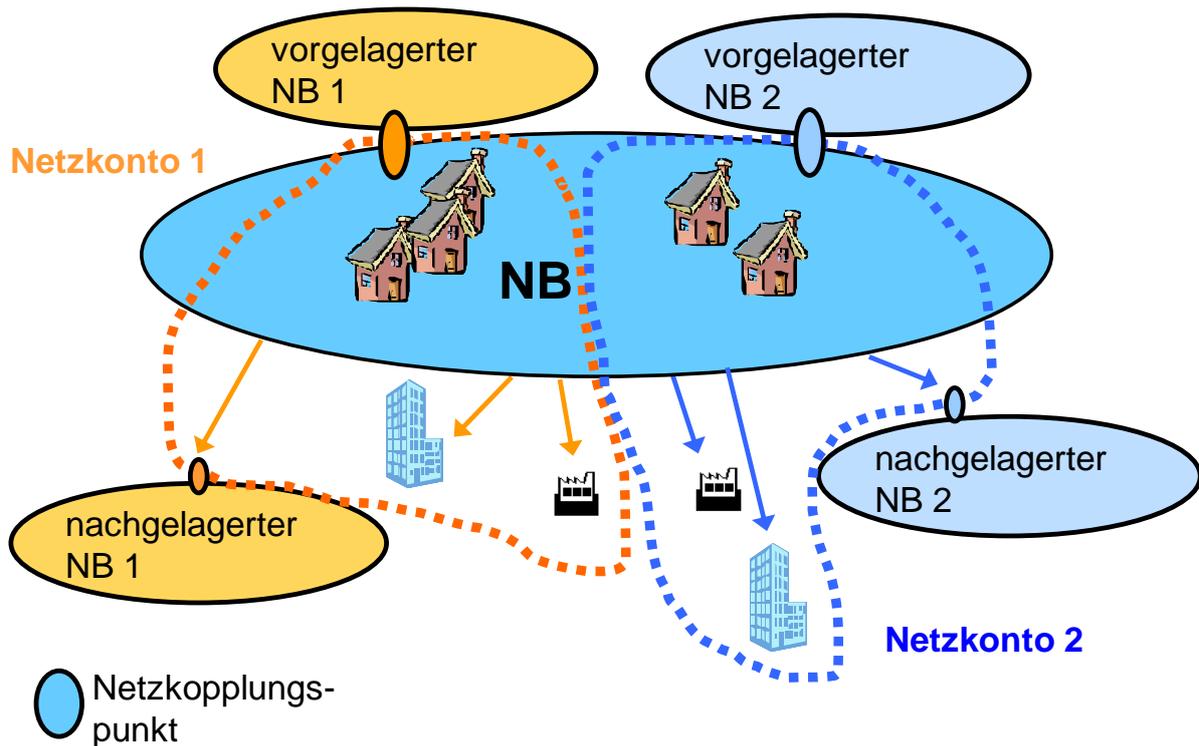
- Rückspeisungen zum vorgelagerten NB (Entry NKP), aggregiert über die Netzkopplungspunkte je nachgelagerten NB
- An Netzkopplungspunkten zu nachgelagerte NB übergebene Gasmengen (Entry NKP), aggregiert über die Netzkopplungspunkte je nachgelagerten NB
- Alle durch den jeweiligen NB durchgeführten bilanzkreisrelevanten Allokationen der verschiedenen Zeitreihentypen. Der MGV nutzt die vom jeweiligen NB gemeldeten Allokationsmeldungen für das Führen des Netzkontos.
- Lastgänge besonderer Netzpuffer (Entryso bzw. Exitso) mit Wochenfahrweisen (gesonderte Vereinbarung notwendig).

<b>Einspeisungen</b>	<b>Ausspeisungen</b>
<p><b>nicht bilanzkreisrelevant</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Summe aller NKP zu vorgelagerten NB</li> <li>- evtl. Netzpufferentleerungen sofern gesondert vereinbart</li> <li>- Summe aller Rückeinspeisungen von nachgelagerten NB</li> <li>- Flüssiggaseinspeisung bei Biogasanlagen</li> </ul> <p><b>bilanzkreisrelevant</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Speicherauspeisungen</li> <li>- (Mini-)MüT oder GÜP-Einspeisungen</li> <li>- Biogaseinspeisungen</li> </ul>	<p><b>nicht bilanzkreisrelevant</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Summe aller NKP zu nachgelagerten NB</li> <li>- evtl. Netzpufferbefüllungen sofern gesondert vereinbart</li> <li>- Summe aller Rückspeisungen an vorgelagerte NB</li> </ul> <p><b>bilanzkreisrelevant</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Speicherbefüllungen</li> <li>- (Mini-)MüT oder GÜP-Ausspeisungen</li> <li>- SLP gemäß SLP-Verfahren</li> <li>- RLM wie allokiert</li> </ul>
<b>Summe Einspeisungen - Summe Ausspeisungen = Netzkontosaldo 0</b>	
<p><b>Der Saldo setzt sich u.a. aus folgenden Differenzen zusammen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehr-/Minderungen für SLP-Ausspeisepunkte</li> <li>- Mehr-/Minderungen für RLM-Ausspeisepunkte</li> <li>- Netzverluste</li> <li>- Messungenauigkeiten</li> <li>- Inventardifferenzen im Netzpuffer</li> <li>- Brennwertdifferenzen aufgrund der Mischbrennwertbildung nach G685</li> </ul>	

### Abbildung 53: Berechnung des Netzkontosaldos 0

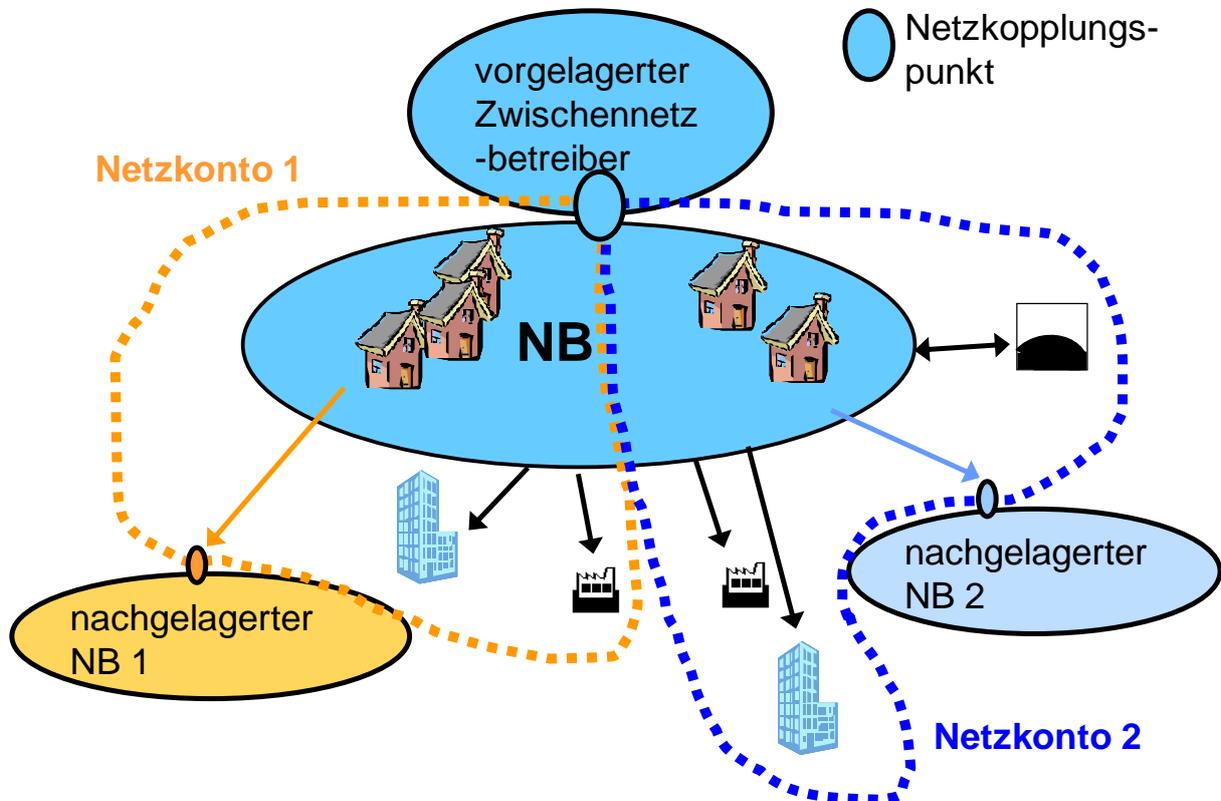
Der MGV ermittelt den täglichen Netzkontosaldo 0 und übermittelt diesen D+1 bis 20:00 Uhr sowie ermittelt den monatlichen Netzkontosaldo 0 und übermittelt diesen M+2M-5WT an den NB im Format IMBNOT.

Netzkonten in Netzen mit Marktgebietsüberlappung mit getrennten Netzkopplungspunkten je Marktgebiet: Für ein Netz mit Netzkopplungspunkten zu verschiedenen Marktgebieten wird bei jedem MGV jeweils ein Netzkonto geführt. Die Mengen am NKP sind klar einem Marktgebiet zugeordnet.



**Abbildung 54: Netzkonten in Netzen mit Marktgebietsüberlappung mit getrennten Netzkopplungspunkten je Marktgebiet**

Netzkonten in Netzen mit Marktgebietsüberlappung mit ungetrennt aufgespeisten Netzkopplungspunkten aus verschiedenen Marktgebieten: Physikalisch wird das Gas der verschiedenen Marktgebiete am Netzkopplungspunkt ungetrennt übergeben. Für die Berechnung der Netzkonten hat der NB die Aufgabe, die Gasmengen am Netzkopplungspunkt auf die beiden Marktgebiete aufzuteilen. Grundlage für die Aufteilung des gemessenen Lastgangs am Netzkopplungspunkt sind die marktgebietsscharfen Ein- und Ausspeiseallokationen.



**Abbildung 55: Netzkonten in Netzen mit Marktgebietsüberlappung mit ungetrennt aufgespeisten Netzkopplungspunkten aus verschiedenen Marktgebieten**

Nach der Meldung der bilanzkreisrelevanten Aus- und Einspeisezeitreihen an den MGV bis spätestens M+12 WT führt der NB die Aufteilung der Mengen am NKP durch. Hierfür bildet der NB den Saldo aus an den MGV gemeldeten bilanzkreisrelevanten Ein- und Ausspeisezeitreihen je Marktgebiet. Im Verhältnis des Saldos wird die Zeitreihe am NKP aufgeteilt zwischen den angrenzenden NB bis M+20 WT abgestimmt. Die Meldung der aggregierten NKP-Zeitreihe an den vorgelagerten NB und den jeweiligen MGV erfolgt bis M+21 WT.

<b>Aufteilung der Mengen am NKP</b>	
Saldo MG 1	Saldo MG 2
<b>Summe MG 1 + MG 2</b>	
Anteil MG 1 = Saldo MG 1 / Summe (MG 1 + MG 2)	Anteil MG 2 = Saldo MG 2 / Summe (MG 1 + MG 2)
<b>Mengen NKP im MG 1 = Anteil MG 1 * Menge am NKP</b>	<b>Mengen NKP im MG 2 = Anteil MG 2 * Menge am NKP</b>

**Abbildung 56: Mengen im Marktgebiet bei Marktgebietsüberlappung mit ungetrennt aufgespeisten Netzkopplungspunkten aus verschiedenen Marktgebieten**

Falls die Netzkopplungspunkte zum nachgelagerten NB ebenfalls auf mehrere Marktgebiete aufzuteilen sind, verlängert sich die Frist zur Abstimmung der Netzkopplungspunkte sowie die Mitteilung der Zeitreihe der Netzkopplungspunkte an den MGV um 5 WT.

Die Allokationsdaten werden getrennt von den physischen Gasmengen der Netzkopplungspunkte ermittelt. Dadurch treten täglich und fortlaufend Differenzen aus verschiedenen Gründen auf (vgl. Kap. 10).

### 11.1 Definition der Netzkontosalden

Grundlage für die Überprüfung von Netzkonten ist der auf Basis der Tagesmengen berechnete Netzkontosaldo 0

Begriffsdefinition:

- **Positiver Netzkontosaldo:**  
Die Einspeisemengen sind größer als die Ausspeisemengen.
- **Negativer Netzkontosaldo:**  
Die Einspeisemengen sind geringer als die Ausspeisemengen.
- Der Netzkontosaldo „0“ wird einmal täglich, einmal monatlich und kumuliert geführt
- Der Netzkontosaldo „1“ ergibt sich aus dem Netzkontosaldo „0“ unter Berücksichtigung der RLM-Mehr-/Minderungen.

- Der Netzkontosaldo „2“ ergibt sich aus dem Netzkontosaldo „1“ unter Berücksichtigung der SLP-Mehr-/Minderungen.

<b>Einspeisungen</b>	<b>Ausspeisungen</b>
<p><b>nicht bilanzkreisrelevant</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Summe aller NKP zu vorgelagerten NB</li> <li>- evtl. Netzpufferentleerungen sofern gesondert vereinbart</li> <li>- Summe aller Rückeinspeisungen von nachgelagerten NB</li> <li>- Flüssiggaseinspeisung bei Biogasanlagen</li> </ul> <p><b>bilanzkreisrelevant</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Speicherausspeisungen</li> <li>- (Mini-)MüT oder GÜP-Einspeisungen</li> <li>- Biogaseinspeisungen</li> </ul>	<p><b>nicht bilanzkreisrelevant</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Summe aller NKP zu nachgelagerten NB</li> <li>- evtl. Netzpufferbefüllungen sofern gesondert vereinbart</li> <li>- Summe aller Rückspeisungen an vorgelagerte NB</li> </ul> <p><b>bilanzkreisrelevant</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Speicherbefüllungen</li> <li>- (Mini-)MüT oder GÜP-Ausspeisungen</li> <li>- SLP gemäß SLP-Verfahren</li> <li>- RLM wie allokiert</li> </ul>
<b>Summe Einspeisungen - Summe Ausspeisungen = Netzkontosaldo 0</b>	
<p><b>Der Saldo setzt sich u.a. aus folgenden Differenzen zusammen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehr-/Minderungen für SLP-Ausspeisepunkte</li> <li>- Mehr-/Minderungen für RLM-Ausspeisepunkte</li> <li>- Netzverluste</li> <li>- Messungenauigkeiten</li> <li>- Inventardifferenzen im Netzpuffer</li> <li>- Brennwertdifferenzen aufgrund der Mischbrennwertbildung nach G685</li> </ul>	
<b>Netzkontosaldo 0 +/- RLM Mehr-/Minderungen = Netzkontosaldo 1</b>	
<p><b>Der Saldo setzt sich u.a. aus folgenden Differenzen zusammen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehr-/Minderungen für SLP-Ausspeisepunkte</li> <li>- Netzverluste</li> <li>- Messungenauigkeiten</li> <li>- Inventardifferenzen im Netzpuffer</li> <li>- Brennwertdifferenzen aufgrund der Mischbrennwertbildung nach G685</li> </ul>	
<b>Netzkontosaldo 1 +/- SLP Mehr-/Minderungen = Netzkontosaldo 2</b>	
<p><b>Der Saldo setzt sich u.a. aus folgenden Differenzen zusammen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Netzverluste</li> <li>- Messungenauigkeiten</li> <li>- Inventardifferenzen im Netzpuffer</li> <li>- Brennwertdifferenzen aufgrund der Mischbrennwertbildung nach G685</li> </ul>	

**Abbildung 57: Berechnung des Netzkontosaldos 0, 1 und 2**

Zeiträume der Berechnung:

Die Netzkontosalden 0, 1 und 2 können für verschiedene Zeiträume berechnet werden:

- **Täglicher Netzkontosaldo:**  
Der Tagessaldo, der sich nach Ablauf des Gastages um 6:00 Uhr ergibt.
- **Monatlicher Netzkontosaldo:**  
Der Saldo, der sich über den Zeitraum vom ersten Tag des Monats von 6:00 Uhr bis zum ersten Tag des Folgemonats bis 6:00 Uhr morgens ergibt.
- **Kumulierter laufender Netzkontosaldo:**  
Der Saldo, der sich fortlaufend aufbaut über den Verlauf eines Zeitraums größer als ein Monat. Er beginnt immer am ersten Tag eines Monats um 6:00 Uhr morgens und endet am ersten Tag eines anderen Monats um 6:00 Uhr morgens.

## 11.2 Netzkontenabrechnung

### 11.2.1 Eckpunkte zur Abrechnung von Netzkonten

Die Abrechnung von Netzkonten der Verteilernetzbetreiber bei den MGW erfolgt monats-scharf. Hierfür wurde ein Schwellenwert definiert, bei dessen Überschreitung eine Abrechnung des Netzkontos erfolgt.

In der monatscharfen Betrachtung wird der monatliche Netzkontosaldo 0 mit der gesamten SLP-Allokation des Netzes für diesen Monat ins Verhältnis gesetzt. Eine Abrechnung erfolgt nur bei Überschreitung eines positiven Schwellenwertes von über +10 %. Die Abrechnung bei Überschreitung des Schwellenwertes stellt eine variable Abschlagszahlung auf die SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung dar. Es handelt sich nicht um eine Strafzahlung.

FNB sind dazu verpflichtet, für die Netzstabilität innerhalb des Marktgebietes zu sorgen. Das schließt auch ein, entsprechende Mengendispositionen so durchzuführen, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Zudem obliegt den FNB gemäß GABi Gas die Pflicht, die Beschaffung der Regelenergie zu organisieren und darüber hinaus den Bedarf an externer Regelenergie durch den maximalen Einsatz der internen Regelenergie zu minimieren. Demzufolge disponieren die FNB benötigte Gasmengen, die zu entsprechenden Schiefständen innerhalb ihrer Netzkonten, z.B. in Form von Steuerungsgaskonten, führen. Da diese Schiefstände wiederum durch den Einsatz interner und externer Regelenergie über den notwendigen Zeitraum ausgeglichen werden, ist eine Abrechnung der Netzkonten der FNB nicht sachgerecht. Eine Netzkontenabrechnung im hier beschriebenen Sinne und mit dem oben genannten Anreizziel ist für FNB weder sachgerecht noch zielführend und wird somit nicht angewandt, da FNB allenfalls einen verschwindend geringen Anteil bzw. keinen Anteil von SLP-Entnahmestellen haben.

## 11.2.2 Abrechnung von Netzkontosalden – Abrechnungssystem

### 11.2.2.1 Abstimmung des Netzkontos

Alle Netzkopplungspunkt-Daten zur Berechnung des Netzkontosaldos liegen bis spätestens zum Zeitpunkt M+26 WT beim MGV vor. Die bilanzkreisrelevanten Allokationsdaten liegen endgültig zum Zeitpunkt M+2 M – 10 WT vor.

Daraufhin berechnet der MGV die Netzkontosalden. Jeder MGV betreibt ein für die in seinem Marktgebiet befindlichen NB zugängliches Onlineportal. In diesem Portal werden alle verarbeiteten Allokationsdaten (inkl. Clearingzeitreihen) und NKP-Zeitreihen auf stündlicher Basis dem jeweiligen NB zur Einsicht und zum Download zur Verfügung gestellt. Der MGV erstellt bis zum Zeitpunkt M+2M-5 WT einen Netzkontoauszug, den sich der NB aus dem Portal des MGV herunterladen kann. Der MGV informiert den NB in Textform, dass der Netzkontoauszug im Portal verfügbar ist.

Hinweis: NB in Marktgebietsüberlappung erhalten an M+2M-5 WT einen marktgebietsscharfen Analyseteil im Netzkontoauszug. Ein Austausch der abrechnungsrelevanten Kennzahlen (NK Saldo 0 und Summe SLP Allokation) zwischen den Marktgebietsverantwortlichen findet erst nach M+2 M+10 WT statt, so dass der aggregierte Analyseteil erst im Rahmen des finalen Netzkontoauszugs vom MGV bereitgestellt wird.

Bei Abweichungen legt der NB innerhalb einer Prüffrist von 10 WT gegenüber dem MGV einen Widerspruch ein und legt dar, an welchen Tagen die im Netzkonto gebuchten Daten nicht mit den von ihm versandten Daten oder nicht mit den mit den angrenzenden NB abgestimmten Daten übereinstimmen oder die Berechnung des Saldos durch den MGV fehlerhaft erfolgt ist. Legt der NB Widerspruch ein, muss unverzüglich eine Klärung mit dem MGV stattfinden. Hierbei werden nur nachweisliche Fehler bei der Netzkontoauszugerstellung behoben. Eine Anpassung von Allokationsdaten kann nicht mehr erfolgen, da der entsprechende Clearingprozess abgeschlossen ist. Ein Clearing von Zeitreihentypen „Entry NKP“ und „Entry Flüssiggas“ ist entsprechend der Regelungen in Kap. 11.2.2.2 möglich.

Der Netzkontoauszug wird von allen MGV nach folgender Struktur zum Download als CSV- oder Excel-Datei zur Verfügung gestellt (siehe Abbildung 58 und Abbildung 59). Der Netzkontoauszug besteht aus einem Datenteil und einem Analyseteil. Beide Teile sind getrennt voneinander zu betrachten: Für SLP-Ausspeisepunkte und für RLM-Ausspeisepunkte mit Tagesband (RLMmT) werden die vom NB gelieferten Daten als Tagesband umgerechnet dargestellt. Die Allokationsdaten für RLMoT- und RLMNEV-Ausspeisepunkte werden im Portal mit den gemeldeten, strukturierten stündlichen Allokationsdaten dargestellt. Gleiches gilt auch für die gemessenen NKP-Zeitreihen.

Den finalen Netzkontoauszug als Basis für die Netzkontenabrechnung erstellt der MGV bis M+2M+15 WT. NB in Marktgebietsüberlappung erhalten hier einen Netzkontoauszug mit aggregierten Analyseteil. Der Datenteil bleibt marktgebietsscharf.

Netzkontoauszug nach KOVVI		Summe Allokation Monat in kWh	Allokationswert in kWh/Tag	Allokationswert in kWh/Tag	Allokationswert in kWh/Tag	Allokationswert in kWh/Tag
Datum			01.10.201x	02.10.201x	03.10.201x	04.10.201x
GASPOOLNH700xxx	Summe Entry	15.138.558	395.321	382.802	356.879	394.218
GASPOOLBH0x000x	Entry 1a Biogas	2.916.680	93.078	90.283	90.131	92.090
GASPOOLNH700xxx	Entry 1b NKP	12.065.294	291.755	283.471	257.868	296.488
GASPOOLNH700xxx	Entry 1c Flüssiggaseinspeisu	156.584	10.488	9.048	8.880	5.640
GASPOOLNH700xxx	Summe Exit	20.668.615	573.644	524.746	382.345	529.751
GASPOOLBH00x000x	RLMOT	2.931.962	73.316	70.471	73.668	90.543
GASPOOLBH00x000x	SLPANA	7.282	216	216	120	120
GASPOOLBH00x000x	RLMOT	288.103	9.035	9.343	9.449	9.465
GASPOOLEH0xx000x	RLMMT	365.291	13.344	8.688	10.488	13.296
GASPOOLEH0xx000x	SLPANA	114.650	3.072	3.048	1.992	1.872
GASPOOLEH0xx00xx	RLMMT	108.124	2.280	2.016	1.752	2.904
GASPOOLEH0xx0x0x	SLPANA	315.141	8.088	7.992	6.000	5.784
GASPOOLEH0xx0xxx	SLPANA	10.236	360	336	144	192
GASPOOLEH0xx0xxx	SLPANA	3.078	24	24	24	48
GASPOOLEH0xx000x	SLPANA	22.617	648	648	384	360
GASPOOLEH0xx000x	SLPANA	28.417	720	720	480	432
GASPOOLEH0xx00xx	SLPANA	6.660	168	168	120	96
GASPOOLEH0xx00xx	SLPANA	32.314	744	768	456	432
GASPOOLEH0xx000x	SLPANA	7.212	192	192	120	96
GASPOOLEH0xx000x	RLMOT	197.002	4.803	4.091	4.475	5.619
GASPOOLEH0xx000x	SLPANA	121.962	3.264	3.216	2.136	1.944

### Abbildung 58: Netzkontoauszug - Datenteil

Im Datenteil werden die verschiedenen Zeitreihentypen getrennt je Bilanzkreis bzw. je Netzkonto dargestellt. Zeitreihentypen 1 bis 16 werden getrennt aufgeführt.

Sofern ein MGV Ersatzwerte für die SLP-Allokationen gemäß § 43 Ziff. 4 der KoV gebildet hat, werden diese mit einer entsprechenden Statuskennzeichnung oder eigenen Spur im Portal als Ersatzwert erkennbar gekennzeichnet.

Im Analyseteil des Netzkontoauszugs werden die verschiedenen Daten zu den nachfolgend dargestellten Netzkontosalden (siehe Abbildung 59) aggregiert.

Stammdaten		
Netzkontonummer:	GASPOOLNH700xxxx	
Stand des Netzkontos:	18.12.2012, 07:11:48	
Bezugsmonat:	Oktober 2012	
Ermittlung monatliche Abweichung und Meldung BNetzA		
Monatlicher Netzkontensaldo 0	-5.530.057 kWh	
Gesamte SLP-Allokation	8.578.368 kWh	Bezugswert zur Ermittlung der prozentualen monatlichen Abweichung
Monatliche Abweichung	-64,47 %	Bei Überschreitung der +10%-Marke erfolgt eine Abrechnung des Netzkontos für die gesamte Menge. Bei Überschreitung der +5%-Marke bzw. Unterschreitung der - 5%-Marke erfolgt eine Meldung an die BNetzA
Wert, der zur Abrechnung gebracht wird	0 kWh	
Meldung an BNetzA	Ja	Schwellenwert über-/unterschritten

### Abbildung 59: Netzkontoauszug - Analyseteil

Der MGV erstellt für jeden NB einen Netzkontoauszug, in dem der monatliche Netzkontensaldo „0“ dargestellt ist.

### 11.2.2.2 Clearing der Zeitreihentypen „Entry NKP“ und „Entry Flüssiggas“

Das Kap. 11.2.2.1 beschreibt die Abstimmung des Netzkontos zwischen MGV und NB. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Netzkontoauszuges M+2M-5WT können nur noch Differenzen bei den NKP- und Flüssiggas-Zeitreihen vorkommen, da das Clearing der Bilanzkreisdaten bereits abgeschlossen ist. Mit der Bereitstellung des Netzkontoauszuges (M+2 Monate - 5 WT) durch den MGV beginnt für den NB die Prüffrist gemäß Kapitel 11.2.2.1 sowie die Frist für das Clearing von NKP- und Flüssiggas-Zeitreihen. Der Clearingzeitraum umfasst 15 WT. Zur Durchführung dieser Clearingfälle ist keine Clearingnummer erforderlich.

Die NB stimmen sich für ein Clearing von NKP-Zeitreihen innerhalb 15 WT untereinander über die finalen NKP-Daten ab. Der sendepflichtige NB nach § 30 KoV übersendet dem MGV spätestens bis M+2M+10WT die korrigierten aggregierten NKP-Daten und ist verpflichtet, diese zeitgleich auch dem nicht sendepflichtigen NB zur Verfügung zu stellen.

Für ein Clearing von Flüssiggas-Zeitreihen übersendet der NB innerhalb der Frist spätestens bis M+2M+10WT an den MGV die korrigierten Flüssiggas-Allokationsdaten.

Nach der Clearingfrist M+2M+10WT aktualisiert der MGV den Netzkontoauszug und versendet diesen bis 5 WT nach der Clearingfrist an die NB bzw. informiert die NB in Textform, dass der Netzkontoauszug im Portal verfügbar ist.

Der MGV versendet zusätzlich die aktualisierte Saldomitteilung als IMBNOT.

### 11.2.3 Ermittlung der prozentualen monatlichen Abweichung im Netzkonto

Die Bemessungsgröße für eine monatliche Abrechnung eines Netzkontosaldos ist die prozentuale monatliche Abweichung. Diese berechnet sich aus dem Verhältnis des monatlichen Netzkontosaldo „0“ zur gesamten SLP-Allokation im betrachteten Monat.

$$\text{monatl. Abweichung (\%)} = \frac{\text{Monatlicher Netzkontosaldo 0 in kWh}}{\text{Monatssumme SLP – Allokation in kWh}} \cdot 100\%$$

### 11.2.4 Methodik der Abrechnung von Netzkonten

Die Abrechnung der monatlichen Abweichung im Netzkonto erfolgt, sobald am Ende eines Monats der Schwellenwert von +10% überschritten wird. Bei Unterschreiten des Schwellenwertes von -10% erfolgt keine Abrechnung.

Übersteigt die prozentuale monatliche Abweichung in einem Monat den Schwellenwert von +10%, so wird der gesamte monatliche Netzkontosaldo 0 vom MGV gegenüber dem NB als Abschlag auf die zukünftige Mehr- und Mindermengenabrechnung abgerechnet. Dabei wird diese Menge mit dem RLM- Mehr-/Mindermengenpreis des jeweiligen Monats multipliziert und in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag erhöht sich um die Umsatzsteuer. Der Netzkontosaldo „0“, „1“ und „2“ bleibt unverändert.

Abweichungen im Netzkonto sind bei NB im Wesentlichen auf Ungenauigkeiten bei der Verbrauchsprognose von nicht leistungsgemessenen Letztverbrauchern mittels Standardlastprofilen zurückzuführen.

Netzkonten eines NB mit Marktgebietsüberlappung sowie Netzkonten mit NKP-Aufteilungen aus nachgelagerten Netzen werden bzgl. der Netzkontenabrechnung immer aggregiert betrachtet. Hierzu tauschen die Marktgebietsverantwortlichen die notwendigen Daten (monatlicher Netzkontosaldo 0, Summe SLP-Allokation des Monats, prozentualer Schiefstand) zur Berechnung der monatlichen Abweichung aus. Sollte auch bei der aggregierten Betrachtung der Schwellenwert von +10% überschritten werden, so rechnet jeder Marktgebietsverantwortliche eine positive Abweichung (>0%) für sein Marktgebiet ab, auch wenn diese innerhalb seines Marktgebietes den Schwellenwert von +10% nicht überschreitet. Die Summe der Abrechnungen je Marktgebiet darf die Abrechnungssumme des Saldos bei aggregierter Betrachtung nicht überschreiten. Hierzu prüft der MGV das Vorliegen eines negativen Saldo im anderen Marktgebiet. Wenn dieses vorliegt, so ist die Höhe der Abrechnung in seinem Marktgebiet auf den aggregierten Saldo der beiden Marktgebiete gedeckelt.

Beispiel: Die monatliche Abweichung steht am 1. eines Monats, 6:00 Uhr auf einem Stand von +1.200.000 kWh. Die prozentuale monatliche Abweichung hat einen Wert von +12%, d.h. die gesamte Menge, die die Abweichung verursacht hat, entspricht 1.200.000 kWh, wird abgerechnet. Der Mehr-/Mindermengenpreis des abzurechnenden Monats beträgt 2,0000 Ct/kWh. Damit ergibt sich ein Netzkontenabrechnungsbetrag in Höhe von 1.200.000 kWh \* 2,0000 Ct/kWh = 24.000 €.

### **11.2.5 Auswirkungen auf die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen**

Die Erstellung der Netzkontenauszüge durch den MGV erfolgt bis M+2M+15WT. Die Netzkontenabrechnung erfolgt bis M+2M+25WT. Die Netzkontenabrechnung wird zunächst in Papierform erstellt.

Die Abrechnung der monatlichen Abweichungen im Netzkonto stellt eine Abschlagsrechnung auf die MMMA für SLP-Ausspeisepunkte dar. Im Rahmen der nachfolgenden Mehr-/Mindermengenabrechnungen werden die Abschlagsrechnungen angerechnet. Der Zeitpunkt der Erstattung und die Art der Erstattung hängt vom gewählten Mehr-/Mindermengenabrechnungsverfahren des NB ab und wird analog zum Vorgehen gemäß Kap. 10.2.4 angewendet.

#### **Fall 1: Stichtags- und Abgrenzungsverfahren**

Im Stichtagsverfahren und im Abgrenzungsverfahren wird die Mehr-/Mindermenge der SLP-Ausspeisepunkte für ein komplettes Jahr (12 zusammenhängende Monate) abgerechnet.

Eine Mehr-/Mindermengenabrechnung für SLP-Ausspeisepunkte erfolgt beispielsweise für ein Kalenderjahr. Bei einer vorzeitigen Abrechnung des Netzkontos aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes, beispielsweise wie in Abbildung 59 für den Monat November 2012, wird dieser Monat bereits vorzeitig als Abschlag auf die Mehr- und Mindermengenabrechnung abgerechnet. Im Februar 2013 wird die Mehr-/Mindermengenabrechnung für das Kalenderjahr 2012 durchgeführt. Der im November 2012 gezahlte Abschlag wird bei dieser Mehr-/Mindermengenabrechnung vom MGV als Gutschrift berücksichtigt, sofern die Mehr-/Mindermengenabrechnung tatsächlich durchgeführt wird und die Meldung der Mehr- oder Mindermengen im Datenformat SSQNOT beim MGV vorliegt. Bei der Berücksichtigung der Gutschrift wird unterschieden in Mehrmengenabrechnungen und in Mindermengenabrechnungen.

Im Falle einer Mindermengenabrechnung erstellt der MGV nach Eingang der Mindermengemeldung SSQNOT die Rechnung. Der zu zahlende Rechnungsbetrag für die Mindermengen wird um den gezahlten Betrag der Netzkontoabrechnung reduziert. Die Gutschrift wird explizit auf der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer der Netzkontoabrechnung ausgewiesen. Im Beispiel aus Kap. 11.2.4 betrug die Netzkontoabrechnung 24.000 €.

Wenn für das Kalenderjahr 2012 zum Beispiel eine gesamte Mindermengenabrechnung in Höhe von 40.000 € anfällt, so weist der MGV auf der Rechnung den fälligen Betrag von 40.000 € aus und getrennt davon die Gutschrift aufgrund der Netzkontenabrechnung in Höhe von 24.000 €. Nur der Saldo von 16.000 € ist von dem NB noch zu leisten.

Im Falle einer Mehrmengenabrechnung stellt der NB die Rechnung an den MGV. Nach Eingang der Mehrmengenmeldung SSQNOT wird vom MGV eine Mindermengenrechnung erstellt mit einem Mindermengenrechnungsbetrag von 0 € zzgl. der Gutschrift aus der Netzkontenabrechnung unter Angabe der Rechnungsnummer der Netzkontoabrechnung. Im Beispiel würde der NB eine Mehrmengenrechnung in Höhe von 40.000 € an den MGV erstellen. Der MGV schickt eine Mindermengenrechnung mit einem Rechnungsbetrag für Mindermengen von 0 € und einer Gutschrift von 24.000 €.

Sofern im Zeitraum der Mehr-/Mindermengenabrechnung mehrere Netzkontoabrechnungen erfolgt sind, werden diese getrennt voneinander aufgeführt.

## **Fall 2: Monatsverfahren**

In diesem Verfahren werden Netzkontoabrechnungen immer auf den Monat der Mehr-/Mindermengenabrechnung bezogen. Im o. g. Beispiel aus Abbildung 59 wird eine Netzkontoabrechnung für den Monat November 2012 erforderlich. Dieser wird nach Feststellung als Abschlag an den MGV gezahlt. Nachdem der NB die Mehr- und Mindermengen für diesen Monat festgestellt hat, zum Beispiel im Monat Januar 2014, wird der bereits gezahlte Abschlag für den Monat November 2012 bei dieser Mehr-/Mindermengenabrechnung vom MGV als Gutschrift für den gleichen Monat berücksichtigt, sofern die Mehr-/Mindermengenabrechnung tatsächlich durchgeführt wird und die Meldung der Mehr- oder Mindermengen im Datenformat SSQNOT beim MGV vorliegt. Bei der Berücksichtigung der Gutschrift wird unterschieden in Mehrmengenabrechnungen und in Mindermengenabrechnungen.

Im Falle einer Mindermenge erstellt der MGV nach Eingang der Mindermengenmeldung SSQNOT eine Mindermengenrechnung. Der Rechnungsbetrag für die Mindermengen wird um den gezahlten Betrag der Netzkontoabrechnung reduziert. Die Gutschrift wird explizit auf der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer der Netzkontoabrechnung ausgewiesen. Im Beispiel aus Kap. 11.2.4 betrug die Netzkontoabrechnung 24.000 €. Wenn für den Monat November 2012 zum Beispiel eine gesamte Mindermengenabrechnung in Höhe von 40.000 € angefallen wäre, so weist der MGV auf der Rechnung den fälligen Betrag von 40.000 € aus und getrennt davon die Gutschrift aufgrund der Netzkontenabrechnung in Höhe von 24.000 €. Nur der Saldo von 16.000 € ist von dem NB noch zu leisten.

Im Falle einer Mehrmengenabrechnung stellt der NB die Rechnung an den MGV. Nach Eingang der Mehrmengenmeldung SSQNOT wird vom MGV eine Mindermengenrechnung erstellt mit einem Mindermengenrechnungsbetrag von 0 € zzgl. der Gutschrift aus der Netzkontenabrechnung unter Angabe der Rechnungsnummer der Netzkontoabrechnung. Im Beispiel würde der NB eine Mehrmengenrechnung in Höhe von 40.000 € an den MGV erstellen. Der

MGV schickt eine Mindermengenrechnung mit einem Rechnungsbetrag für Mindermengen von 0 € und einer Gutschrift von 24.000 € für den Monat November 2012.

### **Fall 3: Rollierendes Verfahren**

In diesem Verfahren sind Netzkontoabrechnungen unabhängig von den jeweiligen Zeiträumen der Mehr-/Mindermengenabrechnung erforderlich. Im o. g. Beispiel aus Abbildung 59 wird eine Netzkontoabrechnung für den Monat November 2012 erforderlich. Nachdem der Netzkontosaldo im Monat Februar 2013 finalisiert wurde – Zeitpunkt M+2M+10WT ist z. B. der 5. Februar 2013 – erfolgt die Abrechnung des Netzkontos bis zum Ende des Monats Februar 2013. In den ab der Netzkontoabrechnung folgenden Monaten, hier ab März 2013, wird jeweils 1/12 des Rechnungsbetrages gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt nur, sofern die Meldung der Mehr- bzw. Mindermengen im Datenformat SSQNOT monatlich beim MGV vorliegt. Analog zum Fall 1 ist der Prozess zu unterscheiden in Mehr- oder Mindermengenabrechnungen.

Im Falle einer Mindermenge erstellt der MGV nach Eingang der Mindermengenmeldung SSQNOT eine Mindermengenrechnung. Auf dieser Rechnung wird der eigentliche Mindermengenrechnungsbetrag aufgeführt und zusätzlich 1/12 des Netzkontenabrechnungsbetrages gutgeschrieben. Hierbei wird die Rechnungsnummer der Netzkontenabrechnung getrennt aufgeführt.

Im Falle einer Mehrmenge übersendet der NB dem MGV die Mehrmengenrechnung. Nach Eingang der Mehrmengenmeldung SSQNOT wird vom MGV eine Mindermengenrechnung erstellt mit einem Rechnungsbetrag von 0 € und einer Gutschrift von 1/12 der Netzkontenabrechnung unter Angabe der Rechnungsnummer der Netzkontenabrechnung.

Sofern innerhalb von 12 Monaten mehrere Netzkontoabrechnungen anfallen, erfolgen die Gutschriften getrennt voneinander.

## **11.2.6 Meldesystem an die BNetzA**

Der MGV ist verpflichtet, eine Meldung an die Bundesnetzagentur zu senden, sofern das Verhältnis des monatlichen Netzkontosaldos „0“ zur Summe der Monatsausspeiseallokationen der SLP-Ausspeisepunkte einen Schwellenwert von +5 % überschreitet bzw. einen Wert von -5 % unterschreitet. Bei der Ermittlung dieser Grenzen für NB in einer Marktgebietsüberlappung wird nicht auf das aggregierte Netzkonto sondern nur auf das Netzkonto innerhalb eines Marktgebietes abgestellt. Andere Zeitreihentypen – wie z. B. Exitso – werden für die Berechnung des Nenners nicht berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt analog der Berechnung der prozentualen monatlichen Abweichung in Kap. 11.2.3.

$$\text{monatl. Abweichung (\%)} = \frac{\text{Monatlicher Netzkontosaldo } 0 \text{ in kWh}}{\text{Monatssumme SLP – Allokation in kWh}} \cdot 100\%$$

In allen Monaten, in denen eine Meldung an die BNetzA erfolgt, stellt der MGV die für die Berechnung des Netzkontos relevanten Zeitreihentypen des betroffenen NB tagesscharf der BNetzA zur Verfügung. Dabei werden alle Zeitreihentypen gemeldet, wie z. B. SLP, RLMmT, RLMoT, Entry NKP zu vorgelagerten und nachgelagerten Netzen, Exit sonstige etc. Die sichere Bereitstellung der Daten wird zwischen den MGV und der Bundesnetzagentur bilateral vereinbart. Der NB bekommt die an die BNetzA übergebenen Daten zeitgleich zum Download zur Verfügung gestellt. Des Weiteren erfolgt eine Mitteilung oder Hinweis im Portal an den NB, dass eine Meldung an die BNetzA erfolgt ist.

## 11.3 Veröffentlichungssystem

### 11.3.1 Veröffentlichung von NB auf der Homepage des MGV

NB mit einer Abweichung in ihrem Netzkonto von mehr als 50 % werden auf der Internetseite des MGV im öffentlich zugänglichen Bereich veröffentlicht. Die monatliche Abweichung berechnet sich nach dem gleichen Verfahren wie die monatliche Netzkontenabrechnung. Hierbei werden sowohl Abweichungen von +50% als auch -50% betrachtet.

Netzkonten eines NB mit Marktgebietsüberlappung sowie Netzkonten mit NKP-Aufteilungen aus nachgelagerten Netzen werden bzgl. der Veröffentlichung des NB auf der Homepage des MGV immer nur je Marktgebiet betrachtet. Eine marktgebietsscharfe Betrachtung erfolgt nicht, wenn der NB darlegen kann, dass diese Abweichung auf einer technischen Störung oder Wartung der Übernahmestation bzw. auf einer Netzkopplungspunktmengenaufteilung der nachgelagerten NB beruht.

### 11.3.2 Veröffentlichung der aggregierten Netzkontenberechnung auf der Homepage des MGV

Zum Zeitpunkt M+2M+15 WT veröffentlicht der MGV auf seiner Homepage den aggregierten Saldo aller Netzkontensalden 0 des Liefermonats M. Hierfür wird der aggregierte Netzkontensaldo 0 aller NB eines Marktgebietes gebildet, die im Liefermonat M überspeist waren und der aggregierten Netzkontensaldo 0 aller NB eines Marktgebietes, die im Liefermonat M unterspeist waren.

Dadurch wird den Marktbeteiligten eine Einschätzung ermöglicht, welchen Einfluss die aufgetretenen Differenzmengen der Kundengruppe SLP ggf. auf die Beschaffung der Regelenergie im Vormonat gehabt haben.

Die jeweiligen Veröffentlichungen eines Monats verbleiben für neun Monate auf der Homepage des MGV.

## 12 Mini-MüT

### 12.1 Beschreibung der Systematik

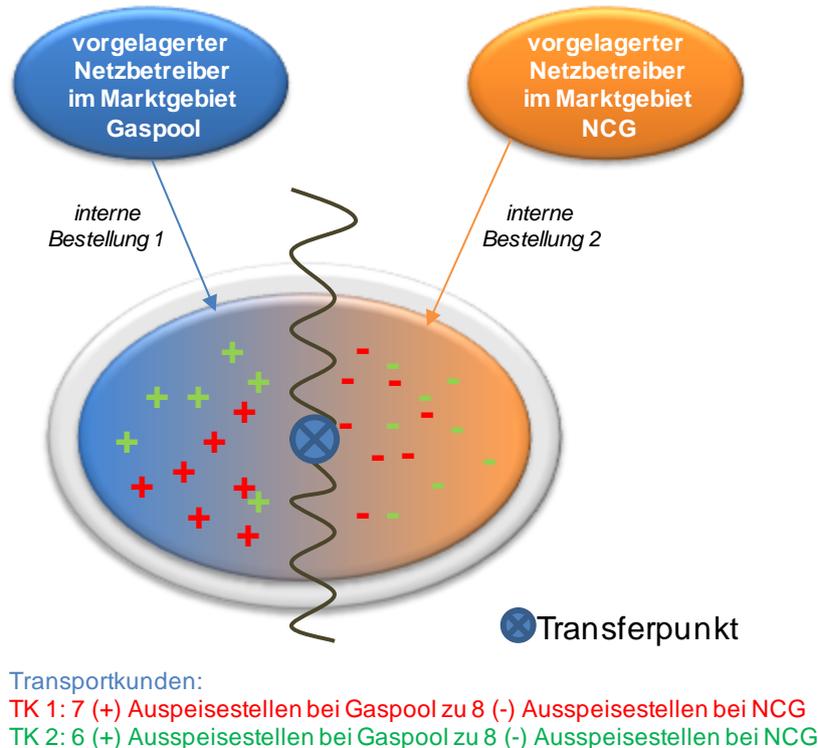
Um Gas zwischen BK unterschiedlicher Marktgebiete gemäß § 52 KoV übertragen zu können, müssen Ausspeisepunkte, wie z. B. Letztverbraucher oder Speicheranlagen, in einem Ausspeisenetz direkt oder indirekt über die VHP mehrerer Marktgebiete erreichbar sein. Dieser Sachverhalt wird als Marktgebietsüberlappung bezeichnet. Eine Marktgebietsüberlappung liegt grundsätzlich dann vor, wenn ein Ausspeisenetz hydraulisch an mehrere Netze unterschiedlicher Marktgebiete angeschlossen ist oder dies auf einen der vorgelagerten NB zutrifft. Unter einer aktiven Marktgebietsüberlappung wird die tatsächliche Nutzung des Gas-transportes aus zwei Marktgebieten verstanden. Wenn bei Vorliegen einer Marktgebietsüberlappung alle Ausspeisepunkte vollumfänglich nur einem Marktgebiet zugeordnet sind, wird von einer passiven Marktgebietsüberlappung gesprochen.

Die Möglichkeit, Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete in einem Verteilernetz zu übertragen, wird als Mini-MüT bezeichnet. TK können bei einem NB die Nutzung des Mini-MüT anmelden, wenn im Netz des NB eine aktive Marktgebietsüberlappung vorliegt und dem TK entsprechend in beiden Marktgebieten Ausspeisepunkte zugeordnet sind. Diese Nutzungsmöglichkeit kann der TK auf den BKV gem. § 52 Ziff. 1 KoV übertragen.

Die grundsätzliche Möglichkeit für die Nutzung des Mini-MüT entsteht dadurch, dass ein NB Kapazitäten bei seinem bzw. seinen vorgelagerten NB im Rahmen der internen Bestellung bestellt hat und sie dadurch den TK in seinem Netz für das gesamte Kalenderjahr zur Verfügung stehen. Die Höhe der kalenderjährlichen internen Bestellung von Transportkapazitäten gem. § 8 KoV bleibt durch den Mini-MüT unbeeinflusst.

Eine unentgeltliche Nutzung des Mini-MüT ist nur auf unterbrechbarer Basis möglich. Diese Nutzung kann dem TK immer dann gewährt werden, wenn die gebuchten Transportkapazitäten je Marktgebiet nicht vollständig durch den tatsächlichen Transport für die Ausspeisepunkte des TK im gleichen Marktgebiet in Anspruch genommen werden und keine weiteren netztechnisch bedingten Restriktionen vorliegen.

Der Austausch von Gasmengen zwischen unterschiedlichen Marktgebieten erfolgt über einen Transferpunkt in Form eines virtuellen Ein- und Ausspeisepunktes. Der Transferpunkt wird im jeweiligen den Mini-MüT durchführenden Netz als zwei virtuelle Zählpunkte eingerichtet (Ein- bzw. Ausspeisepunkt). Auf Mengen, die über den Transferpunkt ausgetauscht werden, wird ebenfalls die Konvertierungsumlage erhoben.



### Abbildung 60: Beschreibung des „Mini-Müt-Mechanismus“

Eine aktive Marktgebietsüberlappung kann sowohl in einem Verteilernetz mit Netzpartizipation als auch in einem Verteilernetz mit Entry-Exit-System vorliegen. In beiden Fällen bildet die aktuelle Zuordnung der Auspeisepunkte zu BKV bzw. zu TK je Marktgebiet der Höhe nach die Limitierung des möglichen Mini-Müt. Diese Limitierung wird als Grenzaustauschkapazität oder maximale Austauschkapazität bezeichnet und im zweiten Schritt anteilig für jeden TK individuell vom NB bestimmt. Für eine Erhöhung dieser Grenzaustauschkapazität kann ein NB grundsätzlich zusätzliche Kapazitäten beim vorgelagerten NB bestellen. Detaillierte Regelungen zur täglichen operativen Durchführung sind dem Kap. 12.3 zu entnehmen.

## 12.2 Bestimmung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazität

Die Höhe der Grenzaustauschkapazität wird durch den NB ermittelt, wenn ein TK den Mini-Müt beantragt. Die Grenzaustauschkapazität ist dabei die absolute und für alle Mini-Müt-Nutzer gemeinsame Begrenzung für die Nominierung in beiden Transportrichtungen und wird in Abhängigkeit von der internen Bestellung errechnet. Der individuelle Anteil an der Grenzaustauschkapazität eines Gasnetzes, den der einzelne TK nutzen kann, wird als Austauschkapazität bezeichnet.

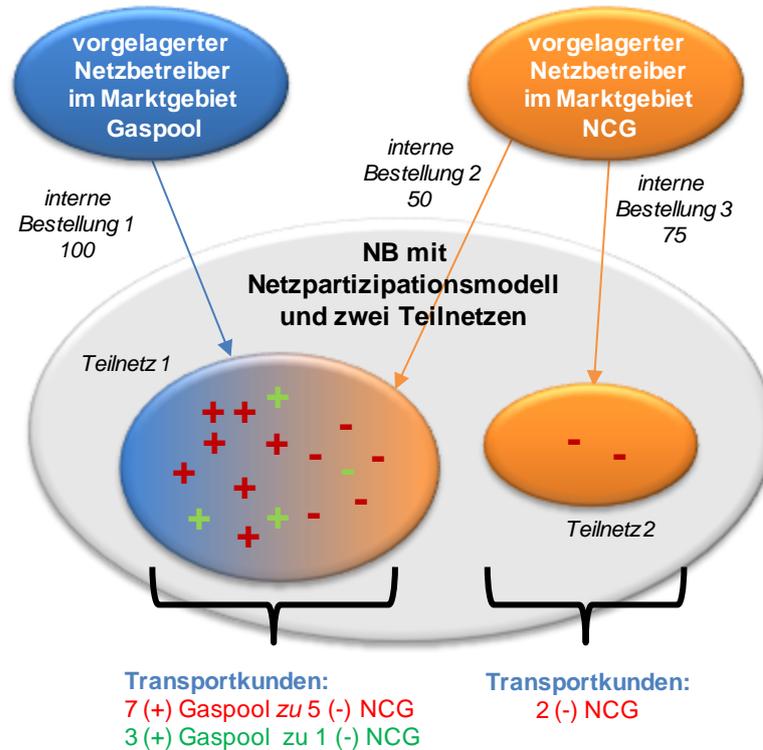
Zur Berechnung dieses individuellen Anteils an der Grenzaustauschkapazität wendet der NB ein diskriminierungsfreies Verfahren an. Er kann dazu Größen, wie z. B. die Vorhalteleistung, Kundenwerte oder gemessene Leistungen verwenden. Sofern nur ein TK eine Mini-MüT-Nutzung angemeldet hat, darf der NB diesem TK bis auf weiteres die volle Grenzaustauschkapazität zur Mini-MüT-Nutzung zur Verfügung stellen.

Die Höhe der internen Bestellung – und die damit korrespondierende maximale Grenzaustauschkapazität – können sich grundsätzlich im Jahresverlauf verändern. Aus diesem Grund wird die zulässige Austauschkapazität, d. h. der jeweilige Anteil des TK an der Grenzaustauschkapazität, immer dann angepasst, wenn sich die Höhe der internen Bestellung unterjährig wesentlich verändert oder sich unterjährig wesentliche Veränderungen durch den Lieferantenwechsel ergeben.

### **12.2.1 Bestimmung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazitäten in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell**

Liegt in einem Verteilernetz mit Netzpartizipationsmodell bzw. in einem Teilnetz des NB eine aktive Marktgebietsüberlappung vor und beliefert der Mini-MüT begehrende TK Ausspeisepunkte in mindestens zwei Marktgebieten, kann ein Übertrag von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete angeboten werden.

Das Minimum der beiden internen Bestellungen 1 und 2 bildet zunächst die Grenzaustauschkapazität. Der individuelle Anteil an der Grenzaustauschkapazität, d. h. der Anteil je TK, wird als Austauschkapazität je TK bezeichnet.



### Abbildung 61: Mini-MüT im Netz eines Netzbetreibers mit Netzpartizipationsmodell

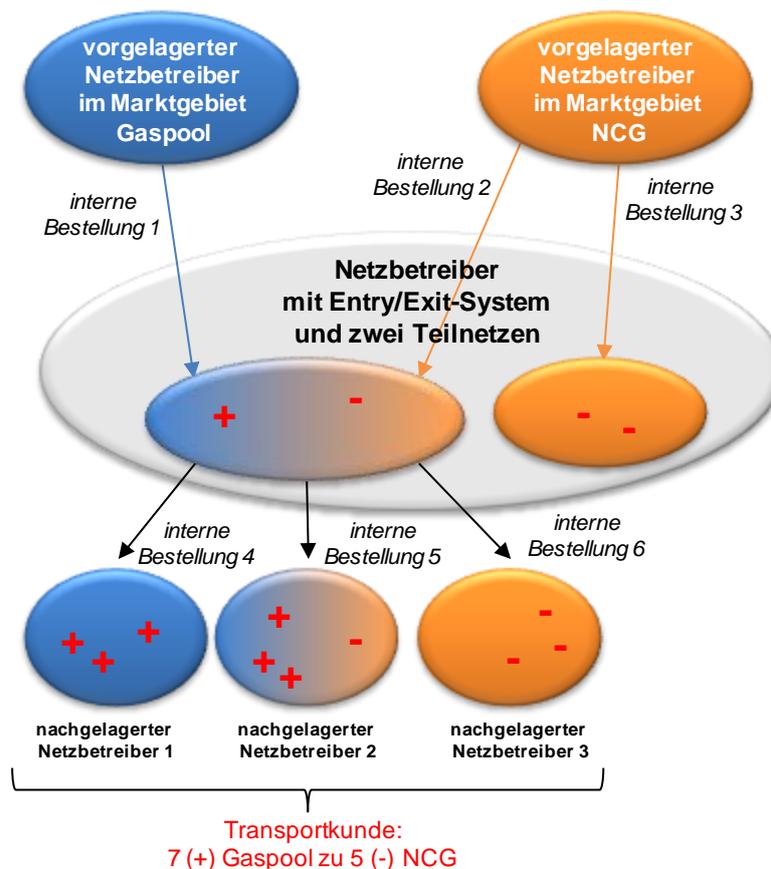
Im Beispiel in Abbildung 61 besitzt der NB verschiedene Teilnetze: Teilnetz 1 ist an zwei verschiedene Marktgebiete angeschlossen, das Teilnetz 2 ist nur an ein Marktgebiet angeschlossen. Der Mini-MüT kann nur für die Ausspeisepunkte im Teilnetz 1 durchgeführt werden. Der TK 1 versorgt 7 Ausspeisepunkte, die dem Marktgebiet der NCG und 5 Ausspeisepunkte, die dem Marktgebiet der Gaspool zugeordnet sind. Der TK 2 versorgt 3 Ausspeisepunkte, die dem Marktgebiet Gaspool zugeordnet sind und 1 Ausspeisepunkt, der dem Marktgebiet der NCG zugeordnet ist. Das Minimum der beiden internen Bestellungen 1 und 2 bildet zunächst die Grenzaustauschkapazität. Sofern beide TK die Nutzung des Mini-MüT beim NB beantragen, muss die Grenzaustauschkapazität auf die beiden TK aufgeteilt werden. Dieser individuelle Anteil an der Grenzaustauschkapazität wird als Austauschkapazität je TK bezeichnet.

Wesentliche Änderungen der Grenzaustauschkapazität – und dadurch auch der Austauschkapazität des jeweiligen TK – durch monatliche Kundenwechsel teilt der Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell den Mini-MüT-Nutzern nach Abschluss des monatlichen Lieferantenwechselprozesses mit. Die tatsächlich zur Verfügung stehende jeweilige Austauschkapazität bestimmt der NB unter Berücksichtigung der Prüfschritte in Kap. 12.3.

## 12.2.2 Bestimmung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazitäten in Verteilernetzen mit Entry-Exit-System

Die Ermittlung der Grenzaustauschkapazität und der Austauschkapazität in einem Verteilernetz mit Entry-Exit-System verläuft grundsätzlich analog zu der Ermittlung in einem Verteilernetz mit Netzpartizipationsmodell. Neben die unmittelbar angeschlossenen Ausspeisepunkte treten aber noch die mittelbar an das Verteilernetz mit Entry-Exit-System angeschlossenen Ausspeisepunkte in nachgelagerten Netzen. Teilnetze ohne Marktgebietsüberlappung bleiben bei der Ermittlung der Austauschkapazität außen vor.

Wenn TK in dem NB mit Entry-Exit-System nachgelagerten Netzen Ausspeisepunkte beliefern, können sie auf der Ebene des Verteilernetzes mit Entry-Exit-System einen Mini-MüT durchführen.



**Abbildung 62: Mini-MüT in Netz eines Netzbetreibers mit Entry-Exit-System**

Im Beispiel in Abbildung 62 könnte der TK auf Ebene der drei nachgelagerten NB nur beim NB 2 einen Mini-MüT beantragen und durchführen. Nur in diesem nachgelagerten Netz liegt

eine aktive Marktgebietsüberlappung vor. Im Netz des NB 2 stehen drei Ausspeisepunkte in einem Marktgebiet nur einer aus dem anderen Marktgebiet gegenüber. Sofern der TK die Ausspeisepunkte in den Netzen 1 und 3 ebenfalls für den Mini-MüT nutzen möchte, muss er die Nutzung beim Verteilernetzbetreiber mit Entry-Exit-System anmelden und auch bei diesem NB abwickeln. Im Beispiel stehen dem TK somit die anteiligen Kapazitäten von insgesamt 5 Ausspeisepunkten zur Verfügung.

TK können ihre Mini-MüT-Nutzungsmöglichkeiten an andere TK oder an BKV übertragen. Wenn diese die überlassenen Mini-MüT-Kapazitäten nutzen möchten, teilen sie dies dem NB mit Entry-Exit-System in Textform unter Nennung der TK mit.

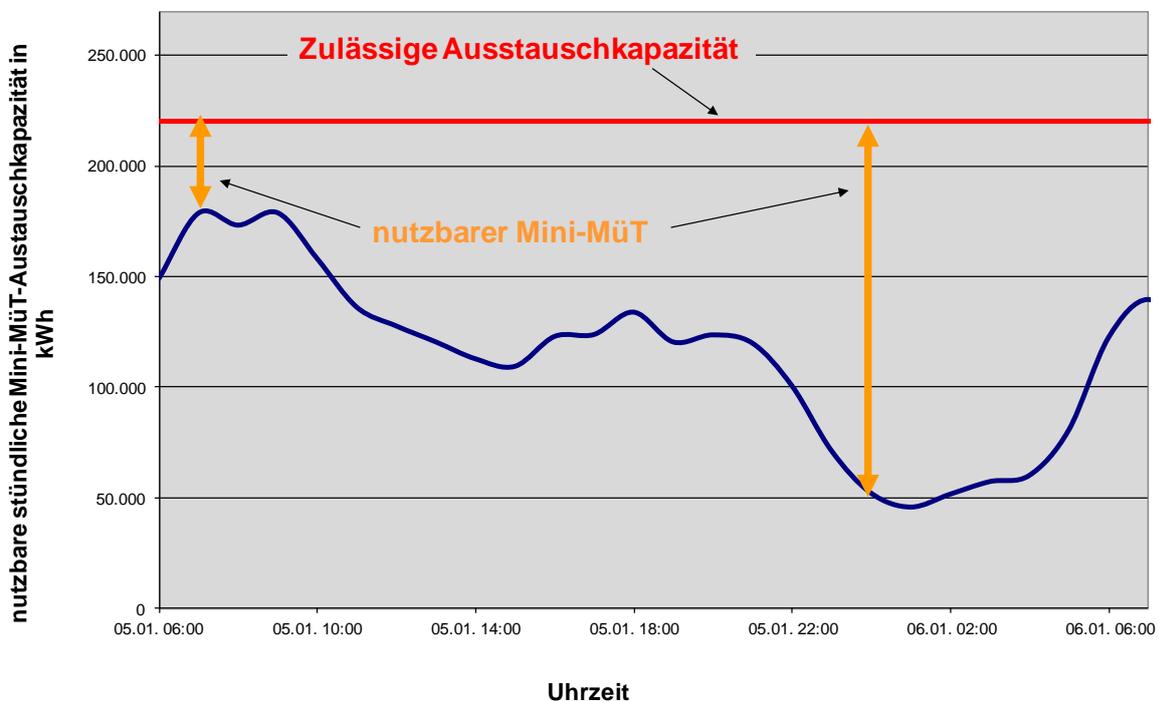
Der NB mit Entry-Exit-System ermittelt die grundlegende Grenzaustauschkapazität für sein Netz mit Hilfe der nachgelagerten NB. Diese teilen ihm bis zum 17. WT im Dezember den jeweiligen voraussichtlichen Anteil der TK an den internen Bestellungen je Marktgebiet für das Folgejahr mit.

Der vorgelagerte NB mit Entry-Exit-System bildet auf Basis dieser Angaben und der Leistungsbedarfen der Ausspeisepunkte in seinem Netz die jeweiligen Austauschkapazitäten für den TK für das folgende Kalenderjahr (Bestellperiode der internen Bestellung gemäß § 11 KoV).

Bei unterjährlichen wesentlichen Änderungen der Anteile an den Transportkapazitäten der internen Bestellung durch Änderungen der Zuordnung von Ausspeisepunkten ist der TK eigenverantwortlich verpflichtet, dies dem NB mit Entry-Exit-System mitzuteilen. Dieser fordert dann aktuellere Daten zur Aufteilung der Grenzaustauschkapazität auf die TK bei den nachgelagerten NB mit Netzpartizipationsmodell an, in deren Netz der BKV bzw. der TK zusätzliche oder weniger Ausspeisepunkte beliefert (Kundengewinne oder -verluste).

## 12.3 Operative Durchführung des Mini-MüT

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den Mini-MüT zeitgleich in beiden Richtungen für mehrere TK durchzuführen. Da die Ausspeisepunkte eines TK zumeist in beiden Marktgebieten täglich einen Verbrauch größer 0 haben, steht aber in der Regel nicht die volle Austauschkapazität zur Verfügung.



**Abbildung 63: Tatsächlich nutzbare Mini-MüT Austauschkapazität**

In Abbildung 63 ist erkennbar, dass durch den höheren Bezug der Ausspeisepunkte am Vormittag in einem Marktgebiet die Nutzungsmöglichkeit des Mini-MüT eingeschränkt wird und dieser jede Stunde in seiner tatsächlich zur Verfügung stehenden Höhe schwanken kann. Die Austauschkapazität wird zum einen durch den temperatur- bzw. produktionsgetriebenen Transport zu den Ausspeisepunkten in dem jeweiligen Marktgebiet und zum anderen durch den Anteil der internen Bestellung begrenzt. Die Höhe des möglichen Mini-MüT schwankt demnach täglich zwischen Null und der errechneten Austauschkapazität.

Prinzipiell gilt die Regel: Je kälter, desto weniger Austauschkapazität steht zur Verfügung!

Bei Eintreten der Auslegungstemperatur ist von einer vollständigen Ausnutzung der internen Bestellung und somit eines zulässigen Mini-MüT von 0 auszugehen. Auch in den Sommer-

monaten kann die zulässige Höhe der Austauschkapazität ggf. aufgrund von Min-Flow-Restriktionen an den Netzkopplungspunkten nur in reduzierter Höhe möglich sein.

Die maximal zur Verfügung stehende Austauschkapazität, die dem TK in einem Netz unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden kann, unterliegt daher Prüfmechanismen, die im Ergebnis zu einer Reduktion der zur Verfügung stehenden Mini-MüT-Kapazität führen können.

Folgende Prüfschritte können die maximal nutzbare Austauschkapazität beeinflussen:

- Grundsätzliche technische Machbarkeitsprüfung des NB;
- Absatzprognose des TK im abgebenden Marktgebiet;
- Absatzprognose des TK im aufnehmenden Marktgebiet;
- Überschreitung der internen Bestellung.

Der TK kann einen BKV oder Dienstleister im Rahmen einer Nominierungsermächtigung mit der Abwicklung der Nominierung beauftragen. Die Mini-MüT-Nominierung wird gemäß Kap.4 an den Mini-MüT durchführenden NB als Lastgang mit jeweils 24 einzelnen Stundenwerten abgegeben. Der NB kann eine strukturierte oder bandförmige Nominierung vorschreiben. Genereller Betrachtungszeitraum für eine Mini-MüT-Nominierung ist stets der Gastag.

Grundsätzlich gilt die Allokationsregel „allokiert wie nominiert“. Die Nominierungen werden vom NB bestätigt. Er hat das Recht, die Nominierung zu kürzen, insbesondere wenn die realen Gasflüsse dies notwendig machen. In diesem Fall versendet der NB in den in Kap.4 festgelegten Formaten und Fristen gekürzte Nominierungsbestätigungen. Die letzte bestätigte Nominierung wird vom NB allokiert. Zusätzlich zu den für Nominierungen an Entrys und Exits geltenden Regeln sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Summe der Nominierungen zzgl. der geplanten Netzlast im „aufnehmenden“ Marktgebiet muss geringer sein als die interne Bestellung dieses Marktgebiets. Wenn die Mini-MüT-Nominierung und die Netzlast im aufnehmenden Marktgebiet doch größer sind, erfolgt eine ratierte Kürzung aller Mini-MüT-Nominierungen auf den zulässigen Wert. Ein Verteilnetzbetreiber ermittelt die Netzlast je Marktgebiet dabei mit Hilfe der Mengenanmeldungen seiner nachgelagerten NB.
- Der TK bzw. der beauftragte BKV oder Dienstleister muss darauf achten, dass nicht mehr Mini-MüT nominiert wird, als der prognostizierte Absatz seiner Ausspeisepunkte beträgt. Wenn die Mini-MüT-Nominierung größer ist als der am Tag D+1 allokierte Absatz, wird die Nominierung nachträglich durch den NB gekürzt und allokiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei dem Mini-MüT jede Stunde betrachtet wird und keine gegenseitige Saldierung von stündlichen Mehr- und Mindermengen des Mini-MüT erfolgen kann.

Das Risiko der Fehlprognose trägt der TK bzw. der beauftragte BKV oder Dienstleister. Die Mini-MüT-Nominierung darf durch den TK bzw. den beauftragten BKV oder Dienstleister bis D+3 WT angepasst werden. Dies ist nur unter der Maßgabe möglich, dass der NB eine Korrektur zulässt. Sofern der TK bzw. der beauftragte BKV oder Dienstleister eine nachträgliche

Korrektur nominiert, wird dies durch den NB bestätigt oder angepasst. Eine solche Anpassung der Nominierung darf die Netzkonten nur bis maximal 0 reduzieren. Eine Anpassung der Nominierung ausgelöst durch ein RLM- oder SLP-Clearing ist zulässig.